

Neue »Sicherheits«gesetze
Stand: Feb. '86



Inhalt/Contenu:

MAD-Gesetz, Zusammenarbeits-Gesetz
Verfassungsschutz-Gesetz, Personal-
ausweis- & Paßgesetz, ZEVIS-Gesetz,
Datenschutz-Gesetz, StPO-Änderungen

Eilzustellung
Expres



GESETZESPAKET

An alle
Bürgerinnen und
Bürger der
Deutschland

BR

Bürgerrechte & Polizei

Cilip 23

Nr. 1/1986

Preis 9,-DM

Bürgerrechte & Polizei

Cilip informationsdienst

ISSN 0 172 1895

Wozu ein Informationsdienst »Bürgerrechte und Polizei«?

Im Gegensatz zu Fragen des Militärs und der äußeren Sicherheit sind Polizei und Innere Sicherheit nur in geringem Maße Gegenstand kritischer Auseinandersetzung.

Nur angesichts spektakulärer Polizeieinsätze oder zufällig aufgedeckter Skandale gerät die Polizei vorübergehend in den Mittelpunkt öffentlicher Diskussion. Die gesellschaftliche Funktion der Apparate Innerer Sicherheit, Veränderungen der liberalen Demokratie, die durch den Funktionswandel der Polizei und ihrer veränderten Instrumente bewirkt werden, bleiben einer kritischen Auseinandersetzung entzogen.

Will man nicht den Apparaten und ihren Vorstellungen von Sicherheit und Ordnung ausgeliefert sein, ist eine kontinuierliche und kritische Beobachtung von Polizei und Nachrichtendiensten vonnöten.

Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte und Polizei** (Cilip) die gesetzlichen, organisatorischen und tatsächlichen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte und Polizei** Berichte-Nachrichten-Analysen zu:

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Arbeit von Bürgerrechtsgruppen zur Kontrolle und Begrenzung polizeilicher Machtentfaltung.

Bürgerrechte und Polizei erscheint jährlich mit drei Ausgaben und einem Seitenumfang von 96 Seiten.

Redaktion Cilip

Winklerstraße 4a
D-1000 Berlin 33

Versand: »Kirsch kern«

Buchversand GmbH
- ausser Buchhandel -
Lietzenburger Str. 99
D-1000 Berlin 15

Preis/ Einzelheft -

DM 9,- plus Versand

Jahresabonnement (3 Hefte)

Personen: DM 21,- p.V.

Institutionen: DM 40,- p.V.

**HERAUSGEBER: H.BUSCH, K.DIECKMANN, A.FUNK, U.KAUSS,
C.KUNZE, W.-D.NARR, F.WERKENTIN**

INHALT

1

NEUE "SICHERHEITS"-GESETZE: DOKUMENTATION - KRITIK
- MATERIALIEN, STAND: 1. MÄRZ 1986

EDITORIAL

3

I. NEUE MASCHINENLESBARE PERSONALPAPIERE

- Stellungnahme zum Personalausweis- und Paß-Gesetz 14
- Dokumentation Personalausweis-Gesetz, Fass. 28.2.1986 25
- Dokumentation Paß-Gesetz (Auszüge), Fass. 28.2.1986 28
- Dokumentation § 163 d StPO, Fass. 28.2.1986 29

II. NEUE STAATSSCHUTZ-GESETZE

- Stellungnahme zum "Zusammenarbeits-Gesetz" (ZAG) 30
- Dokumentation: ZAG vom 31.1.1986 41
- Stellungnahme zum Bundesverfassungsschutz-Gesetz (VerfSchG) 56
- Dokumentation: VerfSchG vom 28.1.1986 67
- Stellungnahme zum Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MAD) 79
- Dokumentation MADG vom 28.1.1986 85

III. NOVELLIERUNG BUNDESDATENSCHUTZ-GESETZ (BDSG)

- Stellungnahme zum BDSG vom 28.1.1986 92
- Dokumentation: BDSG (Auszüge) 101

IV. NOVELLIERUNG DES VERWALTUNGS-VERFAHRENS-GESETZES (BUND)

- Stellungnahme zum Verwaltungs-Verfahrens-Gesetz vom 28.1.1986 106
- Dokumentation: Verwaltungs-Verfahrens-Gesetz (Auszüge) 108

V. "ZEVIS"-GESETZ

- Stellungnahme zum "ZEVIS"-Gesetz vom 28.1.1986 110
- Dokumentation: "ZEVIS"-Gesetz (Auszüge) 113

VI. GEPLANTE ÄNDERUNGEN DER StPO

- Stellungnahme und Dokumentation 118

VII. ERGÄNZENDE MATERIALIEN

- Volkszählungsurteil des BVerfG vom 15.12.83 (Auszüge) 124
- Erklärungen der SPD-Länderinnenminister vom 14.2.86 130
- "metall"-Interview mit GdP-Chef Günter Schröder 133

- Konferenz der Datenschutzbeauftragten:	
1) Entschleßung zu den "Sicherheits"-Gesetzen vom 27.1.86	135
2) Anforderungen....für den Verfassungsschutz	136
3) Beschluß zur Speicherung ...im INPOL-System	139
- Gesetz zu Artikel 10 GG (G 10-Gesetz), Auszüge	140
- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), § 74a und 120	142
- Strafprozeßordnung (StPO), § 100 a	143
- "Polizeibrief" der Militärgouverneure v. 14.4.1949	144
VIII. LITERATUR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	145
IX. SUMMARY	149

Hinweis:

Unsere Ausgabe 21 (Neue "Sicherheits"-Gesetze, Stand: November 85) ist vergriffen. Wer sich für den "Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder", Fass. Februar 85, interessiert, der in dieser Ausgabe 21 dokumentiert ist, sei auf die Ausgabe 20 verwiesen. Zwar ohne Kommentar, gibt es auch in dieser - noch lieferbaren - Ausgabe einen "Raubdruck" dieses MEs. Dieser Entwurf ist die Grundlage geplanter Neufassungen des Polizeirechts der Länder - ein Entwurf von vergleichbarem bürgerfeindlichem Inhalt wie die in dieser Ausgabe kritisierten Gesetze.

Vertriebshinweise

Einzelbestellungen und Abos über:

Kirschkern-Vertrieb, Lietzenburgerstr. 99, 1000 Berlin 15

Buchhandels- und Gruppenbestellungen bitte nur an:

Redaktion CILIP, Winklerstr. 4a, 1000 Berlin 33

Impressum:

Redaktion dieser Ausgabe: Falco Werkentin

Druck: Agit-Druck GmbH, Berlin

Umschlaggestaltung: J. Grothues

Übersetzungen: D. Harris

Satz: Marion Schapkow

(C) Verlag CILIP, Berlin, März 1986

Zitiervorschlag: Bürgerrechte und Polizei (CILIP), Heft 23 (1/1986)

EDITORIAL

Am 28. Februar 86 hat die Bonner Regierungskoalition aus CDU/CSU und FDP ihre Stimmenmehrheit im Bundestag genutzt, um in 2. und 3. Lesung die Gesetze zur Einführung maschinenlesbarer Personalpapiere zu verabschieden. Ab 1. April 1987 soll der maschinenlesbare Personalausweis, ab Ende 1987 der ebenfalls maschinenlesbare Europapaß für alle Bundesbürger eingeführt werden. Mit verabschiedet wurde ein neuer § 163d der Strafprozeßordnung - der sogenannte Schleppnetz-Paragraph. Fortan dürfen unter bestimmten Bedingungen an Kontrollstellen personenbezogene Daten aller dort angetroffenen Bürger erfaßt und bis zu sechs Monaten gespeichert und verarbeitet werden (siehe S. 15 ff. dieser Ausgabe). Zudem ist vorgesehen, bis zum Ende der Legislaturperiode im Sommer 1987 die restlichen Gesetze vom Bundestag verabschieden zu lassen.

Es wird höchste Zeit, daß der Widerspruch gegen diese Ermächtigungsgesetze in staatsschützerischer Absicht über den Kreis von Experten und Bonner Oppositions-Parlamentariern hinaus wächst und jene politische Kraft erhält, die die Bewegung gegen das Volkszählungsgesetz auszeichnete. Schmalbrüstige "Experten/Innen" - wie die Herausgeber/Innen dieser Zeitschrift und einige Oppositionspolitiker in Bonn zählen kaum, wenn es gilt, die verabschiedeten und verabschiedungsreifen "Sicherheits"-Gesetze wieder vom Tisch zu kehren. Auch war es nie die Stärke von Experten und oppositionellen Parlamentspolitikern und Politikern, ideen- und listenreich außerparlamentarischen Widerstand voranzubringen. Gefordert sind hier jene, die in der Friedens- und Umweltbewegung, in den Gewerkschaften und Bürgerrechtsorganisationen für bessere soziale und politische Lebensbedingungen streiten und deshalb millionenfach die Dateien der Staatsschutz-Fanatiker bereits heute füllen - ihre drei- oder fünfjährigen Kinder eingeschlossen. Der angedrohte Volkszählungs-Boycott hat gezeigt, daß auch bereits verabschiedete Gesetze noch zu kippen sind.

Wir hoffen, daß diese Ausgabe von "Bürgerrechte & Polizei", in der wir das Gesamt-Paket an neuen "Sicherheits"-Gesetzen in der Form, in der es nun dem Bundestag und Bundesrat vorgelegt wurde, dokumentiert und neu kommentiert haben, dabei hilfreich ist.

Unsere Abonnenten mögen verzeihen, daß sie im Materialien-Anhang Texte wiederfinden, die wir bereits in den letzten Ausgaben dokumentiert haben. Sie sollen neuen Leserinnen und Lesern helfen, einen

schnellen Zugang zu Dokumenten und Gesetzen zu bekommen, die für das Verständnis der Unsicherheits-Gesetze notwendig oder zumindest hilfreich sind.

1. Die "Nachbesserungen" in den Gesetzesvorlagen vom Jan./Feb. 86

Nun liegen sie auf dem Tisch. Es bedarf keiner jesuitischen Dienstwege und anonymer Freunde/Innen mehr, um Einsicht in den Wortlaut Bonner "Sicherheits"-Gesetze zu erhalten. Länder-Innenminister müssen sich nicht mehr unsere/r "Raubdruck" der Entwürfe von 1985 besorgen, um zu erfahren, auf welchen Rechtsgrundlagen demnächst ihre Polizisten und Verfassungsschützer dem Bundesamt für Vfs und dem BND zuarbeiten sollen (So unlängst noch die Klage von NRW-Innenminister Schnoor).

Die "Hosen sind runter gelassen worden", soweit es den Wortlaut der Gesetze betrifft. Jeder Bürger, jede Bürgerin kann nachlesen, was die Regierungskoalition von unseren Persönlichkeitsrechten und dem vielbeschworenen informationellen Selbstbestimmungsrecht hält - aufgedröselte in mehreren hundert Paragraphen.

Nur - in der Interpretation und Rechtfertigung wird weiter gelogen, sei es in Form begleitender politischer Erklärungen zum Zweck und Sinn der "Sicherheits"-Gesetze, sei es in Form der amtlichen Begründungen zu den Einzel-Paragraphen. Immer erneut leisten sich die Autoren beachtenswerte Fehl- oder Falschinterpretationen des Wortlauts der Gesetze.

Das, was bisher versteckt worden ist, ist nach der Offenlegung nur drucktechnisch schöner geworden - vom Inhalt her ist es so bürgerfeindlich und häßlich geblieben wie die Entwürfe von 1985.

Gegenüber den von uns im November und Dezember 1985 vorgelegten und detailliert kritisierten Vor-Entwürfen (vgl. unsere Ausgaben 21 u. 22) sind die Entwürfe "letzter Hand" hier und da zwar kräftig redaktionell geändert worden - in der Sache, d.h. dem totalitären Kontroll- und Überwachungsanspruch gegen jedermann und jederfrau, sind sich die Autoren treu geblieben.

Die FDP hat hier und da liberales "face lifting" betrieben und verweist voll Stolz darauf, daß nach allen Entwürfen nun die Daten von Kindern nicht mehr in ADV-Daten gespeichert noch gar weitergegeben werden dürfen - dessen unbeschadet, dürfen Daten von Kindern weiter erhoben werden. Ein zweiter liberaler "Sieg" wird verzeichnet mit den nun obligatorischen "Nachberichtigungs-Pflichten" der im Datenverbund vernetzten Behörden. Sie sollen weitergereichten Blödsinn nachbessern, sofern neue "Erkenntnisse" gewonnen wurden. Da aber die Bürger/Innen weiterhin keinen Auskunftsanspruch auf ihr Datenprofil haben - also wir nicht die "Nachbesserung" verlangen können - dienen beide FDP-Siege ausschließlich dazu, Polizei und Geheimdienste vor ihrem eigenen Unsinn zu schützen.

In letzter Stunde kräftig angereichert wurde von den Gesetzes-Autoren das Zusammenarbeits-Gesetz ZAG. Es kam nicht nur eine völlig neue Aufgaben- und Befugnis-Norm für den BND hinzu. Er kam bisher ohne Gesetzes-Grundlage zurecht. Darüber hinaus wurde die Zusam-

menarbeit noch erweitert um die "nachrichtendienstliche Tätigkeit". Schließlich wurde die Staatsanwaltschaft in die informationelle Vernetzung miteinbezogen.

Um uns des Vorwurfs purer Schwarzmalerei zu entziehen, sei ein letzter liberaler Sieg angezeigt: Die Journalisten/tinnen der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks sollen nun nicht mehr verpflichtet sein (vgl. § 8 Abs. 1 BVerfSchG), von sich aus Staatsabtrüglisches den Vfs-Ämtern zu melden. Ausgenommen sind nun auch die Mitarbeiter/Innen aller "bundesunmittelbaren Stiftungen öffentlichen Rechts". Mitarbeiter öffentlicher Bibliotheken hingegen haben keinen Ablass von der Verpflichtung zur Spontan-Denunziation bekommen.

2. Das Versprechen

"Nur Kriminelle fürchten maschinenlesbare und fälschungssichere Personalpapiere" und die Begleitgesetze, so ließ Bundesinnenminister Zimmermann im Januar 86 erklären. Ministerpräsident Strauß sekundierte in der "Süddeutschen Zeitung" (25./26.1.1986) mit dem Hinweis, es gehe schließlich um den "Schutz der Verfassungstreuen" und nicht den Schutz der "Verfassungsverbrecher". Wir sollten diese argumentative Stoßrichtung der Bonner Koalition ernst nehmen. Nicht als Sachargument, sondern als wirksames Argumentieren mit Vorurteilen.

"Ich lebe nun schon über 40 Jahre in diesem Land! Und noch niemals hatte ich Ärger mit den Staatsschutzbehörden!"



Der Appell an das gute Gewissen des Bürgers, der von "Kavalliers"-Delikten wie Steuerhinterziehung und Versicherungsbetrug abgesehen - sich sicher ist, unsere Geheimdienste und unsere Polizei nicht fürchten zu müssen, kommt an. Zwar schützen die neuen "Sicherheits"-Gesetze nicht den Bürger vor dem kriminellen Nachbarn und Frauen nicht vor der Vergewaltigung. Jedoch:- der ruhige Normalbürger ist nicht Objekt staatsschützerischer Informationsbegierden. Ihn will man als Denunzianten oder BND-Freizeitagenten beim Urlaub am Plattensee oder beim Familienbesuch bei den "Brüdern und Schwestern" jenseits des "Eisernen Vorhangs" gewinnen (vgl. S. 38 f.).

Und dennoch: Ohne daß es ihm gilt, wird auch der ruhige Normalbürger Opfer staatlicher Informationsgier. Wenn "Schleppnetz" - oder "Rasterfahndung" angesagt sind, werden Daten von jeder Bürgerin und jedem Bürger erfaßt und durchgerastert. Wenn aus Anlaß von Großdemonstrationen die Kennzeichen jedes PKWs an bestimmten Kon-

trollstellen registriert und vom BKA und VfS abgespeichert werden, ist der ruhige Normalbürger ebenso mit im Netz.

In der jüngsten Bonner Anhörung zum Personalausweis-Gesetz (12. Febr. 86) machte BKA-Präsident Boge, gegen den Vorschlag argumentierend, daß bei Schleppnetzkontrollen nur Daten Verdächtiger protokolliert werden sollten, deutlich:

"Das ist nicht praktikabel. Dann brauchen wir keine Kontrollstellen einzurichten. Es ist mit der Einrichtung einer Kontrollstelle beinahe immanent, daß man auch andere Personen erfaßt.....Aber es ist nicht durchführbar, eine Kontrollstelle einzurichten und zu sagen: Jetzt werden nur Verdächtige erfaßt und gespeichert. Das ist lebensfremd." (Protokoll S. 266)

In der Tat - hier wird das Demokratie-Postulat der Gleichheit aller Bürger unserer Verfassung ernst genommen. Bei Raster- oder Schleppnetz-Fahndung ist jeder - ungeachtet des Standes oder Vermögens - verdächtig. Alle werden durchgesehen und erst im Ergebnis der Kontrolle wird sich erweisen, wer bis zur nächsten Kontrollstelle als "unverdächtig" entlassen werden kann. Das verfassungsrechtliche und strafprozessuale Prinzip der "Unschuldsvermutung" - Papelapapp. "Das ist lebensfremd", erklärt Herr Boge.

Dem Argument: "Ich habe nichts zu verbergen, ich habe keine Ängste, wenn meine Briefe mitgelesen, mein Telefon abgehört wird und auch die Protokollierung meines Antreffens an Kontrollstellen stört mich nicht" - ist wenig entgegenzuhalten.

Der Hinweis auf die technisch vergleichsweise unterentwickelte "festlose Erfassung" (Aly/Roth 1984) im deutschen Faschismus greift in unserem Land kaum. Damit kann man nur im Ausland gegen maschinenlesbare Ausweise "Stimmung machen" (siehe "Verzicht eines maschinenlesbaren Personalausweises in Frankreich", in CILIP 16, S. 48). Bestenfalls hilft bei den "Unbetroffenen" der Hinweis auf die vielen bekanntgewordenen "Irrläufer" im staatsschützerischen Gesinnungs-Kataster von VfS, MAD und BND. Nicht nur, wer in den öffentlichen Dienst will, hat "Irrläufer" zu fürchten. Immerhin arbeiten ca. 10 % aller sonstigen Beschäftigten in Bereichen, die der staatlichen Sicherheitsüberprüfung unterliegen (so Rüstungs- und Atom-Industrie). Einen solchen "Irrläufer"-Fall, als Anschauungsmaterial sehr hübsch, für den Betroffenen hingegen mehr als ärgerlich, haben wir dem letzten Bayerischen Datenschutzbericht entnommen (vgl. S. 64). Wer mehr über solche "Irrläufer" nachlesen will - jener Bayerische Datenschutzbericht ist voll davon (7. Tätigkeitsbericht).

So viel läßt sich jedenfalls hier schon sagen: Unsere "Unterwelt" hat dieses Gesetzes-Paket nicht zu fürchten. Warum sollte sie auch: Sie profitiert viel zu sehr von unserer Wirtschafts- und Sozialordnung, als daß ihr staatsabträgliche Motive unterstellt werden könnten. Und dort, wo die "Unterwelt" zur "Oberwelt" wird und in DUZ-Freundschaft mit unseren Politikern lebt - die Berliner Bauskandale sind beredetes aktuelles Zeugnis - wedeln gar die obersten Staatsschützer mit Leumunds-Erklärungen jener Baulöwen, wenn sie sich ums Amt bewerben.

3. Das "Gesamt-Paket" an "Sicherheits"-Gesetzen

"Sollten die Entwürfe unverändert Gesetz werden, dann stünde zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik das Tor für die Geheimpolizei offen" - so der hessische Datenschutzbeauftragte Simitis in einer Erklärung vom Januar dieses Jahres. In der Tat: nicht einzelne neue Befugnisse verschiedener "Sicherheits"-Behörden - von der Polizei bis zum Bundesnachrichtendienst - bilden den Hauptskandal. Die antidemokratische Stoßrichtung besteht im gesetzgeberischen Nachvollzug der längst begonnenen informationellen Verschmelzung aller Staatsschutzbehörden - von der Polizei über die Verfassungsschutzämter bis zum MAD und dem BND. So bestimmen vor allem neue Befugnisse zur Erfassung personenbezogener Daten und zur blindend-verpflichtenden Datenweitergabe zwischen diesen Behörden den Inhalt dieser Gesetze. Geregelt wird zugleich der Zugriff auf alle in der öffentlichen Verwaltung, bei sonstigen Anstalten öffentlichen Rechts und öffentlichen Stiftungen anfallende Daten - ergänzt durch die Verpflichtung aller öffentlichen Verwaltungsstellen, von sich aus personenbezogene "Erkenntnisse" auch ohne Ersuchen bei den Staatsschutzstellen anzuliefern.

Das **ZUSAMMENARBEITSGESETZ** (kurz: ZAG), das nun dem Bundesrat vorliegt, verpflichtet MAD und alle Verfassungsschutzämter von Bund und Ländern, BKA und Bundesgrenzschutz, Zoll und Bundesnachrichtendienst sowie die Länderpolizeien und Staatsanwaltschaften zur hierarchisch definierten Informationsweitergabe in "Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes". In § 15 erhält der BND erstmalig eine gesetzliche Befugnis, personenbezogene Informationen zu erheben. Für seine "außen- und sicherheitspolitische Informationsgewinnung" kann er "nachrichtendienstliche Mittel" einsetzen. Ohne substantielle Begrenzungen darf der BND selbst Wanzen setzen und Spitzeleien betreiben. Gleichermäßen können Verfassungsschutzbehörden und MAD, den Bundesgrenzschutz und die Strafverfolgungsbehörden, die Länderpolizeien und das BKA verpflichten, personenbezogene Informationen zu liefern, ohne dieses "Ersuchen" gegenüber dem Datenlieferanten begründen zu müssen. Der Bundesgrenzschutz soll - wie bisher - dem BND als Tipgeber helfen, Agenten anzuwerben. Die freundlichen Herren vom Bundesgrenzschutz, die die Pässe anschauen, werden weiterhin für den BND gleich mit in Paß und Koffer schauen. Ohne daß die organisatorische Selbständigkeit der diversen Sicherheitsapparate von Bund und Ländern formell angegriffen würde, wird mit diesem ZAG die vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der faschistischen GESTAPO verfassungsrechtlich festgeschriebene Trennung von Polizei und Geheimdiensten aufgehoben.

Das **BUNDES-VERFASSUNGSSCHUTZ-GESETZ** und das neue **GESETZ ÜBER DEN MILITÄRISCHEN ABSCHIRMDIENST**, der nun als "Verfassungsschutzbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung" intonisiert wird, geben im Prinzip beiden Geheimdiensten

identische Befugnisse. Weder werden die Befugnisse zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel (V-Leute, eigene Mitarbeiter als Spitzel, Richtmikrofone, Wanzen und was sonst die Technik anbietet) begrenzt noch die sog. nachrichtendienstlichen Mittel benannt. Neben der Spionageabwehr gilt die rechtlich lizenzierte Sammelleidenschaft beider Dienste den "Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung". Wie schon im ZAG geregelt, gilt nach den VfS- und MAD-Gesetzesentwürfen, daß diese Ämter fast ungehindert auf Datenbestände und Register aller öffentlichen Behörden und sonstigen Einrichtungen zugreifen können (vom Sozialamt bis zur städtischen Bücherei). Gleichzeitig sind diese Behörden verpflichtet, von sich aus mögliche "Erkenntnisse" den Diensten weiterzureichen. Das Verfassungsschutzamt darf "Erkenntnisse" an andere Behörden und private Dritte (Firmen) weitergeben. Diese Befugnis gilt auch für die Weitergabe an Nato-Dienststellen und ausländische Geheimdienste, wenn eine "Abwägung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen ergibt", daß die "Belange der Bundesrepublik überwiegen" (§ 10 Abs. 4). Ergebnis: Nicht die skandalöse bisherige Praxis wird abgeschafft, sondern der Skandal wird verrechtlicht.

Die am 28.1.1986 vom Bundestag in 3. Lesung verabschiedeten **PERSONALAUSSWEIS-** und **PASSGESETZE** dienen nicht nur der Einführung maschinenlesbarer Personalpapiere, mit deren Hilfe bei unverändertem Personal- und Zeitaufwand etwa 5 mal mehr Personen überprüft werden können. Darüber hinaus legitimieren sie die automatisierte Anlage neuer Dateien. Die flächendeckenden Kontrollen aus Anlaß der Kalkar-Demonstration von 1977 können als Beispiel dienen. Statt 175.000 Bürger an einem Tag bundesweit zu kontrollieren, könnte dies mit gleichem personellen Aufwand nach Einführung der maschinenlesbaren Personalpapiere 875.000 Personen passieren. Der ins Paßgesetz neu hineingeschmuggelte § 163 d StPO gibt der Polizei das Recht, alle bei entsprechenden Schleppnetzkontrollen anfallenden Daten für maximal 6 Monate zu speichern, soweit dies der Aufklärung einer der in § 100 a, Satz 1 Nr. 3, 4 und § 111 StPO genannten Straftaten dient. Darüberhinaus dürfen die einmal gewonnenen Daten für weitere Strafverfolgungszwecke genutzt werden.

Die Änderung des **STRASSENVERKEHRSGESETZES** (das sog. **ZEVIS-GESETZ**) gibt der Polizei den online-Zugriff auf die Datenbestände des Verkehrszentralregisters, in dem ca. 33 Millionen Kfz-Halter gespeichert sind - auch für jene Aufgaben, die nicht mit der Sicherung des Straßenverkehrs verbunden sind. Daten abrufen dürfen weiterhin der BND, der MAD und die Verfassungsschutzämter. Das zentrale Verkehrsregister wird so zum Ersatz für ein Bundesadressregister, auf das bisher aus verfassungsrechtlichen Gründen verzichtet werden mußte.

Das neue **BUNDESDATENSCHUTZ-GESETZ** verdient seinen Namen nicht, soweit es den sogenannten Sicherheitsbereich betrifft. Erneut werden alle "Sicherheits"-Behörden von Auskunftspflichten gegen-

über den gespeicherten Bürgern ausgenommen und online-Verfahren generell zugelassen. Polizei und Geheimdienste dürfen zwar selbst ausländische Dienste mit Bürgerdaten beliefern - der betroffene Bürger hingegen hat keinerlei Rechte, etwas über seinen Datenschatten zu erfahren.

Schließlich liegt ein neuer **"MUSTERENTWURF FÜR EIN EINHEITLICHES POLIZEIGESETZ"** der Innenministerkonferenz vor (Fass. Febr. 1985), der der Polizei u.a. zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, von V-Leuten und Untergrundagenten sowie die Ablichtung der Teilnehmer bei öffentlichen Ansammlungen gestatten soll - bevor es überhaupt zu irgendwelchen Straftaten kommt. Über diesen Entwurf haben allerdings die Länderparlamente zu beschließen (dokumentiert in CILIP 20, S. 73 ff.)

In Arbeit ist schließlich der Versuch, die **STRAFPROZESSORDNUNG** den polizeilichen Befugnissen zur präventiven Gefahrenabwehr des neuen Musterentwurfs, Fass. 85, anzupassen. Polizeirecht und StPO sollen erneut "harmonisiert" werden (vgl. unsere Dokumentation S. 118 f.).

4. Neue Sicherheitsgesetze - Ergebnis der Bonner Wende-Reglerung ?

Nicht nur das verabschiedete Personalausweisgesetz geht auf einen Entwurf der Bonner SPD-FDP-Koalition aus dem Jahre 1979 zurück. Insgesamt regelt das Gesamtpaket Formen der Datenerhebung und -verarbeitung, die erst mit jener neuen technischen Infrastruktur für die Sicherheitsapparate (ADV geschützte Dateien und neue technische Kommunikationsmittel zur Datenübertragung) aus den siebziger Jahren möglich wurden. Ohne sich um die bürgerrechtlichen Konsequenzen zu scheren, haben vor allem sozial-liberale Koalitionen in Bund und Ländern in den siebziger Jahren diese Entwicklung vorangetrieben.

Der "gesetzgeberische" Regelungsbedarf der Kohl-Regierung entstand erst vor diesem Hintergrund. Sie schafft nun im nachhinein Gesetze für neue technische Medien und neue Strategien totaler Kontrollansprüche des Staates gegenüber seinen Bürgern, die ihr als sozial-liberales Geschenk aus den siebziger Jahren in den Schoß gefallen sind. Ob diejenigen, die nun in Bonn in der Oppositionsrolle den "Sicherheits"-Gesetzen widersprechen, hinfort daraus lernen werden (vgl. Erklärung der SPD-Innenminister S. 130 ff.)?

5. Neue Gesetze für alte Praktiken ?

Die Gesetze müssen als Einheit betrachtet werden. Die verschiedenen Entwürfe sind von dem grundsätzlichen Bemühen getragen, die Möglichkeiten der Sicherheitsapparate, Informationen über Bürger zu sammeln, nicht mehr daran zu binden, daß gegen die Betroffenen ein konkreter Verdacht besteht oder eine konkrete Gefahr vorliegt. Verdächtig wird im Zeitalter der Datenverarbeitung jeder Mann und jede Frau. Gefordert wird deshalb eine umfassende "staatliche Informations-

vorsorge", die den Sicherheitsexperten eine "Aussonderung" der Verdächtigen und der potentiellen Sicherheitsrisiken erlaubt.

Man mag den Eindruck haben, daß mit dem vorliegenden "Sicherheitspaket" nur dem, was bereits Tag für Tag geschieht, ein rechtlicher Anstrich gegeben werden soll - ein Argument, das bei jeder Diskussion auftaucht. Eine Verrechtlichung der vorhandenen technischen Potenzen von Polizei und Geheimdienste hat jedoch weit darüber hinausreichende Konsequenzen:

1) Was bisher in der Grauzone zwischen Illegalität und Legalität betrieben wurde, wird zum gesicherten Bestandteil der Normalität. Die Furcht vor dem Skandal entfällt. Sie hinderte die Geheimdienste und die Polizei daran, allzu häufig und offen von Methoden der "Schleppnetz-", der "Raster-" oder der "beobachtenden Fahndung" Gebrauch zu machen oder Informationen der Sozial-, Steuer- oder sonstiger öffentlicher Verwaltungen anzufordern. Die Grauzonen staatschützerischer Überwachungspraktiken selbst werden nicht verschwinden. Sie finden ein neues "Vorfeld" - werden weiter nach vorn geschoben.

2) Der Einsatz aller modernen technischen und taktischen Mittel heimlicher Informationsgewinnung, von Richtmikrofonen und "Wanzen" zum Abhören privater Gespräche, von Videoüberwachung über die Observation bis hin zum Einsatz von Agenten wird für die Geheimdienste ohne Einschränkung zugelassen. Nach dem neuen "Musterentwurf" soll ihr Einsatz auch der Polizei möglich werden. Einen Fall, wie die illegale Abhöraktion gegen den Atomwissenschaftler Traube wird es dann ebenso wenig als Skandalfall geben, wie eine öffentliche Diskussion um den massenhaften Einsatz von "Wanzen" durch den MAD. Verteidigungsminister Leber ist noch 1977 deshalb zurückgetreten.

3) Die Gesetze verpflichten die gesamte öffentliche Verwaltung in unbegrenztem Umfang, alle von ihr erhobenen und gespeicherten Daten den Geheimdiensten zu übermitteln, wenn diese ein Staatsschutzinteresse geltend machen. Der Bürger, der schon heute nicht mehr wissen kann, wo welche Daten über ihn zu welchem Zwecke liegen, muß in Zukunft davon ausgehen, daß potentiell alle Daten einer geheimdienstlichen Auswertung zur Verfügung stehen.

4) Mit den vorliegenden Gesetzen wird die bisherige föderale und funktionale Gewaltenteilung zur Wahrung "Öffentlicher Sicherheit und Ordnung" aufgehoben. Es wird eine übergeordnete, allen Sicherheitsbehörden gemeinsame Aufgabe des Staatsschutzes geschaffen. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Angelegenheiten "Innerer Sicherheit" wird systematisch unterlaufen. Die Verfassungsschutzämter, der MAD, der BND, die Länderpolizeien, der BGS und das BKA bleiben zwar eigenständige Organisationen, jedoch nur als funktional auf das übergeordnete Aufgaben- und Informationssystem bezogene Teilappa-

rate. Damit wird die im Grundgesetz postulierte Trennung zwischen Polizei und Geheimdiensten durchbrochen. Zugleich verringern sich die Chancen zu föderalen Reibungsverlusten und erfolgreichem Widerspruch auf Ebene der Länder.

Zusammengefaßt: Werden die neuen "Sicherheits"-Gesetze verabschiedet, so schaffen sie eine neue "Normalität". Sie bedeuten mehr als das pure Nachschieben von gesetzlichen Grundlagen für eine unveränderte, alte Praxis.

6. Was tun ?

Auf diese Frage hat unlängst der SPD-Jurist Werner Holtfort in der "Hamburger Rundschau" (Nr. 5/1986) mit den Worten geantwortet: "eine neue Regierung wählen".

Nun, ungeachtet mancher scharfen Worte der Oppositions-Sozialdemokratie in Bonn und sozialdemokratischen Innenministers (vgl. die Stellungnahme der Konferenz der SPD-Innenminister, S. 130 ff.) setzt dieser Vorschlag allzu sehr darauf, daß sozialdemokratische Innenpolitik der siebziger Jahre in Vergessenheit geraten ist. Diese Partei wie ihre Innenminister haben den Aufbau der neuen Informationstechnologien wie die damit verbundenen neuen Befugnisse für Kontrollen von und gegen jeden Bürger und jede Bürgerin auf Länder wie Bundesebene entschieden mit vorangetrieben. Neue Verfassungsschutzgesetze (so in Bremen und NRW) und neue Polizeirechtsentwürfe (so in Hessen und Hamburg) zeigen an, daß sich grundsätzlich an sozialdemokratischer Politik "innerer Sicherheit" nichts geändert hat.

Es wird sich kaum vermeiden lassen, daß irgendjemand vor das Bundesverfassungsgericht zieht, um die Sicherheitsgesetze auf ihre Verfassungskonformität überprüfen zu lassen. Entsprechende Klagen sind bereits angekündigt. Nur: Das Ergebnis ist unkalkulierbar. Allzu sehr erinnert die Rechtssprechung des BVerfG an einen Betrunknen, der zwischen den vier Eckknäulen im Kiez von Berlin-Moabit unentschlössen hin und her torkelt. Neben dem Volkszählungsurteil von 1983 steht aus dem Jahre 1984 ein Urteil, das dem BND das Recht auf die sogenannte "strategische Kontrolle" des Briefs- und Fernmeldeverkehrs mit den Ländern des Ostblocks zuerkennt - neben dem Brockdorf-Urteil steht das frische Urteil, mit dem der Ausschuß der Fraktion der Grünen von der Kontrolle der Nachrichtendienste im Bundestag ausdrücklich gebilligt wird.

Die Rennerel nach Karlsruhe ist so oder so kein Ersatz für (richtige) Politik.

"Lob der Außenseiter" - so ist ein Artikel Carl von Ossietzkys in der Weltbühne (4. Jan. 1927) überschrieben, in dem er die "spornende und peitschende Kraft verhöhnter und gemiedener Außenseiter" und ihre politischen Erfolge in der Weimarer Republik würdigt, um mit den Sätzen zu schließen: "Alles mußte erkämpft werden: gegen die kompakte Majorität, gegen die Parteien, gegen das Parlament."

KOMMENTARE

TAZ

Protest im Sessel 22. 2. 1986**Widerstand gegen Sicherheitsgesetze nur im Bundeshaus**

Es kostet schon einige Anstrengung, sich vergangene Zeiten wieder ins Gedächtnis zu rufen: Da gab es einmal einen unorganisierten, aber deshalb um so wirkungsvolleren Massenwiderstand gegen eine Volkszählung, da überlegten Initiativen über Jahre hinweg, was für den Fall der Einführung eines maschinenlesbaren Personalausweises an Aktionen möglich wäre, da lagen in den Regalen der Buchhandlungen Broschüren über den Überwachungsstaat an erster Stelle. Und heute, wo als eine Konsequenz aus dem erstrittenen Volkszählungsurteil ein Paket von (Un-)Sicherheitsgesetzen verabschiedet wird, der Personalausweis immer (fälschungs-)sicherer naht — Schweigen im (sterbenden) Walde, jedenfalls außerhalb des Bonner Bundeshauses. Nach dem Motto „Alle reden von den Sicherheitsgesetzen — wir nicht!“ betrachtet „die Linke“ vom Fernsehsessel aus, wie ein paar sozialdemokratische und grüne Bundestagsabgeordnete und eine Handvoll Datenschützer versuchen, das Allerschlimmste noch zu verhindern.

Uber Jahre hinweg gehörten Datenschutz, Polizeigesetze, Überwachungspraktiken zu traditionellen Themen der außerparlamentarischen Bewegung. Heute wird der Widerstand den Parlamentariern überlassen, die — wie die Fraktionsmitglieder der SPD — diese Gesetze z. T. selbst in Gang gesetzt haben. Daß eine außerparlamentarische Bewegung als Zusammenhang heute nicht mehr existiert — gut und schön. Dennoch höchste Zeit, die Fernsehpuschen in Schuhe umzutauschen, mit denen man auch auf die Straße gehen kann! *Vera Gaserow*

Erinnern wird uns des Volkszählungsboykotts. Er ging nicht aus, er wurde nicht getragen von den etablierten Parteien, sondern von einer Vielzahl kleiner Initiativen. Gelingt es, eine entsprechend aktive neue Bewegung gegen die geplanten Sicherheits-Gesetze und den maschinenlesbaren Personalpapieren ins Leben zu rufen, so könnte dies auch rückwirken auf Bundesverfassungsrichter und Parlamentsfraktionen und ihnen ein festes bürgerliches Rückgrad transplantieren. Es ist eine Schar von Millionen "Außenseitern", denen die Kontroll- und Ausspähbemühungen der Sicherheitsbürokratie gilt. Wenn es gelingt, in diesem sozialen Feld eine Bewegung gegen die "Sicherheits"-Gesetze und den maschinenlesbaren Personalpapieren zu initiieren — nur dann, so

scheint es, gibt es gewisse Chancen, den in den "Sicherheits"-Gesetzen formulierten Kontroll- und Ausspähansprüchen des Staates gewisse Grenzen zu setzen. Im Augenblick herrscht in der Tat noch der "Protest im Sessel" vor.

DANK

Dies ist die letzte Ausgabe von "Bürgerrechte & Polizei", die wir in den Räumen des Berliner Projektverbundes der "Berghof-Stiftung für Konfliktforschung" produzieren.

Wir schulden vor allem Marga Richter Dank, die von der Null-Nr. im Jahre 1978 an bisher jedes Heft satzfertig geschrieben hat, sich durch unzählige Manuskripte durcharbeiten mußte und stillschweigend so manchen Rechtschreibfehler und viele stilistische Blüten verbesserte. Unzählige waren auch ihre Anstrengungen, uns eine verständlichere Sprache abzuverlangen. Jenseits aller wechselseitigen Alltagsrei-

berieten kommt es nun mit dem räumlichen Wechsel und veränderter Finanzierung auch zu einem schmerzlichen Abschied von und für Marga Richter, die zu den "Eltern" von "Bürgerrechte & Polizei" zählt.

Zu danken ist auch der Berghof-Stiftung, die über 8 Jahre der Redaktion ein Gastrecht in ihren Räumen gab und immer wieder bereit war, Übergangsfinanzierungen für unser Archiv zu geben, solange wir auf der Suche nach neuen Trägern unserer Arbeit waren.

Nun sind für die nächsten Jahre die Zeitschrift, unser Archiv und neue Forschungsprojekte gesichert. Als "Arbeitsgruppe Bürgerrechte" werden wir ab Beginn dieses Jahres von der "Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaften und Kultur" unterstützt.



Ja, es ist echt

I. NEUE MASCHINENLESBARE PERSONALPAPIERE

DIE MASCHINENLESBAREN PERSONALPAPIERE - GENERAL-SCHLÜSSEL FÜR ADV-DATEIEN

Redaktionelle Stellungnahme zu den vom Bundestag am 28.2.86 verabschiedeten Personalausweis- und Paßgesetzen

1. Vorgeschichte

Seit Mitte der 70-er Jahre forderte die IMK den maschinenlesbaren und fälschungssicheren Personalausweis. Die sozial-liberale Koalition legte 1979 einen entsprechenden Gesetzesentwurf vor, der am 20.09.1979 vom Bundestag in 1. Lesung verabschiedet wurde. Politischer Streit um Detailregelungen - so die Finanzierung - verhinderte weitere Lesungen, so daß die Kohl-Regierung mit Datum 15.03.1983 einen neuen Gesetzesentwurf vorlegte, dem ein weiterer Entwurf vom 23.10.1984 folgte (vgl. CILIP 21, S. 118), der nun auch nicht mehr gilt, sondern von dem in dieser Ausgabe dokumentierten Entwurf vom Februar 1986 abgelöst wurde. Parallel - und in der Sache mit demselben Regelungs- und damit Problemgehalt - wurden Entwürfe (vgl. CILIP 21, S. 121) und Neuentwürfe (vgl. diese Ausgabe) für ein neues Paßgesetz vorgelegt.



Die Geschichte der maschinenlesbaren Personalpapiere ist nicht zu lösen vom Aufbau ADV-gestützter Dateien und neuen Fahndungsmethoden der Polizei und sonstiger "Sicherheits"-Behörden (vgl. CILIP 14, S. 63 ff.). Von Beginn an sollten maschinenlesbare Personalpapiere zum Generalschlüssel für alle nur denkbaren, ADV-gestützten

Dateien dieser Behörden werden. Auf die ursprünglich hierfür vorgesehene Personenkenzziffer (PKZ) kann inzwischen verzichtet werden. Denn sowohl die Dateien der Polizei und aller weiteren Behörden sind inzwischen so aufgebaut, daß sie sich des "natürlichen" Personenkenzeichens (Name, Vorname, Geburtsdatum) bedienen - dem sog. alphanumerischen PKZ. Dies reicht völlig aus, um Personen hinreichend identifizieren und daher auch Dateien automatisch erschließen zu können. Für diesen Zweck bedarf es auch nicht der Seriennummer der Personalpapiere.

Im Kern ging es der Polizei von Beginn an um die mit der Maschinenlesbarkeit verbundenen Vorteile:

- geringere Übermittlungsfehler gegenüber der manuellen Übertragung von Personalausweisdaten in einen Terminal
- beschleunigter Ablauf der Identitätsüberprüfung und des Abgleichs mit Fahndungsdateien. In der Fachdiskussion wird kalkuliert, daß nach Einführung maschinenlesbarer Papiere bei gleichem Personalaufwand 5 x schneller überprüft und damit 5 x mehr Personen kontrolliert werden können.
- die Möglichkeit zur automatischen Anlage neuer bzw. Ergänzung bestehender Dateien.

Daß die neuen Personalpapiere nahezu fälschungs- und verfälschungssicher sind, ist von zusätzlichem Effekt.

Bevor auf Neuheiten in den jüngsten Gesetzesentwürfen vom Januar und Februar 1986 eingegangen wird, scheint es sinnvoll, die gemeinsame Logik und damit auch Problematik aller bisherigen Gesetzesentwürfe zu skizzieren.

2. Maschinenlesbarkeit und Kontrolle

Die zentrale Bedeutung der neuen Personalpapiere wird nur verständlich durch drei außer ihnen liegende Faktoren:

- Neue technische Möglichkeiten der automatischen Datenverarbeitung ADV
- Neue polizeiliche Strategien zur Prävention und "Verdachtsgewinnung"
- Neue rechtliche Kontrollbefugnisse der Polizei aus den 70-er Jahren (Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes von 1974/77 und die Razzengesetze von 1977, insb. § 111 StPO), ergänzt durch geplante, noch weiter greifende Kontrollbefugnisse mit dem neuen Musterentwurf, Fassung Februar 1985 (vgl. CILIP 21, S. 21 ff.), dem im hier dokumentierten Personalausweis-Gesetzesentwurf vorgelegten neuen § 163 d und schließlich vorgesehenen weiteren "Ergänzungen" der StPO (vgl. S.118).

Die ADV hat den Aufbau und die Nutzung polizeilicher, personenbezogener Informationsbestände nahezu revolutioniert - darin gefördert durch neue technische Mittel der Informationsübertragung. Gewiß wurden schon immer von der Polizei und sonstigen Staatsschutzbehörden Daten gesammelt, Informationen ausgetauscht und abgefragt - jedoch mit allen Grenzen manueller Protokollierungen und manueller Datenverarbeitung sowie bestenfalls telefonischer Abfrage oder Abfrage per Fernschreiben und Brief. Das Zusammenführen gar von Informationen aus vielfältigen, dezentralen Karteibeständen war nur um den Preis sehr arbeits- und zeitintensiver Anstrengungen möglich und daher nur in recht begrenztem Umfang realisierbar. Die ADV in Verbindung mit neuen Übertragungstechnologien hat diese Grenzen der Sammlung, Verwaltung, Aktualisierung und Nutzung von Informationsbeständen nahezu aufgehoben (zu den polizeilichen Informationsbeständen und Tech-

nologien vgl. unsere Schwerpunktheft 18 u. 19). Die in den 70-er Jahren neu geschaffene technologische Infrastruktur war Basis sich verändernder polizeilicher Strategien. Gewiß haben "Sicherheits"-Experten schon immer mit dem "privaten" Wahn gelebt, daß letztlich jeder Mensch ein potentieller Verbrecher respektive Staatsfeind sein kann. Nur war es schier unmöglich, aus diesem "privaten" Wahn eine realisierbare Strategie der alltäglichen direkten Kontrolle von jedermann und jederfrau zu machen. Kontrollen ohne konkrete Verdachtsmomente im heutigen Umfang hätten nur zu mehr Willkür - nicht jedoch zu mehr Effektivität geführt.

Hamburger Verfassungsschützer: Neuer Ausweis Schildbürgerstreich

Südd. Z. 26.2.86 Hamburg (Reuter)
Der geplante maschinenlesbare Personalausweis und die Schleppnetzjagd schaffen nach Ansicht des Präsidenten des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz, Christian Lochte (CDU), nicht mehr Sicherheit, sondern Gefahren für die Bürger. Lochte nannte den fälschungssicheren Ausweis in einem Interview des Stern einen „Schildbürgerstreich“. Er sei für die Verbrechensbekämpfung unbedeutend und werde neue Dateien von zweifelhaftem Wert erzeugen. Auch der neue Ausweis könne nachgemacht werden. Die Maschinenlesbarkeit sei deshalb ein „Sicherheitsfetisch“. Auch von der geplanten gesetzlichen Regelung der Schleppnetzjagdung verspreche er sich keinen Nutzen. „Ich kenne kein Beispiel, wo Entführer oder Terroristen im Schleppnetz hängengeblieben sind“, sagte Lochte.

Der Vizepräsident des Bundeskriminalamts, Gerhard Boeden, sagte zu der Äußerung Lochtes, daß der Ausweis nachgemacht werden könne: „Diese laienhafte Aussage steht im Gegensatz zu allen Feststellungen kriminaltechnischer Fachleute.“ Daß der Ausweis für die Verbrechensbekämpfung unbedeutend sei, könne „nur jemand behaupten, der keinerlei Kenntnisse von der bedeutenden Rolle hat, die der heutige Personalausweis für Kriminelle aller Art spielt“.

Mit den neuen Informationstechnologien der 70-er Jahre entwickelte sich der private Wahn von "Sicherheits"-Experten zum "öffentlichen" Wahn - zur Quelle einer neuen Strategie der "Sicherheits"-Bürokratie. Die traditionelle Arbeitsmethode der Polizei, auf Verdachtsmomente gegenüber bestimmten Personen und begrenzten Personengruppen mit Kontroll- und Ermittlungsmethoden zu reagieren, in deren Verlauf der Verdacht erhärtet oder bis zur Bedeutungslosigkeit entschärft wurde, wurde zunehmend ergänzt und überlagert durch die Umkehrung der traditionellen Methode. Verdächtig ist - und verdächtigt wird - jeder. Erst am Ende der polizeilichen Kontrolle von jedermann und jederfrau zeigt sich, wer aus der Gesamtpopulation im aktuellen Zeitpunkt als definitiv unverdächtig herausfällt. Die verfassungsrechtlich und strafprozessual garantierte

Unschuldsumutung (die erst mit der gerichtlichen Verurteilung - dem Modell nach - aufgehoben ist) wird erst im Akt und als Folge des Akts der Kontrolle konstituiert - und dies nur bis zur nächsten Kontrolle. Die polizeiliche Kontrolle, ursprünglich ein Instrument der Verdachtserhärtung oder Entlastung, wird zum Instrument der Verdachtsgewinnung.

Anschaulich hat den in den 70-er Jahren vom privaten Wahn zur polizeilichen Strategie sich entwickelnden Verdacht gegen jeden Menschen ein Oberkommissar Gebhardt kundgetan:

"Mit Ausnahme des an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tatsächlich Unbeteiligten muß jedermann an Kontrollstellen i.S.d. § 111 StPO als v(er)dächtig gelten...Erst die nachträgliche (Alibi) Überprüfung der kontrollierten Person kann ihre Klassifizierung als uv (unverdächtig) rechtfertigen...".

Unser Oberkommissar konkretisiert:

"Die Kontrollstelle i.S.d. § 111 Abs. 1 StPO erfordert die Anhaltung jedes Ankommenden, wobei keine Unterscheidungen zwischen Verdächtigen und Unverdächtigen zu treffen ist... Stellt der Beamte jetzt fest, daß die angehaltene mit der gesuchten Person nichts gemein hat (z.B. 70jährige Frau, gesucht 20jähriger Bursche), kann er sie im Regelfall als tatsächlich uv entlassen. Theoretisch könnte die alte Dame aber auch mit ihrem Enkel zusammengearbeitet haben oder unbewußt die von ihm in ihrer Einkaufstasche versteckte Beute transportieren" (aus: Die Polizei, 11/1979, S. 367)

Diese Entwicklung vor dem Hintergrund neuer Technologien, die die Chance zu effektiven Massenkontrollen gaben, führte mit Zwangsläufigkeit zum exekutiven Ruf, entsprechende Kontrollen auch rechtlich zuzulassen. Nicht "zwangsläufig" war, daß sie auch vom Bundestag wie von den Länder-Parlamenten zugestanden wurden. Der von den meisten Länder-Parlamenten verabschiedete "Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz", Fassung 1974/77 und die mit der StPO-Änderung von 1977 im § 111 StPO eingeführte Kontrollstellenregelung wurden zur rechtlichen Grundlage entsprechender Kontrollen von jedermann und jederfrau (Zur Praxis der Anordnung von Kontrollstellen nach § 111 StPO vgl. U. Kauß/F. Werkentin, Zur Praxis der Anwendung des § 111 StPO, in: Kritische Justiz, Heft 3/1978, S. 306 ff.). Die 1977 vom Bundestag verabschiedete Kontrollstellen-Regelung des § 111 StPO wurde zu dieser Zeit als Teil eines Anti-Terrorismus-Gesetzgebungspaketes legitimiert. Dementsprechend wurde der Katalog an Straftaten, aus deren Anlaß Kontrollstellen zulässig sein sollten, relativ eng gefaßt (§ 129 a StGB und Katalogstraftaten des § 129 a, sowie § 250 Abs. 1, Nr. 1 StGB), wenngleich auch schon 1977 der Gedanke vorhanden war, den Katalogbereich des § 100 a StPO als "Eingriffs"-Grundlage zu nehmen. Dies wurde jedoch ausdrücklich verworfen und sollte nun mit dem § 163 d nachgeholt werden. Dementsprechend enthielt die Anfang Februar 86 vorgelegte Fassung des § 163d den Verweis auf die Katalog-Straftatenbestände des § 100a StPO (ca. 80 Straftaten). Erst in der letzten Woche vor Verabschiedung der Paß- und Personalausweisgesetze am 28.2.86 wurde dieser Katalog eingeschränkt.

Gerade bei solchen Massenkontrollen schließt der maschinenlesbare Ausweis eine letzte technische Lücke. Er führt zu erheblichen Rationalisierungsvorteilen. Bei unverändertem personellen Aufwand läßt sich schneller und fehlerfreier kontrollieren, sofern die entsprechenden Lesegeräte vorhanden sind. Insoweit ist der maschinenlesbare Ausweis der "materialisierte" staatliche Verdacht gegen jeden Bürger und jede Bürgerin.

Ausweiszwang

Den gesetzlichen Zwang sich im Inland jederzeit auszuweisen, gibt es in Deutschland seit dem 10. September 1939.¹⁵ Der Krieg hatte eine gesetzliche Maßregel erlaubt, die bis dahin von der SS- und Polizeiführung nicht hatte durchgesetzt werden können und an die sich die Bevölkerung auch nur sehr langsam gewöhnte. Noch im Dezember 1942 klagte Himmler:

»Erfahrungsgemäß führt ein großer Teil der Bevölkerung weder im Alltagsverkehr noch auf Reisen amtliche Lichtbildausweise mit sich. Ich beabsichtige, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, die Bevölkerung über den Ausweiszwang erneut aufzuklären. Amtliche Lichtbildausweise sind: Paß, Kennkarte, Dienstaussweis, Mitgliedsbuch der NSDAP und NSV, Führerschein, Wehrpaß, Postausweis usw.; außerdem bei volksdeutschen Umsiedlern der Umsiedlerausweis der Einwanderungszentralstelle. Personen, die ohne amtlichen Lichtbildausweis angetroffen werden, sind eingehend zu befragen . . .«¹⁶

Strengere Maßnahmen waren einem Himmler am Ende des Jahres 1942 gegen die Flut der Gesetzesverletzer nicht möglich. Strafbestimmungen, die die Verletzung der allgemeinen Ausweispflicht ahnden, hat das Dritte Reich nie erlassen. Bis dahin war es üblich gewesen, sich mündlich auszuweisen. Ein Recht des Staates, seine Bürger jederzeit zu identifizieren, war weder bekannt noch akzeptiert.

Die Kennkarte als »allgemeiner polizeilicher Inlandsausweis« war überhaupt erst im Juli 1938 eingeführt worden – mit einem typischen Ermächtigungs-Gesetz: »Eine Kennkarte können alle deutschen Staatsangehörigen . . . erhalten. Der Reichsminister des Inneren bestimmt, welche Gruppen von deutschen Staatsangehörigen und in welchem Umfang diese Gruppen dem Kennkartenzwang unterliegen.« Das waren unter den Inländern die wehrpflichtigen Männer und die Juden. 1942 wird der Kennkartenzwang auf Elsässer, Lothringer, Luxemburger und »Protektoratsangehörige«¹⁸ ausgeweitet. Obwohl z. B. Liebermann und Kääb dieses Mittel polizeilicher Vollkommenheit »allgemein verbreiten« wollen, wagte es bis 1945 niemand, allen Deutschen die Kennkartenpflicht aufzuerlegen. Die Kennkarte enthielt Lichtbild und Fingerabdrücke, sie war fünf Jahre gültig, als »Kennwort« galt der Sitz der ausstellenden Paßbehörde, diesem Ort war die individuelle »Kennnummer« zugeordnet. Sie reichte von A 00001 fortlaufend bis Z 99999. Der Berliner Polizeipräsident verfügte über sechsziffrige Nummern. Die Kennkarte wurde immer doppelt ausgestellt, ein Exemplar blieb bei der Behörde, die es später in die Volkskartei einordnete:

»Durch diese Vorschrift sind in der Kennkarte Lichtbild und Unterschrift, also Handschriftprobe, und auch die Fingerabdrücke eines jeden mit seiner Volkskartei verbunden. Der Bedeutung dieses Identifizierungsmittels muß der Karteiführer der Volkspartei dadurch eingedenk sein, daß er stets darauf bedacht ist, das Kennkartendoppel zu seiner Volkskartei zu bekommen. Er muß also im Auge behalten, für welche Personengruppen der Kennkartenzwang eingeführt wird. Die Paßbehörde wird ihm zwar jedes Kennkartendoppel zustellen; doch wird ein eifriger Karteiführer sich hierauf nicht allein verlassen.«

aus: Götz Aly/Karl Heinz Roth, Die restlose Erfassung -
Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus, Rotbuch-Verlag, Berlin 1984, S. 52 f.

3. Die Detailregelungen der Gesetzesentwürfe (Paß- und Personalausweisgesetz) vom Februar 1986

Der § 1 statuiert die Pflicht jedes Bürgers, nach Vollendung des 16. Lebensjahres einen Personalausweis zu besitzen und auf Verlangen vorzulegen - eine auf die Nazi-Zeit zurückgehende Pflicht (vgl. folgenden Kasten). Dies beinhaltet nicht die Pflicht, ihn immer mitzuführen. Nur - wer das Papierchen nicht bei sich führt, hat mit der vorläufigen Festnahme zum Zwecke der Identitätsfeststellung, der Überführung aufs Polizeirevier und ähnlichen Maßnahmen zu rechnen. Diese unausgesprochene bzw. nicht niedergeschriebene Sanktion wird dem Bürger im Regelfall schon einpauken, den Ausweis immer bei sich zu tragen.

Der § 2 benennt abschließend die im Personaldokument enthaltenen Angaben. Bis auf die Seriennummer sind es Mindestangaben zur Identifizierung des Inhabers und seiner Wohnanschrift. Weitere Angaben darf das Papier nicht enthalten - vor Jahren als datenschutzlicher Fortschritt ausgegeben. Mehr als diese Mindestangaben sind aber auch von der Sache her vom Zusammenspiel "maschinenlesbarer Personalausweis - Datenbank" - nur unnütz. Alle notwendigen Informationen über den Ausweisträger (etwa auch Ausreiseverbote) erfährt der kontrollierende Beamte aktuell bei der INPOL-Anfrage mit dem Vorteil, daß der Ausweisträger (im Vergleich zu weiteren Eintragungen in den Personalpapieren) davon nichts weiß. Zusätzliche Notierungen auf Personalpapieren könnten den Inhaber nur warnen. Dies läßt sich am neuen § 2 Abs. 2, Satz 2 und 3 verdeutlichen. § 2 Abs. 2 Satz 2 statuiert, daß im Einzelfall der Personalausweis **nicht** zum Verlassen der Bundesrepublik über eine Auslandsgrenze berechtigt; Satz 3 erklärt, daß entsprechende Anordnungen im **"Grenzfahndungsbestand gespeichert"** werden. Früher wurden entsprechende Vermerke in die Personalpapiere eingetragen - nun reicht ein jederzeit aktualisierbarer Vermerk im automatisch abrufbaren Grenzfahndungsbestand.

Die §§ 2a, b und 3 sollen verhindern, daß das Personalausweisregister als zentrales Melderegister genutzt wird und die Seriennummer die Funktion einer Personenkennziffer übernimmt - Regelungen, die deshalb mit leichter Hand zugestanden werden konnten, weil - wie oben ausgeführt - inzwischen Name, Vorname und Geburtsdatum als "natürliches" PKZ fungieren. Zugleich verdeutlicht § 2b, daß selbstverständlich die Polizei, der VfS, MAD und BND Zugriff haben auf die Datenbestände der Personalausweisbehörden.

Zu § 3: Automatischer Abruf aus Dateien und automatische Speicherung im öffentlichen Bereich

§ 3a In alter Fassung von 1984 wie in der am 28. Februar 1986 verabschiedeten läßt die Katze aus dem Sack. Als Regel wird statuiert:

"Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen den Personalausweis nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden".

Satz 2 nennt als Ausnahme:

"Abweichend von Satz 1 dürfen die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder sowie, soweit sie Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen, die Zollbehörden den Personalausweis im Rahmen ihrer Aufgabe und Befugnisse zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden, die für Zwecke

1. Der Grenzkontrolle,

2. Der Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit im polizeilichen Fahndungsbestand geführt werden."

Die vorgebliche Beschränkung erweist sich als Täuschung. Sie entpuppt sich als das, was schon immer Grund für die Einführung von Melde-registern und Personalpapieren war: Das Interesse der Sicherheitsbürokratie an einer reibungslosen Identifizierung von Personen - Grundvoraussetzung jeder Personenkontrolle.

Kurz: die genannten Behörden dürfen alle Fahndungsdateien mit den maschinenlesbaren Personalpapieren anzapfen und dies nicht nur zur Strafverfolgung, sondern gerade auch zur polizeirechtlichen Gefahrenabwehr, deren von konkreten Verdachtsmomenten abgelöster, präventiver Zugriff gegen jedermann und -frau schon skizziert wurde.

Es folgt als "Einschränkung" der Satz:

"Über Abrufe, die zu keiner Feststellung geführt haben, dürfen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen nach Abs. 2, keine personenbezogenen Aufzeichnungen geführt werden".

Jenseits der "gesetzlichen Regelung", auf die noch zu kommen ist, heißt dies: wer z.B. im Rahmen der beobachtenden Fahndung ausgeschrieben ist, über den darf eine personenbezogene Aufzeichnung gemacht werden, da der Abruf zur Feststellung "Befa-Ausschreibung" geführt hat (für das Paßgesetz gilt der entsprechende § 16).

Abs. 2 statuiert, daß - vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen - selbst bei Abrufen aus dem polizeilichen Fahndungsbestand, die zu einer Feststellung geführt haben, beim **automatischen** Lesen der Personalpapiere keine personenbezogenen Daten in Dateien gespeichert werden dürfen. Da muß der Beamte seine Notierung schon manuell betreiben - thats all!

Gegenüber der Gesetzesfassung vom 23. Oktober 84 (vgl. CILIP 21, S. 118 f.), in der nach § 3a, Abs. 2 unter bestimmten Bedingungen auch die automatische Speicherung von personenbezogenen Daten zugelassen wurde, ist in der verabschiedeten Fassung diese Befugnis gestrichen und ersetzt worden durch den Verweis auf sonstige gesetzliche Regelungen ("soweit gesetzlich nicht anders bestimmt"). Am Ziel der Gesetzesfassung vom Oktober 84 wurde hingegen festgehalten: es soll selbstverständlich zulässig sein, unter bestimmten Bedingungen bei Personenkontrollen automatisch (soweit bereits Kunden mit maschinenlesbaren Ausweisen angetroffen werden) respektive manuell (soweit Kunden noch den alten Ausweis führen) ein Protokoll darüber anfertigen

gen zu können, wer unter welchen Begleitumständen an der Kontrollstelle angetroffen wurde.

Rechtsgrundlage ist der neue § 163 d StPO, der zu Beginn dieses Jahres in den Entwurf des Personalausweis-Gesetzes hineingeschmuggelt und in der 3. Februarwoche noch einmal verändert wurde (vgl. S. 29). Beim kurzfristig angesetzten Bundestags-Hearing zum Personalausweisgesetz am 12. Februar war von Datenschutz-Experten heftige Kritik am Ursprungsentwurf geäußert worden (vgl. Protokoll der Innenausschüsse vom 12. Febr. 1986).

Zu § 163d StPO: Schleppnetzfahndung

Gegenüber der Anfang Febr. vorgelegten Fassung des § 163d ist die nun am 28.2.86 Gesetz gewordene Fassung (als ein Artikel des Paß-Gesetzes eingebracht) entschärft worden. Dennoch scheint es sinnvoll, auch auf die alte Fassung miteinzugehen, die erst im Kompromißverfahren entschärft wurde, da sie die Breite des angestrebten Schleppnetz-Verfahrens verdeutlicht.

Der Ursprungsentwurf enthielt keine Befugnis für Personenkontrollen (wie nun die verabschiedete Fassung, vgl. S. 29), sondern ausschließlich die Befugnis, bei auf anderer Grundlage erfolgten Personenkontrollen (nach dem Polizeirecht und der StPO, hier § 111) manuell wie automatisch Daten über die Identität der angetroffenen Personen und Begleitumstände des Antreffens zu speichern. Dies hätte bedeutet, daß bei **jeder** polizeilichen Personenkontrolle, sofern eine Anordnung nach § 163d ergangen wäre, die entsprechenden Daten hätte gespeichert werden können.

Kontrollstellen:

Die ~~verschiedene~~ Fassung bestimmt nun, daß nur bei grenzpolizeilichen Kontrollen und an Kontrollstellen nach § 111 StPO (vgl. Wortlaut im Kästchen) "anfallende Daten über die Identität von Personen sowie Umstände, die für die Aufklärung der Straftat oder für die Ergreifung des Täters von Bedeutung sein können", in einer Datei gespeichert werden dürfen. Es bleibt unverändert, daß unter diesen Umständen die Daten **aller**, an den Kontrollstellen angetroffenen Bürger gespeichert und verarbeitet werden dürfen, da sich erst in der sich anschließenden Verarbeitung der angefallenen Daten gegebenenfalls die Unschuld der gespeicherten Personen herausstellen kann.

Zwar läßt der 1978 verabschiedete Kontrollstellen-Paragraph 111 StPO bereits zu, daß jedermann und jedefrau sich einer Identitätsüberprüfung und der Durchsichtung mitgeführter Sachen unterziehen muß. Immerhin gilt aber in Fällen des § 111 StPO bisher, daß bei Unverdächtigen "die im Zusammenhang mit der Feststellung (der Identität) angefallenen Unterlagen zu vernichten" sind (§ 111 StPO in Verbindung mit § 163c StPO).

Hier setzt der neue § 163d an. Er regelt ausdrücklich Verarbeitung und Speicherung der in Zusammenhang mit den Identitätsfeststellungen angefallenen Daten **aller** angetroffenen Personen.

§ 111 (Einrichtung von Kontrollstellen)

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, so können auf öffentlichen Straßen und Plätzen und an anderen öffentlich zugänglichen Orten Kontrollstellen eingerichtet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Maßnahme zur Ergreifung des Täters oder zur Sicherstellung von Beweismitteln führen kann, die der Aufklärung der Straftat dienen können. An einer Kontrollstelle ist jedermann verpflichtet, seine Identität feststellen und sich sowie mitgeführte Sachen durchsuchen zu lassen.

(2) Die Anordnung, eine Kontrollstelle einzurichten, trifft der Richter; die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.

(3) Für die Durchsuchung und die Feststellung der Identität nach Absatz 1 gelten § 106 Abs. 2 Satz 1, § 107 Satz 2 erster Halbsatz, die §§ 108, 109, 110 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 163 b, 163 c entsprechend.

§ 163 c (Verfahren)

(1) Eine von einer Maßnahme nach § 163 b betroffene Person darf in keinem Fall länger als zur Feststellung ihrer Identität unerläßlich festgehalten werden. Die festgehaltene Person ist unverzüglich dem Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ergriffen worden ist, zum Zwecke der Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung vorzuführen, es sei denn, daß die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als zur Feststellung der Identität notwendig wäre.

(2) Die festgehaltene Person hat ein Recht darauf, daß ein Angehöriger oder eine Person ihres Vertrauens unverzüglich benachrichtigt wird. Ihr ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, es sei denn, daß sie einer Straftat verdächtig ist und der Zweck der Untersuchung durch die Benachrichtigung gefährdet würde.

(3) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

(4) Ist die Identität festgestellt, so sind in den Fällen des § 163 b Abs. 2 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten.

Anlaßstraftaten:

Gegenüber der Ursprungsfassung des § 163d, der als sogenannte **Anlaßstraftaten** auf § 100a StPO verweist (ca. 80 Straftaten), ist in der verabschiedeten Fassung der Katalog der Anlaßstraftaten auf die in § 111 StPO bezeichneten Anlaßstraftaten und auf die in § 100a, Satz 1, Nr. 3,4 genannten Straftaten reduziert worden. Immerhin: Der Katalog an Anlaßstraftaten ist noch breit genug. Er enthält:

- 1) aus dem Strafgesetzbuch: § 129a (Bildung einer terroristischen Vereinigung) - ein Paragraph, der wiederum einen umfangreichen Katalog an Straftaten enthält; § 250 Abs. 1 Nr. 1 (Raub mit Schußwaffe),
- 2) aus dem Waffengesetz: § 52a Abs. 1 - 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,2, Satz 2
- 3) aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen: § 16 Abs. 1 - 3
- 4) aus dem Betäubungsmittelgesetz: § 29 Abs. 3, Nr. 1,4 oder § 30 Abs. 1 Nr. 1,2 oder, wenn gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begangen, § 30 Abs. 1 Nr. 4

Von besonderem Interesse dürfte für die Staatsschützer insbesondere der Anlaß-Straftatenbestand § 129a (terroristische Vereinigung) sein, dessen uferlose Nutzung als Eingriffsgrundlage für polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wir in unserer Ausgabe 22 (S. 39 ff.) belegt haben. So wurden 1983 zwar 238 Ermittlungsverfahren nach § 129a StGB eingeleitet. Verurteilt wurden hingegen nur 20 Personen. Für die vorangegangenen Jahre ist das Verhältnis Ermittlungsverfahren zu Verurteilungen in etwa entsprechend.

Automatisierte Anlage von Dateien

Abs. 1 läßt die Anlage der entsprechenden Datei mit Hilfe der automatisch lesbaren Personalpapiere zu.

Umstände des Antreffens

Zwar ist gegenüber dem Vorentwurf, der in Abs. 1 die Regel enthielt, daß auch "die Umstände des Antreffens" mit gespeichert werden dürfen, der Text redaktionell verändert worden. Nun heißt es: "Umstände, die für die Aufklärung der Straftat oder für die Ergreifung des Täters von Bedeutung sein können". Eine ernsthafte Eingrenzung ist in dieser redaktionellen Änderung u.E. jedoch nicht zu erkennen.

Anordnungskompetenz

Gegenüber der Ursprungsfassung, die eine staatsanwaltschaftliche Anordnung und ggf. eine Anordnung durch die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (Polizei) und richterliche ex post-Kontrolle vorsah, gilt in der ~~verabschiedeten~~ Fassung nun 1. die richterliche Anordnung und 2. bei "Gefahr im Verzuge" die staatsanwaltschaftliche respektive polizeiliche Anordnung mit richterlicher ex post-Kontrolle. Daß diese verfahrensrechtliche Kontrolle durch die Richter längst auf den Hund gekommen ist, Normal- und Ausnahmetatbestand sich längst verkehrt haben, ist hinreichend belegt für den Bereich der Hausdurchsuchungen, bei denen zu 80 - 90% aller Fälle die Ausnahmeregel "Gefahr im Verzuge" zum Normalfall geworden ist (vgl. die Belege für die Bundesrepublik in unserer Ausgabe 16, S. 20 ff.).

Löschungsfristen

Die "Schleppnetz"-Fahndung ist maximal auf 6 Monate beschränkt. Alle Daten müssen spätestens 3 Monate nach dem Ende der Fahndung, d.h. spätestens nach 9 Monaten gelöscht werden (Abs. 3 und 4).

Zufallstreffer

Abs. 4 trifft eine Regelung für sogenannte Zufalls-Treffer. Wer jenseits des ~~Anlasses~~ von Maßnahmen nach § 163d als mutmaßlicher Straftäter ins Schleppnetz geraten ist, dessen Daten dürfen zur weiteren Strafverfolgung genutzt werden.

4. Resümee

Die nun Gesetz gewordenen maschinenlesbaren Personalpapiere und die erste "Ausnahme"-Regelung für die automatisierte Anlage neuer Dataten sind für die Sicherheitsbürokratie ein zentraler Durchbruch, um ihren totalisierten Verdacht gegen alle Bürger nun mit Hilfe moderner Technologien auch massenhaft praktizieren zu können. Dies - und nur dies - ist der in der Plastik-Karte "Stoff" gewordene Sinn der verabschiedeten Gesetze. Sabotiert werden kann die bürgerfeindliche Logik der Plastik-Karte nur, wenn 1. die entsprechenden Lesegeräte mit einem Stückpreis von ca. 22.000 DM nicht angeschafft werden - so das augenblickliche Versprechen der Innenminister der SPD-Länder für ihren Verantwortungsbereich - und 2., wenn sich hinreichend viele Bürger finden, die die Annahme dieser Karten verweigern oder Wege finden, die Karten maschinenunlesbar zu machen.

Anders als bei den sonstigen Gesetzen des Unsicherheits-Pakets der Bonner Koalition, erhält bei den Plastikkarten jede Bürgerin und jeder Bürger konkret und unmittelbar Material in die Hand, mit dem sich "arbeiten" läßt. Dies ist die parallele Chance zum Volkszählungsbogen, der gleichfalls allen Leuten die Chance gibt, sich zu verhalten - und nicht nur mit Wortgewalt zu protestieren. Es lohnt, darüber nachzudenken.

Literatur:

Neben der auf den Seiten 145 ff. benannten Literatur ist vor allem zu empfehlen **Jürgen Taeger (Hrsg.)**, Der neue Personalausweis, rororo aktuell, Bd. 5356, Reinbek 1984.

in Verbindung mit der Beschlußempfehlung des Innenausschusses,

Dr. 10/5060 (neu), am Freitag, 28.2.86, verabschiedete Fassung
Entwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung
personalausweisrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Das Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1983 (BGBl. I S. 289) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach den Vorschriften der Landesmeldegesetze der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen; dies gilt nicht für Personen, die einen gültigen Paß besitzen und sich durch diesen ausweisen können.“

b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Der Ausweis enthält neben dem Lichtbild des Ausweisinhabers und seine Unterschrift ausschließlich folgende Angaben über seine Person:

1. Familienname und ggf. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensname/Künstlernamen,
5. Tag der Geburt,
6. Größe,
7. Farbe der Augen,
8. gegenwärtige Anschrift,
9. Staatsangehörigkeit.“

C) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Der Personalausweis erhält eine Zone für das automatische Lesen. Diese darf lediglich enthalten:

1. Die Abkürzung „IDD“ für „Identitätskarte der Bundesrepublik Deutschland“,
2. den Familiennamen,
3. den oder die Vornamen,
4. ~~den Doktorgrad~~ die Seriennummer des Personalausweises, die sich aus der Behördenkennzahl der Personalausweisbehörde und einer fortlaufend zu vergebenden Ausweisnummer zusammensetzt,
6. die Abkürzung „D“ für die Eigenschaft als Deutscher,
7. den Tag der Geburt,
8. die Gültigkeitsdauer des Personalausweises,
9. die Prüfziffern und
10. Leerstellen.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

1a. § 2 Abs.2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Paßgesetzes kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, daß der Personalausweis abweichend von den Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs.1 des Paßgesetzes nicht zum Verlassen des Gebietes des Geltungsbereichs des Grundgesetzes über eine Auslandsgrenze berechtigt.“

1b. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„(3) Anordnungen nach Absatz 2 dürfen im polizeilichen Grenzfeldungsbestand gespeichert werden.“

2. Nach § 2 werden folgende §§ 2 a und 2 b eingefügt:

„§ 2 a

Personalausweisregister

(1) Die Personalausweisbehörden führen Personalausweisregister. Diese dürfen neben dem Lichtbild, der Unterschrift des Ausweisinhabers und verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:

1. Daten des Ausweisinhabers nach § 1 Absatz 2 und Vermerke über Anordnungen nach § 2 Absatz 2,
2. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift von gesetzlichen Vertretern,
3. Seriennummer und Gültigkeitsdatum des Personalausweises,
4. ausstellende Behörde

(2) Das Personalausweisregister dient

1. der Ausstellung der Personalausweise und der Feststellung ihrer Echtheit,
2. der Identitätsfeststellung der Person, die den Personalausweis besitzt oder für die er ausgestellt ist,
3. der Durchführung dieses Gesetzes und der Ausführungsgesetze der Länder dazu.

(3) Personenbezogene Daten im Personalausweisregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Personalausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Personalausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.

§ 2 b

Verarbeitung und Nutzung der Daten im Personalausweisregister

(1) Die Personalausweisbehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe dieses Gesetzes, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben, übermitteln, sonst verarbeiten oder nutzen.

(2) Die Personalausweisbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln. Voraussetzung ist, daß

1. die ersuchende Behörde aufgrund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und

3. die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können oder nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muß.

Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister enthalten sind, finden außerdem die in den Meldegesetzen enthaltenen Beschränkungen Anwendung.

- (3) Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung dafür, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom Behördenleiter dafür besonders ermächtigt sind.

Die ersuchende Behörde hat den Anlaß des Ersuchens und die Herkunft der übermittelten Daten und Unterlagen aktenkundig zu machen. Wird die Personalausweisbehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt um die Übermittlung von Daten ersucht, so hat die ersuchende Behörde den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt, zu vernichten."

- (4) Die Daten des Personalausweisregisters und des Melderegisters dürfen zur Berichtigung des jeweils anderen Registers verwandt werden."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Seriennummer und die Prüfziffern dürfen keine Daten über die Person des Ausweisinhabers oder Hinweise auf solche Daten enthalten.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. Abweichend von Satz 1 dürfen die Seriennummern verwenden

1. die Personalausweisbehörden für den Abruf personenbezogener Daten aus ihren Dateien,
2. die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder für den Abruf der in Dateien gespeicherten Seriennummern solcher Personalausweise und vorläufigen Personalausweise, die für ungültig erklärt worden sind, abhandeln gekommen sind, bei denen der Verdacht einer Benutzung durch Nichtberechtigte besteht.

Die Seriennummer darf ab 1. September 1991 nicht im Melderegister gespeichert werden."

4. § 3 Abs. 5 wird durch folgenden § 3a ersetzt:

„§ 3 a

Automatischer Abruf aus Dateien und automatische Speicherung im öffentlichen Bereich

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen den Personalausweis nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder sowie, soweit sie Aufgaben

der Grenzkontrolle wahrnehmen, die Zollbehörden den Personalausweis im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden, die für Zwecke

1. der Grenzkontrolle,
 2. der Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung, Strafverfolgung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit
- im polizeilichen Fahndungsbestand geführt werden.

Über Abrufe, die zu keiner Feststellung geführt haben, dürfen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen nach Absatz 2, keine personenbezogenen Aufzeichnungen gefertigt werden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, beim automatischen Lesen des Personalausweises nicht in Dateien gespeichert werden; dies gilt auch für Abrufe aus dem polizeilichen Fahndungsbestand, die zu einer Feststellung geführt haben.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Verwendung im nichtöffentlichen Bereich

(1) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis können auch im nichtöffentlichen Bereich als Ausweis- und Legitimationspapier benutzt werden.

(2) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.

(3) Der Personalausweis darf weder zum automatischen Abruf personenbezogener Daten noch zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten verwendet werden."

6. § 5 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Gegen das Verbot

- a) der Verwendung der Seriennummern gemäß § 4 Abs. 2 oder
- b) der Verwendung des Personalausweises zum automatischen Abruf personenbezogener Daten gemäß § 4 Abs. 3 oder
- c) der Verwendung des Personalausweises zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten gemäß § 4 Abs. 3

verstößt"

7. § 8 wird aufgehoben.

Änderung und Inkrafttreten personalausweisrechtlicher Vorschriften

Artikel 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 194), geändert durch Gesetz vom 26. Okt. 1984 (BGBl. I S. 1305) wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1987 in Kraft."

Artikel 3

Neufassung des Gesetzes über Personalausweise

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über Personalausweise in der vom ... an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

1. April 1987

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 2 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 1 mit Ausnahme der Nummer 1a tritt am 1. April 1987 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1a tritt am 1. Januar 1988 in Kraft."

**In Verbindung mit der Beschlußempfehlung des Innenausschusses,
Dr. 10/5059 (neu) am Freitag, 28. Februar 1986 in dritter
Lesung im Bundestag verabschiedete Fassung**

Entwurf eines Paßgesetzes (PaßG)

§ 16

**Automatischer Abruf aus Dateien
und automatische Speicherung
im öffentlichen Bereich**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Paßvorschriften

§ 1

Paßpflicht

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die über eine Auslands Grenze aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausreisen oder in ihn einreisen, sind verpflichtet, einen gültigen Paß mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen. Der Paßpflicht wird durch Vorlage eines Passes der Bundesrepublik Deutschland, in besonderen Fällen durch Vorlage eines vorläufigen Passes der Bundesrepublik Deutschland genügt. Der Paßpflicht unterliegt nicht, wer sich durch Vorlage eines zur Personenfeststellung bestimmten Ausweises der Deutschen Demokratischen Republik ausweisen kann.

(2) Niemand darf mehrere Pässe der Bundesrepublik Deutschland besitzen, sofern nicht ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung mehrerer Pässe nachgewiesen wird.

(3) Der Paß darf nur Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt werden; er bleibt Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

:

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen den Paß nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder sowie, soweit sie Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen, die Zollbehörden den Paß im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden, die für Zwecke

1. der Grenzkontrolle,
2. der Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

im polizeilichen Fahndungsbestand geführt werden.

Über Abrufe, die zu keiner Feststellung geführt haben, dürfen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen nach Absatz 2, keine personenbezogenen Aufzeichnungen gefertigt werden

(2) Personenbezogene Daten dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beim automatischen Lesen des Passes nicht in Dateien gespeichert werden; dies gilt auch für Abrufe aus dem polizeilichen Fahndungsbestand, die zu einer Feststellung geführt haben

§ 17

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die StPO in der Fass. der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990), wird wie folgt geändert:
Nach § 163c wird folgender § 163 d eingeführt:

.....
vgl. folgende S.

Der neue Paragraph 163 d

Der am Freitag, 28. Februar 1986, von der CDU/CSU und FDP in 3. Lesung im Bundestag verabschiedete § 163d der Strafprozeßordnung - der sogenannte "Schleppnetz-Paragraph" - hat folgenden Wortlaut:

Nach § 163 c wird folgender § 163 d eingefügt:

„§ 163 d (1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß 1. eine der in § 111 bezeichneten Straftaten oder 2. eine der in § 100a Satz 1 Nr. 3, 4 bezeichneten Straftaten begangen worden ist, so dürfen die anlässlich einer grenzpolizeilichen Kontrolle, im Falle der Nummer 1 auch die bei einer Personenkontrolle nach § 111 anfallenden Daten über die Identität von Personen sowie Umstände, die für die Aufklärung der Straftat oder für die Ergreifung des Täters von Bedeutung sein können, in einer Datei gespeichert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Auswertung der Daten zur Ergreifung des Täters oder zur Aufklärung der Straftat führen kann und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.

Dies gilt auch, wenn im Falle des Satzes 1 Pässe und Personalausweise automatisch gelesen werden.

Die Übermittlung der Daten ist nur an Strafverfolgungsbehörden zulässig.

(2) Maßnahmen der in Absatz 1 bezeichneten Art dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft oder einer ihrer Hilfsbeamten die Anordnung getroffen, so beantragt die Staatsanwaltschaft unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(3) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß die Personen, deren

Daten gespeichert werden sollen, nach bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften so genau bezeichnen, wie dies nach der zur Zeit der Anordnung vorhandenen Kenntnis von dem oder den Tatverdächtigen möglich ist. Art und Dauer der Maßnahmen sind festzulegen. Die Anordnung ist räumlich zu begrenzen und auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine einmalige Verlängerung um nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für den Erlass der Anordnung nicht mehr vor oder ist der Zweck der sich aus der Anordnung ergebenden Maßnahmen erreicht, so sind diese unverzüglich zu beenden. Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht oder nicht mehr benötigt werden; eine Speicherung, die die Laufzeit der Maßnahmen (Absatz 3) um mehr als drei Monate überschreitet, ist unzulässig. Über die Löschung ist die Staatsanwaltschaft zu unterrichten. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur für das Strafverfahren genutzt werden. Ihre Verwendung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung durch die speichernde Stelle Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer anderen Straftat oder zur Ermittlung einer Person benötigt werden, die zur Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ausgeschrieben ist.

(5) Von den in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sind die Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt worden sind, zu benachrichtigen, es sei denn, daß eine Gefährdung des Untersuchungszwecks oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist."

II. NEUE STAATSSCHUTZGESETZE

REDAKTIONELLE STELLUNGNAHME ZUM "ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DIE INFORMATIONELLE ZUSAMMENARBEIT DER SICHERHEITS- UND STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN DES BUNDES UND DER LÄNDER IN ANGELEGENHEITEN DES STAATS- UND VERFASSUNGSSCHUTZES UND NACHRICHTENDIENSTLICHER TÄTIGKEIT (ZUSAMMENARBEITSGESETZ - ZAG)" FASS. VOM 31.01.86 (BUNDESRATSDRUCKSACHE 66/86)

"Immerhin wäre bei einem systematischen Informationsgewinnungsverband Polizei/Verfassungsschutz ein **Element des vom GG abgelehnten Gestapo-Systems**, nämlich die umfassende alle Bereiche erfassende und zugleich die Möglichkeiten einheitlich zentraler Auswertung nutzende Informationsgewinnung, erhalten." Gerhard von Loewenich, Leiter der Abt. Innere Sicherheit des BMI, 1979 in einer internen Expertise (aus: Bölsche, 1979, S. 173)

Innerhalb des Gesamtpaketes an Gesetzen für die "innere Sicherheit" nimmt das ZAG eine herausragende Rolle ein. Es normiert durch Übermittlungspflichten zwischen allen "Sicherheits"-Behörden im Bereich des repressiven und präventiven Staatsschutzes die informationelle Gesamtvernetzung. Ungeachtet aller Kritik an den Entwürfen des Jahres 1985 (vgl. CILIP 21, S. 92 ff.) ist der mit Datum 31.1.86 dem Bundesrat vorgelegte Entwurf "letzter Hand" noch zag-giger geworden. Insbesondere am ZAG machen sich jene Warnungen fest, in denen davon gesprochen wird, daß mit Verabschiedung dieser Gesetze "zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik das Tor für die Geheimpolizei offen stünde" (Prof. Simitis, Hessischer Datenschutzbeauftragter, in seiner Stellungnahme vom 22.1.86).

Gegenüber der Fassung von 1985 sind im Entwurf "letzter Hand" vor allem neu,

1.

daß nun auch der Bundesnachrichtendienst und die Staatsanwaltschaft in den Verbund einbezogen werden und

2.

daß mit flotter Feder auch der BND eine eigene Aufgaben- und Befugnisnorm im ZAG erhält (§ 15) - zum ersten Mal in der Geschichte dieses Dienstes. Unter der Hand ist so das ZAG zugleich zum BND-Gesetz geworden.

Desweiteren ist der neue Entwurf erheblich umstrukturiert worden, so daß insgesamt eine Neukommentierung notwendig wurde.

1. Zur Vorgeschichte

Von der Notwendigkeit, die "informationelle Amtshilfe" zwischen den

"Sicherheits"-Behörden gesetzlich zu regeln, ist seit Ende der siebziger Jahre gesprochen worden. Unmittelbarer Anlaß waren einige "Amtshilfe"-Skandale. So wurde 1978 eine dem BGS vom Bundesamt für VfS zugeteilte Liste linker und linksliberaler Publikationen und Organisationen bekannt, anhand derer sich BGS-Beamte um Lesegewohnheiten von Reisenden zu kümmern hatten, um dann entsprechende Meldungen an den VfS weiterzureichen. Daß BGS-Beamte im Schnüffelfelverbund von BGS, VfS und BND heimlich Visa-Stempel und Pässe von Ostblock-Reisenden fotografieren, wurde 1979 bekannt (ausführlich J. Bölsche 1979). Die entsprechende Praxis geht schon auf die 50er Jahre zurück. Seit Gründung des BGS arbeitet insbesondere der sogenannte Grenzschutz-Einzeldienst (ca. 2.000 Beamte) als Zuträger und Tipp-Geber für die Dienste. Diese Zusammenarbeit wurde 1975 in einer "Sonderanweisung über die Erfassung bestimmter Erkenntnisse bei der grenzpolizeilichen Kontrolle (SO-GK)" geregelt, die Ex-Bundesinnenminister Maihofer zusammenschreiben ließ und Ex-Bundesinnenminister Baum 1978 in wesentlichen Teilen außer Kraft setzte, bis diese SO-GK im Dezember 1981 durch die neue "Dienstanweisung zur Durchführung des Amtshilfeersuchens für die VfS-Behörden und den BND" ersetzt wurde. Im Frühjahr 1985 erarbeitete das Bundesinnenministerium BMI eine neue Dienstanweisung, um "Informationsverluste der Nachrichtendienste" abzubauen. Teile dieser Dienstanweisung sind nun ins ZAG übernommen worden. Vgl. hierzu den "Bericht über die Wirkung der Dienstanweisung zur Durchführung der Amtshilfeersuchen für VfS und BND auf die innere Sicherheit" des Bundesinnenministeriums vom 8.12.83 und die Kritik des Bundesdatenschutzbeauftragten am Neu-Entwurf der Dienstanweisung (beides dokumentiert in **Frankfurter Rundschau** vom 8.5.1984, S. 10).

Mit Vorarbeiten für ein Amtshilfe-Gesetz hatte bereits die sozial-liberale Koalition begonnen. Sie kamen mit dem Regierungswechsel 1982 zum Abbruch.

2. Generelle Merkmale des Entwurfs

Statuiert werden Übermittlungspflichten (aus und ohne Ersuchen) zwischen Bundesbehörden untereinander (BfV, MAD, BKA, BGS, Zoll, BND) sowie zwischen diesen Behörden und den Landesämtern für Verfassungsschutz, Länderpolizeien und der Staatsanwaltschaft. Galt im Ursprungsentwurf diese Zusammenarbeitspflicht nur für die Bereiche des präventiven und repressiven Staatsschutzes, so ist sie im vorliegenden Entwurf generell "auf Angelegenheiten nachrichtendienstlicher Tätigkeit" erweitert worden. Da jene "nachrichtendienstliche Tätigkeit" keinerlei gesetzliche Definition erfährt, also eine Leerformel ist, kann das nur heißen, daß es um alle "Angelegenheiten" geht, in denen Nachrichtendienste eben tätig werden, womit die verfassungsrechtliche Forderung nach Normenklarheit und gesetzlicher Festlegung behördlicher Aufgaben pointiert ad absurdum geführt wird (vgl. insb. § 15). In ihren Datenübermittlungspflichten und -rechten sind VfS, MAD und BND mit einer Ausnahme (MAD darf keine Sammelanfragen stellen, § 8, Abs. 1) gleichgestellt (vgl. §§ 6, 7, 15). Die in der früheren ZAG-

Fassung noch enthaltene Regelung, daß die drei Dienste jeweils nur die Informationen erhalten, die der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben dienen, ist entfallen. Der Datenempfänger hat lediglich zu prüfen, ob die übermittelten Daten im Rahmen seiner Aufgaben benötigt werden.

Darüber, wie der Datenverkehr technisch organisiert ist, sein soll oder nicht sein soll, trifft der Gesetzesentwurf keinerlei Aussage. Beabsichtigt ist etwas anderes: nämlich klarzustellen, in welchen Einzelfällen bzw. welchen verallgemeinerten Fallkonstellationen die jeweiligen Behörden erstens **von sich aus** Informationen auszutauschen haben, also den vorhandenen Datenbestand einander zur Verfügung zu stellen haben ("Übermittlung ohne Ersuchen"); zweitens **auf Anfrage** bestimmte Daten an die anfragende andere Behörde zu übermitteln haben.

Daß, wie es im Entwurf unter "B-Lösung" heißt, die "Übermittlung personenbezogener Informationen zwischen Nachrichtendiensten und Polizei ohne Ersuchen auf die Bereiche Terrorismus und Spionagebekämpfung beschränkt" sei, ist eine vorsätzliche Fehldeutung. Es werden jeweils Übermittlungspflichten konstituiert. Damit wird für den Staatsschutzbereich eine Frage eindeutig beantwortet, die in den bestehenden und beabsichtigten Fachgesetzen (BKA-G., BGS-G/BVerfSchG, MAD-G, ME) unklar bleibt, weil dort jeweils nur geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen die jeweilige Behörde Daten abfragen darf (VGL. etwa §§ 8 - 10 BVerfSchG, § 4 MAD-G, § 10 b ME); das bedeutet aber nicht automatisch, daß die befragte Behörde die Daten liefern muß.

Die Übermittlungspflichten differenzieren nicht nach, ob die angeforderten Daten schon vorhanden oder auf Bestellung erst zu erheben sind. Praktisch bedeutet das, daß die übermittlungspflichtige Behörde die Informationen ggf. beschaffen muß. Deutlich angesprochen wird dies nur in § 11 für die Grenzschutzbehörden, denen erlaubt wird, Daten zu **erheben**, soweit sie verpflichtet sind, diese zu übermitteln. Damit bleiben Mindestanforderungen des Datenschutzes- und Amtshilferechts auf der Strecke wie die, daß keine Behörde sich die Eingriffs- (sprich Datenerhebungs-) befugnisse einer anderen zunutze machen darf, sofern sie nicht selbst diese Befugnisse hat.

Jenseits der Rhetorik in § 1, Abs. 2 (Ausschluß polizeilicher Befugnisse für die Nachrichtendienste und organisatorische Trennung von Diensten und Polizei) fällt die ZAG-Regelung für Übermittlungen ohne Ersuchen (§ 6) noch hinter der des § 7 (Übermittlung auf Ersuchen) zurück. Bei Übermittlungen auf Ersuchen dürfen personenbezogene Informationen, die bei Hausdurchsuchungen gewonnen wurden "nur" bei "überwiegendem Allgemeininteresse" weitergereicht werden. § 6 enthält die "einschränkende" Formel nicht.

Daß für die Übermittlung "auf Ersuchen" und "ohne Ersuchen" jeweils geringfügig verschiedene (allerdings so gut wie keine einschränkenden) Voraussetzungen aufgestellt werden (vgl. § 6 einerseits, § 7 andererseits), verliert jeden Sinn, bedenkt man, daß es kooperierenden Behörden freisteht, ob sie die Form des Ersuchens wählen oder stattdessen Informell eine Datenübermittlung ohne Ersuchen anregen.

In der Begründung zu § 7 heißt es so schön:

"Gezielte Ersuchen, die die aufgeforderte Behörde erst veranlassen sollen, personenbezogene Informationen zu erheben, obwohl diese für die Aufgabenerfüllung der aufgeforderten Behörde nicht erforderlich sind, sind nicht zulässig. **Anfragen oder Anregungen sind dagegen nicht ausgeschlossen.**"

Damit diese allgemeine gegenseitige Datenbelieferung nicht dazu führt, daß Sonderinteressen einzelner Sicherheitsbehörden - etwa gewisse Informationen für sich zu behalten - übergangen werden, ist jeweils die Kautele vorgesehen, daß die Übermittlung unterbleiben kann, "solange überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern" (§§ 6, Abs. 3, 7 Abs. 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 14 Abs. 2.). Lediglich die Grenzschutzbehörden dürfen sich hierauf nicht berufen.

Nach alledem wenig beruhigend ist die Zusicherung des § 1 Abs. 2, die Vorschriften über die organisatorische Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten sowie über den Anschluß polizeilicher Befugnisse für die Nachrichtendienste blieben unberührt; die Bezugnahme auf "Vorschriften" ersetzt wohlweislich ein klares ausdrückliches Verbot an dieser Stelle.

3. Detailkritik der einzelnen Paragraphen

Zu § 15: Aufgaben und Befugnisse des BND

Da alle Detailregelungen des ZAGs sich beziehen auf die hier erstmals formulierten gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse des BND, scheint es sinnvoll, mit § 15 zu beginnen.

Der BND ist der größte der drei Geheimdienste des Bundes - er hat schätzungsweise mehr als 6.000 Mitarbeiter.

Glaubt man den Festtagsreden unserer Politiker und juristischen Erörterungen, so ist bis heute der BND ausschließlich für die "nachrichtendienstliche Auslandsaufklärung" zuständig. In der Praxis hat sich jedoch der BND zumindest bis zur Mitte der siebziger Jahre nicht davon abhalten lassen, das an "Inlandsaufklärung" zu tun, was die Experten aus der alten "Generalstabsabteilung Fremde Heere Ost" unter ihrem Chef Gehlen für den Schutz des Staates und der freien Welt für wichtig hielten. (So wurden etwa Dossiers über führende Politiker, insbesondere der SPD angelegt) Nach der Ablösung Gehlens sind weitere Verstöße gegen die von der Großen Koalition 1968 abgegebene Dienstanweisung, in der es im § 1 heißt:

"Auf Innenpolitischem Gebiet wird der BND nicht tätig" seltener bekannt geworden. Zu erinnern ist jedoch an die obskure Alimentation des BND durch die Industrie zum Zwecke der "Terrorismus-Fahndung" und zum **Auffinden** der Seweso-Giftfässer, die unlängst bekannt wurde. Jüngst war zu erfahren, daß auch die "Ärzte für den Frieden" Beobachtungsobjekt des BND geworden sind. Gemäß jener Dienstanweisung darf der BND im Inland nur zum Zwecke der Gegenspionage und zum Schutz vor Ausforschungen des BND durch dritte Geheim-



Vielon ohne Worte: Schnüfflerkarikatur der »Frankfurter Rundschau«

richt gutgeheißenes Unternehmen (vgl. NJW-Heft 47/1984 und "Europäische Grundrechte", Jg. 1984, S. 504 - 512). Ansonsten stehen dem BND bisher keine weiteren Eingriffsbefugnisse gegenüber Bürgern der BRD - vor allem nicht diejenigen der Verfassungsschutz-Ämter (Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln) - zu.

Was da in § 15 als Aufgaben- und Befugnisnorm formuliert ist, ist unter den Gesichtspunkten von Normenklarheit und Bestimmtheit eine verfassungsrechtliche Unverschämtheit:

"Der BND darf, soweit es erforderlich ist, personenbezogene Informationen erheben und nutzen sowie nachrichtendienstliche Mittel anwenden,

1. für seine außen- und sicherheitspolitische Informationsgewinnung"

und des weiteren zur 2. Abschirmung seiner Mitarbeiter und 3. Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitern und deren Freunde/innen, Ehegatten/in etc.

Diese im "Lichte des Volkszählungsurteils" geschriebene Aufgaben- und Befugnisnorm definiert keine Aufgaben, sondern setzt sie als gegeben voraus. Hingegen werden dem BND umfassende Befugnisse zur personenbezogenen Datenerhebung und zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel für seine "außenpolitische und sicherheitspolitische Informationsgewinnung" zugestanden, die den BND in seinen Inlandsbefugnissen den Vfs-Behörden und dem MAD gleichstellen. Die völlige Unbestimmtheit des Abs. 1 Satz 1 (außen- und sicherheitspolitische Informationsgewinnung), zu deren Erfüllung nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt werden dürfen, verdeutlicht, daß die Feststellung in der amtlichen Begründung zu § 15, daß

dienste tätig werden. Darüber hinaus wurde dem BND im G-10 Gesetz (§ 3) von 1968 die Befugnis zur sogenannten "strategischen" Kontrolle des Post- und Fernmeldeverkehrs zugestanden. Um die "Gefahr eines bewaffneten Angriffs auf die BRD rechtzeitig erkennen zu können", darf der BND den Brief und Fernmeldeverkehr systematisch "auswerten" - ein im Zeitalter der Satellitenaufklärung zwar Irrsinniges, jedoch vom Bundesverfassungsge-

"die rechtlichen Maßstäbe für die Anwendung der Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Informationen sowie zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel hier grundsätzlich die gleichen sind, an die sich das Bundesamt für Vfs nach § 5 BVerfSchG zu halten hat"

schlicht falsch ist.

Gleichermaßen falsch bzw. ein vorsätzliches Täuschungsmanöver ist die Erklärung in der amtlichen Begründung, daß Abs. 1 Nr. 1 klarstelle, "daß zu den Aufgaben des BND nicht die Aufklärung inländischer Verhältnisse gehört."

Keine der zentralen "sicherheitspolitischen" Streitfragen, von der Rüstungspolitik und dem Rüstungsexport bis zum SDI-Programm- wird im luftleeren Raum diskutiert, sondern hier in der Bundesrepublik. Der § 15 enthält keinerlei Formulierungen, die die sog. Inlandsaufklärung verbieten.

Im übrigen darf der BND unter den gleichen Voraussetzungen wie das Bundesamt für Vfs anderen Stellen - auch im Ausland - seine "Erkenntnisse" feilbieten.

Während im BVerfSchG bei den Befugnissen noch zwischen Erheben und Spelchern differenziert wird, ist für den BND auf dieses Mindestmaß an Differenzierung verzichtet worden.

Zu § 1: Zweck des Gesetzes

Entgegen den Erklärungen, daß die Zusammenarbeit sich nur auf die Spionageabwehr und Terrorismus-Bekämpfung beschränken würde, formuliert dieser Paragraph in Anlehnung an das BVerfSchG weit darüber hinausgehende Zusammenarbeitspflichten. Dies wird insbesondere deutlich im Satz:

"die Verhinderung und Verfolgung anderer Straftaten umfaßt die Zusammenarbeit nur, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie wegen ihrer Angriffsrichtung, des Motives des Täters oder seiner Verbindung zu einer Organisation gegen die in Satz 2 genannten Schutzgüter gerichtet sind."

Es fallen durchaus Handlungen, wie die einfache Sachbeschädigung (Sprümparole: BRD raus aus der Nato), Transportgefährdungen durch symbolische Blockaden etc. unter diese Zusammenarbeitspflichten (Motiv und Angriffsrichtung). Inhalte der auszutauschenden Informationen legt das Gesetz nicht fest.

Zu § 2: Anwendungsbereich

Ein überflüssiges Inhaltsverzeichnis.

Zu § 3: Minderjährigen-Regelung

Diese Norm verbietet nicht das **Sammeln** von personenbezogenen Informationen über Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren, sondern

ausschließlich die Weitergabe "staatsabträglicher" Gedanken und Handlungen von Kindern durch die Polizeibehörden an die Dienste. Daß ein solches Weitergabeverbot überhaupt ausgesprochen werden muß, gibt ungewollt einen Einblick in die auch vor Kindern nicht halt machende Sammelwut in staatsschützerischer Absicht (vgl. auch § 7 BVerfSchG, - Daten über Kinder dürfen erhoben, nur nicht in ADV-Daten gespeichert werden). So kritisierte der Bundes-Datenschutzbeauftragte u.a., daß die Grenzschutzstelle Lauenburg am 15.7.1982 zwei Mädchen im Alter von 5 und 7 Jahren an das BfV gemeldet hätte (FR vom 8.5.1984, S. 10).

Nebenbei wird in der amtlichen Begründung verdeutlicht, daß auch der Landfriedensbruch (§ 125 StGB) zu den übermittlungspflichtigen Handlungen zählt (nur nicht, wenn er von Kindern begangen wird).

Zu § 4: Übermittlung an andere Stellen

Diese Übermittlungsgeneralklausel öffnet den Informationsverbund nach außen (private dritte Stellen in der Bundesrepublik, Nato und sonstige ausländische Geheimdienste). Für die Übermittlung gelten u.a. die § 10 BVerfSchG und § 4 Abs. 3 MADG sowie Normen aus den Landesgesetzen für den VfS, zudem polizeirechtliche Übermittlungsregelungen. Ausdrücklich erklärt die amtliche Begründung, daß das Zweckbindungsprinzip per Rechtsvorschrift außer Kraft gesetzt wird.

Zu § 5: Nachberichtspflicht

Da die Bürger kein Einsichtsrecht in ihr Datenprofil haben, können einzig die Dienste "nachberichtigen". Daher ist dies ausschließlich eine Norm, die der Effektivität der Dienste dient, um nachträglich gespeicherten Blödsinn korrigieren zu können. Da jedoch nirgends vorgesehen ist, daß der Datenlieferant zu protokollieren hat, was er an wen gegeben hat, muß diese Norm selbst unter dem innerexekutiven Effektivitätskalkül leerlaufen (zu protokollieren hat nur der Daten-Empfänger).

Zu § 6: Übermittlung ohne Ersuchen - die sog. Spontan-Übermittlung

Die amtliche Begründung legt erneut vorsätzlich falsche Spuren mit dem Hinweis, daß die Pflicht zur Spontan-Übermittlung nur in Fällen der "Spionage und des Terrorismus" gelte (zur Erfassungsbreite des § 3 Abs. 1 BVerfSchG und § 1 Abs. 2 MADG vgl. Kommentierung dort; z.B. fällt Landfriedensbruch hierunter).

Die Grenzschutzstelle Helmstedt muß wohl "Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG" gemutmaßt haben, als sie 1981 Kfz-Kennzeichen an das BfV und das BKA (Abteilung Staatsschutz) meldete, weil die Beamten davon ausgingen, daß die Insassen der Kfzs zur Friedensdemonstration in Bonn aus Richtung Berlin unterwegs seien. Das BKA muß als einer der Empfänger nach sorgfältiger Prüfung zur Auffassung gekommen sein, daß diese Daten (die Halter des Kfzs

werden über die online-Verbindung zu ZEVIS ermittelt, vgl. ZEVIS-Gesetz) "zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind," denn sie wurden in der Sonderdatei "Lage 1" des BKA gespeichert (vgl. Kritik des Bundes-Datenschutzbeauftragten in: FR, 8.5.1984, S. 10). Neu hinzugekommen ist die Übermittlungspflicht zwischen Landespolizeien und Landesämtern für VfS - eine Materie, für die der Bund offensichtlich keine Gesetzgebungsbefugnis hat. Auch ist die im alten Entwurf vorgesehene Einschränkung bei solchen Daten, die aufgrund von Wohnungsdurchsuchungen gewonnen worden sind, entfallen. Nicht die Absender, sondern der Empfänger hat die Rechtmäßigkeit der Übermittlung zu prüfen. Die Unterlagen sind nur zu vernichten, so die amtliche Begründung, "wenn die Unterlagen insgesamt nicht mehr gebraucht werden" - eine Pauschalermächtigung zur unbegrenzten Speicherung von Unterlagen jenseits des konkreten Zweckes der Übermittlung, also Datenspeicherung auf Vorrat.

Zu § 7: Übermittlung auf Ersuchen

Diese Norm verlangt die Weitergabe von Informationen auf Ersuchen, wobei hier - anders als bei § 6 - keinerlei Beschränkung des Inhalts dieser Informationen vorgesehen ist. Andererseits findet sich hier eine "Einschränkung" für Daten aus Wohnungsdurchsuchungen (Abs. 3) - der einzige Hinweis im ganzen Gesetz auf die zusätzliche Problematik der Weitergabe von Daten, die mittels dieses Grundrechtseingriffs gewonnen worden sind. Sämtliche, ansonsten mit Zwangsbefugnissen gewonnene, personenbezogene Daten dürfen von den Nachrichtendiensten abgefordert werden. Damit wird genauso gegen das Trennungsgebot von Polizei und Geheimdiensten verstoßen wie mit der Regelung, daß die Geheimdienste Ersuchen an Polizeidienststellen stellen können, die diese zur Übermittlung verpflichten (bindende Weisungen), ohne daß erneut der Datenlieferant verpflichtet wäre, die Rechtmäßigkeit zu überprüfen (Abs.2).

Die Ersuchungsmöglichkeiten werden lediglich verbal beschränkt; denn die angeblichen Einschränkungen sind ausschließlich solche, die ohnehin aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz resultieren und demnach selbstverständlich sind.

Anders als bei § 6 soll hier die ersuchende Behörde eine zeitlang festhalten müssen, welche Anfragen sie gestellt hat.

Zu § 8: Übermittlung auf Ersuchen von Grenzschutzbehörden an VfS und MAD

Diese Norm schiebt für den alten Schnüffelnverbund zwischen Grenzschutzbehörden und VfS-Ämter eine Rechtsgrundlage nach. Die Inhalte der Ersuchen entsprechen den Regelungen des § 6 - ausgenommen sind nur Informationen für den MAD nach § 1, Abs. 3 MADG. MAD und Verfassungsschutz dürfen Einzelanfragen stellen; der VfS darüber hinaus auch Sammelanfragen. Der § 11 des Entwurfs gibt dem BGS zugleich das Recht, für Ersuchen nach § 8 und 9 (BND-Regelung) die entsprechenden Daten auch zu erheben - ein klarer Verstoß gegen den

Zweckbindungsgrundsatz, dem Trennungsgebot und dem, was im Volkszählungsurteil als "amtshilfefester Schutz gegen die Zweckentfremdung" von Daten gefordert wurde.

Worum es praktisch geht, ist in einem internen Papier aus dem Kreis der Gesetzesmacher von CDU/CSU und FDP ausformuliert, in dem die ZAG-Regelungen von 1985 mit der zu jener Zeit geltenden "Dienstanweisung zur Durchführung der Amtshilfeersuchen der VfS-Behörden und des BND" verglichen und jeweils die Standpunkte von CDU/CSU und FDP notiert worden sind.

Es sollen weiterhin sowohl benannte wie unbenannte Reisende im Auftrag des VfS nach Reiseziel und -zweck befragt und gemeldet werden. Der Standpunkt der FDP:

"Außerdem erscheint es im Hinblick auf das Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten notwendig, die Tätigkeit der Grenzbehörden für die Nachrichtendienste auf den zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken" (S. 3 des Papiers) - eine ausgesprochen "liberale", sprich: laxe Auffassung von der Geltung eines Verfassungsgrundsatzes.

Gemäß des erwähnten internen Papiers sind nicht nur benannte und unbenannte Personen zu melden (bei unbenannten mit Wohnort, Beruf, Reiseziel), sondern auch bei beiden Gruppen die Begleitpersonen. Über das System der Meldung von Kontaktpersonen sind bereits vor Jahren in Zusammenhang mit der Terrorismus-Fahndung ca. 11.000 Personen in die entsprechende Terrorismus-Datel gelandet.

Aus jenem Papier:

"Zukünftig:

der Kreis der ausgeschriebenen Personen, bei denen auch die Begleitpersonen zu melden sind, soll erweitert werden, nämlich

Erstrecken auf Begleitpersonen von Funktionären extremistischer Organisationen jeglicher (insbesondere rechtsextremistischer) Art sowie

Erstreckung auf Begleitpersonen von Funktionären (lediglich) beeinflusster Organisationen, allerdings mit der Einschränkung, daß es sich bei der Zielperson um einen "als Extremist bekannten Funktionär" handeln muß".

Die Meldung "erkennbarer Zufallsbekanntschaften" sei auszuschließen. Des weiteren werden und sollen weiterhin die "Mitglieder von aus der BRD oder der DDR stammenden Reisegruppen, bei denen Herkunfts- und Zielort den Patenbezirken der SED/DKP entsprechen" gemeldet werden, wie auch "Reisende aus der DDR zu Universitäten, Kongressen, Wirtschaftsunternehmen u.ä. in der Bundesrepublik" - es sei denn, "daß sich aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, daß die Reise ausschließlich wissenschaftlichen, kulturellen oder wirtschaftlichen Zwecken dient" (S. 9 des Papiers).

Zu § 9: Übermittlungen auf Ersuchen des BND

Motto:

"Fährst Du an den Plattensee - ZAG- freut sich der BND"

"Nach Leningrad mit Neckermann - der BND klebt immer dran"

Mit Ausnahme der Sicherheitsüberprüfungen von BND-Mitarbeitern sind alle Grenzpolizeibehörden auf Ersuchen des BND verpflichtet, zu Zwecken seiner "außen- und sicherheitspolitischen Informationsgewinnung" personenbezogene Daten zu liefern und zuvor zu erheben (vgl. § 11 ZAG). Erneut müssen diese Ersuchen nicht begründet werden - der Lieferant hat die Rechtmäßigkeit des Ersuchens nicht zu prüfen; kurz - Trennungsgebot hin oder her - der BND hat klare Weisungsbefugnisse gegenüber den Grenzpolizei-Dienststellen. Es bedeutet die unmittelbare Inanspruchnahme von BGS-Beamten für nachrichtendienstliche Zwecke. Diese "Ersuchen" des BND schließen ein, daß die Grenzschutzbeamten dem BND "Reisende zum Zweck der Mitarbeitergewinnung zu benennen haben" (Internes Papier S. 10). Zurecht weist die FDP in diesem Papier darauf hin:

"Da bei einer Tippgewinnung Vorgänge über die von den Grenzpolizeibehörden gemeldeten Personen entstehen, ohne daß erkennbar wäre, ob diese Personen dem Wunsch des BND entsprochen haben und da nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Gegenseite derartige Vorgänge bekannt werden, müßte befürchtet werden, daß auch solche belangt werden, die sich nicht zur Mitarbeit für den BND bereit erklärt haben" (S. 10).

Von daher widerspricht die FDP dieser Regelung und empfiehlt die Agentenwerbung im Inland.

Zu § 10: Parlamentarische Kontrollkommission

Die einzige, im ZAG festgeschriebene "externe" Kontrolle, wobei der Zugriff dieser parlamentarischen Kontrollkommission äußerst dürftig ist (siehe zuletzt ihre Stellungnahme zur Alimentation des BND durch die Industrie).

Zu § 11: Erhebung von Informationen durch die Grenzschutzbehörden

"Unter Berücksichtigung der durch das ... Urteil des BVGs zum Volkszählungsgesetz 1983 geprägten Maßstäbe" - so der unverhohlene Hohn in der amtlichen Begründung - "schafft § 11 eine sichere Grundlage für die Erhebung personenbezogener Informationen durch die Grenzschutzbehörden." Kurz: Soweit BND, MAD und VfS-Ämter die Weisung auf Erhebung personenbezogener Daten geben, erhält der BGS das Recht, sie auch zu erheben. Reisende müssen nicht darauf hingewiesen werden, daß sie auf Fragen des MAD, der VfS-Ämter oder des BND antworten, respektive ihre Antworten - und sie als Antwortgeber - von diesen Ämtern gespeichert werden.

Zu § 12: Informationsfluß von der Staatsanwaltschaft an die Nachrichtendienst

Dieser Paragraph bezieht die Staatsanwaltschaften in den Informationsverbund mit ein (Spontan-Übermittlung und auf Ersuchen). Eine inhaltliche Einschränkung danach, welche Daten aus dem Strafverfolgungsbereich zu übermitteln sind, findet sich nur indirekt bei der Re-

gelung bezüglich der Telefonüberwachung. Auch hier brauchen die anfragenden Dienste keine Begründung dafür zu geben, wieso sie die Informationen wünschen.

Der früher vorgesehene klare Übermittlungsvorbehalt der Staatsanwaltschaft (hatte die Polizei in einem anhängigen Ermittlungsverfahren ihr die Akten übersandt, entschied sie über diesbezügliche Datenübermittlungen der Polizei) ist nur noch in Ansätzen zu erkennen ("unbeschadet der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis" und Abs. 2).

Zu § 13: Informationsfluß von den Diensten an die Staatsanwaltschaft respektive Strafverfolgungsbehörden

Daß die Strafverfolgungsbehörden über den Verdacht von Straftaten benachrichtigt werden, ist "an sich" eine Selbstverständlichkeit ("Legalitätsprinzip"). Dieser Paragraph wird wohl auch nur formuliert, um die Ausnahme zu verrechtlichen - also die Abkehr vom Legalitätsprinzip, "solange überwiegende Sicherheitsinteressen" nach Meinung der Dienste "dies erfordern". Diese Transformation des "Legalitätsprinzips" in ein "Il-legalitätsprinzip" wird notwendig etwa für den Einsatz von agent provocateurs, Untergrundagenten etc.

Zu § 14: Unterrichtung zwischen VfS-Ämtern, MAD und BND

Diese Norm verlangt ohne jede Eingrenzung gegenseitige Unterrichtung der Dienste untereinander, wobei ihnen die übliche Abschottungsmöglichkeit "überwiegender Sicherheitsinteressen" verbleibt.

Abs. 2 dürfte vor allem dann greifen, wenn aus Konkurrenzsituationen zwischen den Diensten nichts weitergegeben werden soll (Oder gar aus dem Verdacht, daß ein befreundeter Dienst von KGB-Agenten geführt wird - so Gehlens Verdacht gegenüber VfS-Chef Nollau).

Literatur:

Felfe, Heinz, Im Dienst des Gegners - 10 Jahre Moskaus Mann im BND, Hamburg 1986

Gehlen, Reinhard, Der Dienst - Erinnerungen 1942-71, Mainz-Wiesbaden 1971

ders., Verschlusssache, Mainz 1980

Damm, Diethelm, Die Praktiken des BND, in: Kritische Justiz, Heft 1/1975

Höhne/Zolling, Pullach Intern - Die Geschichte des BND, Der Spiegel, Serie ab Heft 11/1971 (auch als Buch erschienen)

Naumann, Michael, Operation Großes Ohr - Bericht über strategische Abhöraktionen des BND, in: Die Zeit, Ausgabe vom 28.3.1980 (Dossier)

Wessel, Gerhard, BND - Der geheime Auslandsnachrichtendienst der Bundesrepublik Deutschland, in: Beiträge zur Konfliktforschung, 2/85, S. 5 - 23

Bundesrat

DOKUMENTATION

Drucksache 66/86

31.01.86

In - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung



Entwurf eines Gesetzes über die informationelle Zusammenarbeit der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes und nachrichtendienstlicher Tätigkeit (Zusammenarbeitsgesetz = ZAG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzesentwurf soll der Rechtsentwicklung im Bereich des Persönlichkeitsrechts, wie es insbesondere durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 seine Ausgestaltung gefunden hat, entsprochen werden. Der Entwurf präzisiert und schafft in seinem Anwendungsbereich die Rechtsgrundlagen für die Übermittlung personenbezogener Informationen zwischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsschutzes und nachrichtendienstlicher Tätigkeit.

B. Lösung

Beschränkung der Übermittlung personenbezogener Informationen zwischen Nachrichtendiensten und Polizei ohne Ersuchen auf die Bereiche Terrorismus- und Spionagebekämpfung

Festlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Informationen zwischen Nachrichtendiensten und Polizei aufgrund von Ersuchen

besondere Regelung für die Informationsübermittlung von den Grenzpolizeibehörden an die Nachrichtendienste

Beschreibung von Aufgaben und Befugnissen des Bundesnachrichtendienstes

Regelung der Informationsübermittlung zwischen Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendiensten entsprechend den Vorschriften über die Zusammenarbeit der Polizei mit den Nachrichtendiensten

verfahrensrechtliche Vorschriften:

Schutzbestimmung für Minderjährige

Unterrichtungspflicht gegenüber der parlamentarischen Kontrollkommission

Nachberichtspflicht

Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses (bzw. zur Aktenkundigmachung) für Ersuchen der Nachrichtendienste

C. Alternativen - keine **D. Kosten** - keine

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Bund und Länder sind verpflichtet, in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes und nachrichtendienstlicher Tätigkeit durch Übermittlung von Informationen, insbesondere Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit bezweckt den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes und den Schutz auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland. Sie umfaßt auch die Verhinderung und Verfolgung der in §§ 74 a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten; die Verhinderung und Verfolgung anderer Straftaten umfaßt die Zusammenarbeit nur, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie wegen ihrer Angriffsrichtung, des Motivs des Täters oder seiner Verbindung zu einer Organisation gegen die in Satz 2 genannten Schutzgüter gerichtet sind.

(2) Die Vorschriften über die organisatorische Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten sowie über den Ausschluß polizeilicher Befugnisse für die Nachrichtendienste bleiben unberührt.

(3) Die informationelle Zusammenarbeit durch Übermittlung personenbezogener Informationen richtet sich nach den folgenden Vorschriften, soweit nicht besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen.

§ 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Übermittlung von Informationen in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes und nachrichtendienstlicher Tätigkeit zwischen

1. a) dem Bundeskriminalamt, dem Bundesgrenzschutz, den Polizeien der Länder sowie dem Zoll, soweit er grenzpolizeiliche Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, und

b) den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst,

2.) a) den Strafverfolgungsbehörden und b) den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst und

3. a) den Verfassungsschutzbehörden und dem Militärischen Abschirmdienst und

b) dem Bundesnachrichtendienst.

§ 3

Einschränkung der Übermittlung von Informationen über Minderjährige

Die Übermittlung von Informationen über ein Verhalten Minderjähriger an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst wird wie folgt eingeschränkt:

1. Informationen über ein Verhalten vor Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen nicht übermittelt werden,

2. Informationen über ein Verhalten vor Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen nach Ablauf von fünf Jahren nicht mehr übermittelt werden, es sei denn, daß tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Betroffene eine gewalttätige Handlung plant, begeht oder begangen hat oder nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse im Sinne von § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder § 1 Abs. 2 des MAD-Gesetzes über den Betroffenen angefallen sind.

§ 4

Übermittlung an andere Stellen

Die in § 2 genannten Behörden dürfen die ihnen nach diesem Gesetz übermittelten personenbezogenen Informationen an andere Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugelassen ist.

§ 5

Nachberichtspflicht

Erweisen sich Informationen nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, es sei denn, daß die neu gewonnene Information für die Einschätzung der Person oder des Sachverhalts nicht wesentlich ist.

§ 6

Übermittlung ohne Ersuchen

(1) Die in § 2 Nr. 1. genannten Behörden übermitteln einander von sich aus ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt gewordene personenbezogene Informationen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 über

1. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des MAD-Gesetzes oder nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes,

2. Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder nach § 1 Abs. 2 des MAD-Gesetzes, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten.

(2) Die Übermittlung erfolgt

1. a) von dem Bundeskriminalamt, dem Bundesgrenzschutz und, soweit sie grenzpolizeiliche Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnehmen, dem Zoll und der Polizei eines Landes an das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst,

b) von dem Bundeskriminalamt und dem Bundesgrenzschutz an die Verfassungsschutzbehörde eines Landes,

c) von der Polizei eines Landes an die Verfassungsschutzbehörde eines anderen Landes, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben in den in Absatz 1 genannten Bereichen erforderlich ist;

2. a) von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst an das Bundeskriminalamt, den Bundesgrenzschutz sowie die Polizei eines Landes,

b) von der Verfassungsschutzbehörde eines Landes an das Bundeskriminalamt und den Bundesgrenzschutz,

c) von der Verfassungsschutzbehörde eines Landes an die Polizei eines anderen Landes, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Verhinderung von Straftaten in den in Absatz 1 genannten Bereichen erforderlich ist,

(3) Die Übermittlung kann unterbleiben, solange überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern.

(4) Der Empfänger prüft, ob die übermittelten personenbezogenen Informationen für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, so sind die Unterlagen zu vernichten.

§ 7

Übermittlung auf Ersuchen

(1) Die in § 2 Nr. 1 genannten Behörden übermitteln einander auf Ersuchen ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt gewordene personenbezogene Informationen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Ersuche können gestellt werden

1. a) von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst an das Bundeskriminalamt, den Bundesgrenzschutz und die Polizei eines Landes,

b) von der Verfassungsschutzbehörde eines Landes an das Bundeskriminalamt und den Bundesgrenzschutz,

c) von der Verfassungsschutzbehörde eines Landes an die Polizei eines anderen Landes,

wenn die Übermittlung für die Erfüllung von gesetzlich übertragenen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden, des Militärischen Abschirmdienstes oder des Bundesnachrichtendienstes erforderlich ist und die personenbezogenen Informationen auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erlangt werden können;

2. a) von dem Bundeskriminalamt, dem Bundesgrenzschutz sowie der Polizei eines Landes an das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst.

b) von dem Bundeskriminalamt und dem Bundesgrenzschutz an die Verfassungsschutzbehörde eines Landes,

c) von der Polizei eines Landes an die Verfassungsschutzbehörde eines anderen Landes,

wenn die Übermittlung für die Verhinderung von Straftaten, die gegen die in § 1 genannten Schutzgüter gerichtet sind, erforderlich ist und die personenbezogenen Informationen auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erlangt werden können.

(3) Bei der Übermittlung nach Absatz 2 findet § 8 Abs. 3 Anwendung. Bei der Übermittlung nach Absatz 2 Nr. 1 werden personenbezogene Informationen, die bei Durchsuchung einer Wohnung bekannt geworden sind, nur übermittelt, wenn eine Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen ergibt, daß das Allgemeininteresse überwiegt. Das Allgemeininteresse überwiegt stets, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen für

1. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder

2. Bestrebungen im Sinne von § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder nach § 1 Abs. 2 des MAD-Gesetzes, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltsanwendung vorzubereiten.

(4) Die Ersuchen nach Absatz 2 Nr. 1 brauchen nicht begründet zu werden; die ersuchende Behörde hat ein Verzeichnis zu führen, aus dem der Zweck des Ersuchens, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen. Das Verzeichnis ist gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten. Ersuchen um Übermittlung von Informationen, die bei Durchsuchung einer Wohnung gewonnen worden sind, sind zu begründen.

(5) Ersuchen der Verfassungsschutzbehörden, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes um Übermittlung personenbezogener Informationen, die bei Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz bekannt geworden sind, richten sich nach den §§ 8 und 9.

§ 8

Übermittlung durch Grenzpolizeibehörden auf Ersuchen der Verfassungsbehörden und des Militärischen Abschirmdienstes

(1) Der Bundesgrenzschutz, der Zoll und die Polizeien der Länder übermitteln den Verfassungsschutzbehörden sowie dem Militärischen Abschirmdienst auf Ersuchen bei Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz bekannt gewordene Informationen über Personen, die in den Ersuchen namentlich oder sonst hinreichend individuell bezeichnet sind. Sie übermitteln den Verfassungsschutzbehörden außerdem Informationen über Personen, bei denen tatsächlich Anhaltspunkte erkannt werden, die in den Ersuchen bezeichnet sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Übermittlung personenbezogener Informationen von der Polizei eines Landes an die Verfassungsschutzbehörden desselben Landes.

(2) Ersuchen können gestellt werden

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1, wenn tatsächlich Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Betroffenen

a) Bestrebungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder § 1 Abs. 2 Nr. 1 des MAD-Gesetzes verfolgen oder unterstützen oder

b) Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder § 1 Abs. 2 des MAD-Gesetzes ausüben;

2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß

a) die Personen, bei denen sie erkannt werden, Bestrebungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgen oder unterstützen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ausüben oder

b) auf diese Weise Erkenntnisse über Tätigkeiten oder Bestrebungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gewonnen werden können,

und wenn die personenbezogenen Informationen auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erlangt werden können.

(3) Ersuchen nach Absatz 1 brauchen nicht begründet zu werden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Militärische Abschirmdienst machen ihre Ersuchen aktenkundig. Ersuchen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung ihrer zuständigen obersten Dienstbehörde. Für Ersuchen nach Absatz 1 Satz 2 erläßt der Bundesminister des Innern eine Dienstanweisung. Die Geltungsdauer der Ersuchen nach Absatz 1 darf ein Jahr nicht überschreiten.

§ 9

Übermittlung durch die Grenzpolizeibehörden auf Ersuchen des Bundesnachrichtendienstes

(1) Der Bundesgrenzschutz, der Zoll und die Polizeien der Länder übermitteln nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 dem Bundesnachrichtendienst auf Ersuchen bei Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz bekannt gewordene personenbezogene Informationen.

(2) Ersuchen können gestellt werden, wenn

a) tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß auf diese Weise Erkenntnisse über Sachverhalte gewonnen werden können, die für die außen- und sicherheitspolitische Informationsgewinnung im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder die Absicherung im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 von erheblicher Bedeutung sind und



b) die personenbezogenen Informationen auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erlangt werden können.

(3) Die Ersuchen brauchen nicht begründet zu werden; sie sind durch den Bundesnachrichtendienst aktenkundig zu machen. Die Ersuchen bedürfen der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Ihre Geltungsdauer darf ein Jahr nicht überschreiten. Das Nähere regelt eine vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde des Bundesnachrichtendienstes zu erlassende Dienstanweisung.

§ 10

Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission

Die Bundesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission nach dem Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1979 (BGBl. I S. 453) über Erlaß und Änderung der in § 8 Abs. 3 Satz 4 und § 9 Abs. 3 Satz 4 genannten Dienstanweisung.

§ 11

Erhebung von Informationen durch die Grenzpolizeibehörden

Die mit der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz betrauten Behörden können personenbezogene Informationen erheben, soweit dies für die Übermittlung nach den §§ 8 und 9 erforderlich ist. Die Beantwortung von Fragen, die zu diesem Zweck gestellt werden, ist freiwillig. Der Betroffene ist über die Freiwilligkeit der Beantwortung dieser Fragen zu belehren. Das Nähere regelt die vom Bundesminister des Innern zu erlassende Dienstanweisung.

§ 12

Übermittlung personenbezogener Informationen von den Strafverfolgungsbehörden an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst

(1) Die Staatsanwaltschaft und, unbeschadet der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, das Bundeskriminalamt, der Bundesgrenzschutz sowie die Polizeien der Länder übermitteln ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung bekannt gewordene personenbezogene Informationen an die

Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst entsprechend den §§ 6 und 7. Auf die Übermittlung personenbezogener Informationen von den Strafverfolgungsbehörden eines Landes an die Verfassungsschutzbehörde desselben Landes findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Sind Informationen durch Maßnahmen nach § 100 a der Strafprozeßordnung bekannt geworden, so werden diese nach Absatz 1 an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst übermittelt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Handlungen plant, begeht oder begangen hat. Die Entscheidung über die Übermittlung bleibt der Staatsanwaltschaft vorbehalten. Auf Unterlagen, die durch solche Maßnahmen erlangt sind, ist § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz sinngemäß anzuwenden. Die Kommission nach § 9 Abs. 4 des genannten Gesetzes kontrolliert die Einhaltung dieser Vorschrift, soweit solche Unterlagen an eine Behörde des Bundes übermittelt worden sind; zu diesem Zweck unterrichtet die zuständige oberste Bundesbehörde die Kommission über die Übermittlung der Unterlagen. Soweit den Verfassungsschutzbehörden der Länder Informationen nach Satz 1 übermittelt worden sind, ist Satz 4 erster Halbsatz mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Kommission nach § 9 Abs. 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz die nach § 9 Abs. 5 des genannten Gesetzes bestimmte Stelle tritt.

§ 13

Übermittlung personenbezogener Informationen von den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst an die Strafverfolgungsbehörden

(1) Die Verfassungsschutzbehörden, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst übermitteln der Staatsanwaltschaft und, unbeschadet der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, dem Bundeskriminalamt, dem Bundesgrenzschutz sowie den Polizeien der Länder von sich aus ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgabe bekanntgewordene personenbezogene Informationen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, die gegen die in § 1 genannten Schutzgüter gerichtet sind. Satz 1 gilt nicht für die Übermitt-

lung personenbezogener Informationen von der Verfassungsschutzbehörde eines Landes an eine Strafverfolgungsbehörde desselben Landes. § 6 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.

(2) § 161 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.

(3) Sind Informationen nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz an eine Strafverfolgungsbehörde übermittelt worden, so tritt an die Stelle des in § 7 Abs. 4 des genannten Gesetzes bezeichneten Bediensteten der Staatsanwalt.

§ 14

Unterrichtung zwischen den Verfassungsschutzbehörden und dem Militärischen Abschirmdienst sowie dem Bundesnachrichtendienst

(1) Die Verfassungsschutzbehörden und der Militärische Abschirmdienst unterrichten den Bundesnachrichtendienst über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Bundesnachrichtendienst unterrichtet die Verfassungsschutzbehörden und den Militärischen Abschirmdienst über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Unterrichtung schließt die Übermittlung personenbezogener Informationen ein, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden nach § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des Militärischen Abschirmdienstes nach § 1 Abs. 2 bis 4 des MAD-Gesetzes und des Bundesnachrichtendienstes nach § 15 Abs. 1 dieses Gesetzes erforderlich ist.

(2) Die Unterrichtung kann unterbleiben, solange überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern. Ersuchen um Übermittlung personenbezogener Informationen brauchen nicht begründet zu werden; sie sind durch die ersuchende Behörde aktenkundig zu machen.

§ 15

Aufgaben und Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf, soweit es erforderlich ist, personenbezogene Informationen erheben und nutzen sowie nachrichtendienstliche Mittel anwenden

1. für seine außen- und sicherheitspolitische Informationsgewinnung,

2. zur Abschirmung seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten,

3. zur Sicherheitsüberprüfung von Personen, die für ihn tätig sind oder tätig werden sollen, sowie der Personen, die zu ihnen in enger persönlicher Beziehung stehen, soweit deren Überprüfung aus Gründen der Sicherheit des Bundesnachrichtendienstes zwingend erforderlich ist.

Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesnachrichtendienst nicht zu. Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat der Bundesnachrichtendienst diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

(2) Die Erhebung personenbezogener Informationen durch Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist nur zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß auf diese Weise Erkenntnisse nach Absatz 1 Satz 1 gewonnen werden können, und

2. die in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(3) Der Bundesnachrichtendienst darf, soweit dies im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 erforderlich ist, personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und sonst nutzen. § 7 Abs. 2 und 3 sowie §§ 13 und 14 des Bundesverfassungsschutzgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

(4) Auf die Übermittlung personenbezogener Informationen, soweit sie durch dieses Gesetz nicht geregelt wird, finden §§ 9 und 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

1. Ziel des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, gesetzliche Regelungen für den Austausch von Informationen zwischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsschutzes (einschließlich des Schutzes auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland) sowie nachrichtendienstlicher Tätigkeit zu präzisieren oder zu schaffen. Dabei wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen die vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfaßten Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden personenbezogene Informationen weitergeben dürfen. Die nicht veröffentlichten Zusammenarbeitsrichtlinien in Staatsschutzangelegenheiten vom 18. 9. 1970 (i. d. F. vom 23. Juli 1973), nach der sich bisher die Zusammenarbeit richtete, werden durch die gesetzliche Regelung gegenstandslos.

Der Gesetzentwurf will damit auch Folgerungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, S. 1 ff) ziehen. Nach dieser grundlegenden Entscheidung ergibt sich unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Weitergabe der auf seine Person bezogenen Informationen und damit das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung dieser Informationen zu bestimmen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung).

Die Sicherheit des Staates und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölkerung sind Verfassungswerte, die mit anderen im gleichen Rang stehen und unverzichtbar sind, weil die Institution Staat aus ihnen die eigentliche und letzte Rechtfertigung herleitet (vgl. BVerfGE 49, S. 24, 56 f.).

Der Entwurf beachtet die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts zu Umfang und Grenzen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, zur Zweckbindung personenbezogener Informationen und zur Pflicht des Gesetzgebers, organisatorische und verfahrensmäßige Vorkehrungen für den Umgang mit solchen Informationen zu treffen. Er ent-

hält angemessene Lösungen für das Spannungsverhältnis zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Einzelnen und den Sicherheitsinteressen aller Bürger.

2. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bund besitzt, um die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zum Zwecke des Verfassungsschutzes einschließlich des Schutzes auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland zu regeln, eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nr. 10 b und c GG. Für die Regelung der Aufgaben und Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes ergibt sich ferner eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nr. 10b und c GG. Für die Regelung der Aufgaben und Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes ergibt sich ferner eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Nr. 1 GG entsprechend der Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes, der Bundesregierung Informationen und Berichte als Grundlage für ihre außen- und sicherheitspolitischen Entscheidungen an die Hand zu geben.

Der Begriff des Verfassungsschutzes im Sinne von Artikel 73 Nr. 10 b und c GG umfaßt nicht nur den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, sondern auch den Schutz des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder. In ihm ist folglich die Aufgabenstellung des sogenannten Staatsschutzes mit enthalten, die eine spezifische Ausprägung u. a. im sogenannten strafrechtlichen Verfassungsschutz (Bereich der Staatsschutzstraftaten) gefunden hat.

Der Bundesgesetzgeber hat seine Regelungskompetenz im Bereich des Staats- und Verfassungsschutzes bislang nur für Teilgebiete ausgeschöpft (Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden im Bundesverfassungsschutzgesetz). Im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz sind gesetzliche Regelungen auch für andere Felder dieser Zusammenarbeit zu treffen. Gestützt auf die Gesetzgebungskompetenz des Artikel 73 Nr. 10 b und c GG enthält der Entwurf die notwendigen bereichsspezifischen Regelungen für die informationelle Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Bundesnachrichtendienstes mit den Polizeivollzugs- und den Strafverfolgungsbehörden.

Die Befugnis des Bundesgesetzgebers zur Regelung der Zusammenarbeit bezieht sich ihrem Inhalt nach darauf, das Zusammenwirken sowohl des Bundes mit den Ländern als auch der Länder untereinander zu regeln. Die Zusammenarbeit der genannten Behörden innerhalb des selben Landes bleibt Länderregelungen vorbehalten.

3. Verhältnis zum Bundesdatenschutzgesetz und zum Verwaltungsverfahrensgesetz

Die beiden genannten Gesetze stellen Querschnittsregelungen für weite Verwaltungsbereiche dar. Die Fortentwicklung des Persönlichkeitsschutzes kann sich nicht ausschließlich in allgemein angelegten Regelungen vollziehen. Es ist gesetzgebungstechnisch nicht möglich, für alle speziellen Lebenssachverhalte Regelungen in einem Gesetz zu treffen. Zweck des vorliegenden Entwurfs ist es daher auch, die Besonderheiten der Übermittlung personenbezogener Informationen der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsschutzes — soweit dies möglich und zweckmäßig erscheint — in einem Gesetz zusammenfassend zu regeln.

4. Verhältnis zum Bundesverfassungsschutzgesetz

Der Entwurf geht von einer engen Verzahnung des Zusammenarbeitsgesetzes und des Bundesverfassungsschutzgesetzes aus. Nicht nur der vorliegende Gesetzentwurf, sondern auch das Bundesverfassungsschutzgesetz ist ein Zusammenarbeitsgesetz zum Zwecke des materiellen Verfassungsschutzes, welches Vorschriften für die Zusammenarbeit, insbesondere auch die Übermittlung personenbezogener Informationen, enthält. Ihre Regelungen müssen daher aufeinander abgestimmt sein, wobei das Zusammenarbeitsgesetz gegenüber dem Bundesverfassungsschutzgesetz besondere gesetzliche Regelungen für die informationelle Zusammenarbeit der in § 2 des Entwurfs genannten Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden enthält. Nach dieser Konzeption ist das Zusammenarbeitsgesetz — in seinem Anwendungsbereich, s. Begründung zu § 2 — gegenüber dem Bundesverfassungsschutzgesetz das spezielle Recht. Nicht vom ZAG erfaßt, sondern im Bundesverfassungsschutzgesetz abschließend geregelt, ist die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder untereinander.

B Im einzelnen

Zur Gesetzesüberschrift

Die Überschrift des Gesetzes enthält eine Kurzform und eine amtliche Abkürzung. Hierdurch werden das Zitieren des Gesetzes und die Unterscheidung vom Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz-BVerSchG) erleichtert.

Zu § 1

§ 1 knüpft an den Wortlaut von § 1 BVerSchG an und schreibt die sich aus Artikel 73 Nr. 10 b und c GG ergebende Pflicht zur informationellen Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes einschließlich des Verfassungsschutzes im strafrechtlichen Sinn (Bereich der sog. Staatsschutzdelikte) sowie die Zielsetzung und den Zweck des Gesetzes fest. Einen wesentlichen Teil der informationellen Zusammenarbeit stellt die Übermittlung personenbezogener Informationen dar. Dieser ist nach der neueren Verfassungsinterpretation einer gesetzlichen Regelung zuzuführen. Mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 regelt das Gesetz ausschließlich diesen Bereich. Für die Übermittlung anonymisierter und nicht personenbezogener, sondern nur sachbezogener Informationen sind spezielle Rechtsgrundlagen nicht erforderlich, da durch einen solchen Informationsaustausch nicht in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen wird; allerdings begründen diese Vorschriften die Verpflichtung, sachbezogene Angaben zu übermitteln.

Straftaten im Sinne des Absatz 1 Satz 2 und 3 sind nicht nur die in den §§ 74 a und 120 Gerichtsverfassungsgesetz genannten Staatsschutzdelikte, sondern hierunter fallen auch andere Straftaten, z.B. Sprengstoffdelikte, Transportgefährdungen, Körperverletzungen, die im Hinblick auf ihre Angriffsrichtung, das Motiv oder die Verbindung des Täters zu einer Organisation auch auf eine Verletzung der Schutzgüter des Staats- und Verfassungsschutzes abzielen. § 1 Abs. 1 Satz 1 ist in dem vom Zusammenarbeitsgesetz erfaßten Anwendungsbereich keine selbständige Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Informationen, die als eine Art Generalklausel anwendbar wäre, wenn die Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Informationen nicht eingreifen. § 1 Abs. 3

soll dies klarstellen. § 1 Abs. 3 stellt ferner das Verhältnis der in dem Entwurf enthaltenen Übermittlungsregelungen, welche eine gesetzliche Durchbrechung des Zweckbindungsgrundsatzes für Informationen enthalten, die bei der jeweiligen Behörde vorhanden sind, zu besonderen gesetzlichen Übermittlungsregelungen dar. Unter die besonderen gesetzlichen Übermittlungsregelungen fallen Übermittlungsverbote, zu denen auch Berufs- und Amtsgeheimnisse zählen, sowie spezielle, abschließende Zweckbindungsregelungen. Darunter sind Regelungen zu verstehen, aus denen sich ausdrücklich oder konkludent ergibt, daß eine Verwendung nur für die im Gesetz geregelten Zwecke und unter den im Gesetz geregelten Voraussetzungen zulässig ist.

Zu § 2

Die Vorschrift umschreibt den Anwendungsbereich des Zusammenarbeitsgesetzes. Sie stellt klar, daß das Gesetz den Informationsverkehr der genannten Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden nicht im ganzen erfüllt, sondern nur, soweit der Informationsaustausch Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes in dem oben unter A 1. beschriebenen Umfang zum Gegenstand hat. Aus der Vorschrift ergibt sich außerdem, daß das Gesetz nur die informationelle Zusammenarbeit von bestimmten, in den Nummern 1—3 aufgezählten Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden regelt.

Nicht einbezogen in den Regelungsbereich des Gesetzes ist die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen

- dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst und den Verfassungsschutzbehörden der Länder
- den Polizeien des Bundes und der Länder
- den Polizeien der Länder untereinander
- den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden innerhalb eines Landes
- den Staatsanwaltschaften des Bundes und der Länder
- den Staatsanwaltschaften der Länder untereinander
- den in den Nummern 1—3 genannten Behörden mit anderen, dort nicht aufgeführten Sicherheitsbehörden sowie mit Gerichten und solchen Behörden, die keine originären Sicherheits- oder Strafverfolgungsaufgaben wahrnehmen.

Für den Informationsaustausch in diesen Bereichen gelten die jeweiligen für die betreffenden Behörden und sonstigen Stellen erlassenen Fachgesetze. Soweit solche Gesetze nicht bestehen, finden die allgemeinen Vorschriften des Datenschutz- und des Verwaltungsverfahrensrechts Anwendung.

Zu § 3

Die Bestimmung sieht eine Einschränkung bei der Übermittlung personenbezogener Informationen über ein Verhalten Minderjähriger an die Nachrichtendienste vor. Derartige Informationen über Personen unter 16 Jahren dürfen von den Staatsanwaltschaften und Polizeien (einschließlich Behörden, die grenzpolizeiliche Aufgaben nach dem BGS-Gesetz wahrnehmen) an die Nachrichtendienste nicht, d. h. zum Beispiel auch nicht in Fällen von Gewalttätigkeiten (vgl. z. B. § 125 StGB) durch diese Personen, übermittelt werden. Informationen über ein Verhalten, welches zwischen Vollendung des 16. und des 18. Lebensjahres liegt, dürfen nach Ablauf von fünf Jahren nur noch in den in § 3 Nr. 2 genannten zwei Ausnahmefällen mitgeteilt werden.

Bei dem Informationsaustausch in umgekehrter Richtung, und zwar von den Nachrichtendiensten an die Polizei und Strafverfolgungsbehörden, gelten für die Übermittlung von Informationen über ein Verhalten Minderjähriger keine besonderen Einschränkungen. Die Einschränkung des § 10 Abs. 5 BVerfSchG gilt nicht (vgl. A. 4). Denn § 10 BVerfSchG regelt nicht die Übermittlungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz an Staatsanwaltschaft und Polizei des Bundes. Vielmehr findet insoweit ausschließlich das Zusammenarbeitsgesetz Anwendung.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen Informationen, die die in § 2 genannten Sicherheits- oder Strafverfolgungsbehörden in den in § 1 Abs. 1 genannten Angelegenheiten (s. o. unter A 1.) durch Übermittlung nach diesem Gesetz gewonnen haben, an andere, außerhalb des Anwendungsbereichs des Zusammenarbeitsgesetzes stehende Stellen weitergeben dürfen. Sie läßt im Hinblick auf den Zweckbindungsgrundsatz die Verwendung für andere als in § 1 Abs. 1 genannte Zwecke zu, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Zu § 5

Die Vorschrift verfestigt — im Interesse des Betroffenen — eine schon bislang in weiten Teilen der Verwaltung eingeführte Praxis, wonach unrichtige oder unvollständige Informationen gegenüber der Empfängerbehörde zu berichtigen sind.

Zu den §§ 6 bis 14

Die Vorschriften der §§ 6 bis 14 bilden die Rechtsgrundlagen für die Übermittlung personenbezogener Informationen zwischen den in § 2 genannten Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsschutzes (s.o. unter A 1.).

Soweit die §§ 6 ff die Vollzugspolizei zum Gegenstand haben, beschränken sich die Übermittlungstatbestände der §§ 6 bis 9 auf Regelungen für den Austausch personenbezogener Informationen, die diese Stellen bei der Wahrnehmung präventivpolizeilicher Aufgaben gewonnen haben oder deren Kenntnis für sie zum Zweck der Erfüllung präventivpolizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet des Staatsschutzes im Sinne von § 1 Abs. 1 notwendig ist. Der Strafverfolgungsbereich ist demgegenüber in den §§ 12 und 13 erfaßt.

Bei Ersuchen um Übermittlung personenbezogener Informationen, die an andere Behörden gerichtet werden, müssen von der ersuchenden Behörde zwangsläufig bestimmte personenbezogene Informationen bei Stellen des Auskunftsbereichs mitgeteilt werden, da die ersuchte Behörde sonst nicht erkennen kann, nach wem sie gefragt wird. Für die Übermittlung solcher Informationen sind die jeweiligen Übermittlungsvorschriften eines Gesetzes ebenfalls Befugnisgrundlage. Dabei ist der Umfang der in den Ersuchen enthaltenen personenbezogenen Informationen im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Die §§ 6 ff beschränken sich außerdem darauf — wie zu § 2 bereits ausgeführt —, die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern sowie der Länder untereinander zu regeln. Es wird davon ausgegangen, daß jedes Land Regelungen für die landesinterne informationelle Zusammenarbeit seiner Sicherheitsbehörden, soweit noch nicht geschehen, selbst erlassen wird. Der Entwurf sieht ferner davon ab, verfahrensrechtliche Vorgaben, auf

welchem instanzziellen Weg die Informationen zwischen Bund und Ländern übermittelt werden müssen, festzulegen. Ausfüllende Regelungen, die den Informationsfluß „kanalisieren“, können zusätzlich geschaffen werden. Sie können auch durch Vorschriften unterhalb der Gesetzesebene vorgenommen werden.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung der in § 2 Nr. 1 genannten Behörden, sich — beschränkt auf das Gebiet der Spionage- und der Terrorismusbekämpfung — gegenseitig nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 unaufgefordert solche personenbezogenen Informationen zu übermitteln (sog. Spontanübermittlung), die bei Erledigung eigener Aufgaben angefallen sind und die — gestützt auf Anhaltspunkte — nach Einschätzung der übermittelnden Behörde für die Aufgabenerfüllung der Empfängerbehörde erforderlich sind. Die Zollverwaltung und die Polizeien der Länder trifft die Pflicht zur Spontanübermittlung allerdings nur, soweit ihnen die Informationen bei Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben nach dem BGS-Gesetz bekannt geworden sind. Absatz 2 Nr. 1 c) und 2 c) regelt die länderübergreifende Übermittlung personenbezogener Informationen zwischen Polizei und Nachrichtendiensten. Für eine solche Regelung, für die nur der Bund die aus Artikel 73 Nr. 10 GG abzuleitende Gesetzgebungskompetenz besitzt, besteht ein praktisches Bedürfnis.

Das Gesetz macht die Pflicht zur Spontanübermittlung vom Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte dafür, daß die Information nach Einschätzung der übermittelnden Behörde für die Erfüllung von Aufgaben des Empfängers erforderlich ist, abhängig. Desgleichen richtet sich der Umfang der Informationsübermittlung am Erforderlichkeitsprinzip aus, das sich nach den gesetzlich bestimmten Aufgaben des zu Unterrichtenden bemißt.

Nach Absatz 3 entfällt trotz Vorliegens der materiellrechtlichen Voraussetzungen die Pflicht zur Übermittlung, wenn und solange Sicherheitsinteressen bestehen, die dem Interesse des Empfängers an der Übermittlung entgegenstehen und die dieses Interesse überwiegen. Die Vorschrift enthält allerdings kein gesetzliches Verbot, die Informationen zu übermitteln, sondern stellt die Entscheidung über das Unterlassen der Auskunftserteilung in das behördliche Ermessen.

Korrespondierend zur Pflicht, Informationen unaufgefordert zu übermitteln, steht die Verpflichtung der Empfängerbehörde (Absatz 4), die eingegangenen Informationen auf die Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung zu überprüfen und alles hierzu nicht Erforderliche zu vernichten. Eine Vernichtungspflicht besteht nur dann, wenn die Unterlagen insgesamt nicht mehr gebraucht werden; ansonsten besteht ein Verwertungsverbot.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung der in § 2 Nr. 1 genannten Behörden, sich gegenseitig personenbezogene Informationen aufgrund von Ersuchen zu übermitteln. Dabei darf die ersuchte Behörde nur solche personenbezogenen Informationen übermitteln, die bei Erfüllung eigener Aufgaben angefallen sind. Gezielte Ersuchen, die die aufgeforderte Behörde erst veranlassen sollen, personenbezogene Informationen zu erheben, obwohl diese für die Aufgabenerfüllung der aufgeforderten Behörde nicht erforderlich sind, sind nicht zulässig. Anfragen oder Anregungen sind dagegen nicht ausgeschlossen. Absatz 2 richtet die Zulässigkeit der Ersuchen darüber hinaus am Erforderlichkeits- sowie am Verhältnismäßigkeitsprinzip aus. Die Erforderlichkeit bestimmt sich nach den gesetzlich bestimmten Aufgaben des zu Unterrichtenden. Ersuchen von Verfassungsschutzbehörden der Länder sind nicht auf den Bereich der Aufgaben beschränkt, die durch den Bundesgesetzgeber übertragen worden sind (§ 3 BVerfSchG). Soweit die Verfassungsschutzbehörden der Länder darüber hinausgehende Aufgaben durch den Landesgesetzgeber erhalten, können auch im Bereich dieser Aufgaben Ersuchen gestellt werden.

Absatz 3 Satz 2 beschränkt die Übermittlung von Informationen, die bei Wohnungsdurchsuchungen angefallen sind, indem er eine Güterabwägung bei der übermittelnden Stelle anordnet. Diese hat vor jedem einzelnen Übermittlungsfall den hohen Rang des Rechtsgutes der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) zu berücksichtigen. In Fällen der Terrorismus- und der Spionagebekämpfung, in denen die Spontanübermittlung allein zugelassen ist, nimmt der Gesetzgeber diese Güterabwägung zugunsten einer Übermittlungserlaubnis selbst vor.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, daß die Nachrichtendienste ihre Ersuchen in der Regel nicht zu begründen brauchen, da

sonst eine Offenlegung der Maßnahmen eintreten und damit deren Zweck gefährdet werden kann oder der Betroffene mehr als notwendig beeinträchtigt werden könnte. Als Ausgleich hierfür enthält Absatz 4 Satz 1, zweiter Halbsatz, sowie Satz 2 Vorschriften, die es der Fachaufsicht ermöglicht, die von den Nachrichtendiensten bei den anderen Sicherheitsbehörden angeforderten Auskünfte zu kontrollieren. Eine Begründungspflicht besteht ausnahmsweise dann, wenn das Ersuchen auf die Übermittlung von Informationen gerichtet ist, die durch Wohnungsdurchsuchung gewonnen wurden. Hierdurch soll der ersuchten Sicherheitsbehörde die in § 7 Abs. 3 Satz 2 vorgeschriebene Abwägung ermöglicht werden.

Absatz 5 stellt klar, daß die gesetzlichen Grundlagen für die Übermittlungsersuchen der Verfassungsschutzbehörden, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Bundesnachrichtendienstes an die Behörden, die grenzpolizeilichen Aufgaben nach dem BGS-Gesetz wahrnehmen, nicht in § 7, sondern in den §§ 8 und 9 geregelt sind.

Zu §§ 8 und 9

Die Vorschriften regeln die Übermittlung personenbezogener Informationen von den Behörden, die grenzpolizeiliche Aufgaben nach dem BGS-Gesetz wahrnehmen, an die Nachrichtendienste. Sie setzen voraus, daß die personenbezogenen Informationen, die von den Grenzpolizeibehörden übermittelt werden sollen, ihnen bei Wahrnehmung eigener Aufgaben bekannt geworden sind. Die Vorschriften sind Spezialregelungen gegenüber § 7.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt die Übermittlungsersuchen der Verfassungsschutzbehörden sowie des Militärischen Abschirmdienstes an den Bundesgrenzschutz, die Zollverwaltung und die Polizei der Länder, soweit diesen personenbezogene Informationen bei Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben nach dem BGS-Gesetz bekannt geworden sind. Hierbei handelt es sich um Informationen, die entweder bei der grenzpolizeilichen Kontrolle im allgemeinen nur auf Sicht überprüft und nicht festgehalten, nach § 10 des Gesetzes aber ausnahmsweise ausschließlich für Übermittlungszwecke erhoben werden dürfen (z. B. Name und Anschrift des Reisenden) oder die bei der grenzpolizeilichen Kontrolle

im allgemeinen gar nicht überprüft werden dürfen, dabei also auch regelmäßig nicht bekannt werden und folglich nur durch besondere Feststellungen oder Fragen in Erfahrung gebracht werden (z. B. Ziel und Zweck der Reise).

Absatz 1 unterscheidet bei den Ersuchen zwei Arten. Absatz 2 bestimmt die materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit beider Ersuchen. Absatz 1 Satz 1umschreibt die Ersuchen zu benannten Personen. Sie dürfen sowohl von den Verfassungsschutzbehörden als auch vom Militärischen Abschirmdienst gestellt werden. Voraussetzung dieser Art von Ersuchen ist, daß tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die betreffenden Personen die in § 3 Abs. 1 BVerfSchG bzw. § 1 Abs. 2 des MAD-Gesetzes aufgeführten Bestrebungen oder Tätigkeiten verfolgen oder unterstützen bzw. ausüben. In Absatz 1 Satz 2 regelt das Gesetz die Ersuchen zu unbenannten Personen. Sie dürfen nur von den Verfassungsschutzbehörden, nicht vom Militärischen Abschirmdienst, gestellt werden. Voraussetzung der Ersuchen zu unbenannten Personen ist, daß tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die Personen, bei denen sie festgestellt werden, entweder die vorgenannten Bestrebungen oder Tätigkeiten verfolgen oder unterstützen bzw. ausüben, oder daß auf diese Weise Erkenntnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BVerfSchG gewonnen werden können. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für beide Arten von Ersuchen ist die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Absatz 3 legt die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Ersuchen nach Absatz 1 und 2 fest. Er bestimmt, daß eine Begründungspflicht nicht besteht (Satz 1) und die Geltungsdauer der Ersuchen die im Gesetz festgelegte Frist nicht überschreiten darf (Satz 5). Wiederholte Ersuchen bleiben jedoch zulässig. Die für Ersuchen zu benannten Personen vorgesehene vorherige Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie des Militärischen Abschirmdienstes sowie die für diese Behörden bestehende Pflicht zur Aktenkundigmachung aller Ersuchen stellen verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen für die betroffenen Personen dar (Satz 2 und 3). Den Ländern bleibt die Schaffung entsprechender verfahrensrechtlicher Schranken für ihre Verfassungsschutzbehörde vorbehalten. Satz 4 bestimmt, daß für die Ersuchen zu unbenannten Personen zum Zweck der näheren Ausfüllung

und Eingrenzung dieser Ersuchen eine Dienstanweisung durch den Bundesminister des Innern zu erlassen ist.

Für Spontanübermittlungen der Grenzpolizeibehörden an die Verfassungsschutzbehörden und den Militärischen Abschirmdienst gilt § 8. Ob die entsprechenden Anhaltspunkte im Sinne der Vorschrift für Ersuchen zu unbenannten Personen tatsächlich vorliegen, bestimmt sich weitgehend nach den Anhaltspunkten und Konkretisierungsmerkmalen der Dienstanweisung, der Erkenntnisse und Erfahrungen der Nachrichtendienste zugrundeliegen.

Zu § 9

§ 9 regelt die Verpflichtung der Grenzpolizeibehörden, ihnen bei Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz bekannt gewordene personenbezogene Informationen auf Ersuchen an den Bundesnachrichtendienst zu übermitteln. Durch die Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 wird klargestellt, daß der Bundesnachrichtendienst sowohl Ersuchen zu benannten als auch zu unbenannten Personen stellen kann.

Absatz 2 legt fest, unter welchen materiellen Voraussetzungen und zu welchen in § 15 festgelegten Zwecken der Bundesnachrichtendienst die Ersuchen stellen darf. Die Nutzung der Informationen, die dem Bundesnachrichtendienst zum Zwecke seiner außen- und sicherheitspolitischen Informationsgewinnung übermittelt werden, dient dem Ziel der späteren Verbindungsaufnahme mit dem Betroffenen; sie scheidet aus, wenn entweder die Verbindungsaufnahme nicht mehr beabsichtigt ist oder wenn der Betroffene zu erkennen gibt, daß er mit der weiteren Nutzung nicht einverstanden ist.

Die in Absatz 2 und 3 Satz 2 bis 4 getroffenen Regelungen machen insbesondere deutlich, daß die Ersuchen auf ein unverzichtbares Mindestmaß beschränkt sind. Im übrigen gilt hinsichtlich der Nutzung von personenbezogenen Informationen das zu § 15 Ausgeführte auch hier.

Zu § 10

Angesichts der Bedeutung der Dienstanweisung erscheint es angezeigt, daß ein parlamentarisches Kontrollgremium über den jeweiligen Inhalt der Dienstanweisung informiert ist.

Zu § 11

Unter Berücksichtigung der durch das oben zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 geprägten Maßstäbe schafft Paragraph 11 eine sichere gesetzliche Grundlage für die Erhebung von personenbezogenen Informationen durch die Grenzpolizeibehörden, soweit diese für die Erfüllung der Übermittlungspflichten nach den Paragraphen 8 und 9 erforderlich ist (zum Beispiel Aufschreiben des Namens und der Anschrift von Reisenden, die als Links- oder Rechtsextremisten erkannt sind). Die anderenorts geregelten Befugnisse der Grenzpolizeibehörden zur Erhebung von Informationen bleiben durch Paragraph 11 Satz 1 unberührt.

Aus Paragraph 11 Satz 2 ergibt sich, daß die Grenzpolizeibehörden zum Zweck der Erledigung der Ersuchen nach Paragraphen 8 und 9 auch Fragen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens an Reisende stellen dürfen. Ihre Beantwortung ist freiwillig. Auf die Freiwilligkeit der Beantwortung ist der Betroffene hinzuweisen. Eine weitergehende Belehrungspflicht besteht nicht.

Zu §§ 12 und 13

Die Vorschriften regeln die informationelle Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsschutzes zwischen den Strafverfolgungsbehörden einerseits und den Nachrichtendiensten andererseits.

Zu den Strafverfolgungsbehörden gehören neben dem Generalbundesanwalt und den Staatsanwaltschaften der Länder die Polizeien des Bundes und der Länder, soweit sie repressiv tätig werden. Die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden in den Kreis der zusammenarbeitspflichtigen Behörden dieses Gesetzes erscheint zweckmäßig, um den Informationsaustausch in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes in einem speziellen Gesetz zu regeln. Hierdurch soll eine einheitliche und überschaubare Regelung von Informationspflichten geschaffen werden.

Geregelt wird in den Paragraphen 12 und 13 die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern und die Zusammenarbeit der Länder untereinander. Nicht geregelt wird der Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungs- und den Verfassungsschutzbehörden desselben Landes. Dies entspricht dem Regelungsumfang über die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden untereinander (siehe Paragraph 8 ff). Insoweit wird davon aus-

gegangen, daß jedes Land Regelungen für die landesinterne, informationelle Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs- und Verfassungsschutzbehörden, soweit noch nicht geschehen, selbst erläßt.

Paragraph 12 regelt den Informationsfluß von den Strafverfolgungsbehörden an die Verfassungsschutzbehörden den Militärischen Abschirmdienst sowie den Bundesnachrichtendienst, Paragraph 13 die Informationen in umgekehrter Richtung.

Sowohl auf der Absender- als auch auf der Empfängerseite sind die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden als informationspflichtige bzw. informationsberechtigte Stellen aufgeführt. Paragraph 12 und Paragraph 13 bestimmen dazu ausdrücklich, daß die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren auch im Bereich der informationellen Zusammenarbeit durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt wird. Damit wird der besonderen Stellung der Staatsanwaltschaft, die dieser gesetzlich, zum Beispiel durch die Strafprozeßordnung, im Ermittlungsverfahren zugewiesen ist, Rechnung getragen. Dies bedeutet, daß die Staatsanwaltschaft sich gegenüber der Polizei die Übermittlung und den Empfang von Informationen in einem einzelnen Ermittlungsverfahren, aber auch für gleichartige Fälle (zum Beispiel Sammelverfahren) vorbehalten kann. Unzulässig wären allerdings Weisungen, die generell der Staatsanwaltschaft die Übermittlung und den Empfang von Informationen vorbehalten.

Zu § 12

Zu übermitteln sind nach Absatz 1 personenbezogene Informationen, die den Strafverfolgungsbehörden bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung bekannt werden. Von der Übermittlungspflicht erfaßt sind dabei — entsprechend der Regelung im Präventivbereich — auch solche für die Erfüllung der Aufgaben der Nachrichtendienste erforderlichen Informationen, die nicht in einem Staatsschutzverfahren, sondern in einem anderen Strafverfahren gewonnen werden. Ergeben sich in einem Ermittlungsverfahren wegen Bankraubs zum Beispiel Anhaltspunkte für terroristische Aktivitäten, so unterliegen auch diese Informationen dem Informationsaustausch nach dieser Vorschrift.

Anders als in den Fällen der Spontanübermittlung nach Paragraph 6 läßt Paragraph 12 Spontanübermittlungen von

den Landespolizeien an das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst im Hinblick auf die besonderen Verfahrensregelungen der Strafprozeßordnung bei der Informationsgewinnung und das Bestehen der Sachleistungsbefugnis der Staatsanwaltschaft zu.

Die Voraussetzungen für die Übermittlung richten sich nach Paragraph 6 oder nach Paragraph 7 je nachdem, ob die Übermittlung ohne Ersuchen oder aufgrund eines Ersuchens erfolgt. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird Bezug genommen. Die entsprechende Anwendung des Paragraphen 6 Absatz 3 bedeutet für die Strafverfolgungsbehörden, daß sie von der Übermittlung von Informationen absehen können, wenn und solange überwiegende Strafverfolgungsinteressen dies erfordern.

Eine einschränkende Regelung enthält Absatz 2 für die Übermittlung solcher Informationen, die aus der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 100a StPO gewonnen werden. Informationen aus der Überwachung des Fernmeldeverkehrs, die einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Individualsphäre des Beschuldigten darstellt und deshalb grundsätzlich nur nach richterlicher Anordnung zulässig ist, werden nur unter der Voraussetzung übermittelt, daß tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer der in § 2 des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz aufgeführten Straftaten bestehen. Die weitere Behandlung von Unterlagen, die durch solche Maßnahmen erlangt sind, richtet sich nach den einschränkenden Regelungen des § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz, deren Einhaltung von der G-10-Kommission des Bundes oder von der nach Landesrecht eingesetzten vergleichbaren Kommission oder Stelle überwacht wird.

Bei der Übermittlung an Bundesbehörden ist zusätzlich vorgesehen, daß die zuständige oberste Bundesbehörde die G-10-Kommission von dem Eingang solcher Unterlagen unterrichtet. Für Landesbehörden enthält das Gesetz keine entsprechende Unterrichtungspflicht; dabei wird davon ausgegangen, daß der Landesgesetzgeber für den Länderbereich die Übermittlung nur unter denselben Voraussetzungen, wie sie in § 11 Abs. 2 enthalten sind, zuläßt.

Zu § 13

Eine Regelung für die Übermittlung von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden ist in diesem Gesetz nur für Übermittlungen ohne Ersuchen erforderlich. Für die Übermittlung von Informationen auf Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden enthält § 161 StPO bereits eine gesetzliche Grundlage.

Bei den nach § 13 zu übermittelnden Informationen kann es sich um Erkenntnisse handeln, die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 führen können. Den Strafverfolgungsbehörden sind in diesem Rahmen aber auch solche Informationen zu übermitteln, die für die Fortführung eines bereits eingeleiteten Ermittlungsverfahrens erforderlich sind. Die Nachrichtendienste sind daher zum Beispiel grundsätzlich auch verpflichtet, den Strafverfolgungsbehörden den Aufenthalt einer mit Haftbefehl gesuchten Person mitzuteilen.

Absatz 2 stellt klar, daß § 161 StPO unberührt bleibt.

Absatz 3 enthält eine weitere Vorschrift zum Schutz von personenbezogenen Informationen. Er besagt, daß Unterlagen mit Erkenntnissen, die durch Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz erlangt und an Strafverfolgungsbehörden übermittelt worden waren, von der Empfängerbehörde unter Aufsicht des Staatsanwalts zu vernichten sind, wenn sie für Strafverfolgungszwecke nicht mehr benötigt werden.

Zu § 14

Die Vorschrift regelt die gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden und des Militärischen Abschirmdienstes einerseits sowie des Bundesnachrichtendienstes andererseits. Soweit die Zusammenarbeit nicht den Informationsaustausch betrifft, richtet sie sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1. Übermittlungsmaßstab ist die gesetzlich festgelegte Aufgabenstellung des jeweiligen Empfängers der Informationen. Die Voraussetzungen der Übermittlung und der Umfang der Informationen richten sich am Erforderlichkeitsprinzip aus.

Im Bereich der Informationsübermittlung zwischen den Nachrichtendiensten ist § 14 in dem von ihm erfaßten Umfang Spezialregelung, die allen anderen Übermittlungsvorschriften, auch dieses Entwurfs, vorgeht. Zentrales Anliegen der

Zusammenarbeit ist die gegenseitige Unterrichtung; Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß die Übermittlung personenbezogener Informationen eingeschlossen ist.

Zu § 15

Absatz 1 Nr. 1 der Vorschrift stellt klar, daß zu den Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes nicht die Aufklärung inländischer Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gehört.

Darüber hinaus schafft Absatz 1 die im Geltungsbereich des Gesetzes notwendige Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes, soweit sie mit der Erhebung und Nutzung personenbezogener Informationen — einschließlich Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel — verbunden ist und

1. entweder zur Gewinnung außen- und sicherheitspolitisch relevanter Informationen unmittelbar beim Informationsträger oder zur Herstellung der für die Informationsgewinnung erforderlichen Nachrichtenzugänge (z. B. Gewinnung von Mittelspersonen oder von Hinweisen auf Informationsträger),

2. zur Abschirmung gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten, soweit sie gegen den Bundesnachrichtendienst gerichtet sind, und

3. zur Sicherheitsüberprüfung des eigenen Personals und der im Auftrag des Bundesnachrichtendienstes tätigen Personen, und zwar vor Begründung sowie während des Beschäftigungs- bzw. eines anderen Vertragsverhältnisses, stattfindet. Sicherheitsüberprüfungen

im Sinne der vorstehenden Nr. 3 können auch ohne Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden.

Die rechtlichen Maßstäbe für die Anwendung der Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung und sonstigen Nutzung personenbezogener Informationen sowie zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel sind hier grundsätzlich die gleichen, an die sich das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 5 BVerfSchG zu halten hat. Dabei gilt in allen Fällen der Aufgabenerfüllung nach Absatz 1, daß personenbezogene Informationen nicht nur unter Wahrung des Grundsatzes der Erforderlichkeit erhoben, sondern auch nur unter Beachtung dieses Grundsatzes genutzt werden dürfen, d. h. vor allem auch unverzüglich gelöscht werden müssen, wenn sie sich für die Aufgabenerfüllung als nicht oder nicht mehr erforderlich erweisen.

Die Vorschrift trifft keine Regelung für die Sammlung und Auswertung von Sachinformationen, bei der nicht in Individualrechte eingegriffen wird.

Die Bestimmungen des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, in denen der Bundesgesetzgeber einen Teil der Informationsbeschaffung durch den Bundesnachrichtendienst bereits geregelt hat (s. § 3 Abs. 1 G 10), bleiben unberührt und haben als Spezialregelung Vorrang.

Zu § 16

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.



REDAKTIONELLE STELLUNGNAHME ZUM "GESETZ ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DES BUNDES UND DER LÄNDER IN ANGELEGENHEITEN DES VERFASSUNGSSCHUTZES UND ÜBER DAS BUNDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ" (BUNDESVERFASSUNGSSCHUTZGESETZ - BVerfSchG), Fass. 28.1.86

1. Einleitung

Eine Überzeugung verband die Konservativen und die Sozialdemokraten in der Gründungsphase der Bundesrepublik: daß die gesellschaftliche Ordnung und der neue westdeutsche Staat gegen die vermeintliche Bedrohung durch die Kommunisten im Innern (wie von außen) wehrhaft verteidigt werden müsse. Ebenso klar war, daß bei diesem Bemühen nicht an den "Staatsschutz" angeknüpft werden sollte, wie er vom Nationalsozialismus in Form der Staatsschutzgesetze und der GESTAPO entwickelt worden war. In welcher Form aber die Verteidigung der westdeutschen Demokratie stattfinden sollte, war zunächst noch weitgehend unklar, weshalb im Grundgesetz zunächst noch vage von "Angelegenheiten des Verfassungsschutzes" die Rede war (Art. 73 Nr. 10 und 87 Abs. 1). Die Regierung Adenauer interpretierte - hierbei unterstützt von der SPD - den "Verfassungsschutz" von Beginn an als eine Aufgabe des Bundes, die zum Ausbau eines effizienten Nachrichtendienstes der Regierung führen sollte. Aufgrund der Einsprüche der Alliierten und dem Widerstand der Anhänger des föderalen Prinzips wurde jedoch am 27.09.1950 nur ein allgemeines und in seiner Auslegung strittiges "Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes" verabschiedet. Es diente dem Bund wie den Ländern zur Einrichtung von Behörden, deren Aufgabe es sein sollte, "Auskünfte, Nachrichten, Unterlagen über Bestrebungen" zu sammeln, "die eine Aufhebung, Änderung oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung im Bund oder einem Land oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben." (§ 3, Fassung 1950)

So unklar schon damals war, was nun alles unter einen solchen "administrativen Verfassungsschutz" fallen sollte, so klar war die konkrete Zielrichtung in der damaligen Ära des Kalten Krieges: es ging vor allem darum, die Kommunisten aus dem politischen Leben auszuschalten. Nach dem KPD-Verbot sollten die Verfassungsschützer in Gewerkschaften, Vereinen etc. vermutete kommunistische Untergrundtätigkeit ausforschen, wobei anzumerken bleibt, daß das Bundesamt in dieser Zeit mit 250 Beamten gerade den zehnten Teil der heute zur Verfügung stehenden Beamten hatte.

Die Verfassungsschutzämter bildeten in der Frühphase der Bundesrepublik noch einen relativ kleinen Geheimdienst, den die Regierenden als Instrument des "präventiven Staatsschutzes" oft genug im eigenen Machtinteresse einzusetzen wußten. Zu einer Super-Bürokratie - das Bundesamt hat heute ca. 2.500 Mitarbeiter -, die über die freiheitlich-demokratische Grundordnung dieser Gesellschaft zu wachen vorgibt, entwickelte sich der Verfassungsschutz erst ab Mitte der sechzi-

ger Jahre in einer seltsamen Verkehrung des Mottos der sozialliberalen Koalition "mehr Demokratie wagen". Seinen Niederschlag fand der Aus- und Aufbau des Verfassungsschutz zum einen in einer Ausdifferenzierung der Aufgaben, formuliert in einer Novelle zum Gesetz von 1950 im Jahre 1972 (als neues Schutzgut wurden die "auswärtigen Belange" der BRD eingeführt, vgl. insgesamt die gleichlautende Formulierung des § 3 des Entwurfs). Innerhalb des Bundesamts führte diese Ausdifferenzierung zur Gründung neuer Abteilungen (Abt. VI: Sicherheitsgefährdende Bestrebungen von Ausländern; Abt. VII: linksextremistischer Terrorismus). Daneben wurden die alten Abteilungen erheblich erweitert, insbesondere die Abt. III: Linksextremismus und IV: Spionageabwehr. Zum anderen schlug sich dieser Ausbau in einer breiter werdenden Sammlung möglicher verfassungsfeindlichen Bestrebungen nieder, die durch die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung teilweise erst geschaffen wurde. Hierbei kommt dem Bundesamt als Betreiber des Nachrichtendienstlichen Informationssystems (NADIS) eine noch gewichtigere Funktion auf dem Gebiet der Informationssammlung zu als dies etwa beim BKA im Polizeibereich der Fall ist. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dieser Entwicklung auf doppelte Weise Rechnung: Es ist nicht nur ein Gesetz, das die Zusammenarbeit von selbständigen Bundes- und Länderbehörden regelt, sondern das zugleich auch zentrale Bereiche für die Landes-Ämter gestaltet (insbesondere bei der Datenverarbeitung). Zudem trägt der Entwurf dem Bedürfnis der Verfassungsschützer Rechnung, ihre Sammel- und Auswertungstätigkeit umfassend rechtlich abzusichern. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung ist hierzu nur der Anstoß gewesen.

2. Detail-Kritik

Zu § 1: Zusammenarbeitspflicht

Entgegen der Absichtserklärung in der Begründung wird eine klare Trennung von Aufgaben und Befugnissen nicht vorgenommen. Vielmehr wird in diesem Paragraphen, der als einziger seit 1950 unverändert geblieben ist, eine generelle Pflicht zur Zusammenarbeit bei der Erledigung der in § 3 näher bestimmten Aufgaben formuliert.

Zu § 2: In Verbindung mit § 4 Abs. 1

Während im Bundes-VfS-Gesetz von 1972 allein die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den von den Ländern eingerichteten Ämtern geregelt ist, wird nun in § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 die "Zusammenarbeit zwischen den Ländern" gleich mitgeregelt (wozu der Bundesgesetzgeber eigentlich keine Kompetenz hat). Damit soll den veränderten Kommunikations- und Informationsstrukturen zwischen den verschiedenen Landesämtern und dem Bundesamt Rechnung getragen werden. Ging das bisherige VerfSchG noch von der Vorstellung aus, daß sich die Landesämter (LfV) sternförmig um das Bundesamt (BfV)

gruppieren, so wird nun der mit Hilfe der Datenverarbeitung aufgebaute Informationsverbund, in dem alle Stellen miteinander vernetzt sind, rechtlich abzusichern versucht.

Zu § 3: Aufgabenbestimmung

Die Aufgabenbestimmung des § 3 ist identisch mit derjenigen, die in der Novellierung des Gesetzes von 1972 von der sozialliberalen Koalition vorgenommen wurde.

Festzuhalten ist, daß mit den einzelnen Bestimmungen nicht - wie von Politikern, aber auch von manchen Juristen gerne suggeriert wird - abgrenzbare, dem Inhalt und dem Umfang nach bestimmbare Handlungsfelder des Verfassungsschutzes umrissen werden. Dies gilt zuallererst für die Formel von den Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, bei der schon die Umschreibung der Aktivität selbst - die sogenannten Bestrebungen - weitgehend dunkel bleibt. (Der Begriff selbst hat seinen Ursprung in den Sozialistengesetzen von 1878). Zur Auslegung des Inhalts der Bestrebungen sei hier auf den hilflosen Versuch von H.J.Schwagerl verwiesen, der als Referent für positiven Verfassungsschutz in Hessen feststellt: "Die Auslegung des Inhalts (der FdGO, d.V.), besonders an den Grenzen, bereitet nach wie vorerhebliche Schwierigkeiten. Es herrscht über die konkreten Grenzen des Inhalts, den es zu schützen gilt, keine allgemeine Übereinstimmung" (Schwagerl, Verfassungsschutz 1985, S. 13). Wo die Grenzen dessen liegen, was als demokratische Äußerung innerhalb des Spektrums der von den großen Parteien bestimmten Grundordnung betrachtet werden kann, was also als verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebung gilt, hängt nur sehr bedingt vom Recht ab. Verfassungsschutz und Politiker bestimmen diese Grenzen des Verfassungsfeindlichen vor allem nach politischen Opportunitätsgesichtspunkten.

"Wie die Staatspolitik sich wandelt," so der ehemalige Hamburger Senator Helmut Schmidt in den sechziger Jahren, "muß auch der Verfassungsschutz mit seinen konkreten Objekten der Zeit folgen und sich ihr anpassen (BMI, 1966, S. 15 ff.).

Wenn die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 erwähnte "sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeit....für eine fremde Macht" leichter mit einem konkreten Arbeitsfeld des Verfassungsschutzes identifiziert werden kann, so liegt dies weniger an der Gesetzesformulierung, sondern an der festen Vorstellung über "die fremden Mächte" und der Tätigkeiten, die für diese ausgeübt werden.

Demgegenüber enthält § 3 Abs. 1 Nr. 3 eine aus den Ausländergesetzen bekannte und berüchtigte rechtliche Blankettformulierung, die zu allem dienen kann: nämlich die Gefährdung der "auswärtigen Belange". § 3 Abs. 2 regelt die Sicherheitsüberprüfungen.

Zu § 4 Abs. 2: Daten-Ebenen

Dieser Absatz stellt die einzige Bestimmung im gesamten Gesetz dar, indem für die Einrichtung von Daten und die technische Gestaltung

des Informationsverbundes inhaltliche Kriterien formuliert werden. Hierbei unterscheidet der Absatz zwischen drei Datei-Ebenen:

1. Dateien des Bundesamtes
 2. Dateien, die von den jeweiligen Landesämtern eingerichtet werden
 3. Dateien, in denen Landesämter und Bundesamt gemeinsam Daten einspeisen und zu denen alle Ämter Zugang haben (Verbunddateien)
- An die Dateien des BfV und der LfV stellt Abs. 2 überhaupt keine besonderen Anforderungen. Es werden vielmehr nur zwei allgemeine Bedingungen an die Einrichtung einer Verbunddatei zwischen dem BfV und den LfV-ämtern formuliert: Zum einen wird der direkte Zugriff im online-Verfahren auf **diese** Verbunddaten auf die Verfassungsschutzbehörden begrenzt. Zum anderen aber wird versucht, den Ausbau des nachrichtendienstlichen Informationssystems (NADIS) von einer bloßen Aktenhinweisdatei zu einer Informationen- und "Erkenntnisse" enthaltenden Datei auf zwei Bereiche zu begrenzen: die Spionageabwehr und die Sammlung von Informationen über Bestrebungen gegen die FdGO, "die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten".

Die praktische Bedeutung dieser Beschränkungen ist gering. Ausgeschlossen wird durch Abs. 2 Satz 1 nur, daß andere Sicherheitsbehörden auf die Verbunddatei der Verfassungsschutzämter im direkten online-Verfahren Zugang erhalten. Die Möglichkeit, andere Verbunddateien - etwa zwischen BfV und BKA oder BfV und MAD einzurichten, wird ausdrücklich offengelassen, wenn auch § 3 Abs. 3 des MAD-G in Fass. März 85, in dem eine solche Verbunddatei ausdrücklich genannt wird, jetzt stillschweigend fallen gelassen wurde. Wenig hilfreich für eine Eingrenzung möglicher Textdateien im Bund/Länderverbund ist der Rückgriff auf das Kriterium der Gewalt. Schon im Strafrecht ist der Gewaltbegriff nur schwer greifbar, wie die Debatte um den Nötigungsparagrafen zeigt. Hinzu kommt, daß die Verfassungsschutzämter selbst in der Vergangenheit darauf gepocht haben, daß sie ihrer Tätigkeit einen weiten Gewaltbegriff zugrundelegen müssen.

Zu § 5 Abs. 1 Satz 1: Die allgemeine Befugnisnorm

Dem ersten Satz im Abs. 1 kommt als allgemeine Auffangnorm für die Sammlung von Informationen eine Schlüsselrolle zu. Denn die in den § 6 formulierten "Einschränkungen" der Befugnisse des VfS, Informationen zu erheben, greifen nur, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt. Die Aufklärung vermeintlicher Bestrebungen gegen die FdGO setzt aber in der Praxis in den allerwenigsten Fällen an einzelnen Personen an, sondern an Organisationen, Veranstaltungen von Gruppen, Vorstandssitzungen von Vereinen etc. Soweit es um die Sammlung solcher Erkenntnisse geht, kann der VfS auch in Zukunft mit alle, ihm zur Verfügung stehenden Mitteln vorgehen.

Selbstverständlich darf der VfS nach dem vorliegenden Entwurf dann auch die, bei solchen Beschaffungsmaßnahmen anfallenden, personenbezogene Daten speichern (§ 7) und übermitteln (§ 10).

Zu § 5 Abs. 1 Satz 2: Das Trennungsgebot

Deutlicher als die bisherige Regelung formuliert der vorliegende Entwurf das Prinzip der Trennung von Verfassungsschutz und Polizeibehörden, das auf die Einflußnahme der westlichen Besatzungsmächte nach dem zweiten Weltkrieg zurückgeht und heute als im quasi-verfassungsrechtlichen Rang angesehen wird (vgl. den ebenfalls hier dokumentierten "Polizeibrief"). Denn über das bloße Gebot der organisatorischen Trennung von Polizei und VfS-Behörden hinaus (§ 2 - gleichlautend mit dem geltenden Recht) spricht der Entwurf in § 5 Abs. 1 davon, daß dem VfS weder polizeiliche Befugnisse noch "Weisungsbefugnisse" zustehen sollen. Dies ist in der Tat deutlicher als die bisherigen "Kontrollbefugnisse" in § 3 Abs. 3 des derzeit geltenden BVerfSchG.

Bei einer genaueren Analyse der "Sicherheitsgesetze" zeigt sich jedoch rasch, daß die präzise Formulierung des Trennungsgebots vor allem kaschieren soll, daß es durch das Zusammenarbeitsgesetz unterlaufen wird. Das ZAG erlaubt es dem Verfassungsschutz in § 7 faktisch uneingeschränkt, die bei den Polizeien der Länder, dem BKA und dem BGS gesammelten Daten anzufordern, soweit sie zur eigenen Aufgabenerfüllung erforderlich scheinen. Jedes Ersuchen des Verfassungsschutzes verpflichtet die angefragte Behörde dazu, die angefragten Daten zu übermitteln. Was aber unterscheidet ein "verpflichtendes Ersuchen" von einer in diesem Absatz untersagten Erteilung von "Weisungen"? Hinzu kommt, daß im ZAG dem Verfassungsschutz im § 8 darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt wird, beim BGS, Zoll und den Länderpolizeien auch um solche Daten nachzusuchen, die erst noch im Rahmen polizeilicher Tätigkeiten erhoben werden müssen und die zu erheben die Verfassungsschutzämter selbst auch gar nicht befugt sind (z.B. Personaldaten aus Personenüberprüfungen).

Zu § 6: Erhebung personenbezogener Daten

Am Abs. 1 wird noch einmal explizit festgehalten, daß die in § 5 dem VfS zugestandene generelle Befugnis zur Sammlung von Informationen sich auch auf die Erhebung personenbezogener Daten bezieht. Die Notwendigkeit dieser Wiederholung und eines gesonderten Paragraphen für die Erhebung personenbezogener Daten erwächst aus dem vorgeblichen Versuch der Gesetzgeber, den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zur Ausforschung von Personen zu begrenzen.

Bei genauerer inhaltlicher Betrachtung der Regelungen erweist sich der Abs. 2 jedoch als exemplarischer Fall eines symbolischen Gebrauchs von Recht, der politisch eine Beschränkung staatlichen Handelns vortäuschen soll, faktisch jedoch nur dazu dient, den VfS-Behörden alle Handlungsoptionen offen zu halten. Soweit der VfS allgemein Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen sammeln will, kann er dies völlig ungehindert, gestützt auf § 5, tun. Mit nachrichtendienstlichen Mitteln gezielt einzelne Personen auszuforschen macht auch bei einem Geheimdienst erst dann einen Sinn, wenn sich im Zuge solcher Aktionen zumindest ein konkreter "Anhaltspunkt" dafür ergibt, daß die bei einer Informationserhebung nach § 5 mit er-

faßten Organisationsmitglieder, Versammlungsteilnehmer etc. "Akteure" bzw. "Träger" extremistischer Bestrebungen oder geheimdienstlicher Tätigkeit sein könnten. Wird aber eine Person bei einer - in den Augen der VfS-Ämter extremistisch beeinflussten - Aktion erfaßt, dann liegen für den Verfassungsschutz immer schon konkrete Anhaltspunkte dafür vor, die es ihm erlauben, eine Person mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 6 weiter "abzuklären".

Während die Alternative 1 von § 6 Abs. 2 Nr. 1 immerhin noch verlangt, daß der VfS-Beamte sich zwar nicht die Bestätigung seines Verdachts, aber irgendwelche "Erkenntnisse" erhofft, so geht Alternative 2 darüber noch hinaus. Es genügt, daß der Beamte sich von ihrem Einsatz erhofft, jemand zu finden, der ihn zu anderen Personen führt, bei denen "Erkenntnisse" gefunden werden, ohne daß diese selbst verdächtig sein müssen.

Diesen uferlosen Erhebungsbefugnissen folgt eine Formel, die den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unterwirft (§ 6 Abs. 2 Nr. 3) - eine gesetzestechnisch unnötige Retouche für das Publikum, dem damit eine Eingrenzung suggeriert wird: Erstens, weil das für die öffentliche Verwaltung ohnehin und generell geltende Verhältnismäßigkeitsprinzip sich nicht gesetzgeberisch in unterschiedliche Schranken des Einsatzes von nachrichtendienstlichen Mitteln je nach Aufgabenbereich der VfS-Behörden niedergeschlagen hat (s.o.).

Zweitens, weil auch dieser Entwurf (wie alle früheren VfS-Gesetze des Bundes und Länder) es ausdrücklich vermeidet, nachrichtendienstliche Mittel genau zu definieren. In der Begründung (zu § 5) versteigen sich die Entwurfs-Autoren dazu, dem Parlament die Kompetenz zur Definition (und damit Eingrenzung) nachrichtendienstlicher Mittel abzusprechen. Bei einer Festlegung sei zu befürchten, daß durch die Bekanntgabe der Mittel deren schnelle und unbemerkte Anwendung im Kampf gegen Terroristen, Extremisten und Spione unmöglich gemacht würde.

Die in § 6 Abs. 3 getroffene Regelung, nach der das Bundesamt für VfS bei Sicherheitsüberprüfungen zunächst die Einwilligung des Betroffenen sowie des mit in die Überprüfung einbezogenen Ehegatten etc. einzuholen hat, wird vom BMI als großer rechtsstaatlicher Fortschritt verkauft. Ein Fortschritt wäre eine solche Regelung aber erst dann, wenn gleichzeitig sichergestellt wird, daß die freiwillig dem VfS übermittelten Daten bzw. diejenigen, die vom VfS bei Freunden und Bekannten gesammelt werden, auch nur zu dem Zweck verwandt werden, für den der einzelne seine Unterschrift gegeben hat. Ein solches - nach dem Volkszählungsurteil - rechtlich gebotenes Trennungsgebot, das es untersagt, daß Daten aus Sicherheitsüberprüfungen etwa im Bereich "Extremismus" weiterverarbeitet und gespeichert werden, wird nicht formuliert. Der Bürger, der einer Sicherheitsüberprüfung zustimmt, entledigt sich somit seines "informationellen Selbstbestimmungsrechts" völlig.

Zu § 7: Die Speicherungsbefugnisse

Seiner äußeren Gestaltung entspricht § 7 Abs. 1 Nr. 1 den Anforderungen datenrechtlicher Strukturierung: Zwar soll der VfS alles erheben können, was zu seiner Aufgabenerfüllung notwendig ist, speichern dürfen soll er hingegen "nur tatsächliche Anhaltspunkte". Auch wenn man diese Formel als einen nicht unbedeutenden Schritt zur Eingrenzung der Speicherungsbefugnisse qualifizieren wollte, so wird in der folgenden Nr. 2 auch dieses Dämmchen wieder weggeschwemmt. Es kann alles gespeichert werden, was der "Erforschung" von "Bestrebungen" etc. zu dienen vermag. Im Ergebnis: Was erhoben werden darf, darf auch gespeichert werden.

Auf der Ebene des Verfassungsschutzes läßt sich anhand dieses Versuchs der Ausdehnung der Befugnisse auch auf das Feld der "Erforschung von Bestrebungen..." die gleiche Entwicklung feststellen, die schon im Polizeibereich (ME, Fass. 1985) den traditionellen Befugnisrahmen auch der Polizei umstülpt. Im Polizeibereich spricht man von "Gefahrenforschungseingriffen" bzw. der "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" (vgl. unsere Kommentierung des ME in CILIP 21, S. 21 ff.).

Eine Speicherungsbefugnis in diesem Vorfeld des Verdachts bedeutet die Befugnis zur Erfassung des legalen Bereiches - nur gebremst durch sicherheitsbehördliche Effizienzerwägungen. Die Restriktionen für die Speicherung von Kindern (nur in Akten) muß demgegenüber ebenso Randnotiz bleiben wie das Gebot zur Achtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips (Abs. 2 und 3 von § 7).

In Gänze wird darauf verzichtet, dem Gefahrenpotential bundesweiter Zugriffsmöglichkeiten auf NADIS etwa durch unterschiedliche Plausibilitätsgrenzen, Kenntlichmachung der Herkunft, der Wertungen etc. Rechnung zu tragen.

Zu § 8: Übermittlung ohne Ersuchen

In der Fass. vom 1.4.85 wurden an dieser Stelle noch die "Spontan"-Übermittlungspflichten des BGS, des BND, des BKA etc. statuiert, die inzwischen im ZAG eingebaut worden sind. Wichtig bleibt dieser Paragraph dennoch.

Es bleibt (vgl. Abs. 1) die Pflicht zur Spontan-Denunziation für alle sonstigen "Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts". Gegenüber der Ursprungsfassung hat sich offenbar die FDP mit den Einschränkungen durchsetzen können, daß Mitarbeiter "bundesunmittelbarer Stiftungen" sowie die Journalisten des Deutschlandfunks und der Deutschen Welle von der Pflicht zur Spontan-Denunziation befreit worden (vgl. Abs. 1 letzter Satz) sind.

Die Eingrenzung der Pflicht zur Spontan-Denunziation bei FdGO-Gefährdungen über das Gewaltkriterium (Abs. 1 Nr. 2) muß in seiner Wirksamkeit als äußerst gering eingeschätzt werden. Schließlich ist schon jedes körperliche Blockieren von Zufahrtswegen, etwa in Mutlangen, von der Justiz als Akt "nötigender Gewalt" bewertet worden.

Zudem macht Abs. 1 den Angehörigen der übrigen Behörden klar, daß sie zwar nicht verpflichtet, aber ausdrücklich berechtigt bleiben, dem VfS alle relevanten Daten über andere zu übermitteln, auch wenn das Gewaltkriterium nicht erfüllt ist.

Zu § 9: Übermittlung an den VfS auf Ersuchen

Ohne Begründungspflicht gegenüber dem Datenlieferanten sind auf Ersuchen alle "Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen", zur Übermittlung personenbezogener Daten und zur Freigabe der Einsicht in "amtlich geführte Register" verpflichtet, sofern nicht besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen dem entgegenstehen.

Daß hier nicht - wie in § 8 - wortgleich von den "Behörden des Bundes" usw. gesprochen wird, sondern von "jeder Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt", verrät die Breite des geplanten Zugriffs. Diese Formel umfaßt erstens alle Stellen der öffentlichen Verwaltung von Bund, Ländern und Gemeinden. Zweitens geht der Begriff "Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen", weit über den Behördenbegriff hinaus. Aufgaben öffentlicher Verwaltung werden etwa von Schornsteinfegern, dem TÜV und Stiftungen öffentlichen Rechts wahrgenommen. Sie alle sind nach § 8 in der Pflicht, dem VfS auf Ersuchen personenbezogene Daten zu liefern, ohne die Rechtmäßigkeit des Ersuchens überhaupt prüfen zu dürfen.

Zu § 10: Übermittlung durch das Bundesamt für VfS

Es wird die Befugnis des Bundesamtes normiert, Informationen an andere Behörden und private Dritte (Abs. 3) zu übermitteln. Erstens ist dieser Paragraph eine Spezialvorschrift zur Informationsgeneralklausel in § 5 Abs. 1, zweitens Auffangnorm für weitere Übermittlungswünsche des VfS-Amtes an dritte Stellen, die nicht im ZAG-Verbund eingeschlossen sind (vgl. dort).

Da das ZAG jedoch nicht die Übermittlung aller Informationen zwischen dem Bundesamt für VfS, BGS, BKA etc. deckt, sondern nur unter Beschränkung auf Straf- und Gewalttaten des Staatsschutzbereiches (vgl. §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 ZAG), hat § 10 Abs. 1 auch Bedeutung für Informationsübermittlungen unterhalb dieser "Schwelle". Darüberhinaus darf das Bundesamt für VfS sämtliche Bundesbehörden und bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts mit personenbezogenen Daten beliefern.

Die Übermittlungsvoraussetzungen müssen nicht kumulativ, sondern wie die Begründung ausdrücklich hervorhebt, nur alternativ erfüllt sein. Dadurch wird die Übermittlungsbefugnis grenzenlos. Der Sesam-Öffner der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist für die Legitimation jedweder Übermittlung gut. Die zweite Übermittlungsvoraussetzung, nämlich der Bedarf der Informationen zu "Zwecken der öffentlichen Sicherheit", ist der polizeilichen Generalklausel entnommen, deren Schutzgüter nach allgemein vertretener Auffassung die gesamte Rechtsordnung einschließlich der Rechte privater Personen

sind. Signifikante Bedeutung für die Ausweitung der Übermittlungsbefugnis hat, daß von "Zwecken" der öffentlichen Sicherheit gesprochen wird. Damit beabsichtigt man, die der Benutzung der polizeilichen Generalklausel bislang immanente Beschränkung auf Situationen "konkreter Gefahren" zu vermeiden. Nicht mehr die gesetzlich festgelegte Aufgabe einer Behörde, die Daten des VfS erhält, wird zum rechtlichen Bezugspunkt, sondern völlig konturenlose "Zwecke der öffentlichen Sicherheit". Angesichts dieser in jeder Hinsicht unpräzisierungsfähigen "Zwecke" gerät auch die in Satz 2 von Abs. 1 angefügte Zweckbindungsklausel zur nicht ausfüllbaren Leerformel. Daß sämtliche NATO-Partner nach Abs. 2 wie inländische deutsche Stellen behandelt werden, sie also im gleichen Umfang aus den Spei-

Beispiel einer unzulässigen Sicherheitsüberprüfung (der Fall N.)

Ein Petent hat sich mit einer Eingabe an mich gewandt, weil er – wie sich herausstellte zu Recht – befürchtete, daß ihm durch fehlerhafte Datenübermittlungen im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen Nachteile entstanden sein könnten. Der Petent war ab Ende letzten Jahres im Rahmen eines Dienstvertrages als Programmierer bei einer Firma beschäftigt, die auch in sicherheitsempfindlichen Bereichen aktiv ist. Zu Beginn seiner Tätigkeit hat der Petent einer Sicherheitsüberprüfung durch diese Firma zugestimmt. Diese Firma hat dann über den Petenten beim Bayer. Landesamt für Verfassungsschutz angefragt. Dort wurde festgestellt, daß der Petent nicht in NADIS gespeichert ist und keine sonstigen Erkenntnisse über ihn vorliegen. Das Landesamt für Verfassungsschutz hat daneben bei der für den Wohnsitz des Petenten zuständigen Polizeibehörde Auskünfte polizeilicher Art über den Petenten angefordert. Die Polizeidienststelle hat mitgeteilt, daß gegen den Petenten 1983 ein Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruchs und Beleidigung geführt und nach § 153 a Strafprozeßordnung eingestellt worden sei und außerdem im Herbst 1984 ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung und Beleidigung eingeleitet worden sei.

Allein aufgrund der Mitteilung, daß derzeit ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, hat das Landesamt für Verfassungsschutz gegenüber der Beschäftigungsfirma das Votum abgegeben, daß derzeit gegen den Petenten in sicherheitsrechtlicher Hinsicht Bedenken bestünden. Daraufhin wurde dem Petenten von der Beschäftigungsfirma unter Hinweis auf diese Sicherheitsüberprüfung die Erlaubnis zum Betreten des Werksgeländes entzogen. Nähere Auskünfte über die der Sicherheitsprüfung zugrundeliegenden Erkenntnisse hat der Petent nicht erhalten.

Meine Ermittlungen haben ergeben, daß beide von der Polizeidienststelle mitgeteilten Ermittlungsverfahren für die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz nicht von Bedeutung waren. So ist das Verfahren wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich nicht von Gewicht gewesen, was sich nicht zuletzt aus der Verfahrenseinstellung nach § 153 a Strafprozeßordnung ergibt. Auch der zugrundeliegende Tatbestand war ohne jede politische oder verfassungsrechtliche Bedeutung; dem Verfahren lag die Verwechslung eines Müllcontainers zugrunde.

Das Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung betraf einen „Tritt in das Hinterteil“ des behandelnden Arztes. Bereits insoweit war ein Bezug zur Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz nicht erkennbar. Außerdem betraf dieses Verfahren nicht den Petenten, sondern einen wesentlich lebensjüngeren Studenten ähnlichen Namens.

Somit hat auch das Landesamt für Verfassungsschutz an die Beschäftigungsfirma des Petenten unrichtige Daten übermittelt. Dies habe ich beanstandet. Das Landesamt für Verfassungsschutz hat seine Auskunft gegenüber der Beschäftigungsfirma inzwischen berichtigt. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist hier folgendes noch festzustellen:

Unabhängig davon, daß ein Irrtum bezüglich der Person des Betroffenen vorgelegen hat, ist es meines Erachtens bedenklich, daß das Landesamt für Verfassungsschutz sein negatives Votum, das einen Arbeitsplatzverlust zufolge haben kann, auf knappe polizeiliche Angaben stützt, ohne selbst zu prüfen, ob der tatsächliche Sachverhalt, der den Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung und Körperverletzung zugrundeliegt, wirklich relevant ist. Eine intensivere Prüfung hätte zudem die Unrichtigkeit der Daten ergeben.

Der Fall hat erneut gezeigt, daß die Polizei an das Landesamt für Verfassungsschutz Daten übermittelt, die ohne wirkliche Bedeutung für dessen vom Gesetz zugewiesene Tätigkeit sind. Offensichtlich ist dieses von mir bereits mehrfach gegenüber dem Innenministerium angesprochene Problem bisher noch nicht gelöst worden. Schließlich hat es sich auch in diesem Fall als sehr problematisch erwiesen, daß dem Betroffenen nicht die der negativen Entscheidung des Landesamts für Verfassungsschutz zugrundeliegenden Erkenntnisse vorgehalten worden sind. Zumindest die Personenverwechslung hätte sich bereits auf diese Weise feststellen lassen.

Bedenklich stimmt auch, daß das Landesamt für Verfassungsschutz relativ unbedeutende polizeiliche Erkenntnisse und ein laufendes Ermittlungsverfahren wegen kleiner Straftaten ohne Bezug zur Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz genügen läßt, um ein negatives Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung festzustellen.

Die über diesen kurzen Bericht hinausgehende Problematik der Einschaltung des Bayer. Landesamts für Verfassungsschutz in solche Überprüfungen muß ich an dieser Stelle unberücksichtigt lassen.

**aus: Der Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz,
7. Tätigkeitsbericht 1984/1985, Okt. 1985, S. 31 f.**

chern des Verfassungsschutzes beliefert werden können, konstituiert die geheimdienstliche Vernetzung sämtlicher NATO-Geheimdienste.

Aber die Entwurfsverfasser bleiben nicht dabei stehen.

Nach Abs. 4 können Daten des VfS ohne jeglichen Bezug zur eigenen Aufgabe an jedwede ausländische Stelle übermittelt werden, "wenn dies zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der Stelle, der sie übermittelt werden, erforderlich ist". Das können der KGB, die Contras in Honduras oder die chilenischen Sicherheitsdienste sein. Man darf annehmen, daß die Existenz von Asylbewerbern auch aus Nicht-NATO-Staaten hierbei auslösender Anlaß war. Daß bundesdeutsche Sicherheitsbehörden Daten aus Asylverfahren an ausländische Geheimdienste weitergegeben haben, ist inzwischen gerichtskundig.

Zwar schränkt Abs. 4 Nr. 2 diese Form der Weitergabe insoweit ein, als "eine Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen" und den "Belangen der Bundesrepublik Deutschland" zu erfolgen habe. Die Leerformel von den "Belangen der Bundesrepublik Deutschland" ist jedoch die pure stilistische Retousche. In der hier dokumentierten Entwurfsfassung vom 21.6.1985 hieß es noch an gleicher Stelle (§ 10 Abs. 4 Nr. 2) "...und eine Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen ergibt, daß die Belange des Bundesamtes für Verfassungsschutz **oder der anderen Stelle** überwiegen". Dieser schier sprachlos machende Zynismus der Autoren, nämlich die Weitergabe von Daten abhängig zu machen von den "überwiegenden Belangen" ausländischer Geheim- und Sicherheitsdienste, ist in der vorliegenden Fassung ersetzt durch die "Belange der BRD", ohne daß die verräterische Intention der alten Fassung damit vom Tisch wäre.

Die Kinderklausel in Abs. 5 ist kaum beruhigend. Sie entspringt eher innerbehördlicher Effizienzalkülen.

Den Beleg dafür liefert Satz 2 in Abs. 5 gleich mit, wenn "Informationen über ein Verhalten Minderjähriger, die ...nicht mehr gespeichert werden dürfen," dennoch zur Weitergabe freigegeben werden.

Zu § 11: Berichtspflicht des Bundesamtes für VfS

An keiner anderen Stelle des Entwurfes wird der Charakter des Verfassungsschutzes als Herrschaftsmittel der Regierung deutlicher als in diesem Paragraphen. Soweit das Amt in Auslegung seiner nur leerformelhaft bestimmten Aufgaben nach § 3 andere Behörden, die Regierung oder aber private Arbeitgeber informiert, wird sich das Bundesamt auf § 10 berufen. Im § 11 geht es um etwas anderes: zum einen um die Möglichkeiten der Mitglieder der Regierung, das beim VfS gespeicherte Geheimwissen über jeden Bundesbürger - heiße er auch "von Brauchitsch" - abzufragen. Zum anderen soll mit dem Abs. 2 dem Innenministerium darüberhinaus die Möglichkeit eröffnet werden, dort, wo es im "Interesse der Allgemeinheit" liegt, Informationen über einzelne Bundesbürger gezielt der Öffentlichkeit zu übergeben. Daß hierbei nicht nur an die Nennung einzelner Personen im jährlichen Verfassungsschutzbericht gedacht ist, legt die Praxis des derzeitigen Staatssekretärs Spranger nahe. In konsequenter Verwechslung seiner Partei mit dem Allgemeininteresse leitete er nicht nur Berichte

über linksextreme Einflüsse bei den Grünen mit langen Namenslisten an den Abgeordneten Todenhöfer weiter, sondern ließ zugleich auch für den Abgeordneten Dregger die gespeicherten Erkenntnisse über den Abgeordneten Schily abfragen - selbstverständlich alles im wohlverstandenen Allgemeininteresse. § 11 würde ein solches Verfahren legalisieren. Es ist deshalb als "lex Spranger" zu lesen.

Zu § 12: Nachberichtigungspflicht

vgl. Kommentierung zu § 5 ZAG

Zu § 13: Berichtigung, Löschung und Sperrung

Eine Norm von rein innerexekutiver Bedeutung, da der Bürger kein Auskunftsrecht hat und daher unrichtige oder unzulässig gespeicherte Daten, die ihn betreffen, nicht reklamieren kann. Das Daten gelöscht werden, wenn man sie nicht mehr benötigt, ist gleichfalls nur eine innerexekutive Effizienznorm.

Zu § 14: Einrichtungsanordnung für Dateien

Diese Regel entspricht dem Vorbild der für die Polizei geltenden KPS-Richtlinien. Diese Einrichtungsanordnungen dienen allerdings nur der Innerbehördlichen Transparenz. Es gibt z.B. keine Veröffentlichungs- oder Mitteilungspflicht an den Datenschutzbeauftragten.



Literatur:

Damm, Diethelm, So arbeitet der VfS, Berlin 1970

Brückner, Peter/Damm, Diethelm/Selfert, Jürgen, 1984 schon heute - oder: wer hat Angst vor dem VfS, Frankfurt/M 1976

Nollau, Günther, Das Amt - 50 Jahre Zeuge der Geschichte, München 1978

Günther, Hartmut/Hölter, Hans-Friedrich u.a., Geschichte, politische Funktion und Arbeitsweise des VfS, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 9/1977

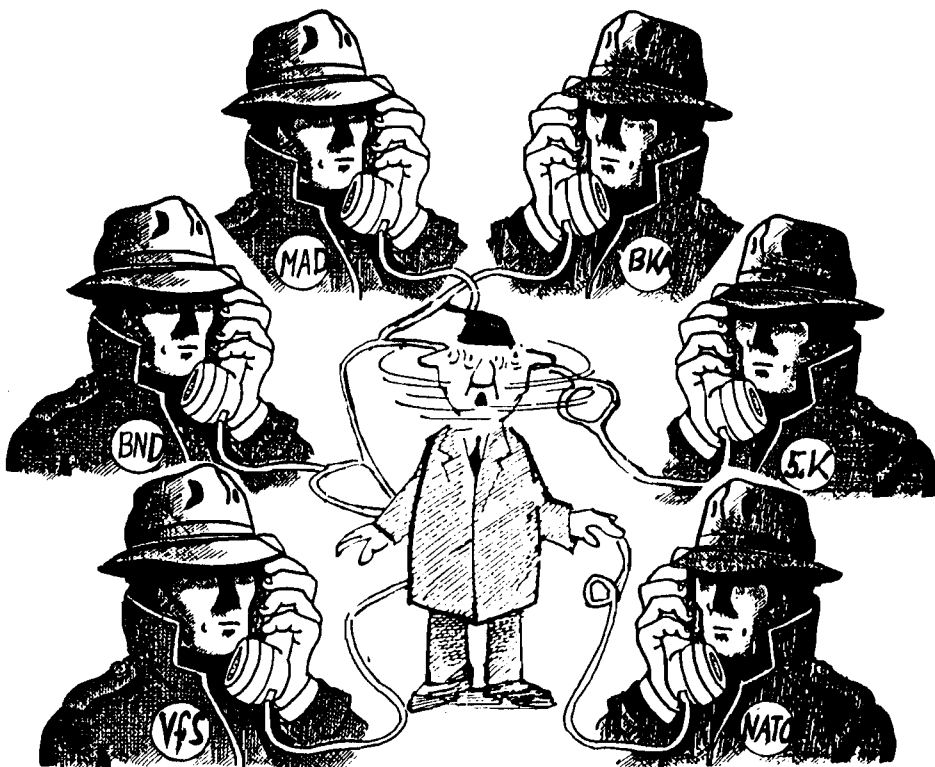
Schwagerl, H. Joachim, Verfassungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg 1985

Walde, Thomas, ND-Report - Die Rolle der geheimen Nachrichtendienste im Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, München 1971

Imle, Walter, Zwischen Vorbehalt und Erfordernis - Eine historische Studie zur Entstehung des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes nach 1945, München 1984

BMI (Hrsg.), Verfassungsschutz - Beiträge aus Wissenschaft und Praxis, Köln 1966

BMI (Hrsg.), Verfassungsschutz und Rechtsstaat, Köln 1981



DOKUMENTATION

28.01.1986

Deutscher Bundestag — 10. Wahlperiode

Drucksache 10/4737

Artikel 3

Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz
(Bundesverfassungsschutzgesetz — BVerfSchG)

§ 1

Zusammenarbeitspflicht

(1) Der Bund und die Länder sind verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten.

(2) Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

§ 2

Verfassungsschutzbehörden

(1) Für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern errichtet und unterhält der Bund ein Bun-

desamt für Verfassungsschutz als Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundesminister des Innern. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

(2) Für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund und der Länder untereinander bestimmt und unterhält jedes Land eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

§ 3

Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfas-

sungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit

1. bei der Überprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

§ 4

Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Verfassungsschutzbehörde eines Landes über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für das Land zum Zwecke des Verfassungsschutzes erforderlich ist. Die Verfassungsschutzbehörden der Länder unterrichten einander über Angelegenheiten, deren Kenntnis für das jeweilige Land zum Zwecke des Verfassungsschutzes erforderlich ist, sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz über alle Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, deren Kenntnis zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Unterrichtung schließt die Übermittlung personenbezogener Informationen ein.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden dürfen, unbeschadet der Befugnis, eigene Dateien zu führen, zur Sammlung und Auswertung ihrer Informationen gemeinsame Datenbestände zum Abruf von Informationen im automatisierten Verfahren durch sie bereithalten. Hierbei ist die Errichtung von Dateien, die neben Angaben zur Person und Hinweisen auf bestehende Akten auch Textzusätze aus Akten enthalten, nur zulässig für eng umgrenzte Anwendungsgebiete zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Die Zugriffsberechtigung ist auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in diesem Anwendungsgebiet betraut sind; in der Errichtungsanordnung (§ 14) ist die Erforderlichkeit

der Aufnahme von Textzusätzen in die Datei zu begründen.

§ 5

Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz



(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen erheben, verarbeiten und sonst nutzen sowie nachrichtendienstliche Mittel anwenden, soweit nicht die §§ 6 bis 14 die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Informationen sowie die Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten in Dateien besonders regeln. Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(2) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 6

Erhebung personenbezogener Informationen

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Informationen erheben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Erhebung personenbezogener Informationen durch Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß
 - a) auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Nachrichtenzugänge gewonnen werden können oder
 - b) dies zur Abschirmung der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist,
2. die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise nicht möglich ist oder den Betroffenen stärker beeinträchtigen würde und
3. die Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, eine Überprüfung nach § 3 Abs. 2 nur nach Zustimmung des Betroffenen durchführen. Dasselbe gilt für eine Überprüfung seines Ehegatten, Verlobten oder der Person, mit der der Betroffene in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.

§ 7

Speicherung, Veränderung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf für Zwecke des Verfassungsschutzes personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und sonst nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist oder
3. das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 2 tätig wird.

(2) Daten über Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen nicht in Dateien gespeichert werden. Personenbezogene Daten Minderjähriger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Abs. 1 angefallen sind.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

§ 8

Übermittlung von Informationen an das Bundesamt für Verfassungsschutz ohne Ersuchen

(1) Die Behörden des Bundes und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermitteln von sich aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Informationen über

1. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2,
2. Bestrebungen nach § 3 Abs. 1, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten,

wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist. Weitere Informationen dürfen sie dem Bundesamt für Verfassungsschutz übermitteln, wenn die Informationen Tatsachen über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 enthalten. Die Regelung dieses Absatzes fin-

det auf die bundesunmittelbaren Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Deutschlandfunk und die Deutsche Welle keine Anwendung.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz prüft, ob die übermittelten Informationen für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, hat das Bundesamt für Verfassungsschutz die Unterlagen zu vernichten.

(3) Besondere Rechtsvorschriften über die Übermittlung von Informationen an das Bundesamt für Verfassungsschutz bleiben unberührt. Eine Übermittlung unterbleibt, soweit ihr besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen.

§ 9

Übermittlung personenbezogener Informationen an das Bundesamt für Verfassungsschutz auf Ersuchen

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Informationen an jeder Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, verlangen und amtlich geführte Register einsehen, wenn die Erforschung auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahmen erfolgen kann. § 8 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz braucht Ersuchen nach Absatz 1 nicht zu begründen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist über sie ein Verzeichnis zu führen, aus dem der Zweck des Ersuchens, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen. Das Verzeichnis ist gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten.

§ 10

Übermittlung personenbezogener Informationen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Informationen an Behörden des Bundes und bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, der Empfänger die Informationen für Zwecke der öffentlichen Sicherheit einschließlich des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung benötigt oder die Übermittlung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugelassen ist. Die Empfängerbehörde darf die personenbezogenen Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihr übermittelt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Übermittlung personenbezogener Informationen an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183).

(3) Personenbezogene Informationen dürfen an andere als öffentliche Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, daß dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Bundesminister des Innern seine Zustimmung erteilt hat. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat ein Verzeichnis über diese Auskünfte zu führen, aus dem der Zweck der Übermittlung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen. § 9 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Empfänger darf die übermittelten Informationen nur für die Zwecke nutzen, für deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind.

(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn

1. die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der Stelle, der sie übermittelt werden, erforderlich ist und
2. eine Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen ergibt, daß die Belange der Bundesrepublik Deutschland überwiegen.

Über die Übermittlung ist ein Verzeichnis zu führen, aus dem der Zweck der Übermittlung, der Empfänger und die Aktenfundstelle hervorgehen. § 9 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(5) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Informationen über ein Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres nur übermitteln, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Betroffene eine gewalttätige Handlung plant, begeht oder begangen hat, und die Übermittlung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zu Zwecken der Strafverfolgung erforderlich ist. Dasselbe gilt für Informationen über ein Verhalten Minderjähriger, die nach § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht mehr gespeichert werden dürfen. Informationen über ein Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres darf das Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische Stellen nicht übermitteln.

§ 11

Berichtspflicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet den Bundesminister des Innern laufend und

auf Anforderung über seine Tätigkeit und die Mitglieder der Bundesregierung unmittelbar über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, die für ihren Zuständigkeitsbereich von Bedeutung sind. Hierbei dürfen auch personenbezogene Informationen übermittelt werden.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch den Bundesminister des Innern über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1. Dabei dürfen auch personenbezogene Informationen bekanntgegeben werden, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht vorliegen oder die Interessen der Allgemeinheit überwiegen.

§ 12

Nachberichtspflicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Erweisen sich Informationen nach ihrer Übermittlung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, es sei denn, daß die neu gewonnene Information für die Einschätzung der Person oder des Sachverhalts nicht wesentlich ist.

§ 13

Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten in Dateien

(1) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat bei der Einzelfallbearbeitung und in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob gespeicherte personenbezogene Daten gelöscht werden können. Sie sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig war,
2. ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

(3) Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen dadurch beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.

§ 14

Errichtungsanordnung für Dateien des Bundesamtes für Verfassungsschutz

(1) Für jede automatisierte Datei beim Bundesamt für Verfassungsschutz sind in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Bundesministers des Innern bedarf, festzulegen

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,

3. betroffener Personenkreis,
4. Arten der zu speichernden personen- und sachbezogenen Daten,
5. Anlieferung oder Eingabe,
6. Zugangsberechtigung,
7. Übermittlung,
8. Überprüfungsfristen, Speicherdauer,
9. Protokollierung des Abrufs.

Für jede nicht automatisierte Datei, aus der nach ihrer Zweckbestimmung nicht nur gelegentlich Daten an andere Behörden übermittelt werden, trifft das Bundesamt für Verfassungsschutz die in Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Festlegungen.

(2) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

§ 15

Weisungsrechte des Bundes

Die Bundesregierung kann, wenn ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes erfolgt, den obersten Landesbehörden die für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes erforderlichen Weisungen erteilen.

§ 16

Übermittlung personenbezogener Informationen an die Verfassungsschutzbehörden der Länder auf Ersuchen

(1) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder können zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben von Behörden des Bundes und bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Informationen verlangen und deren amtlich geführte Register einsehen, wenn die Erforschung auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erfolgen kann. § 8 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch in Land Berlin.

Zu Artikel 3 Bundesverfassungsschutzgesetz

A. Allgemeines

1. Ziel der Novelle

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (BGBl. S. 882), geändert durch das Verfassungsschutzänderungsgesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1382), fortzuentwickeln. Hierbei ist die Rechtsfortbildung in der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen in zwei Bereichen bestimmend: Zum einen handelt es sich um die Tendenz, neben einer Aufgabenbeschreibung auch das Instrumentarium für hoheitliches Handeln in Form von „Befugnisnormen“ durch den Gesetzgeber selbst festzulegen (vgl. unten B §§ 5 ff.); zum anderen legt das durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 85, 1 ff.) unter dem Gesichtspunkt moderner Datenverarbeitung eingehend interpretierte allgemeine Persönlichkeitsrecht mit Blick auf die Tätigkeiten der Verfassungsschutzbehörden eine ausdrückliche Regelung seiner Einschränkungen durch den Bundesgesetzgeber nahe.

Der Gesetzentwurf verfolgt somit das Ziel, Rechtsgrundlagen und Tätigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz klarer zu beschreiben und insbesondere näher zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen es personenbezogene Daten erheben und speichern sowie unter welchen Voraussetzungen und auf welchen Wegen es personenbezogene Daten von anderen Behörden erhalten oder an andere übermitteln darf. Die Frage, ob und inwieweit die gesetzlichen Änderungen im einzelnen verfassungsrechtlich geboten oder lediglich rechtspolitisch erwünscht sind, kann letztlich unbeantwortet bleiben. Im Hinblick auf die Vielzahl der Änderungen ist eine gesetzliche Neufassung erfolgt.

2. Folgerungen aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts

Pic 0
Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Urteil zum Volkszählungsgesetz vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 85, 1 ff.) mit der zwangsweisen Erhebung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken und mit der Zulässigkeit ihrer Nutzung für Zwecke des Verwaltungsvollzugs befaßt. Nach allgemeiner Meinung enthält die Entscheidung darüber hinaus grundsätzliche rechts- und verfassungspolitisch bedeutsame Aussagen zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Es ist mithin für alle Bereiche der Verwaltung, in denen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, zu beachten.



Nach dem Volkszählungsurteil setzt freie Entfaltung der Persönlichkeit unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit das Recht des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Dieses Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ ist indessen nicht schrankenlos gewährleistet. Grundsätzlich muß der einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen. Die Einschränkungen bedürfen nach Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes einer (verfassungsmäßigen) gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht. Außerdem ist der Gesetzgeber an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Angesichts der Gefährdungen durch die Nutzung der automatisierten Datenverarbeitung hat der Gesetzgeber mehr als früher organisatorische oder verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken [vgl. BVerfGE 65, 1 (43 f.)].

3. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bund besitzt, um die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zum Zwecke des Verfassungsschutzes einschließlich des Schutzes auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland zu regeln, eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Art. 73 Nr. 10 b und c des Grundgesetzes.

Zweck des Verfassungsschutzes und der darauf gerichteten Zusammenarbeit ist der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder und der Schutz gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Die Befugnis des Bundes zur Regelung der Zusammenarbeit bezieht sich ihrem Inhalt nach darauf, die Zusammenarbeit sowohl des Bundes mit den Ländern als auch der Länder untereinander zu regeln.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes umfaßt nicht die gesamte sachliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes. Die Kompetenz umfaßt allerdings mehr als die bloße Befugnis, die Einrichtung von Behörden vorzuschreiben, die im Bund und bei den Ländern zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zuständig sein sollen. Der Bundesgesetzgeber kann insbesondere den in Artikel 73 Nr. 10 des Grundgesetzes und Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes ver-

wendeten Begriff des Verfassungsschutzes sowie des Schutzes auswärtiger Belange näher umschreiben und inhaltlich konkretisieren. Die Regelung der Zusammenarbeit schließt zum anderen auch das Abstimmen und Koordinieren der Tätigkeit von Bundes- und Landesbehörden ein. Eine derartige Abstimmung und Koordinierung ist nur möglich, wenn ein Mindestmaß gemeinsamer Aufgabenbereiche von Bundes- und Landesbehörden konkretisiert und festgelegt wird. Die Festlegung dieses Mindestmaßes ist notwendigerweise Aufgabe des Bundes. Denn die auf Artikel 73 Nr. 10 Buchstaben b und c des Grundgesetzes gestützten Regelungen haben den Sinn, eine Zusammenarbeit zu schaffen, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Verfassungsschutz ermöglicht, der wirksam arbeitet und das vom Grundgesetz gewollte Gesamtgefüge dieses Staates bewahren hilft. Die Regelung eines Mindestbestandes von Aufgaben, auf die sich die Zusammenarbeit erstreckt, sowie von allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften gehört daher untrennbar zu dem Regelungsauftrag gemäß Art. 73 Nr. 10 Buchstabe b und c des Grundgesetzes. Hiermit befassen sich die §§ 1 bis 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs.

B. Im einzelnen

Zur Gesetzesüberschrift

Die Überschrift des Gesetzes wird um eine Kurzform und um eine amtliche Abkürzung ergänzt. Hierdurch werden das Zitieren des Gesetzes und die Unterscheidung von den Verfassungsschutzgesetzen der Bundesländer erleichtert.

Zu §§ 1 ff.

Alle Vorschriften erhalten eine Überschrift. Dies entspricht der heutigen Gesetzgebungspraxis. Im Unterschied zu den Landesverfassungsschutzgesetzen verzichtet der Entwurf auf eine Norm, die die Zwecke des Verfassungsschutzes beschreibt, da eine derartige Legaldefinition bereits durch das Grundgesetz (Art. 73 Nr. 10 Buchstabe b vorgegeben ist.

Zu § 1

Die Vorschrift übernimmt wortgleich den § 1 des geltenden Rechts.

Zu § 2

Bund und Länder sind zur Einrichtung und zur Unterhaltung von Verfassungsschutzbehörden verpflichtet. Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 2. Aus systematischen Gründen wird der Absatz 1 um einen Satz 3 ergänzt, der wortgleich den bisherigen § 3 Abs. 3 Satz 3 wiedergibt.

Zur Klarstellung der Rechtslage, die schon bisher aus der Auslegung des § 1 Abs. 1 des geltenden Ge-

setzes abzuleiten war, wird die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden der Länder untereinander in § 2 Abs. 2 ausdrücklich normiert.

Zu § 3

§ 3 regelt den Aufgabenbereich, der als Verfassungsschutz im materiellen Sinne von allen Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wahrgenommen werden muß (Absatz 1) und die Mitwirkungsaufgaben im Rahmen von Sicherheitsprüfungen und -maßnahmen (Absatz 2). Mit dieser Aufgabenbeschreibung regelt der Bund den Kernbereich der Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Art. 73 Nr. 10 des Grundgesetzes. Daneben bleibt es den Gesetzgebern der Länder freigestellt, im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz den jeweiligen Verfassungsschutzbehörden weitergehende Aufgaben zuzuweisen, soweit hierdurch nicht eine Beeinträchtigung der Aufgabenstellung nach diesem Gesetz stattfindet.

§ 3 Abs. 1 führt den Begriff der „Information“ ein, der in weiteren Regelungen mehrfach Verwendung findet. Informationen ist der Oberbegriff, der sowohl personenbezogene als auch sachbezogene Informationen umfaßt. Für Informationen mit Dateibezug verwendet der Entwurf den Begriff Daten.

Im übrigen entspricht die Vorschrift dem § 3 Abs. 1 und 2 des geltenden Gesetzes. Soweit in § 3 Abs. 3 des geltenden Gesetzes Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz geregelt sind, finden sich entsprechende Normen bei den Befugnisvorschriften der §§ 5 ff. dieses Entwurfs.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern; die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, soweit sie nicht den Informationsaustausch betrifft, richtet sich nach § 1. Die Vorschrift stellt die schon bisher geltende Rechtslage (§ 4) dahin gehend klar, daß die Zusammenarbeitspflicht auch für die Länder untereinander gilt (vgl. BVerwG in NJW 1984, 1838). Übermittlungsmaßstab sind die Angelegenheiten, deren Kenntnis zum Zwecke des Verfassungsschutzes — d. h. zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben — erforderlich ist.

In den Angelegenheiten der Informationsübermittlung zwischen den Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern ist § 4 Spezialregelung, die allen anderen Übermittlungsvorschriften, auch dieses Entwurfs vorgeht, sofern nicht gesetzliche Übermittlungs- und Verwertungsverbote (wie § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 GG) entgegenstehen. Zentrales Anliegen der Zusammenarbeit zwischen den Verfassungsschutzbehörden ist die gegenseitige Unterrichtung; der Entwurf stellt klar, daß die Übermittlung personenbezogener Informationen eingeschlossen ist. Hinsichtlich der Voraussetzung der Übermittlung sowie des Umfangs der Informa-

tion haben sich alle Verfassungsschutzbehörden am Erforderlichkeitsprinzip auszurichten; dabei ist auf die gesetzlichen Aufgaben des zu Unterrichtenden abzustellen. Hierbei ist das Bundesamt für Verfassungsschutz durch die Verfassungsschutzbehörden der Länder in dem Umfang zu unterrichten, der notwendig ist, damit es seinen Aufgaben gerecht werden kann. Für den Bund erforderlich im Sinne des Absatzes 1 ist nicht nur die Kenntnis von Informationen, die den Bund als Gebietskörperschaft betreffen, sondern von allen Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, die das Bundesamt für Verfassungsschutz zentral sammelt und auswertet.

Der Informationsaustausch — insbesondere die Übermittlung personenbezogener Informationen — zwischen den Verfassungsschutzbehörden darf nur bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 1 stattfinden.

Absatz 2 regelt die gegenüber Absatz 1 zusätzlichen Voraussetzungen des Informationsaustausches der Verfassungsschutzbehörden untereinander mit Hilfe von automatisierten Dateien. Absatz 2 Satz 1 räumt die Befugnis zur Führung gemeinsamer Datenbestände ein; gemeinsame Datenbestände werden seit Jahren schon geführt (z. B. „Nachrichtendienstliches Informationssystem — NADIS“). Die Vorschrift erfaßt nicht nur Verbunddateien, in die jede Verfassungsschutzbehörde Daten hineingeben und im Direktzugriff abrufen kann, sondern auch solche automatisierten Dateien, bei denen nur das Bundesamt für Verfassungsschutz speichernde (eingebende) Stelle ist und die Daten im direkten Zugriff den Verfassungsschutzbehörden der Länder oder einzelnen ihrer Organisationseinheiten zugänglich sind. Absatz 2 beschränkt für diese gemeinsamen automatisierten Dateien den Direktzugriff auf die Verfassungsschutzbehörden; einen Zugriff anderer Behörden, auch anderer Nachrichtendienste des Bundes (BND, MAD), erlaubt die Vorschrift nicht. Ein solcher wäre nur aufgrund einer besonderen Rechtsnorm zulässig. Daneben besteht die Befugnis jeder Verfassungsschutzbehörde, eigene Dateien als sog. Amtsd Dateien einzurichten und zu führen, aus denen nicht automatisch übermittelt wird.

Für Verbunddateien mit Textzusätzen, solche Dateien also, die über bloße Hinweis- und Fundstellendateien inhaltlich hinausgehen, stellen Absatz 2 Satz 2 und 3 besonders enge Zulässigkeitsvoraussetzungen auf, da bei Verbunddateien die Gefahr besteht, daß nicht alle Verbundteilnehmer unverzüglich zur Informationskontrolle auf den vollständigen Akteninhalt zurückgreifen können und vor dem Übermittlungsvorgang nicht eigens eine Überprüfung der Information durch den Speichernden stattfindet. Diese Gefahr besteht bei den „Amtsd Dateien“, also den Dateien, auf die nur das Bundesamt für Verfassungsschutz zugreifen kann, nicht; ihre Zulässigkeit richtet sich nach §§ 7 und 14, nicht nach § 4 Abs. 2 Satz 2. Die Zulässigkeit von Verbunddateien mit Textzusätzen ist auf eng umgrenzte Anwendungsgebiete zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) oder von Bestrebungen

nach § 3 Abs. 1, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten, beschränkt; gegenwärtig gibt es solche Dateien im Bereich Terrorismusbekämpfung. Für die Errichtung der Verbunddateien gilt § 14. Außerdem bedarf nach § 6 a Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes die Einrichtung des Abrufverfahrens der Zustimmung der für die speichernde und die abrufende Stelle zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden; der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist zu unterrichten.

§ 4 Abs. 3 des geltenden Rechts, der neben der Information der Verfassungsschutzbehörden auch die der Innenminister der Länder vorsieht, wird in den Entwurf nicht übernommen, da ein entsprechender Informationsaustausch zwischen Landesbehörde für Verfassungsschutz und jeweiligem Landesinnenminister ohnehin nach Landesrecht stattfindet. Insofern besteht für den Bund kein Regelungsbedarf.

Zu §§ 5 ff.

§§ 5 ff. regeln die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz — ausgenommen die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden (§§ 1, 2, 4). Hierdurch wird einer neueren Rechtsentwicklung Rechnung getragen, wonach Behörden mit Eingriffsbefugnissen neben der gesetzlichen Aufgabenbeschreibung durch „Befugnisnormen“ zu den für die Aufgabenerledigung erforderlichen Maßnahmen ermächtigt werden. Außerdem wird dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, nach dem Eingriffe in das Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ einer klaren gesetzlichen Grundlage bedürfen.

Zu § 5

Die Vorschrift stellt die grundlegende Befugnisnorm für das Bundesamt für Verfassungsschutz dar, nach der es berechtigt ist, zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Erkenntnisse nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschaffen, auszuwerten, weiterzugeben und zu verwenden. Absatz 1 Satz 1 verwendet hierfür den Begriff „Informationen erheben, verarbeiten und sonst nutzen“. Für den Umgang mit personenbezogenen Informationen enthalten die §§ 6 ff. spezielle Regelungen, die einen Rückgriff auf § 5 Abs. 1 ausschließen. Von einer spezialgesetzlichen Regelung der Sammlung personenbezogener Informationen in Akten wird abgesehen.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist ein Nachrichtendienst des Bundes. Es wendet bei der Beschaffung von Informationen auch „nachrichtendienstliche Mittel“ an. Von einer Legaldefinition des Begriffs der nachrichtendienstlichen Mittel sieht der Entwurf, ebenso wie schon das Verfassungsschutzänderungsgesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1382) ab (vgl. BT-Drucksache VI/3533). Er verzichtet auch auf eine erschöpfende Aufzählung der nachrichtendienstlichen Mittel, weil sonst deren

schnelle und unbemerkte Anwendung und Anpassung zur Bekämpfung (geänderter) Methoden von Terroristen, Spionen und Extremisten unmöglich gemacht würde.

Nachrichtendienstliche Mittel lassen sich als Mittel und Methoden, die der geheimen, das heißt der vom Betroffenen und von Außenstehenden nicht wahrnehmbaren Beschaffung von Informationen dienen, beschreiben. Geheimbleiben soll dabei entweder die Tatsache, daß überhaupt Nachrichten beschafft werden oder — falls das nicht verborgen bleiben kann — die Tatsache, daß die Nachrichten für Zwecke des Verfassungsschutzes gesammelt werden.

Zu den nachrichtendienstlichen Mitteln sind insbesondere zu zählen

- das Einschleusen oder Anwerben und Führen von Vertrauensleuten (V-Leute) in extremistischen oder terroristischen Organisationen sowie die „Überwerbung“ gegnerischer Agenten;
- die Observation verdächtiger Personen; das Verhalten bestimmter Personen wird beobachtet, um über ihre Aktivitäten, Aufenthaltsorte und Kontakte Aufschluß zu erhalten;
- das geheime Fotografieren;
- die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, die gesetzlich besonders geregelt ist [Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), geändert durch Gesetz vom 13. September 1978 (BGBl. I S. 1546)].

Nicht zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zählen die für jeden Nachrichtendienst unerläßlichen Sicherungs- und Geheimschutzmaßnahmen, die die Behörden und ihre Mitarbeiter vor Ausspähung und vor Anwerbungsversuchen fremder Nachrichtendienste schützen sollen. Hierzu gehören beispielsweise die Verschlüsselung bei der Übermittlung von Informationen und der Gebrauch von Arbeitsmaßnahmen als sog. nachrichtendienstliche Hilfsmittel.

Die Vorschrift stellt die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz ausdrücklich unter vier Vorbehalte

- das Bundesamt für Verfassungsschutz darf nur zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben Informationen erheben, verarbeiten und sonst nutzen;
- Absatz 1 Satz 1 verweist außerdem auf die Folgenormen, in denen insbesondere Fragen der Erhebung, Speicherung und Übermittlung in wichtigen Einzelpunkten abschließend speziell geregelt sind. Dies gilt auch für die Erhebung personenbezogener Informationen mit Hilfe von nachrichtendienstlichen Mitteln (§ 6 Abs. 2);
- Absatz 1 Satz 2 schließt polizeiliche Befugnisse und Weisungs-/Kontrollbefugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus. Dies entspricht § 3 Abs. 3 Satz 1 des geltenden Gesetzes. Mithin stehen dem Bundesamt für Verfassungs-

schutz auch keine polizeilichen Befugnisse zu. Der letzte Halbsatz stellt außerdem im Hinblick auf die Amtshilferegelung des § 5 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes klar, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz auch die Polizei nicht um Maßnahmen ersuchen darf, zu denen es selbst nicht befugt ist;

- Absatz 2 betont, daß alle Tätigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz unter der Herrschaft des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebots stehen. Dies entspricht einer neueren Rechtssetzungspraxis, wie sie vor allem in die Polizeigesetze Eingang gefunden hat. Auf diese Weise soll dem Anwender das Verhältnismäßigkeitsprinzip besser gegenwärtig gemacht werden.

Zu § 6

§ 6 regelt als gegenüber § 5 Abs. 1 speziellere Vorschrift die Befugnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Erhebung personenbezogener Informationen. Die Befugnis besteht insoweit, als die Erhebung zur Erfüllung der dem Bundesamt für Verfassungsschutz gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Sie erfaßt insbesondere die Erhebung personenbezogener Informationen über Terroristen, Extremisten und Spione einschließlich der sogenannten Verdachtsfallbearbeitung sowie die Erhebung bei methodischen Suchmaßnahmen sowie bei der „Abklärung“ der Eignung einer beabsichtigten operativen Maßnahme, wie etwa der Eignungsüberprüfung von V-Leuten. In Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, Informationen über solche Personen mit zu erheben, die nicht selbst als Extremisten beobachtet werden, wenn dies zur Feststellung der Einflußnahme von Extremisten auf demokratische Organisationen unerlässlich ist.

Die Erhebung personenbezogener Informationen durch Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist streng reglementiert und nur bei Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zulässig. Die dem Bundesamt für Verfassungsschutz in Nr. 1a eingeräumte Befugnis ist notwendig, da häufig erst mit Hilfe des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel die Erkenntnisse (u.U. auch zugunsten eines Betroffenen) abgesichert werden können. Nr. 1b gibt dem Bundesamt für Verfassungsschutz die Befugnis, zu seinem eigenen Schutz und dem seiner Mitarbeiter personenbezogene Informationen mit Hilfe von nachrichtendienstlichen Mitteln zu erheben; die Notwendigkeit dieser Befugnis folgt aus dem Umstand, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz bevorzugtes Ausspähungsobjekt östlicher Nachrichtendienste ist und sich gegen die Ausspähungsbemühungen nur mit Hilfe des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel wirksam schützen kann.

Die Hervorhebung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 soll dafür sorgen, daß dem Gesetzanwender vor jedem Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln zur Erhebung personenbezogener In-

formationen die Notwendigkeit vor Augen geführt wird, beabsichtigte Eingriffe in die Privatsphäre von Bürgern auf das unerläßliche Minimum zu beschränken. Eine sogenannte „Totalüberwachung“ wäre im freiheitlichen Verfassungsstaat des Grundgesetzes unzulässig; sie wäre mit der Würde des Menschen (Art. 1 des Grundgesetzes) unvereinbar. § 6 Abs. 2 Nr. 2 berücksichtigt in der zweiten Alternative, daß die Informationsgewinnung mit Hilfe von nachrichtendienstlichen Mitteln für den Betroffenen im Einzelfall das geringer belastende Mittel gegenüber einer offenen Informationsbeschaffung, von der das soziale Umfeld des Betroffenen Kenntnis erhalten würde, sein kann. § 6 Abs. 2 stellt zu dem klar, daß nachrichtendienstliche Mittel nicht für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen einzusetzen sind.

Bei der Erhebung personenbezogener Informationen für die Mitwirkungsaufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die in sicherheitsempfindlichen Bereichen tätig sind, ist neben dem Betroffenen selbst auch die Überprüfung bestimmter Personen seines „persönlichen Umfeldes“ erforderlich. Die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen des in Absatz 3 genannten Personenkreises steht unter dem Vorbehalt ihrer Zustimmung. Wird die Zustimmung verweigert, bleibt die Sicherheitsüberprüfung in einem wesentlichen Punkt unvollständig mit der von der Dienstbehörde zu ziehenden möglichen Konsequenz, daß ein Einsatz des Betroffenen in sicherheitsempfindlichen Bereichen unterbleiben muß. Die Zustimmung des Betroffenen ist nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen entbehrlich. Die Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Informationen und deren Umfang richten sich im übrigen nach Absatz 1.

Zu § 7

§ 7 regelt als Spezialvorschrift zu § 5 Abs. 1 und zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes die Speicherung, Veränderung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten in Dateien. Dabei wird der Dateibegriff des Bundesdatenschutzgesetzes zugrundegelegt. Die Vorschrift beschränkt ihren Anwendungsbereich auf die Zwecke des Verfassungsschutzes (§ 3). Der Gebrauch von Dateien zu sonstigen Verwaltungszwecken, etwa zu Zwecken der Personalverwaltung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, wird durch den Entwurf nicht geregelt; insoweit bleiben — sofern nicht spezialgesetzliche Regelungen bestehen — die Querschnittsgesetze, wie das Bundesdatenschutzgesetz und das Verwaltungsverfahrensgesetz, anwendbar. Das gilt auch für die Sammlung personenbezogener Informationen in Akten.

§ 7 enthält aus Praktikabilitätsgründen keine Regelung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt werden darf. Insoweit enthalten die § 4 Abs. 2 und 14 abschließende Regelungen.

Die Speicherung personenbezogener Daten in Dateien darf nur bei Vorliegen einer der drei hier genannten Voraussetzungen erfolgen. Nr. 1 bezieht sich auf Extremisten, Terroristen und Spione. Nr. 2 erfaßt insbesondere Gewährspersonen, Ziel- und Kontaktpersonen, Nachrichtenschwindler, Tipgeber und Funktionäre extremistisch beeinflusster Organisationen, soweit sie nicht die Voraussetzungen der Nr. 1 erfüllen. Unter den in der Begründung zu § 6 dargestellten Voraussetzungen ist auch eine Speicherung von Personen, die nicht als Extremisten beobachtet werden, erforderlich und zulässig. Nr. 3 läßt die Speicherung für Zwecke der Sicherheitsüberprüfung zu.

Absatz 2 schafft eine Sonderregelung zugunsten Minderjähriger. Die Vorschrift soll das Mitschleppen von „Jugendsünden“ in Dateien verhindern. Erstmals wird gesetzlich bestimmt, daß Daten über Personen, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, überhaupt nicht gespeichert werden dürfen. Einen zusätzlichen Minderjährigenschutz enthält die Übermittlungsregelung des § 10 Abs. 5.

Absatz 3 ordnet die zeitliche Begrenzung der Speicherung aller in Dateien gespeicherter personenbezogener Daten an; vgl. auch § 14. Ein geeignetes Mittel hierfür ist das Institut der Zeitspeicherung.



Zu § 8

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung von Bundesbehörden, von sich aus Informationen an das Bundesamt für Verfassungsschutz zu übermitteln.

Absatz 1 bestimmt, daß Bundesbehörden nur in den Bereichen Terrorismus und Spionageabwehr zu sog. Spontanübermittlungen an das Bundesamt für Verfassungsschutz verpflichtet sind. Andere, auch personenbezogene Informationen dürfen sie nach Absatz 1 Satz 2 nur übermitteln, wenn diese Informationen Tatsachen über Bestrebungen nach der Aufgabenvorschrift des § 3 Abs. 1 enthalten. Die bloße Mitteilung, eine bestimmte Person sei Extremist, erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen nicht. Vielmehr muß die Tatsache, die die Feststellung rechtfertigt, ebenfalls übermittelt werden. Auf diese Weise wird die Weitergabe nicht überprüfbarer Bewertungen unterbunden. Die Weitergabe der Tatsachen ermöglicht eine Relevanzprüfung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. Von der Übermittlungspflicht ausgenommen sind die bundesunmittelbaren Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Rundfunkanstalten des Bundes.

Korrespondierend zur Pflicht anderer Behörden, dem Bundesamt für Verfassungsschutz Informationen spontan zu übermitteln, steht dessen Verpflichtung (Absatz 2), die eingegangenen Informationen auf die Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung zu überprüfen und alles im Sinne der Aufgabenstellung nicht Erforderliche zu vernichten. Eine Vernichtungspflicht besteht nur dann, wenn die Unterlagen insgesamt nicht mehr gebraucht werden; ansonsten besteht ein Verwertungsverbot.

§ 8 beinhaltet eine spezielle gesetzliche Durchbrechung des Zweckbindungsgrundsatzes für Informationen, die bei den von dieser Vorschrift erfaßten Behörden vorhanden sind. Absatz 3 Satz 2 soll das Verhältnis der in § 8 enthaltenen Übermittlungsregelungen zu besonderen gesetzlichen Übermittlungsregelungen klarstellen. Unter die besonderen gesetzlichen Übermittlungsregelungen fallen Übermittlungsverbote, zu denen auch Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse zählen, sowie spezielle, abschließende Zweckbindungsregelungen. Darunter sind Regelungen zu verstehen, aus denen sich ausdrücklich oder konkludent ergibt, daß eine Verwendung nur für die im Gesetz geregelten Zwecke und unter den im Gesetz geregelten Voraussetzungen zulässig ist.

Zu § 9

§ 9 regelt als Spezialvorschrift zu § 5 Abs. 1 die Übermittlung personenbezogener Informationen aufgrund eines Ersuchens des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Absatz 1 regelt außerdem den Zugang des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu amtlichen — auch EDV-gestützten — Registern. Die Berechtigung, Einsicht zu nehmen, beschränkt die Befugnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz nicht auf Einzelfälle. Fragen der räumlichen und funktionalen Aufgabenabgrenzung zwischen Bund und Ländern sind außerhalb des Gesetzes in Richtlinien festzulegen.

Absatz 2 bestimmt, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz seine Ersuchen nicht zu begründen braucht, da hierdurch eine Offenlegung der Maßnahme eintreten und damit ihr Zweck gefährdet oder der Betroffene mehr als notwendig beeinträchtigt werden könnte. Als „Gegengewicht“ hierzu bringt Satz 2 eine Kontrollvorschrift. Im Regelfall ist danach ein Verzeichnis über die Ersuchen zu führen, wenn nicht eine speziellere gesetzliche Bestimmung etwas anderes anordnet (z. B. Pflicht zum Aktenkundigmachen nach § 2 b Abs. 3 des Personalausweisungsgesetzes).

Ersuchen an andere Behörden beinhalten regelmäßig zwangsläufig die Übermittlung bestimmter personenbezogener Informationen, da sonst die ersuchte Behörde nicht erkennen kann, wonach sie gefragt werden soll. Für die Übermittlung solcher Daten durch das ersuchende Bundesamt für Verfassungsschutz ist § 9 ebenfalls die Befugnisgrundlage. Dabei ist der Umfang der in den Ersuchen enthaltenen personenbezogenen Informationen im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Zu § 10

§ 10 ist hinsichtlich der Weitergabe personenbezogener Informationen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz Spezialvorschrift zu § 5 Abs. 1. Er regelt die Weitergabe personenbezogener Informationen an Stellen außerhalb der Verfassungsschutzbehörden.

Absatz 1 regelt die Übermittlung personenbezogener Informationen an Bundesbehörden und bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts. Satz 1 nennt drei Voraussetzungen, von denen eine für jede einzelne Übermittlung vorliegen muß

— „... zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ...“ bemißt sich nach dem Aufgabenkatalog des Bundesamtes für Verfassungsschutz gemäß § 3.

— „... für Zwecke der öffentlichen Sicherheit einschließlich des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ...“ stellt eine Zweckbeschreibung für die Datenübermittlung dar, wobei sich die Vorschrift der in Rechtsprechung und Lehre hinreichend ausgedeuteten Begriffe der „öffentlichen Sicherheit“ und der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ bedient. Öffentliche Sicherheit bedeutet staatlichen Rechtsgüterschutz und umfaßt die Summe der Normen, die zum Schutz des Staates, seiner Einrichtung und seiner Rechtsordnung aufgestellt worden sind. „Benötigt“ im Sinne dieser Vorschrift werden Informationen, wenn sie in einem aktuellen Bezug zu den von der Empfängerbehörde wahrzunehmenden Sicherheitsinteressen stehen. Dies gilt auch, soweit die Übermittlung zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erfolgen.

— „... durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugelassen ...“ stellt weitere denkbare Informationsbedürfnisse unter den Vorbehalt des Gesetzes.

Absatz 1 Satz 2 folgt aus dem Zweckbindungsgrundsatz.

Absatz 2 läßt eine Übermittlung personenbezogener Informationen an NATO-Stationierungstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland in gleichem Umfang wie gegenüber deutschen Behörden zu. Dies ist eine Folge von Art. 1 a NATO-Truppenstatut in Verbindung mit Art. 3 des Zusatzabkommens. Eine Übermittlung an Behörden, die nicht Dienststellen der Truppe sind oder an NATO-Behörden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist nach dieser Vorschrift ausgeschlossen; für sie gilt Absatz 4.

Absatz 3 läßt die Weitergabe personenbezogener Informationen an Private nur in Ausnahmefällen zu, die hier näher umschrieben werden; dies entspricht der geltenden Rechtslage und Praxis. Zur leichteren Überprüfung der Übermittlungspraxis ist die Pflicht, ein Verzeichnis zu führen, eingeführt worden. Absatz 3 Satz 4 unterstreicht den Zweckbindungsgrundsatz.

Absatz 4 regelt die insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl ausländischer Bürger in der Bundesrepublik Deutschland sehr wichtige Informationsübermittlung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische öffentliche sowie über- und zwischenstaatliche Stellen. Die Vorschrift verlangt vom Anwender vor der Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland eine spezielle

Güterabwägung zwischen den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen und den Belangen der Bundesrepublik Deutschland. Zu den Belangen der Bundesrepublik Deutschland gehört auch ein funktionsfähiger nachrichtendienstlicher Informationsaustausch mit bestimmten Staaten, der Voraussetzung dafür ist, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz von dort mit den für seine Inlandsaufgaben notwendigen Nachrichten beliefert wird. Über diese gesetzliche Einschränkung hinaus unterliegt der Verkehr des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit dem Ausland mehrfacher Kontrolle: Es gelten auch hier die Kontrollvorschriften, wie sie in § 9 Abs. 2 für Informationsersuchen vorgesehen sind. Außerdem bleibt es der Fachaufsicht wie bisher vorbehalten, informationelle Beziehungen zu bestimmten Staaten zu genehmigen oder zu untersagen; weitere Einschränkungen ergeben sich aus einer Dienstvorschrift, die unter dem Genehmigungsvorbehalt des Bundesministers des Innern steht und vor Inkrafttreten dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zugeleitet wird. Aus Absatz 4 Satz 4 folgt, daß die übermittelten Daten nur im Rahmen des Übermittlungszwecks genutzt werden dürfen.

Absatz 5 ist eine Schutzvorschrift, die die Übermittlung von Informationen über ein verfassungs-schutzrelevantes Verhalten Minderjähriger wie folgt eingeschränkt:

— Informationen über ein Verhalten vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nur übermittelt werden, wenn es sich um die Beteiligung des Minderjährigen an einer gewalttätigen Handlung (vgl. z.B. § 125 StGB) oder deren Planung handelt und die Übermittlung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zu Zwecken der Strafverfolgung erforderlich ist;

— Informationen über ein Verhalten vor Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen allenfalls bis zum Ablauf von fünf Jahren übermittelt werden, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit neue, für den Verfassungsschutz bedeutsame Erkenntnisse über diese Person angefallen sind oder die genannten Voraussetzungen der Übermittlung von Informationen über unter 16jährige vorliegen;

— Informationen über ein Verhalten von Minderjährigen, das vor Vollendung des 16. Lebensjahres liegt, dürfen an ausländische Stellen überhaupt nicht übermittelt werden.

Zu § 11

Die Vorschrift stellt klar, daß eine Hauptaufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die Information der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, durch ständige Berichterstattung sichergestellt wird. Die Berichtspflicht folgt aus dem Sammlungs- und Auswertungsauftrag des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Sie entspricht auch der bisherigen Praxis. Die ständige Unterrichtung des Bundesinnenministers folgt aus dem Prinzip der Ressortverantwortlichkeit.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung [vgl. BVerfGE 40, 287 (1975)] hat ausdrücklich anerkannt, daß die Bundesregierung berechtigt ist, sich öffentlich mit Verfassungsfeinden unter Verwendung von Informationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz politisch auseinanderzusetzen. Dies entspricht der heutigen Praxis, wie sie zum Beispiel in den jährlichen Verfassungsschutzberichten des Bundesinnenministeriums ihren Niederschlag gefunden hat. Dem entspricht Absatz 2. Die öffentliche Bekanntgabe personenbezogener Informationen ist nach Absatz 2 Satz 2 nur zulässig, wenn eine Abwägung ergibt, daß Belange des Betroffenen nicht berührt sind oder daß das Allgemeininteresse im konkreten Fall überwiegt.

Zu § 12

Die Vorschrift verfestigt — insbesondere im Interesse des Betroffenen — eine Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Verfassungsschutz, wonach es unrichtige oder unvollständige Informationen gegenüber dem Empfänger zu berichtigen hat.

Zu § 13

§ 13 bringt eine spezielle verfahrensrechtliche Schutzvorschrift für die Speicherung personenbezogener Daten in Dateien. Die Fristen für die regelmäßig vorzunehmenden Prüfungen sind in der Errichtungsanordnung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8) differenziert nach Art der Dateien und der Daten festzulegen.

Zu § 14

§ 14 bringt eine weitere spezielle Datenschutzvorschrift, die die Voraussetzungen für die Errichtung automatisierter und bestimmter manueller Dateien, das sogenannte Dateistatut, regelt.

Absatz 1 Satz 1 gilt für alle automatisierten Dateien des Bundesamtes für Verfassungsschutz, auch für Verbunddateien, an denen es nach § 4 Abs. 2 beteiligt ist. Die materielle Zulässigkeit solcher Verbunddateien richtet sich nach § 4 Abs. 2; § 14 stellt darüber hinaus eine Reihe zusätzlicher formeller Kriterien auf, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz zu beachten sind.

In den Dateistatuten des Bundesamtes für Verfassungsschutz sind bereits bei Errichtung eine Reihe verfahrenstechnischer und verfahrensrechtlicher Schranken einzubauen, die sicherstellen, daß die gespeicherten personenbezogenen Daten nicht über das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß verwendet, weitergegeben oder aufbewahrt werden. Um dies zu erreichen, sind — abgestimmt auf den Zweck der jeweiligen Datei — die im Katalog der Vorschrift aufgeführten Einzelfragen detailliert zu regeln. Hinsichtlich des Schutzes der Daten vor unbefugtem Zugriff kommt dabei den Regelungen über Zugangsberechtigung und Protokollierung des Abrufs besondere Bedeutung zu. Die Berechtigung,

auf automatisierte Dateien zuzugreifen, ist im Datenschutz- und Sicherheitsinteresse auf das notwendige Maß zu begrenzen; dies gilt insbesondere für Dateien, die über Fundstellen hinaus Textinhalte aus Akten enthalten.

Durch § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 wird bestimmt, daß in der Errichtungsanordnung für jede Datei die Art und Weise der Protokollierung von Abrufen festgelegt werden muß. Dabei ist auch eine Auswahlprotokollierung möglich, wenn dadurch eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist.

Bei Dateien im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 ist die in § 4 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Begründung in die Errichtungsanordnung aufzunehmen.

Die Vorschrift stellt Dateistatute und damit die Errichtung, einschließlich des in § 14 festgelegten Inhalts, unter den Zustimmungsvorbehalt durch den Bundesminister des Innern, der damit eine besondere Kontrolle im Rahmen der Fachaufsicht ausüben muß. Die Führung eines besonderen Registers nach § 19 Abs. 4 BDSG bleibt unberührt.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt für manuell geführte Dateien, daß auch für sie die in Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Festlegungen gelten, sofern diese Dateien auch mit dem Ziele angelegt sind, aus ihnen, wenn auch nicht regelmäßig, Daten an andere Behörden zu übermitteln.

Absatz 2 sieht von der Aufnahme konkreter Speicherfristen aus Gründen der Praktikabilität ab. Bei Erlaß eines Dateistatuts ist wegen des Erforderlichkeitsgrundsatzes in geeigneten Fällen von der Zeitspeicherung Gebrauch zu machen.

Zu § 15

Die Vorschrift gibt den § 5 Abs. 1 des geltenden Rechts wider. Sie folgt aus der Bundeskompetenz zur Regelung der Angelegenheiten des Verfassungsschutzes gemäß Artikel 73 Nr. 10 Buchstaben b und c des Grundgesetzes.

Zu § 16

Die Vorschrift verschafft den Landesbehörden für Verfassungsschutz die Möglichkeit der Informationsgewinnung bei Bundesbehörden, von der sie ohne eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber nach der Systematik dieses Entwurfs ausgeschlossen wären. Dieser Informationsweg korrespondiert mit § 9. Er vermeidet durch die direkte Übermittlungsmöglichkeit die Einschaltung weiterer Instanzen und damit die Schaffung unnötiger zusätzlicher Datenbestände.

Die Regelungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Nr. 10 Buchstaben b und c des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder wird nicht beschnitten, da die Vorschrift die eingeräumte Befugnis für die Verfassungsschutzbehörden der Länder von der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgabenstellung abhängig macht.

REDAKTIONELLE STELLUNGNAHME ZUM MAD-GESETZ, FASS.

28.1.86

Der Militärische Abschirmdienst wurde durch einen Organisationsakt des Bundesministerium der Verteidigung Anfang 1956 ins Leben gerufen. Die sechs regionalen MAD-Gruppen in den Wehrbereichen unterstanden dem "Amt für Sicherheit in der Bundeswehr", das wiederum dem Verteidigungsministerium unterstellt war. Seit Mitte 1984 hat man als eine Konsequenz der Affäre Wörner (Kießling) mit einer Reorganisation des MAD begonnen, innerhalb derer das ehemalige Amt für Sicherheit in der Bundeswehr in MAD-Amt umbenannt wurde (zu den rechtlichen Konsequenzen vgl. Anmerkungen zu § 1). Der MAD hat insgesamt etwa 2.000 feste Mitarbeiter. Eine eigenständige gesetzliche Grundlage gibt es bisher nicht. Aufgaben und Befugnisse des Nachrichtendienstes wurden durch interne Dienstanweisungen bestimmt. Legitimiert wird die Tätigkeit des MADs mit der Notwendigkeit, die "Funktionsfähigkeit der Streitkräfte" zu sichern, der vom Bundesverfassungsgericht Verfassungsrang verliehen wurde (BVerfGE, 28, 243 ff; 48, 127 ff). Gestützt auf diesen "Verfassungsauftrag" legte sich der MAD in der Vergangenheit bei seiner Tätigkeit keine Zurückhaltung auf.

Da die Soldaten einem besonderen Gewaltverhältnis unterstehen, werden die Eingriffsbefugnisse des MAD in die Grundrechte des Bürgers in Uniform besonders weit ausgelegt. Wie der Untersuchungsausschuß in der Abhöraffäre Strauß/Scharnagel feststellte, gehörte selbst der Einsatz von "Wanzen" zu den häufig angewandten Mitteln des MAD, wenn es galt, bei Soldaten und Offizieren Sicherheitsrisiken und "extremistische" Unbotmäßigkeiten zu überprüfen. Es gelang der Kommission allerdings nicht, die Zahl der Abhörfälle zu ermitteln, da Protokolle über den Einsatz von Lauschmittel nicht gefertigt wurden. Der MAD beschränkt sich jedoch nicht darauf, vermeintliche oder tatsächliche Ausforschungs- und Zersetzungsversuche innerhalb der Bundeswehr abzuwehren. Er interessiert sich vielmehr auch für Gruppen, deren Politik angeblich darauf abzielt, Angehörige der Bundeswehr zu Aktivitäten zu ermuntern, die gegen die "freiheitlich-demokratische Grundordnung" oder die Sicherheit der Bundeswehr gerichtet sind. In der Vergangenheit hieß dies für den MAD, daß er sich nicht nur mit den vereinzelt Versuchen von K-Gruppen befaßte, Bundeswehrangehörige zu agitieren und zu organisieren. Erfäßt wurde vielmehr jede Aktivität und jeder Aufruf, der Bundeswehrangehörige dazu anstiften könnte, die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr zu schwächen (z.B. durch einen Appell, den Wehrdienst zu verweigern). Auf diese Weise gerieten etwa Walter Jens, Luise Rinser oder die Hamburger Senatorin Helga Schuchard in eine etwa 50.000 Personen umfassende "Zersetzerdatei". Die Gefahr der "Zersetzung der Wehr- und Verteidigungsbereitschaft" trieb den MAD darüberhinaus dazu, in verschiedene Gruppen der Friedensbewegung V-Leute einzuschleusen. Daß der MAD hierbei in eine verdeckte "Konkurrenz" zum Verfassungsschutz geraten kann, offenbarten die Untersuchungen zum "Bremer Krawall" um die öffentliche Gelöbnisfeier im Jahre 1980. In der Vorbereitungsgruppe zu der Demonstration setzten sich die Spitzel

des MAD und des Verfassungsschutz in eine Art Doppelpassspiel an die Spitze der militant-kämpferischen Front (vgl. Cillip 17, S. 70 ff). Die verschiedentlich in die Öffentlichkeit gedruckenen Fakten über die Arbeitsweise des MAD, die dann als "Skandal" wahrgenommen wurden, haben periodisch zu der Forderung nach einer Reform und einer "rechtsstaatlichen" Bestimmung der Aufgaben und Befugnisse dieses Dienstes geführt (vgl. etwa Bundestag, 212. Sitzung, 18.04.1980). Zuletzt wurde nach der Affäre Wörner (Kießling) eine Kommission unter Leitung des ehemaligen Innenministers Höcherl eingesetzt, die in ihrem Bericht mehrere Empfehlungen für eine Reorganisation des MAD gab. Soweit diese in der Öffentlichkeit bekannt wurden, zielen sie darauf ab, den MAD in seiner Zuständigkeit auf den militärischen Bereich im engeren Sinne einzuengen und gesetzliche Regelungen für die Aufgaben und Befugnisse des Dienstes zu fordern, in denen seine Möglichkeiten und Grenzen präzise festgelegt sind. Schließlich wurde auch die Einrichtung eines speziellen Kontrollgremiums für den MAD angeregt.

Betrachtet man den Entwurf eines MAD-Gesetzes, so wird deutlich, daß man den Empfehlungen in den Formulierungen der Aufgaben und Befugnisse nur dort nachkommt, wo sie das Handeln der Dienste und des MAD im besonderen, selbst effektiver gestalten. In diesem Sinne bemüht sich der Entwurf um eine Trennung der Aufgaben von MAD und Verfassungsschutz. Was jedoch die Reichweite der Aufgaben und der Befugnisse des MAD selbst angeht, so täuscht der vorliegende Entwurf nur Normenklarheit vor. So fehlen in Gänze Regelungen, in denen etwa die Datenverarbeitung, der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel etc. spezifischen außerbehördlichen Kontrollen unterworfen werden (z.B. Datenschutzbeauftragte, eine der G-10 Kommission entsprechendes Gremium, das über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel entscheidet usw.). Die genauere Analyse der beiden wichtigsten Paragraphen des Gesetzes (§ 1 und 4) belegt dies:

§ 1: Aufgaben

Einer allgemeinen Bestimmung der Aufgaben des MAD entledigt sich der Entwurf durch einen Verweis auf diejenigen des Verfassungsschutzes. Der MAD wird zu einer bereichsspezifischen Verfassungsschutzbehörde erklärt, die den inhaltlich nicht näher bestimmten zusätzlichen Zweck haben soll, die "Einsatzbereitschaft der Streitkräfte" zu sichern.

Implizit wird mit § 1 Abs. 1 eine lange Zeit strittige organisationsrechtliche Frage gelöst, indem das ehemalige Amt für Sicherheit in der Bundeswehr, jetzt MAD-Amt, und die MAD-Gruppen insgesamt als "MAD des Bundesministers der Verteidigung" definiert werden. Dadurch können auch die nachgeordneten MAD-Gruppen im Rahmen des MADG und des ZAG Daten bei anderen Behörden anfordern - eine Möglichkeit, die der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestags noch 1984 in Bezug auf das Bundeszentralregister ausschließlich auf das MAD-Amt beschränkt wissen wollte.

§ 1, Abs. 2 - 4: Spezielle Aufgabennormen

In den vorliegenden Absätzen werden die vier Hauptaufgaben des MAD benannt:

- Staatsschutz (Bestrebungen gegen die FdGO etc) in Abs. 2 Satz 1
- die Abwehr sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten (Abs. 2 Satz 2)
- die Beurteilung der Sicherheitslage (Abs. 3)
- und schließlich die Mitwirkung bei Sicherheitsüberprüfungen bzw. bei der Sicherung der Dienststellen im Geschäftsbereich des Verteidigungsministeriums (Abs. 4)

An diese Aufgaben knüpfen sich Befugnisse unterschiedlicher Reichweite; sie sollen deshalb getrennt dargestellt werden.

a) Beurteilung der Sicherheitslage

In dem Bündel von Aufgabennormen stellt Abs. 3 eine nachrichtendienstliche Generalklausel dar. Denn es gehört gerade zum Wesen der Beurteilung einer "Sicherheitslage", daß sämtliche erreichbare Informationen, die Auskunft über die "Einsatzbereitschaft der Streitkräfte" geben könnten, mit herangezogen werden. Anders als bei den sonstigen Aufgaben des MAD - und in Abweichung von den Vorentwürfen - soll dieser hierbei auf die bloße "Auswertung" von Informationen beschränkt werden. Auf welche Informationen darf sich der MAD bei der Beurteilung der Sicherheitslage nun stützen ?

Der Begriff des "Auswertens" verweist zunächst auf die in allen Geheimdiensten übliche Trennung der (aktiven) Beschaffung (sammeln) von Informationen von ihrer weiteren Verarbeitung - dem Sichten, Bewerten und Speichern von "Erkenntnissen". "Auswerten" im nachrichtendienstlichen Sinne umfaßt im Sinne des Datenschutzrechts aber nicht etwa nur die Vorgänge des Speicherns und Verarbeitens, sondern sehr wohl auch die Erhebung personenbezogener Daten. Denn in der Praxis fällt unter den Vorgang der "Auswertung" nicht etwa nur die Erhebung personenbezogener Daten aus Berichten anderer Geheimdienste und Behörden, sondern die systematische Durchsicht aller offenen Quellen, angefangen von Flugblättern bis zu Wahllisten. (Schätzungsweise 90 % aller Geheimdienstinformationen stammen aus solchen offenen Quellen)

Beschränkt wird der MAD bei seiner Informationssammlung zur Sicherheitslage also nur in Bezug auf eine aktive Erhebung; bei der eigentlichen Datenverarbeitung (Erhebung, speichern usw.) ist diese Aufgabe den anderen völlig gleichgestellt (§ 4 Abs. 1). Die Beschränkung des MAD auf eine bloße Auswertung von Informationen zur Sicherheitslage erweist sich wiederum als funktional, bezieht man die § 3 MADG und § 7 Abs. 2 bzw. § 14 des ZAGs mit ein. Diese verpflichten nicht nur die anderen Dienste, den MAD "über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind" (§ 3 MADG bzw. § 14 Abs. 1 ZAG), sondern eröffnen dem MAD auch die Möglichkeit - für welche seiner

Aufgaben auch immer - personenbezogene Daten bei den anderen Diensten, dem BKA, dem BGS oder den Länderpolizeien abzufragen (§ 7 Abs. 2 ZAG). Vor diesem Hintergrund erweist sich die Beschränkung des MAD in der in Abs. 3 umrissenen Aufgabe als ein zweckmäßiger Akt der Verwaltungsvereinfachung, auch wenn einem Bericht in der Tageszeitung "Die Welt" zufolge, die MAD-ler über diese Aufgabenverteilung verärgert sind. Im übrigen bleibt ihnen der Trost, daß an diese "Beschränkung" bei den Befugnissen gerade nicht angeknüpft wird (vgl. Kommentar zu § 4).

b) Staatsschutz und Spionageabwehr

Das Problem einer funktionalen Abgrenzung steckt auch hinter den Formulierungen des Abs. 2. Die Aufgaben des Staatsschutzes und der Spionageabwehr werden in weitgehender Anlehnung an § 3 des BVerfSchG formuliert; d.h. die Aufgabe bleibt inhaltlich in genau der gleichen Weise rechtlich unbestimmt (siehe zu den Blankettformeln die Anmerkungen zu § 3 BVerfSchG). Eine Abgrenzung der Aufgaben des MAD und des Verfassungsschutzes kann sich deshalb nur aus der Eingrenzung der sachlichen und personellen Zuständigkeit im letzten Halbsatz ergeben ("soweit sie gegen Personen im Geschäftsbereich des BM der Verteidigung gerichtet sind und von Personen ausgehen oder ausgehen sollen...").

Die Formulierung "ausgehen sollen" legt zunächst den Verdacht nahe, daß alleine schon der abstrakte Wille Dritter, Angehörige der Bundeswehr zu extremistischem Tun aufzufordern, genügt, um zum Beobachtungsobjekt des MAD zu werden (z.B. Friedensgruppen, die Wehrpflichtige dazu aufrufen, den Dienst mit der Waffe zu verweigern oder aber Offiziere zum Widerstand gegen das SDI-Programm auffordern). Im Sinne einer von der Höcherl-Kommission geforderten zweckmäßigen und effektiven Arbeitsteilung zwischen den Diensten wäre ein solches Verständnis des letzten Halbsatzes in Abs. 2 sicherlich nicht. Folgt man der Begründung zu § 1 Abs. 2, dann soll dem MAD in Zukunft in der Tat nur dann die Kompetenz zur Bearbeitung eines Falles zukommen, wenn sich Verdachtsmomente gegen eine Person aus dem Geschäftsbereich des Bundesverteidigungsministers ergeben. Tauchen in einem solchen Zusammenhang weitere "Erkenntnisse" gegen eine Person aus dem zivilen Umfeld auf, dann hat der MAD - liegen nicht die besonderen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vor - "für die ordnungsgemäße Überleitung der "Bearbeitung" an die zuständigen Verfassungsschutzbehörde zu sorgen" (Begründung zu § 1). Im MADG selbst verweist vor allem § 2 auf solch eine "restriktive" Interpretation der Aufgaben des MAD im zivilen Umfeld der Bundeswehr.

c) Sicherheitsüberprüfungen und technische Sicherheitsmaßnahmen

Im vierten Abs. wird schließlich die Rolle des MAD bei den Sicherheitsüberprüfungen festgeschrieben, denen in der Bundeswehr eine besondere Bedeutung zukommt. Denn nicht nur die Berufssoldaten werden (regelmäßig) einer eingehenden Sicherheitsprüfung unterzogen, sondern auch ein Drittel aller Wehrpflichtigen eines Jahrganges. Darüber hinaus wurden bis jetzt bei einem weiteren Drittel Sicherheitsanfragen

vorgenommen (Dateiabfragen). Nach Inkrafttreten der Sicherheitsgesetze soll ein dreistufiges Verfahren der Sicherheitsüberprüfung eingeführt werden (Karteiabfrage, Überprüfung aufgrund umfassender Informationen, Sicherheitsermittlungen). Hierbei sollen in Zukunft auch die Ehegatten, Verlobte oder in der Wohnung des Betroffenen lebenden Freundinnen (eheähnliches Verhältnis) mit einbezogen werden (Abs. 4 letzter Satz).

§ 2: Zuständigkeiten in besonderen Fällen

Es werden die Fälle benannt, bei denen sich die Maßnahmen der Dienste jeweils auf Personen erstrecken können, die eigentlich Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes (1) oder des MAD (2) sind. Voraussetzung hierfür ist generell, daß es im Einzelfall "dringend erforderlich" ist.

Hierbei ist insbesondere die in Abs. 1 Nr. 1 aufgeführte Fallkonstellation von Interesse. Erneut taucht die Personengruppe der Ehegatten und Konkubinen auf; hier jedoch als Partner von Verfassungsfeinden und Spionen im Geschäftsbereich des Bundesverteidigungsministers. Um den Anschein von Sippenhaft zu vermeiden, wird als Voraussetzung dafür, daß diese Partner mit in die nachrichtendienstlichen Ermittlungen einbezogen werden können, eine Einschränkung formuliert: Zulässig ist ein Einbezug solcher Personen nur, "wenn angenommen werden muß", daß auch sie bestrebt sind, die FdGO zu unterminieren usw. Nach der "allgemeinen Lebenserfahrung" von Geheimdienstexperten muß dies jedoch im Regelfall immer angenommen werden.

§ 3: Zusammenarbeit

Hier wird der Verfassungsschutz verpflichtet, alle für die Aufgaben des MAD relevanten Informationen zu übermitteln (und vice versa). Mit derselben Formulierung wird in § 14 ZAG dann noch die gegenseitige Unterrichtungspflicht BND/MAD festgeschrieben.

Weggefallen in dem vorliegenden Entwurf ist interessanterweise ein im Vorentwurf noch enthaltener 3. Absatz, indem die Führung gemeinsamer Dateien, die neben Personaldaten auch Textzusätze aus Akten enthalten, "normiert" wurde. Daß dieser Absatz wegfällt, bedeutet wohl kaum, daß dies nun nicht geschieht. (Die on-line Verbindung selbst kann sich auf den neuen § 2 Abs. 2 Nr. 4 des BDSG stützen). Es sollte wohl nur vermieden werden, daß für diese MAD/BfVS-Datei ähnlich restriktive Bedingungen im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren eingefügt werden, wie sie für die gemeinsamen Textdateien der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern formuliert wurden (vgl. § 4 Abs. 2 BVerfSchG).

§ 4: Befugnisse und Verpflichtungen

Von einem um Präzision bemühten Gesetzentwurf wäre zu erwarten, daß er bei der Ausformulierung der Befugnisse konkret an die in § 1 getroffene Aufgabenbestimmungen anknüpft. Den exekutiven Gesetzes-

machern war es wohl vor allem darum zu tun, möglichst alles zuzulassen. Denn in dem Abs. 1 wird die Erhebung und Verarbeitung von Informationen pauschal für alle Aufgaben des MAD durch knappe Hinweise auf die entsprechenden Paragraphen des BVerfSchG abgesichert, was zu Unklarheiten und absurden Widersprüchen im Gesetzestext führt. Denn:

in Nr. 1 wird dem MAD ganz generell die Befugnis zuerkannt, in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 - 4 Informationen zu erheben, notfalls auch durch Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel. Wie aber hat man sich die Auswertung von Informationen zur Sicherheitslage unter Zuhilfenahme nachrichtendienstlicher Mittel vorzustellen? Anzumerken bleibt, daß die pauschale Befugnis, zur Sammlung von Informationen nachrichtendienstliche Mittel einzusetzen, geradezu dazu einläßt, die in § 6 formulierten Beschränkungen für eine personenbezogene Erhebung zu unterlaufen (vgl. § 5 BVerfSchG).

Bei einer strikten Auslegung der Formel "nach § 7 des BVerfSchG" in Abs. 1 Nr. 3 müßte man davon ausgehen, der MAD dürfte Daten nur in den Aufgabengebieten Spionageabwehr/Extremismus und Sicherheitsüberprüfungen speichern. Die Begründung zu diesem Punkt stellt jedoch klar, daß auch personenbezogene Daten zur Sicherheitslage hierunter zu subsumieren sind. "Nach" hat insoweit nur die Bedeutung von "in lockerer Anlehnung an". Weil sich aus den Nr. 1 - 4 die wirklichen Befugnisse nur errahnen lassen, fühlten sich die Gesetzesmacher im Nachsatz zu Abs. 1 bemüßigt, zwei Klarstellungen vorzunehmen:

1. der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zur Erhebung personenbezogener Daten sei nur im Bereich Spionageabwehr/Staatsschutz zulässig -

2. Bei der Einleitung von Sicherheitsüberprüfungen sei die Einwilligung der Betroffenen - also auch der mit untersuchten Ehegatten und Freunde(Innen) - einzuholen.

Abs. 2 regelt in Anlehnung an § 8 des BVerfSchG die Übermittlung von Informationen anderer Behörden an den MAD, wobei mit der dubiosen Verweisttechnik wieder ein wichtiger Punkt verschleiert wird: Das Bundesamt für VfS erhält nach § 8 von anderen Behörden Daten ohne Ersuchen nur im Bereich Staatsschutz/Spionageabwehr. Voraussetzung für eine Übermittlung an den MAD ist nun jedoch nicht, daß sie auch bei ihm für diese Zwecke relevant sein müssen. Vielmehr soll dem MAD alles zukommen können, was für seine Aufgaben nach § 1 Abs. 2 - 4 erforderlich ist.

Abs. 3 entspricht den Regelungen des § 10 BVerfSchG. Dies heißt, daß nicht nur der VfS, sondern auch der MAD Daten, die zur "Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der Stelle, der sie übermittelt werden..." (es folgt die bekannte Güterabwägung) von Interesse sind, an ausländische Dienste weitergeben darf.

Die Abs. 4 - 6 entsprechen den im BVerfSchG formulierten "Verpflichtungen" (vgl. dort).

DOKUMENTATION

Drucksache 10/4738

Deutscher Bundestag — 10. Wahlperiode

28. 01. 86

**Entwurf eines Gesetzes über den Militärischen Abschrmdienst
(MAD-Gesetz — MADG —)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Aufgaben

(1) Der Militärische Abschrmdienst des Bundesministers der Verteidigung nimmt zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte nach Maßgabe dieses Gesetzes Aufgaben wahr, die denen einer Verfassungsschutzbehörde entsprechen.

(2) Aufgabe des Militärischen Abschrmdienstes ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über

1. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,

soweit diese Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gerichtet sind und von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die diesem Geschäftsbereich angehören oder in ihm tätig sind.

(3) Darüber hinaus obliegt dem Militärischen Abschrmdienst die Auswertung von Informationen zur Beurteilung der Sicherheitslage

1. von Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung und
2. von Dienststellen und Einrichtungen der verbündeten Streitkräfte und der internationalen militärischen Hauptquartiere, wenn die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Vereinbarungen besondere Verpflichtungen zur Sicherheit dieser Dienststellen und Einrichtungen übernommen hat und die Beurteilung der Sicherheitslage im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und den zuständigen obersten Landesbehörden dem Militärischen Abschrmdienst übertragen worden ist.

(4) Der Militärische Abschrmdienst wirkt mit

1. bei der Überprüfung von Personen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind oder werden sollen und
 - a) denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder

b) die an sicherheitsempfindlichen Stellen des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung eingesetzt sind oder werden sollen,

2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

In die Überprüfung nach Nummer 1 können der Ehegatte, der Verlobte oder die Person, die mit dem zu Überprüfenden in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, einbezogen werden, auch wenn bei ihnen die in Nummer 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

§ 2
Zuständigkeit in besonderen Fällen

(1) Zur Fortführung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 kann der Militärische Abschrmdienst, soweit es im Einzelfall zwingend erforderlich ist, Maßnahmen auf Personen erstrecken, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung nicht angehören oder in ihm tätig sind. Dies ist nur zulässig

1. gegenüber dem Ehegatten oder Verlobten einer in § 1 Abs. 2 genannten Person oder dem mit ihr in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden, wenn angenommen werden muß, daß Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 auch von ihm ausgehen,
2. im Benehmen mit der zuständigen Verfassungsschutzbehörde gegenüber Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie mit einer in § 1 Abs. 2 genannten Person bei Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 zusammenarbeiten, und wenn andernfalls die weitere Erforschung des Sachverhalts gefährdet oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

(2) Zur Fortführung von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes kann eine Verfassungsschutzbehörde, soweit es im Einzelfall zwingend erforderlich ist, im Benehmen mit dem Militärischen Abschrmdienst Maßnahmen auf Personen erstrecken, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind. Dies ist nur zulässig gegenüber Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie mit einer Person aus dem Zuständigkeitsbereich der Verfassungsschutzbehörde bei Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zusammenarbeiten, und wenn andernfalls die weitere Erforschung des Sachverhalts gefährdet oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

§ 3

Zusammenarbeit

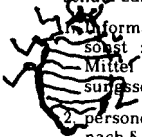
(1) Der Militärische Abschirmdienst und die Verfassungsschutzbehörden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden unterrichten den Militärischen Abschirmdienst über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 erforderlich ist. Der Militärische Abschirmdienst unterrichtet die Verfassungsschutzbehörden über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung dieser Behörden erforderlich ist. Die Unterrichtung schließt die Übermittlung personenbezogener Informationen ein.

§ 4

Befugnisse und Verpflichtungen

(1) Der Militärische Abschirmdienst hat, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 und § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 erforderlich ist, die dem Bundesamt für Verfassungsschutz zustehenden Befugnisse,



1. Informationen zu erheben, zu verarbeiten und sonst zu nutzen sowie nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden nach § 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,

2. personenbezogene Informationen zu erheben nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,

3. personenbezogene Daten in Dateien zu speichern, zu verändern und zu nutzen nach § 7 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,

4. von anderen Stellen die Übermittlung personenbezogener Informationen zu verlangen und amtlich geführte Register einzusehen nach § 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

Die Erhebung personenbezogener Informationen durch Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel (§ 6 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) ist nur zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 zulässig. Für eine Überprüfung nach § 1 Abs. 4 gilt § 6 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend.

(2) Die in § 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Stellen übermitteln von sich aus nach dieser Bestimmung dem Militärischen Abschirmdienst Informationen einschließlich personenbezogener Informationen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 erforderlich ist. Weitere Informationen dürfen sie nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des genannten Gesetzes dem Militärischen Abschirmdienst für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 übermitteln.

(3) Der Militärische Abschirmdienst hat die dem Bundesamt für Verfassungsschutz zustehende Befugnis, personenbezogene Daten an andere Behörden zu übermitteln nach § 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Der Empfängerbehörde obliegt die Verpflichtung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Für die nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erforderliche Zustimmung ist der Bundesminister der Verteidigung zuständig.

(4) Der Militärische Abschirmdienst hat übermittelte Informationen nach § 12 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu berichtigen. Er hat in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten nach § 13 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

(5) Der Militärische Abschirmdienst hat für jede automatisierte Datei eine Errichtungsanordnung nach § 14 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu treffen; für die nach Absatz 1 dieser Bestimmung erforderliche Zustimmung ist der Bundesminister der Verteidigung zuständig. Für jede nicht automatisierte Datei, aus der nach ihrer Zweckbestimmung nicht nur gelegentlich Daten an andere Behörden übermittelt werden, trifft der Militärische Abschirmdienst die in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Festlegungen. § 14 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gilt entsprechend.

(6) Der Militärische Abschirmdienst unterrichtet den Bundesminister der Verteidigung laufend und auf Anforderung über seine Tätigkeit. Hierbei dürfen auch personenbezogene Informationen übermittelt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Januar 1986

Dr. Miltner
Dr. Laufs
Dr. Broll
Fellner
Dr. Blank
Dr. Blens
Clemens
Gerlach (Obernaun)
Dr. Göhner

Kalisch
Krey
Dr. Warrickoff
Dr. Olderog
Regenspürger
Schmidbauer
Welrich
Weiß
Dr. Dregger, Dr. Waigel und



Dr. Hirsch
Baum
Klelnert (Hannover)
Beckmann
Wolfgang (Göttingen)
Mischnick und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines**

Die Wahrung der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte, der das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung Verfassungsrang zuerkennt, ist für eine wehrhafte Demokratie von entscheidender Bedeutung. Als Beitrag zur Sicherung dieser Einsatzbereitschaft hat daher im Zuge der Aufstellung von Streitkräften der Bundesminister der Verteidigung im Jahre 1956 auf der Grundlage des durch das Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 111) in das Grundgesetz (GG) eingefügten Artikel 87a einen Militärischen Abschirmdienst (MAD) für seinen Geschäftsbereich als Teil der Streitkräfte errichtet. Er gliedert sich in das dem Ministerium unmittelbar unterstellte Amt für den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Amt) sowie die diesem nachgeordneten MAD-Gruppen auf der Ebene der Wehrbereiche und die MAD-Stellen auf der Ebene der Verteidigungsbezirke.

Dem MAD wurden in der Folgezeit im G 10-Gesetz, Bundeszentralregistergesetz, Bundesdatenschutzgesetz, Melderechtsrahmengesetz und Sozialgesetzbuch einzelne Befugnisse zugewiesen. Desgleichen wurde er im Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes genannt. Aufgaben und Kompetenzen des MAD wurden unter Beachtung der rechtlichen Beschränkungen durch interne Weisungen festgelegt.

Die rechtspolitische Entwicklung im Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts macht nunmehr, insbesondere seit dem „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983, eine gesetzliche Grundlage für Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel sowie durch die Sammlung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Informationen erforderlich.

Diesem Umstand wird durch eine abschließende Aufgabenbeschreibung sowie dadurch Rechnung getragen, daß hinsichtlich der dem MAD zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zustehenden Befugnisse auf die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz — BVerfSchG) verwiesen wird. Diese Verweisung trägt zugleich zu rechtlich einheitlichen Grundlagen des Verfassungsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland bei.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Übertragung dieser Aufgaben und der zu ihrer Erfüllung erforderlichen Befugnisse ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 1 und Nr. 10b GG in Verbindung mit Artikel 87 a Abs. 1 Satz 1 GG.

Das Gesetz trifft Regelungen für den Verteidigungsbereich. Sie gelten nicht im Land Berlin.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 Abs. 1**

Der MAD nimmt als Teil der Streitkräfte im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung (Bundesministerium der Verteidigung, Streitkräfte nach Artikel 87 a GG, Bundeswehrverwaltung nach Artikel 87 b GG, die Truppendienstgerichte und die Wehrdisziplinaranwaltschaften einschließlich des Bundeswehrdisziplinaranwaltes im Rahmen des Artikels 96 Abs. 4 GG und die Dienststellen der Militärseelsorge) Aufgaben wahr, die denen einer Verfassungsschutzbehörde entsprechen.

Die Dislozierung der Bundeswehr in der Bundesrepublik Deutschland, die Verflechtung durch die Zugehörigkeit zur NATO und der notwendige Schutz der Streitkräfte insbesondere gegen Spionage und Extremismus haben zur Errichtung eines eigenen Militärischen Abschirmdienstes neben dem Bundesamt für Verfassungsschutz geführt. Durch dieses Gesetz und das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz werden die Aufgaben des MAD festgelegt und abgegrenzt.

Die Aufgaben des MAD sind weitgehend identisch mit denen der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Sie unterscheiden sich von diesen maßgeblich dadurch, daß sie grundsätzlich auf den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung begrenzt sind. In diesem Bereich wird grundsätzlich der Verfassungsschutz ausschließlich vom MAD wahrgenommen. Seine Aufgaben bilden somit im wesentlichen einen Ausschnitt der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden und sind insoweit spezieller.

Zu § 1 Abs. 2 und 4

Unter weitgehender Übernahme der Formulierungen des BVerfSchG legen diese Bestimmungen die Aufgaben des MAD auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung fest.

Voraussetzung für ein Tätigwerden des MAD nach § 1 Abs. 2 ist,

- daß die verfassungsfeindlichen oder nachrichtendienstlichen Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gerichtet sind, und
- daß diese Bestrebungen oder Tätigkeiten von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die diesem Geschäftsbereich angehören oder in ihm tätig sind.

Mit dieser Regelung wird vor allem von der (vermuteten) Täterseite her eine Abgrenzung der Zuständigkeit des MAD gegenüber den Verfassungsschutzbehörden vorgenommen. Der MAD darf nur dann in eine Bearbeitung zur Sachaufklärung eintreten, wenn Bundeswehrbelange sowohl vom persönlichen oder sachlichen Ziel als auch vom vermuteten Täterkreis her berührt sind.

Bei den zur Klärung eines Verdachtsfalles nach § 1 Abs. 2 unerläßlichen Maßnahmen fallen zwangsläufig personenbezogene Informationen auch über Personen an, die dem persönlichen Umfeld der Verdachtsperson zuzurechnen sind. Ohne Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung auch solcher Informationen ist die Erhärtung oder Entkräftung des Verdachts praktisch nicht möglich. Die Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung dieser Informationen ist daher untrennbarer Bestandteil der dem MAD nach § 1 Abs. 2 übertragenen Aufgaben.

Ergeben sich bei der Klärung des Verdachtsfalles nach § 1 Abs. 2 Verdachtsmomente gegen eine Person in diesem Umfeld, so endet die Zuständigkeit des MAD zur Sachaufklärung, sofern diese Person nicht zu dem in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis gehört. In diesem Falle übernimmt die zuständige Verfassungsschutzbehörde insoweit die Sachaufklärung, sofern nicht § 2 Anwendung findet. Die weitere Aufklärung eines Verdachtes nach § 1 Abs. 2 gegen eine Person, die aus dem in § 1 genannten Personenkreis ausscheidet, obliegt den dann jeweils zuständig werdenden Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Der MAD hat hier für die ordnungsgemäße Überleitung der „Bearbeitung“ an die zuständige Verfassungsschutzbehörde zu sorgen. Dies gilt im umgekehrten Fall auch für die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder gegenüber dem MAD.

Personen gehören dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung an, wenn sie in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Bundesrepublik Deutschland stehen und aus den im Einzelplan 14 des Bundeshaushaltes ausgebrachten Haushaltsmitteln bezahlt werden. Personen gehören dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung auch für die Dauer ihrer Beurlaubung, Entsendung, Kommandierung oder Abordnung an, sofern nicht im Einzelfall aufgrund einer gesonderten Regelung andere Sicherheitsstellen während dieser Zeit zuständig sind. Personen sind im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung tätig, wenn sie dort, ohne ihm anzugehören, ständig oder überwiegend aufgrund anderer Rechtsverhältnisse Dienst- oder Werkleistungen erbringen. Hierunter fallen nicht Personen, die Leistungen aufgrund von Wartungs- oder Lieferungsverträgen erbringen.

Zu den Dienststellen zählen auch die Verbände und Einheiten der Streitkräfte, zu den Einrichtungen auch alle Liegenschaften der Streitkräfte.

Die Mitwirkung des MAD nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 erstreckt sich auf die Überprüfung von Personen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig

sind sowie auf die Überprüfung von Bewerbern für Dienstverhältnisse und von Personen, mit denen Vereinbarungen über Dienst- oder Werkleistungen getroffen werden sollen. Die Überprüfungsmaßnahmen können nach § 1 Abs. 4 Satz 2 auf den Ehegatten, Verlobten oder den Lebensgefährten ausgedehnt werden; die grundsätzliche Einbeziehung dieses Personenkreises in die Überprüfung der in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 genannten Personen ist für eine effektive Sicherheitsüberprüfung nach aller Lebenserfahrung unerläßlich. Ehegatte, Verlobter oder in eheähnlicher Gemeinschaft Lebender können daher auch dann in die Überprüfung einbezogen werden, wenn die in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen bei ihnen nicht vorliegen. Der MAD darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Überprüfung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 nur nach Zustimmung der Betroffenen durchführen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 BVerfSchG).

Die Mitwirkung des MAD nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß insbesondere die Tätigkeit des MAD nach § 1 Abs. 2 und 3 wertvolle Erkenntnisse für technische Absicherungsmaßnahmen bringt.

Zu § 1 Abs. 3

Absatz 3 überträgt in Nummer 1 dem MAD die Beurteilung der Sicherheitslage für Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung. Wegen der Begrenzung der Aufgaben des MAD auf Personen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind, wird dem MAD diese Aufgabe eigens übertragen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe muß er nämlich Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 auch anderer als der in § 1 Abs. 2 und 4 genannten Personen auswerten dürfen. Mit Nummer 1 wird auch der Überlegung Rechnung getragen, daß sicherheitsgefährdende Aktionen gegen eine Dienststelle oder Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung in ihren Auswirkungen nicht ohne genaue Kenntnis der jeweiligen Situation in dieser Dienststelle oder Einrichtung beurteilt werden können.

Nummer 2 sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, unter den dort genannten Voraussetzungen den MAD mit der Auswertung von Informationen zur Beurteilung der Sicherheitslage von Dienststellen und Einrichtungen verbündeter Streitkräfte und internationaler Hauptquartiere im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen der gemeinsamen Verteidigung zu beauftragen.

Für die Beurteilung der Sicherheitslage benötigt der MAD auch Informationen anderer Behörden. Diese Informationen erhält er aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3.

Zu § 2

Die Begrenzung der Aufgaben des MAD in § 1 kann im Einzelfall dazu führen, daß der MAD bei Abklä-

rung des persönlichen Umfeldes eines Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung, der im Verdacht geheimgdienstlicher Tätigkeit für eine fremde Macht steht, auf einen weiteren Verdächtigen stößt, für dessen „Bearbeitung“ er nach § 1 Abs. 2 nicht zuständig ist (z. B. ein möglicher Mittelsmann des gegnerischen Nachrichtendienstes mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland). § 2 Abs. 1 verleiht dem MAD unter den dort genannten strengen Voraussetzungen die Befugnis, notwendige Maßnahmen auf den dort genannten Personenkreis zu erstrecken. Die Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bleibt für diese Personen im übrigen unberührt. Die Maßnahmen des MAD gegenüber den in Nummer 2 genannten Personen haben im Benehmen mit der jeweils zuständigen Verfassungsschutzbehörde zu erfolgen; dies entfällt, wenn es sich bei dem weiteren Verdächtigen um den Ehegatten, Verlobten oder Lebensgefährten der dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehörenden oder in ihm tätigen Person handelt (Nummer 1).

Für Fälle, in denen Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder solcher zusätzlicher Kompetenzen bedürfen, ist die Gegenseitigkeit im notwendigen Umfang durch § 2 Abs. 2 gewährleistet.

Zu § 3 Abs. 1

Die Bestimmung verpflichtet MAD und Verfassungsschutzbehörden zur Zusammenarbeit und stellt dabei besonders die Notwendigkeit gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung heraus. Sie entspricht der Regelung des § 1 BVerfSchG.

Zu § 3 Abs. 2

Der MAD benötigt zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 1 Abs. 2 bis 4, insbesondere zur Beurteilung der Sicherheitslage (§ 1 Abs. 3), auch Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2, die gegen den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung oder gegen Dienststellen und Einrichtungen der verbündeten Streitkräfte und der internationalen militärischen Hauptquartiere im Geltungsbereich dieses Gesetzes gerichtet sind, aber nicht von Personen ausgehen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind. Dies gilt auch für Mitteilungen über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2, die zwar von Personen ausgehen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind, sich aber nicht gegen die vorgenannten Bereiche richten. Zugleich legt Absatz 2 auch die Informationspflicht des MAD gegenüber den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder fest.

§ 3 Abs. 2 entspricht der Regelung des § 4 Abs. 1 BVerfSchG.

Vorbemerkung zu § 4

Die Bestimmung legt die Befugnisse des MAD zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 und § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 sowie die damit verbundenen Verpflichtungen durch Verweisung auf jene Befugnisse und Verpflichtungen fest, die das BVerfSchG dem Bundesamt für Verfassungsschutz gibt und auferlegt.

Sofern im folgenden auf Bestimmungen des BVerfSchG verwiesen wird und sich aus den nachstehenden Erläuterungen nichts anderes ergibt, wird ergänzend auf die Begründung des BVerfSchG verwiesen.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Die Bestimmung verweist auf § 5 BVerfSchG. Hier nach darf der MAD unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Informationen erheben, verarbeiten und nutzen sowie nachrichtendienstliche Mittel anwenden, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen des § 4 nichts anderes ergibt. Polizeiliche oder Weisungsbefugnisse stehen auch dem MAD nicht zu.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Die Bestimmung verweist auf § 6 BVerfSchG. Nach § 6 Abs. 2 BVerfSchG darf der MAD personenbezogene Informationen auch durch Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel erheben; dies darf jedoch nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur zur Gewährleistung der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 erfolgen.

Die in § 4 Abs. 1 Satz 3 angesprochene Überprüfung bedarf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der Zustimmung der zu überprüfenden Person. Zum Personenkreis siehe Begründung zu § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Die Bestimmung verweist auf § 7 BVerfSchG. Hier nach darf der MAD personenbezogene Daten unter den in § 7 Abs. 1 BVerfSchG genannten Voraussetzungen in Dateien speichern, verändern und nutzen. Dies gilt unter den dort genannten Voraussetzungen auch für personenbezogene Daten zur Beurteilung der Sicherheitslage nach § 1 Abs. 3; hier handelt es sich in der Regel um eine Zeitspeicherung mit kurzen Lösungsfristen.

Auch der MAD darf Daten über Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht in Dateien speichern. Personenbezogene Daten Minderjähriger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse im Sinne von § 1 Abs. 2 angefallen sind.

Die Speicherdauer ist in jedem der hier genannten Fälle auf das für die Aufgabenerfüllung des MAD erforderliche Maß zu beschränken.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Die Bestimmung verweist auf § 9 BVerfSchG. Hier nach kann der MAD, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und sofern keine gesetzlichen Übermittlungsregelungen entgegenstehen, personenbezogene Informationen von jeder Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, verlangen oder amtlich geführte Register einsehen. Der MAD braucht diese Ersuchen nicht zu begründen, muß hierüber aber, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ein Verzeichnis führen, aus dem der Zweck des Ersuchens, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen. Dieses Verzeichnis ist gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten.

Zu § 4 Abs. 2

Die Bestimmung verweist auf § 8 BVerfSchG. Hier nach übermitteln die Behörden des Bundes und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (ohne die bundesunmittelbaren Stiftungen des öffentlichen Rechts und ohne Deutschlandfunk und Deutsche Welle) von sich aus die ihnen bekanntgewordenen personen- und sachbezogenen Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und über Bestrebungen nach § 1 Abs. 2, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Voraussetzung ist das Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des MAD, insbesondere nach § 1 Abs. 3, erforderlich ist. Im übrigen sind sie berechtigt, weitere Informationen an den MAD zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 zu übermitteln, wenn die Information Tatsachen über Bestrebungen nach § 1 Abs. 2 enthalten.

Der MAD hat stets zu prüfen, ob die übermittelten Informationen für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, hat er die Unterlagen zu vernichten. Besondere Rechtsvorschriften über die Übermittlung von Informationen bleiben durch § 4 Abs. 2 unberührt.

Zu § 4 Abs. 3

Die Bestimmung verweist auf § 10 BVerfSchG. Nach § 10 Abs. 1 BVerfSchG darf der MAD, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Informationen an Behörden des Bundes und bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts übermitteln, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben des MAD erforderlich ist. Eine Übermittlung ist auch dann zulässig, wenn der

Empfänger die Informationen für Zwecke der öffentlichen Sicherheit einschließlich des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung benötigt oder die Übermittlung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugelassen ist. Die Empfängerbehörde darf die personenbezogenen Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem diese ihr übermittelt werden.

Die Befugnisse nach § 10 Abs. 1 BVerfSchG hat der MAD auch zur Übermittlung personenbezogener Informationen an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218).

Eine Übermittlung an ausländische öffentliche Stellen, die nicht Dienststellen der Stationierungstreitkräfte sind, oder an über- und zwischenstaatliche Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland darf nur erfolgen, wenn diese Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben des MAD oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der Stelle, der sie übermittelt werden, erforderlich ist und eine Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen ergibt, daß die Belange der Bundesrepublik Deutschland überwiegen. Der MAD hat über diese Übermittlungen ein Verzeichnis zu führen, aus dem der Zweck der Übermittlung, der Empfänger und die Aktenfundstelle hervorgehen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Informationen nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind.

An andere als öffentliche Stellen darf der MAD personenbezogene Informationen nicht übermitteln, es sei denn, daß dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Bundesminister der Verteidigung seine Zustimmung erteilt hat. Der MAD hat ein Verzeichnis über diese Auskünfte zu führen, aus dem der Zweck der Übermittlung, der Empfänger und die Aktenfundstelle hervorgehen. Der Empfänger darf die übermittelten Informationen nur für die Zwecke nutzen, für deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind.

Die Verzeichnisse sind jeweils gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

Informationen über ein Verhalten von Personen, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, darf der MAD nur übermitteln, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für ihre Beteiligung an gewalttätigen Handlungen vorliegen und die Übermittlung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zu Zwecken der Strafverfolgung erforderlich ist. Dasselbe gilt für Informationen über ein Verhalten Minderjähriger, die nach § 7 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG nicht

Drucksache 10/4738

Deutscher Bundestag — 10. Wahlperiode

mehr gespeichert werden dürfen. Informationen über ein Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 18. Lebensjahres darf der MAD an ausländische Stellen nicht übermitteln.

Zu § 4 Abs. 4

Absatz 4 Satz 1, der auf § 12 BVerfSchG verweist, verpflichtet den MAD, Informationen, die sich nach ihrer Übermittlung durch den MAD als unvollständig oder unrichtig erweisen, unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, es sei denn, daß die neugewonnene Information für die Einschätzung der Person oder des Sachverhaltes nicht wesentlich ist.

Absatz 4 Satz 2, der auf § 13 BVerfSchG verweist, verpflichtet den MAD, in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Der MAD hat ferner gespeicherte personenbezogene Daten bei der Einzelfallbearbeitung und in regelmäßig vorzunehmenden Prüfungen daraufhin zu bewerten, ob sie gelöscht werden können. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unrechtmäßig ist oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen dadurch beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.

Zu § 4 Abs. 5

Absatz 5 Satz 1, der auf § 14 BVerfSchG verweist, verpflichtet den MAD, für jede automatisierte Datei in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung bedarf, folgendes festzulegen: Bezeichnung der Datei,

Zweck der Datei, betroffener Personenkreis, Arten der zu speichernden personen- und sachbezogenen Daten, Anlieferung oder Eingabe, Zugangsberechtigung, Übermittlung, Überprüfungsfristen, Speicherdauer sowie Protokollierung des Abrufs.

Absatz 5 Satz 2 verpflichtet den MAD, auch für jede nicht automatisierte Datei eine entsprechende Festlegung zu treffen. Voraussetzung ist, daß aus der Datei nach ihrer Zweckbestimmung nicht nur gelegentlich Daten an andere Behörden übermittelt werden.

Nach Absatz 5 Satz 3 hat der MAD die Speicherung personenbezogener Daten auf das erforderliche Maß zu beschränken und in angemessenen Zeitabständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

Zu § 4 Abs. 6

Die Bestimmung verpflichtet den MAD, den Bundesminister der Verteidigung laufend und auf Anforderung über seine Tätigkeit zu unterrichten. Gegenüber der Unterrichtungspflicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach § 11 BVerfSchG ist wegen der Beschränkung des MAD auf den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung eine unmittelbare Berichtspflicht gegenüber anderen Mitgliedern der Bundesregierung nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich, da eine entsprechende Unterrichtung durch den Bundesminister der Verteidigung sichergestellt ist. Zur Unterrichtung dürfen auch personenbezogene Informationen übermittelt werden.

Zu § 5

Dieses Gesetz soll zeitgleich mit dem Bundesverfassungsschutzgesetz in Kraft treten.

- Wehrpflicht und Berlin -

Anzeige

Die neue Informationsbroschüre „Kriegsdienstgegner in Berlin W.“, herausgegeben von der Internationale der Kriegsdienstgegner IDK Berlin e.V. (und der DFG-VK Berlin), wendet sich an alle, die im Zusammenhang mit Wehrpflicht und „Bund“ bzw. Zivildienstpflicht und Ersatzdienst an eine Übersiedlung nach Berlin-West denken oder dazu gezwungen sind. Hier findet man alles, was dabei zu beachten ist – die Themen reichen von Erlassung und Musterung über alliierten Berlin-Status, Zustellung von Bescheiden der Kreiswehrrsatzämter bis zu Verhalten bei Besuchen der Wehrpflichtigen im Bundesgebiet. Infos über Kriegsdienstverweigerung, Totalverweigerung, Anschriften von Anwälten und Beratungsstellen, Literaturliste etc. schließen sich an.

Ein unentbehrlicher Ratgeber für Betroffene, Berater in KDV-Gruppen und für Juristen!

Das Einzelheft kostet 4,50 DM (inkl. Porto und Verpackung), Mengenrabatt (z. B. ab 10 Ex. 3,50 DM inkl. Versandk.) für Wiederverkäufer auf Anfrage.

Einzelbestellungen einfach durch Überweisung von 4,50 DM pro Broschüre auf das Girokonto Nr. 1607 76-105 BlnW, BLZ 100 100 10 der IDK Berlin e.V., Gneisenaustr. 2a (Mehringhof), 1000 Berlin 61. (Stichwort: „Berlin-Broschüre“ und Absender nicht vergessen!)

Die IDK führt auch persönliche Beratung für Kriegsdienstgegner durch. Jeden Mittwoch 19.00 Uhr im Mehringhof (U-Bahn Mehringdamm), Aulengang 3, 4. Stock.

III. NOVELLIERUNG BUNDESDATENSCHUTZ-GESETZ

REDAKTIONELLE STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES "GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESDATENSCHUTZGESETZES", FASSUNG 28.01.86

(Bundestagsdrucksache 10/4737)

Seit über vier Jahren werden Entwürfe zur Novellierung des BDSG gefertigt. Allgemeine Begründung ist, die seit der Verabschiedung des BDSG im Jahre 1977 gemachten Erfahrungen in die Novelle einzuarbeiten. In unserer Ausgabe Nr. 18 haben wir bereits über den Entwurf der oppositionellen SPD-Fraktion im Bundestag, zuvor schon in Nr. 15 über den Entwurf der Regierungskoalition berichtet. In Nr. 21 (2/1985) haben wir den seinerzeit uns vorliegenden Entwurf aus dem Regierungslager, Fassung 14.05.85, dokumentiert und auf seine Auswirkungen auf den Sicherheitsbereich hin untersucht. Die dort von uns kritisierten Punkte sind auch in einem weiteren Entwurf beibehalten worden, der von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Fraktionen der CDU, CSU und FDP erarbeitet worden ist und den bereits der Bundesdatenschutzbeauftragte in seinem letzten (achten) Tätigkeitsbericht als unzureichend kritisiert hatte. Die jetzt in den Bundestag eingebrachte Fassung ist gegenüber der Fassung vom 14.05.85 in zahlreichen Punkten verändert worden, hat diese moderater gefaßt oder sich schlicht wieder auf die bisherige Rechtslage zurückgezogen, so daß die bereits seit Jahren angesprochenen Streitfragen des Bundesdatenschutzgesetzes zu Lasten des Bürgers ungelöst bleiben. Folgend untersuchen wir auch diese Fassung in ihrer Relevanz für die Datenverarbeitung im Sicherheitsbereich.

§ 2 Abs. 2 Nr. 4: Generelle Zulassung von online-Verfahren

In dieser Regelung versteckt sich die folgenschwerste Änderung des ganzen Entwurfs. Nach der derzeitigen Regelung in § 2 BDSG gilt, daß das Bereithalten einer Datei für den Zugriff einer anderen Stelle rechtlich gleichzubewerten sei mit der Übermittlung der gesamten Datei. Diese als "Fiktion" bezeichnete Regelung führte dazu, daß generelle Zugriffsmöglichkeiten - insbesondere im online-Verfahren - nur unter der Voraussetzung möglich waren, daß der Terminalinhaber jeweils für den gesamten ihm frei zugänglichen Datenbestand den Nachweis der Zulässigkeit des Zugriffs erbringen mußte. Die Rechtmäßigkeit eines Übermittlungsvorganges bemißt sich nach § 9 BDSG. Sie ist jeweils für den einzelnen Fall nachzuweisen. Diese Voraussetzung, daß nämlich für jedes Datum des Bestandes zu jeder Zeit die Rechtmäßigkeit der Übermittlung gegeben ist, ist nur bei einem Datenabruf innerhalb derselben Behörde und bei identischer Aufgabenzuweisung der jeweiligen Stellen innerhalb dieser Behörde als gegeben anzusehen. Damit hat der Gesetzgeber des Jahres 1977 einen online-Zugriff zwischen verschiedenen Behörden (selbst, wenn diese identische Aufgaben haben wie die jeweiligen Landespolizeien oder die

jeweiligen Verfassungsschutzbehörden) als mit den Regelungen des BDSG unvereinbar erklärt.

Aus dem Widerspruch zwischen (nicht nur) sicherheitsbehördlicher Vernetzung und gleichzeitiger gesetzlicher Verbotslage konnten die Datenschutzbeauftragten ihr stärkstes, freilich nur legalistisch beschränktes Argument gegen die weitere Ausdehnung von online-Zugriffen herleiten. Es zielte darauf ab, für online-Verbindungen grundsätzlich einen besonderen Gesetzesvorbehalt zu aktivieren: Online-Verbindungen zwischen verschiedenen Behörden bedurften und bedürfen bislang einer besonderen gesetzlichen Grundlage. Hiervon sind insbesondere die Sicherheitsbehörden mit ihren Verbundinteressen betroffen (zum Kraftfahrzeugbundesamt (ZEVIS), zum Ausländerzentralregister etc.).

Die Preisgabe dieser Fiktion der Gleichsetzung von Übermittlung und Bereithaltung von Daten nimmt dem bestehenden Verrechtlichungsdruck seitens der Datenschutzbeauftragten seine Grundlage und läßt im übrigen die Einrichtung von Verbundsystemen von dem Vorliegen der in § 6 a des Entwurfs genannten Vor-aussetzungen abhängig sein. Danach soll der Zugriff im online-Verfahren für die "Aufgaben, Geschäftszwecke oder Ziele der speichernden Stelle oder des Empfängers" angemessen sein.

Mit dem Begriff der Angemessenheit wird die Einrichtung von automatischen Abrufverfahren in die Definitionsgewalt der jeweiligen Dateninteressenten gegeben. Es ist unschwer zu erraten, wer im Konfliktfall sich durchsetzen wird - eine informationshungrige Polizei oder der einzelne Bürger.

§ 2 Abs. 3 Nr. 3: Unklarer Datei-Begriff

Entgegen dem früheren Entwurf hat man auf eine (dort zu Lasten des Bürgers gehende) Präzisierung des Datei-Begriffs verzichtet und die bisherige Unklarheit über die Datei-Qualität gemischter Systeme (manuelle Aktenführung + ADV-Hinweissysteme) der bisherigen Regelung im BDSG beibehalten. Es kann also jederzeit wieder der alte Streit aktiviert werden, ob Akten, die über Aktenerschließungssysteme auf ADV-Basis zu orten sind (wie dem Kriminalaktennachweis (KAN) oder NADIS), unter den Dateibegriff fallen. Von Bedeutung ist dies in zweifacher Hinsicht:

Erstens bleibt nach wie vor strittig, ob die Datenschutzbeauftragten zur Kontrolle auf die einer Speicherung zugrunde liegenden Akten zurückgreifen dürfen. Die bisherige Praxis hat dieses Argument nach anfänglichen Differenzen nicht mehr benutzt und die Kontrollkompetenz der Datenschutzbeauftragten auch über die Akten eher hingenommen denn als feste Rechtsposition akzeptiert.

Zweitens vermag diese bestehende Unklarheit im Dateibegriff auch für die Anwendung des Datenschutzgesetzes und seiner Regelungen selbst Folgen enthalten, denn das Datenschutzgesetz gilt nur für in Dateien gespeicherte Daten.

Hätte man von vornherein die Gefahr gegeneinanderstehender Interpretationen des Datei-Begriffs zu Lasten des Bürgers vermeiden

wollen, dann hätte dies auch eindeutig zum Ausdruck gebracht werden müssen.

§ 6 a: Automatisierte Abrufverfahren (online)

Hier werden in Fortführung des Änderungsvorschlages in § 2 Abs. 2 Nr. 4 die Rahmenbedingungen für die Zulassung und den Betrieb automatisierter Abrufverfahren aufgestellt. Anstelle einer bislang notwendigen spezialgesetzlichen Ermächtigung zur Einrichtung von online-Verfahren (s. Kommentierung zu § 2 Abs. 2 Nr. 4) begnügt sich der Entwurf mit einer nichtssagenden Angemessenheitsformel, die im Zweifelsfall immer zugunsten der Exekutive ausgehen wird.

Zwar werden in Absatz 2 die online-Anwender verpflichtet, Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens, die Datenempfänger, die Art der übermittelnden Daten und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich festzulegen. Die Betroffenen, also potentiell jede/r Bürger/in, erhalten jedoch kein Einsichtsrecht in diese der generellen Zulässigkeitskontrolle der Systeme geltenden Unterlagen. Online-Verfahren bleiben hinter dem exekutiven Geheimnis-Kordon - nur der Datenschutzbeauftragte ist "zu unterrichten". Eine Scheinbegrenzung erhält die Bestimmung in Abs. 3 Satz 2, nach der bei Installierung von online-Verfahren im Sicherheitsbereich die jeweiligen obersten Landes- und Bundesbehörden zustimmen müssen. Das sind die Innenminister bzw. Innensenatoren selbst.

§ 9: Datenspeicherung, -veränderung und -verwendung

Durch diesen Novellierungsvorschlag wird das prinzipielle Verbot der Zweckentfremdung von Daten, das noch einmal durch das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich bestätigt worden ist, zur funktionslosen Restkategorie. Seine besondere Bedeutung erhält § 9 Abs. 2 und der dort aufgeführte Katalog von Zulässigkeitsvoraussetzungen dadurch, daß er durch Verweisung in § 10 und § 11 des Entwurfs zugleich auch die bisherigen Grenzen der Weitergabe innerhalb der öffentlichen Verwaltung und der Weitergabe an private Stellen durchbricht.

Danach sollen die Daten, die innerhalb einer Behörde gem. Abs. 2 zu anderen Zwecken als den ursprünglich vorgesehenen genutzt bzw. verändert werden dürfen, unter den gleichen Voraussetzungen sowohl an alle übrigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und an beliebige private Stellen weitergegeben werden können.

Hervorzuheben ist besonders Abs. 2 Nr. 3, wonach es genügen soll, daß die gewünschte Zweckentfremdung "offensichtlich" im Interesse des Betroffenen liegt und von seiner mutmaßlichen Einwilligung gedeckt sei (wo-rüber ausschließlich die Behörde selbst entscheidet!). Mit Nr. 4 wird endgültig Abschied genommen vom Prinzip des Zweckentfremdungsverbot und des Grundsatzes, daß Daten beim Betroffenen zu erheben sind, da die Verarbeitung und in der Konsequenz auch die Weitergabe einmal erhobener Daten zu allen nur

zulässigen Zwecken ermöglicht werden soll, wenn nur eine anderwärts vorhandene Rechtsgrundlage theoretisch die Erhebung dieser Daten zulassen würde. Und diese Voraussetzung dürfte für fast alle bei den öffentlichen Verwaltungen gespeicherten Daten vorliegen, da die öffentliche Verwaltung Daten nur aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigungen erheben darf.

Die in Nr. 6, 7 und 8 zugelassenen Durchbrechungen bedeuten einen umfassenden Vorbehalt der Verarbeitung und Nutzung zugunsten der Sicherheitsbehörden (vgl. die Verweisungsvorschriften in §§ 10 und 11). Hierauf wird man sich berufen, wenn es wieder einmal um die Zulässigkeit von Rasterfahndungen oder sonstiger massenhafter Durchdringung oder Weitergaben gehen sollte. Da die entsprechenden, hier in 6, 7 und 8 zugelassenen Befugnisse zugleich auch in den Novellierungsvorschlägen zum Polizeirecht (Musterentwurf) und der Strafprozeßordnung vorgesehen sind, muß angenommen werden, daß man diese Befugnisse für den Fall hier aufgenommen hat, daß die entsprechenden Novellierungen des Polizeirechts und der StPO sich politisch nicht - oder nicht so schnell - durchsetzen lassen (vgl. die StPO Novellierungs-Vor-Entwürfe in diesem Heft).

§ 10: Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

Zu den bisher schon geltenden Übermittlungsbefugnissen treten durch Verweis auf § 9 Abs. 2 und dem dort aufgezählten Katalog eine zusätzliche Palette von Übermittlungsbefugnissen hinzu. Dadurch verändert das Bundesdatenschutzgesetz seinen Charakter. War es bisher zumindest streitig, ob § 9 BDSG allein schon zur Rechtfertigung von Übermittlungsvorgängen ausreichte, oder durch eine andere außerhalb des BDSG zu suchende Befugnisnorm zu erfüllen sei, so ist nach der Entwurfsfassung § 9 zur wirksamen Befugnisnorm umstruktuiert worden. So soll z.B. die mutmaßliche Einwilligung des Betroffenen ausreichen - worüber nur die jeweilige Behörde mutmaßt, die an den Daten interessiert ist -, oder es soll die Gemeinwohlklausel ausreichende Legitimation sein. Der Bereich gesetzesfreier Verwaltung nimmt damit zu.

In § 10 Abs. 2 und 3 wird eine Änderung und Einschränkung der bisherigen, ohnehin weiten Grundsätze des Amtshilferechts vorgenommen. Bisher trugen sowohl die übermittelnde als auch die ersuchende Behörde Verantwortung für die Rechtmäßigkeit. Nun wird diese Verantwortungslast im Regelfall auf die anfragende Behörde selbst übertragen. Das Prüfungsrecht der ersuchten Behörde ist hierüber eingeschränkt. In dieser Logik weitergedacht, hat - wie beim online-Verfahren - nur noch der Empfänger der Daten seine eigene Berechtigung zu prüfen (Abs. 3).

§ 11: Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs und an ausländische Stellen

Auch hier ist wieder bedeutsam die Umgehung des spezifischen Gesetzesvorbehalts durch den Verweis auf die Voraussetzungen in § 9

Abs. 2. Unter den gleichen Voraussetzungen sollen bundesrepublikanische Behörden bei ihnen gespeicherte Daten auch an ausländische Stellen liefern dürfen (Abs. 5).

§ 13: Auskunft an den Betroffenen

Generell soll das Auskunftsrecht des Einzelnen über ihn betreffende Daten dahingehend erweitert und verbessert werden, daß zusätzlich die Herkunft der Daten sowie deren eventuelle Empfänger in die Auskunftsverpflichtung miteinbezogen sind. Für den Sicherheitsbereich bleibt jedoch alles beim alten. Durch die Regelung in Abs. 2 will man klarstellen, was durch die Rechtsprechung und die Praxis bereits entsprechend gehandhabt worden ist: Den Sicherheitsbehörden ist es nicht untersagt, überhaupt Auskunft zu erteilen.

In Einengung des bestehenden Datenschutzrechts sollen zwei Typen von Sicherheitsbehörden geschaffen werden. Die Sicherheitsbehörden in Abs. 2 Nr. 1 (Verfassungsschutz, BND, MAD sowie "andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung") können nach ihrem eigenen Gusto Auskunft erteilen oder nicht. Zur Auskunft verpflichtet sind sie nicht. Die Sicherheitsbehörden in Abs. 2 Nr. 2 hingegen, insbesondere die Staatsanwaltschaft und die Polizei, brauchen nur dann Auskunft zu geben, wenn dem kein öffentliches Interesse entgegensteht. Dann sind sie aber auch dazu verpflichtet. Dies bedeutet eine zumindest erfreuliche Klarstellung durch Übernahme der insoweit gar nicht bürgerfreundlichen (vgl. Hase, in: CILIP 16) einschlägigen Rechtsprechung.

Hintergrund für dieses Zwei-Klassen-Auskunftsrecht des Bürgers ist die Befürchtung, daß die Geheimdienste in einen Legitimationsdruck geraten könnten, in dessen Gefolge sie zwar nicht die verweigerten Daten selbst preisgeben müßten, aber doch von ihnen insbesondere im Gerichtsverfahren erwartet werden würde, ihre Weigerung und die Gründe dafür zumindest erahnbar werden zu lassen. Während diese Konsequenz für den Bereich der Polizei für noch hinnehmbar gehalten wird, sollen die Geheimdienste erst gar nicht in diese Lage geraten.

Reduzierte sich das gerichtliche Prüfungsrecht bisher allein auf die Frage, ob die Behörde die Auskunft pauschal - und damit in unzulässiger Weise - abgelehnt hatte oder ob sie erkennen ließ, daß sie sich zumindest Gedanken darüber gemacht hatte (Betätigung des Ermessens) wird für den Bereich der Geheimdienste nun auch de jure jede gerichtliche Überprüfung ausgeschlossen. In diesem Bereich gilt das Justizgewährleistungsgrundrecht in Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes nicht mehr.

Konsequent heißt es deshalb auch in Abs. 4 Satz 2, daß Auskunftsverweigerungen der Geheimdienste generell keiner Begründung bedürften.

Als Trostpflaster für diesen rechtlichen Mauerbau kann der Bundesda-

tenschutzbeauftragte eingeschaltet werden (Abs. 5). Die dort beschriebene Verfahrensweise entspricht in etwa der derzeitigen Handhabung. Der Bundesdatenschutzbeauftragte wird noch mehr zum Prellbock zwischen Sicherheitsbehörden und auskunftersuchenden Bürgern.

Im übrigen: Die Auskunftsanfrage soll kostenlos werden.

§ 14 Abs. 4: Pflicht zur nachträglichen Berichtigung bereits übermittelter Daten

Diese Vorschrift ist eine der wenigen Änderungsvorschläge, die nicht zu Lasten des Bürgers gehen. Sie stellt eine Verantwortung der übermittelnden Stelle für ihre Datentransaktion her und verpflichtet sie, Empfänger von falschen oder mittlerweile gesperrten (z.B. bestrittenen) Daten von dieser Tatsache zu unterrichten. Der Novellierungsvorschlag beschränkt diese Pflicht auf "regelmäßige" Datenübermittlungen, so daß Einzelfallübermittlungen ausscheiden. Die Realisierung dieser Pflicht setzt voraus, daß die übermittelnde Behörde die einzelne Übermittlungsakte und -empfänger protokolliert hat. Dies ist bei "regelmäßigen" Datenübermittlungen immer der Fall, nicht aber bei einzelbezogenen Übermittlungsakten, wie sie in aller Regel bei den Sicherheitsbehörden der Fall sind.

Hier entstünden bei Ausweitung der Berichtigungspflicht auch auf diesen Bereich neue, wiederum sehr sensible Protokolldateien mit eigenem Erklärungs- und Nutzungswert. Diese Gefahr verhindert zwar die Beschränkung auf "regelmäßige" Übermittlungen, sie legt jedoch das Risiko des Fortbestehens und Benutzens falscher Daten allein dem Bürger auf, der schließlich die Folgen solcher Falschspeicherung zu tragen hat.

Welche Bedeutung eine solche Pflicht zur nachträglichen Berichtigung bereits übermittelter Daten insbesondere im Sicherheitsbereich haben kann, das ist an dem großen Umfang systematischer Doppel- oder Vielfachspeicherungen im Sicherheitsbereich ablesbar. Zum Ausmaß solcher Doppel- und Vielfachspeicherungen wird auf die Ausführungen zu § 10 f. des Vorentwurfs zum Musterentwurf Polizeirecht verwiesen (vgl. CILIP 21).

Letztlich läßt die vielfältige Vernetzung der Sicherheits- und auch der anderen Bürokratien untereinander dem Bürger nur noch die Möglichkeit, entweder mit allen Folgen das Risiko fortdauernder Falschspeicherung zu tragen oder aber mit der Forderung nach einer wirksamen Berichtigungspflicht einer gänzlichen Vereinheitlichung bzw. Vernetzung der Sicherheitsbürokratien das Wort zu reden.

Zunehmende Dateivielfalt

In immer größerem Umfange werden für die verschiedenen Deliktgruppen oder für bestimmte nachrichtendienstliche Bereiche Spezialdateien eingerichtet. Dies führt dazu, daß die Daten über eine Person nicht mehr — wie in den Anfängen der Datenverarbeitung — in nur wenigen Aktenhinweisdateien verzeichnet sind. Vielmehr finden sie sich in aller Regel in einer Vielzahl von Dateien unter jeweils verschiedenen Aspekten wieder. Da die verschiedenen Dateien jeweils eigene Regelungen haben (z. B. für die Übermittlung oder für die Löschung), besteht die Gefahr von Fehlern bei der Pflege der Dateninhalte; dabei auftretende Probleme vervielfachen sich. Als Beispiel hierzu soll aufgeführt werden, in wie vielen Dateien die personenbezogenen Daten einer Person gespeichert sein können, die — kein seltener Fall — im Zusammenhang mit der Teilnahme an Gewalttätigkeiten bei Demonstrationen (nicht selten auch nur wegen der bloßen Teilnahme an einer solchen Demonstration) überprüft und ed-behandelt wurde: bei der sachbearbeitenden Dienststelle und beim LKA in den von Land zu Land in verschiedenem Umfang bestehenden Dateien; beim BKA in aller Regel im überregionalen KAN sowie in den Dateien Erkennungsdienst und Daktyloskopie; seitens der Abteilung Staatsschutz des BKA darüber hinaus zur Zeit (noch) in NADIS (künftig in APIS) und in der Datei Landfriedensbruch. Schließlich ist nicht ausgeschlossen, daß eine weitere Speicherung in PIOS unter dem jeweils einschlägigen Aspekt vorgenommen wird. Sofern eine spezielle Spurendokumentationsdatei unter den Aspekten der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit solchen Demonstrationen eingerichtet ist, sind die Daten auch dort registriert. Daneben wird aufgrund der verschiedenen Meldedienste zwischen Polizei und Nachrichtendiensten dieser Person eine Speicherung sowohl durch das zuständige Landesamt als auch das Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgen. Sofern die Demonstration im Zusammenhang mit militärischen Angelegenheiten steht, ist auch von verschiedenen Speicherungen beim MAD auszugehen; unter besonderen Umständen kann auch eine zusätzliche Speicherung beim BND stattfinden. Wurde in diesem Zusammenhang z. B. eine Erkenntnisfrage an die Grenzschutzdirektion des BGS gestellt, so ist nach der gegenwärtigen Praxis auch dort von einer Speicherung im Grenzaktennachweis auszugehen. Dies macht beispielhaft einerseits die Schwierigkeiten der datenschutzrechtlichen Kontrolle deutlich und zeigt andererseits auch auf, wie wichtig es ist, die übergreifenden Grundfragen sobald wie möglich für alle Behörden zu lösen.

§ 19: Aufgaben des Bundesbeauftragten für Datenschutz

In Abs. 1 erfährt die Kontrollkompetenz des Datenschutzbeauftragten einerseits eine Erweiterung, weil er im Einzelfall auch außerhalb von Dateien im Bereich der konventionellen Datenverarbeitung mittels Karteien, Aktensammlungen etc. kontrollieren darf. Andererseits ist diese erweiterte Kontrollkompetenz erheblich dadurch beschränkt, daß sie nur im "Einzelfall" und nur dann gelten soll, wenn der Betroffene selbst einen Rechtsverstoß "begründet" darzulegen vermag.

Für die Wirksamkeit dieser Kompetenzerweiterung wird es auf die Handhabung durch den Datenschutzbeauftragten selbst ankommen.

Seine große Bedeutung erhielt der Datenschutzbeauftragte vor allem durch die Publikation der jährlich erscheinenden Datenschutzberichte, die über die Strukturen und Probleme der Datenverarbeitung im öffentlichen Bereich berichteten. Statt des jährlichen Berichts soll dieser nunmehr alle zwei Jahre erstellt werden. Dadurch wird der Datenschutzbeauftragte um ein ganz wesentliches Mittel seiner politischen Durchsetzung beschnitten und wird gleichzeitig die Kontinuität der jeweils öffentlichkeits- und parlamentarisch-wirksamen Präsentation der Berichte unterbrochen.

In einem ganz wichtigen Bereich wird nun die bisher dem Datenschutzbeauftragten immer schon bestrittene aber von diesem zur Durchführung umfassender Kontrollen immer wieder als notwendig eingeforderte Kontrollkompetenz endgültig beschnitten.

Nach Abs. 5 Nr. 2 soll die Verarbeitung von Daten, die im Wege der Telefon-Kontrolle nach dem G-10-Gesetz erlangt wurden, von der Kontrollkompetenz des Datenschutzbeauftragten ausgeschlossen sein. Sollte der Verdacht bestehen, daß im Wege der Telefonkontrolle falsche oder unrechtmäßig erlangte Daten in den sicherheitsbehördlichen Informationssystemen gespeichert sind, dann bleibt ihm die Kontrolle darüber verschlossen - außer, die Parlamentarische Kontrollkommission ersucht den Datenschutzbeauftragten hierzu ausdrücklich.

In Abs. 5 Nr. 3a wird eine Ausweitung der Kontrolle zugunsten des/r Bürger/In vorgenommen, da sich die Finanzbehörden zur Verhinderung datenschutzrechtlicher Kontrolle nicht mehr auf das Steuergeheimnis berufen können. Sie hatten dem Datenschutzbeauftragten bislang in keinem Falle Zutritt zu ihren Dateien eingeräumt. Von Bedeutung war dies in der Vergangenheit bei der beabsichtigten Überprüfung der polizeilichen Beobachtung (Befa), die aufgrund zollrechtlicher Ausschreibungen (BTM-Kriminalität) durchgeführt worden waren. Durch Übermittlung von prekären Ausschreibungen im Polizeibereich in den Ausschreibungsbestand der Zollbehörden konnten diese mit dem Hinweis auf das Steuergeheimnis der Überprüfung durch den Datenschutzbeauftragten entzogen werden.

Resümee:

Die hier kurz beschriebenen, aber wesentlichen Änderungsvorschläge des Entwurfs für die Datenverarbeitung im Sicherheitsbereich lassen sich auf einen ebenfalls kurzen Nenner bringen: Die Befugnisse zur Verarbeitung von Daten sind erheblich erweitert worden, ebenso die Befugnisse zur Weitergabe. Demgegenüber sind die Kontrollbefugnisse des Bundesdatenschutzbeauftragten nur unwesentlich erweitert worden. Die Auskunftsrechte sind noch weiter eingeschränkt worden - obwohl sie bisher schon nahezu bedeutungslos waren. Auf der konzeptionellen Seite des Datenschutzes ist darauf verzichtet worden, die individualrechtliche Konzeption des Datenschutzgesetzes zu erweitern bzw. in Teilen zu ergänzen, um die gegenwärtig bereits vollzogene und weiter noch zu erwartende Vernetzung der öffentlichen Verwaltung durch übergreifende Verbundsysteme rechtlicher Steuerung überhaupt zugänglich zu machen.

Der Regierungsentwurf ist durch das Gegenteil gekennzeichnet: Daten frei!



Datenschutz 

Nachrichten

Herausgeber: Deutsche Vereinigung für Datenschutz e.V. (DVD)
Postfach 10 10 100 Bonn 1



Arbeitnehmer-Datenschutz
- Novellierung

Eine ganze Palette - greifen Sie zu!

6. Jahrgang 1991 314 1990

Herausgeber: Deutsche Vereinigung
für Datenschutz e.V. (DVD)

In der Sürst 2 - 4

5300 Bonn 1

Telefon: (0228) 22 24 98

~ Redaktion und Vertrieb: ~

Karmeliterstraße 13

5300 Bonn 3

Bezugspreis:

Einzelheft 5,50 DM

Abonnement 33,00 DM (incl. Porto)

Für Mitglieder der DVD ist der Bezug
kostenlos.

Bankverbindung:

Sparkasse Bonn (BLZ 380 500 00)

Kto. 19.002.187

DOKUMENTATION (Auszüge)

Deutscher Bundestag — 10. Wahlperiode

Drucksache 10/4737

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes

28.1.1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz) vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201), geändert durch Artikel II § 36 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesbezeichnung, die Überschrift des ersten Abschnitts sowie § 1 werden wie folgt gefaßt:

„Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in Dateien (Bundesdatenschutzgesetz)“

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien oder durch ihre sonstige Nutzung unmittelbar aus Dateien in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt oder in seinen sonstigen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Gesetz gilt für personenbezogene Daten, die von

1. Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen (§ 7),
2. natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts für eigene Zwecke (§ 22),
3. natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts geschäftsmäßig für fremde Zwecke (§ 31)

in oder aus Dateien verarbeitet oder unmittelbar aus Dateien sonst genutzt werden.

(3) Von den Vorschriften dieses Gesetzes gelten nur die §§ 5 und 6 Abs. 1 für

1. Dateien, die bei automatisierter Verarbeitung ausschließlich aus verarbeitungstechnischen

Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden, insbesondere Zwischen- und Hilfsdateien,

2. Dateien mit personenbezogenen Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden; für eine im Einzelfall gleichwohl stattfindende Übermittlung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes uneingeschränkt.

Für die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Stellen gelten für Dateien nach Nummer 2 außerdem die §§ 9 und 15 Satz 1.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für personenbezogene Daten, die von natürlichen Personen ausschließlich für private Zwecke und zum persönlichen Gebrauch verarbeitet oder sonst genutzt werden.

(5) Enthalten Rechtsvorschriften des Bundes besondere datenschutzrechtliche Regelungen für personenbezogene Daten in Dateien, gehen diese vor.“

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Verarbeiten das Speichern, Verändern, Übermitteln und Löschen von Daten in oder aus einer Datei,
2. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung,
3. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,
4. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle an den Empfänger weitergegeben werden oder daß der Empfänger von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruf,

5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten,

ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. speichernde Stelle jede der in § 1 Abs. 2 genannten Personen oder Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt,
2. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Personen und Stellen, die in den Fällen der Nummer 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Auftrag tätig werden,
3. eine Datei eine Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden können, bei nicht automatisierter Verarbeitung jedoch nur dann, wenn die Datensammlung gleichartig aufgebaut ist. Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können."

8. Folgender § 6 a wird eingefügt:

„§ 6a

Automatisiertes Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit die Übermittlung der Daten durch unmittelbaren Abruf durch den Empfänger unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Aufgaben, Geschäftszwecke oder Ziele der speichernden Stelle oder des Empfängers angemessen ist.

(2) Speichernde Stelle und Empfänger legen Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens, die Datenempfänger, die Art der zu übermittelnden Daten und die nach § 8 erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich fest. Insbesondere muß gewährleistet sein, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann.

(3) Über die Einrichtung des Abrufverfahrens ist in den Fällen des zweiten Abschnitts der Bundesbeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 2 zu unterrichten. Die Einrichtung von Abrufverfahren, bei denen die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Stellen beteiligt sind, bedarf der Zustimmung der für die speichernde und die abrufende Stelle zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Anschluß an Datenbestände, die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offenstehen."

11. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten ist nur für bestimmte Zwecke zulässig und wenn

1. es zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. eine Abwägung ergibt, daß die schutzwürdigen Belange des Betroffenen hinter dem Interesse der Allgemeinheit zurücktreten müssen.

Bestehende Zweckbindungen bleiben unberührt.

(2) Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen durch die speichernde Stelle für die Zwecke genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind. Eine Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Weisungsrechten oder der Rechnungsprüfung dient. Das Speichern oder das Nutzen gespeicherter personenbezogener Daten durch die speichernde Stelle für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, daß sie im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis des anderen Zwecks einwilligen würde,
4. die Daten für den anderen Zweck aufgrund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen,
5. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß die Interessen des Betroffenen an dem Ausschuß der Speicherung oder der Nutzung gespeicherter Daten offensichtlich überwiegen,
6. sie zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
7. sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist oder
8. sie zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

(3) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der speichernden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, findet Absatz 2 Nr. 3 bis 8 keine Anwendung."

12. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 9 Abs. 2 und 3 zulassen würden.

(2) Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens des Empfängers, hat die übermittelnde Stelle lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Die Zulässigkeit der Übermittlung im übrigen prüft sie nur, wenn hierfür im Einzelfall besonderer Anlaß besteht. Der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf, obliegt die Prüfung der Zulässigkeit des einzelnen Abrufs dem Empfänger. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn hierfür Anlaß besteht. Sie hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke nutzen zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die in § 9 Abs. 2 Satz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen; § 9 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend."

13. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und an andere als in § 10 genannten Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 9 Abs. 2 zulassen würden, oder
2. der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(2) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen über die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, oder wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

(3) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen sie die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person übermitteln dürfte.

(4) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke nutzen, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind.

(5) Auf die Übermittlung an Behörden und sonstige Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen finden die Absätze 1 bis 3 nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen Anwendung. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Eine Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

(6) Die Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung obliegt der übermittelnden Stelle."

14. § 12 wird aufgehoben.

15. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen, sowie über den Zweck der Speicherung Auskunft zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht.

1. für die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung,
2. für die Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei, soweit eine Abwägung ergibt, daß die schutzwürdigen Belange des Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, zurücktreten müssen; dies gilt auch für Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Finanzverwaltung, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Überprüfung speichern,
3. für die personenbezogenen Daten, die nicht länger als drei Monate ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind oder auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht nach § 14 Abs. 3 gelöscht werden dürfen.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden müssen,
4. die Auskunft sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten von den oder an die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirm-

dienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung bezieht.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die Ablehnung der Auskunftserteilung durch die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Behörden braucht nicht begründet zu werden.

(5) Unterbleibt die Auskunft gegenüber dem Betroffenen, so ist sie auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet wird. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(6) Die Auskunft ist dem Betroffenen unentgeltlich zu erteilen. Ist das Auskunftsverlangen mutwillig, kann für die Auskunft eine Gebühr verlangt werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Gebühr näher zu bestimmen. Die Gebühren dürfen nur zur Deckung des unmittelbar auf Amtshandlungen dieser Art entfallenden Verwaltungsaufwandes erhoben werden.“

16. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt, oder sonst genutzt werden. Das gilt nicht, wenn die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerläßlich ist oder der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund

zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden. Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, kann an die Stelle der Löschung eine Sperrung nach Absatz 2 treten.

(4) Von der Berichtigung, der Sperrung nach Absatz 2 Satz 1 sowie einer Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung derartige Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Betroffenen erforderlich ist."

19. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert bei den in § 7 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, unbeschadet ihrer fachlichen Beurteilung und Verantwortlichkeit, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben obliegen, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie die Einhaltung anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit sie

1. die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien oder ihre unmittelbare Nutzung aus Dateien regeln oder
2. die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten außerhalb von Dateien regeln, wenn der Betroffene dem Bundesbeauftragten hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegt, daß er dabei in seinen Rechten verletzt worden ist oder dem Bundesbeauftragten hinreichende Anhaltspunkte für derartige Verletzung vorliegen. Die Kontrolle ist auf den Einzelfall beschränkt.

(2) Die Gerichte unterliegen der Kontrolle des Bundesbeauftragten nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(3) Der Bundesbeauftragte kann der Bundesregierung und einzelnen Bundesministern sowie den übrigen in § 7 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und sie in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung hat der Bundesbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Außerdem erstattet er dem Deutschen Bundestag regelmäßig alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht. Auf Ersuchen des Deutschen Bundestages, des Innenausschusses des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung kann der Bundesbeauftragte ferner Hinweise auf Angelegenheiten und Vorgänge des Datenschutzes bei den in § 7 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen nachgehen. Der Bundesbeauftragte kann sich jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden.

(4) Die in Absatz 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen sind verpflichtet, den Bundesbeauftragten und seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme,
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

(5) Absatz 4 gilt auch für personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Das Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt, soweit dies zur Ausübung der Kontrolle bei der Deutschen Bundespost erforderlich ist. Der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten unterliegen nicht:

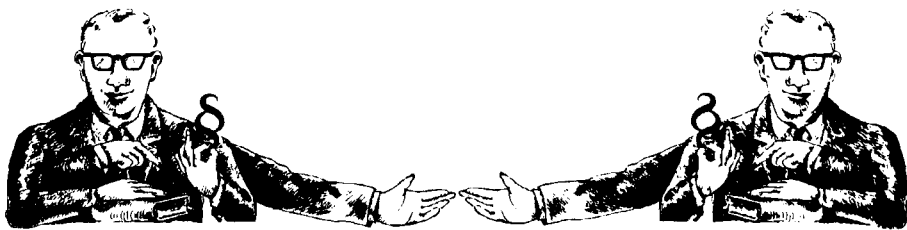
1. personenbezogene Daten, die durch besonderes Gesetz ausdrücklich von der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten ausgenommen sind,
2. personenbezogene Daten, die der Kontrolle durch die Kommission nach § 9 des Gesetzes zu Artikel 10 GG unterliegen, es sei denn, die Kommission ersucht den Bundesbeauftragten, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten, und
3. wenn der Betroffene der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten widerspricht,
 - a) personenbezogene Daten, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung oder dem Arztgeheimnis unterliegen, und
 - b) personenbezogene Daten in Personalakten oder in den Akten über die Sicherheitsüberprüfung.

(6) Absatz 4 gilt für die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Behörden mit der Maßgabe, daß die Unterstützung nur dem Bundesbeauftragten selbst und den von ihm schriftlich besonders damit Beauftragten zu gewähren ist. Absatz 4 Satz 2 gilt für die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Behörden nicht, soweit die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß die Einsicht in Unterlagen und Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet.

(7) Der Bundesbeauftragte führt ein Register der Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das gilt nicht für die Dateien des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, anderer Behörden des Bundesministers der Verteidigung. Die Behörden und sonstigen Stellen, deren Dateien

in das Register aufgenommen werden, sind verpflichtet, dem Bundesbeauftragten eine Übersicht über Art und Verwendungszweck zuzuleiten. Das Register kann von jedermann eingesehen werden. Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

(8) Der Bundesbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständig sind, sowie mit den Aufsichtsbehörden nach den §§ 30 und 40 hin."



IV. NOVELLIERUNG DES VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZES

Redaktionelle Stellungnahme zum Entwurf eines "Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes" des Bundes, Fass. 28.01.86

(Bundestagsdrucksache 10/4737)

Trotz ihrer Schmalheit haben die vorgesehenen Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes ganz erhebliche Bedeutung für das Informationsverhalten der öffentlichen Verwaltung, soweit Informationen nicht in Dateien gespeichert werden.

In der allgemeinen Begründung heißt es einschränkend zu den nur für die konventionelle, nicht maschinisierte Informationsverarbeitung vorgelegten Regelungen: "Ihre Ausgestaltung berücksichtigt die erheblichen Unterschiede, die in der Gefährdungslage und Handhabung insbesondere zwischen automatisierter und herkömmlicher Informationsverarbeitung liegen".

Dies bedeutet nichts anderes, als daß man erklärtermaßen die datenschutzrechtlichen Anforderungen für die manuelle Informationsverarbeitung hinter die ihrerseits kritikwürdigen Regelungen des BDGS zurückgeschraubt hat.

Zugleich beabsichtigt man mit der Novelle, "spezialgesetzliche Normierungen des Informationsverhaltens im öffentlichen Bereich - abgesehen von besonders sensiblen oder besonderen Verwendungsarten - soweit wie möglich entbehrlich zu machen". (A. Allgemeine Begründung).

Die Realisierung dieser Zielvorstellungen nehmen die Vorschriften im einzelnen sehr zu Lasten des/r Bürger/in vor. Die bereits schon in der Stellungnahme zur Novelle des BDSG skizzierten und kritisierten Änderungen werden zum Teil wortgleich in das Verwaltungsverfahrensgesetz übertragen. Es sind dies insbesondere die Bestimmungen über Nutzung, Verarbeitung, Weitergabe und Auskunftanspruch des Betroffenen selbst (§§ 3a - e des Entwurfes). Eine ganz entscheidende und sicher gewollte Folge dürfte sein, daß die Restriktionen der Amtshilfe-Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz nicht mehr für den Informationsbereich gelten werden. Eine weitere Folge ist, daß die zum Teil auf allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts beruhenden weitergehenden Rechte des Bürgers gegenüber der manuellen Informationsverarbeitung auf das Niveau der Datenschutz-Novelle zurückgeschnitten werden. So wird etwa das Auskunftsrecht des Betroffenen von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß er sein Auskunftsinteresse offenlegt und dieses nicht außer Verhältnis zum dafür notwendigen Behördenaufwand steht (§ 3 d Abs. 1). Die "Gnade des Vergessens", unter dem Begriff des "programmierten Vergessens" als eines der wesentlichen Prinzipien des Datenschutzes anerkannt, wird für die konventionelle Datenverarbeitung außer Kraft gesetzt. In § 3 e Abs. 2 wird bestimmt, daß Daten, die nicht mehr für die künftige Aufgabenerfüllung erforderlich sind, nicht gelöscht, sondern nur gesperrt werden dürfen und dann auch nur, wenn der Betroffene einen entsprechenden Antrag gestellt hat, in dem er ein "berechtigtes Interesse" nachweist. Selbst wenn als falsch erkannte Informationen sich in den Akten befinden, so soll dies nur in der Akte vermerkt werden, die falsche Information jedoch weiter vorhanden bleiben. In der Begründung zu § 3 e beruft man sich hierfür auf den prinzipiell richtigen Grundsatz der Aktenvollständigkeit, mit dem jederzeit die einzelnen Verwaltungshandlungen nachvollziehbar bleiben sollen. Die Übertragung und Anwendung dieses Grundsatzes auf die manuell geführten Informationen von Sicherheitsbehörden ist jedoch mehr als problematisch. Solange nicht hierauf Rücksicht nehmende besondere Vorschriften für die Sicherheitsbehörden des Bundes vorhanden sind, würden die hier kritisierten Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgehen. Bislang liegen (nur) Entwürfe für den MAD und für das Bundesamt für Verfassungsschutz vor, nicht jedoch für den Bundesgrenzschutz und das BKA und ihren Dateien. Die Verabschiedung dieses Verwaltungsverfahrensgesetzes würde dem Bürger bereits gegebene Rechtspositionen wieder wegnehmen. Aufgrund der Signalwirkung der Novellierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes für eine entsprechende Novellierung der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder würde auch eine Verschlechterung gegenüber den wesentlich umfangreicheren Aktenbeständen der Sicherheitsbehörden der Länder eintreten. Überdies haben die Datenschutzbeauftragten keine generelle Kompetenz zur Überwachung der hier betroffenen konventionellen Informationsverarbeitung.

DOKUMENTATION (Auszüge)

Drucksache 10/4737

Deutscher Bundestag — 10. Wahlperiode 28.1.1986

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

4. Nach § 3 werden folgende §§ 3a bis 3e eingefügt:

„§ 3a

Erhebung

(1) Erhebung ist das im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit betriebene Beschaffen von Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person (personenbezogene Informationen) beim Betroffenen oder bei anderen Personen oder Stellen.

(2) Personenbezogene Informationen sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder
2. die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Stellen oder Personen erforderlich macht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß berechnigte Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Informationen beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, ist er auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Auf Verlangen ist er über die Rechtsvorschrift aufzuklären.

§ 3b

Geheimhaltung

Die Behörde darf personenbezogene Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren.

§ 3c

Zweckbindung

(1) Die Behörde darf von ihr erhobene personenbezogene Informationen verwenden oder übermitteln, soweit dies dem Zweck der Erhebung dient. Personenbezogene Informationen, die der Behörde nach Satz 1 oder auf Grund von Mitteilungs- und Auskunftspflichten zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe mitgeteilt worden sind, gelten als von ihr hierfür erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen personenbezogene Informationen zu anderen Zwecken verwendet oder übermittelt werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis des anderen Zwecks einwilligen würde,
4. die Informationen für den anderen Zweck auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen,
5. die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die Behörde sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß die Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Verwendung oder Übermittlung offensichtlich überwiegen,
6. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist oder
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

Eine Verwendung oder Übermittlung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Weisungsrechten oder der Rechnungsprüfung dient.

(3) Die Behörde darf personenbezogene Informationen, von denen sie auf andere Weise als nach Absatz 1 oder 2 Kenntnis erlangt hat, verwenden und übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist; im übrigen ist eine Übermittlung unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig.

(4) Sind personenbezogene Informationen, die nach den Absätzen 1 bis 3 übermittelt werden dürfen, mit weiteren personenbezogenen Informationen des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, daß sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand voneinander getrennt werden können, darf die Behörde auch diese übermitteln. Dies gilt nicht, wenn berechnigte Interessen des Betroffenen oder des Dritten an der Geheimhaltung der Informationen im Einzelfall offensichtlich überwiegen.

§ 3d

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag über personenbezogene Informationen, welche die Behörde über ihn besitzt, Auskunft zu erteilen, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Informationen ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Auf Verlangen des Betroffenen sind in die Auskunft nach Satz 1 die Herkunft und die Empfänger personenbezogener Informationen einzubeziehen. Über die Form der Erteilung der Auskunft entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen; dabei dürfen berechnete Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(2) Eine Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft besteht nicht

1. für die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung,
2. für die Behörden der Polizei, soweit eine Abwägung ergibt, daß die berechtigten Interessen des Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, zurücktreten müssen.

(3) Die Erteilung der Auskunft unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,

3. die personenbezogenen Informationen oder die Tatsache, daß die Behörde Kenntnis von ihnen hat, nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen,

4. die Auskunft sich auf die Übermittlung personenbezogener Informationen von den oder an die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung bezieht.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf welche die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die Ablehnung der Auskunftserteilung durch die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Behörden braucht nicht begründet zu werden.

§ 3e

Berichtigung und Sperrung personenbezogener Informationen

(1) Wird festgestellt, daß personenbezogene Informationen unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Informationen sind auf Antrag zu sperren, wenn ohne die Sperrung berechnete Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Informationen für die künftige Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Informationen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verwendet oder übermittelt werden."

Graswurzelrevolution

Sonderheft Soziale Verteidigung

In dieser völlig überarbeiteten Neuauflage wird neben grundsätzlicher Darstellung und Fallbeispielen die Diskussion um die Soziale Verteidigung vertieft: Die Idee der Sozialen Verteidigung steht im Spannungsverhältnis zwischen der Vereinnahmung in die umfassende Verteidigungsbereitschaft des Nationalstaates und dem Konzept des sozialen Angriffes gegen das Militär und gegen den Staat.

5,- DM & 0,80 DM Porto (Verrechnungsscheck oder Briefmarken)

Bezug: GWR, Nernstweg 32, 2000 Hamburg 50

V. "ZEVIS" - GESETZ

REDAKTIONELLE STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES "GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES STRASSENVERKEHRSGESETZES" (ESTVG) ("ZEVIS"-Gesetz) Fass. vom 28.1.1986

Deutscher Bundestag, Drucksache 10/4737

Die Novelle zum Straßenverkehrsgesetz (ESTVG) ist nach dem Melderechtsrahmengesetz des Bundes von 1980 das zweite Gesetz, das Polizeidienststellen der gesamten Bundesrepublik das Recht einräumt, im online-Verfahren nahezu unbeschränkten Zugriff auf Datenbestände anderer staatlichen Stellen zu haben. Im nächsten Schritt soll, folgt man den derzeitigen polizeilichen Absichten, das Ausländer- und das Bundeszentralregister folgen.

Das ESTVG ist ein typisches Beispiel dafür, wie Parlamentarier zu Vollzugshilfen einer Exekutive gemacht werden, die sich weniger um das Gesetz, denn um ihre Informationsbedürfnisse kümmert. Das Informationssystem ZEVIS (Zentrales Verkehrsinformations-System), für das dieser Entwurf die gesetzliche Grundlage liefern soll, ist während der letzten 8 Jahre bereits bundesrepublikanische Wirklichkeit geworden. Trotz der bisweilen nörgelnden Stimmen der Datenschutzbeauftragten haben der überwiegende Teil der Bundesländer und auch der Bund unter dem Vorwand von "Pilotprojekten" den gewünschten und durch diesen Gesetzesentwurf erst zulässigen Aufbau von ZEVIS (und damit den polizeilichen Zugriff auf alle Kfz- und Halterdaten im online-Verfahren) betrieben. Daß seitens der Datenschutzbeauftragten hieran Anstoß genommen wurde, hat die Exekutive insgesamt recht wenig gestört. Erst seitdem diese seit etwa zwei Jahren in ihrer Kritik deutlicher geworden sind, hat man seitens der Exekutive versprochen, keine weiteren online-Anschlüsse zugunsten der Sicherheitsbehörden einzurichten. Gleichwohl hat man innerhalb des Kraftfahrzeugbundesamtes, das die Kfz- und Halterdateien zentral führt, den Ausbau soweit fortgesetzt, daß jetzt der gesamte Datenbestand verfügbar, d.h. zur jederzeitigen Aufnahme des Vollbetriebes bereit steht (vgl. 8. Tätigkeitsbericht des Bundesdatenschutzbeauftragten, S. 24 ff.). Das Ungewöhnliche dieses Vorganges, nämlich daß bereits vor Erlaß der entsprechenden Rechtsgrundlagen die technischen Grundlagen realisiert sind, wird nur noch von der Tatsache übertroffen, daß die unter dem Deckmantel von "Pilotprojekten" vollzogenen Zugriffsmöglichkeiten der Länder nicht etwa bis zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage eingestellt worden sind. Man hat im Ausblick auf das neue Gesetz nur auf den weiteren Ausbau verzichtet.

Die Orientierung dieser Gesetzesnovelle an den von der Polizei und den Geheimdiensten angemeldeten Informationsbedürfnissen zeigt sich

vorrangig in drei Bereichen: 1. der sogenannten Halter-Abfrage, 2. der Personaldaten-Abfrage, kurz: P-Abfrage (§ 36) und 3. des Zugriffs der Geheimdienste (§ 35 Abs. 1).

1. Die Halter-Abfrage

Sie besteht darin, daß über das Kfz-Zeichen und dessen Eingabe in Sekundenschnelle die Daten des Eigentümers des Fahrzeuges sowie dessen Adresse den abgefragten Beamten mitgeteilt werden. Damit werden polizeiliche Kontrollmaßnahmen möglich, die bisher mit den konventionellen Mitteln von Brief, Telefon, Telex nicht zu bewältigen sind. Zwar kannte man bisher schon die Praxis, daß die Polizei etwa in der Nähe ihr verdächtig scheinender Orte oder aus Anlaß von Demonstrationen (z.B. Aktion Gitternetz in Rheinland-Pfalz) alle in der Nähe stehenden Fahrzeuge bzw. deren Kennzeichen notierte, um dann beim Kraftfahrzeugbundesamt die dazu gehörenden Eigner festzustellen. Nach dem EStVG entfällt dieser zeitraubende Vorgang durch die Installation eines (mobilen) Terminals, das im Augenblick der Anfrage auch schon die Antwort liefert. Durch die bei maschineller Abfrage gar nicht zu verhindernde Protokollierung entstehen so zusätzlich Bewegungsbilder.

2. Die Personaldaten-Abfrage (P-Abfrage)

Sie besteht darin, daß alle über den Halter vorhandenen Daten an die anfragende Polizeidienststelle geliefert werden. Die Notwendigkeit, insbesondere des online-Anschlusses für die P-Anfrage, ist bisher trotz zahlreicher Anfragen der Datenschutzbeauftragten nicht von der Polizei dargelegt worden. Je Monat werden ca. 1.600 P-Anfragen an das Kraftfahrtbundesamt gerichtet. Es liegt nahe, daß die Polizei nach Zulassung der P-Anfrage im online-Verfahren häufiger davon Gebrauch machen wird und daß sie die Chance nutzen will, anläßlich des Verbundaufbaus zur Halter-Abfrage gleich andere, weniger bedeutende Interessen mit befriedigt zu erhalten. Bei realistischer Einschätzung des parlamentarischen Kompromiß-Verfahrens wird man davon ausgehen können, daß die P-Anfrage bei allzu starkem Widerstand "geopfert" wird, um auf jeden Fall die für die polizeiliche Praxis viel bedeutendere und für die Grundrechte wesentlich bedrohlichere Halter-Abfrage zu retten.

Es muß als ein scheinheiliges Zugeständnis erachtet werden, wenn die Gesetzes-Autoren in § 35 Abs. 4 einen regelmäßigen Datenabgleich zwischen dem BKA und dem Kraftfahrtbundesamt nur auf die Datei der mit Haftbefehl gesuchten Personen beschränken und ausdrücklich hinzusetzen, daß dieser Abgleich ausschließlich beim Kraftfahrtbundesamt selbst erfolgen soll. Die P-Anfrage kennt solche Beschränkungen nicht. Sie kann somit unter der Hand ebenfalls zum automatisch realisierten Datenabgleich genutzt werden.

3. Zugriff der Geheimdienste

Der Entwurf schließt zwar einen online-Anschluß der Geheimdienste aus. Ansonsten stehen ihnen für Anfragen alle anderen Kommunikationsmittel und das Recht zur Abfrage zu (vgl. § 35 Abs. 1). Trotz des Verzichts auf den online-Anschluß sind MAD, VfS und BND integraler Bestandteil des - konventionellen - Informationsverbundes, ohne sonstige Beschränkungen ihrer an das Kraftfahrtbundesamt gerichteten Informationswünsche. Auf den online-Anschluß kann für sie umso leichter verzichtet werden, als von ihrer Seite nicht jene massenhaften Informationswünsche anfallen wie bei den Polizeibehörden.

Literatur:

Libe, Heike: ZEVIS - Ein Selbstbedienungsladen für die Polizei, in: Bürgerrechte und Polizei (CILIP), Heft 18 (2/1984), S. 47 ff.

(L. arbeitet als Informationswissenschaftlerin in Berlin)

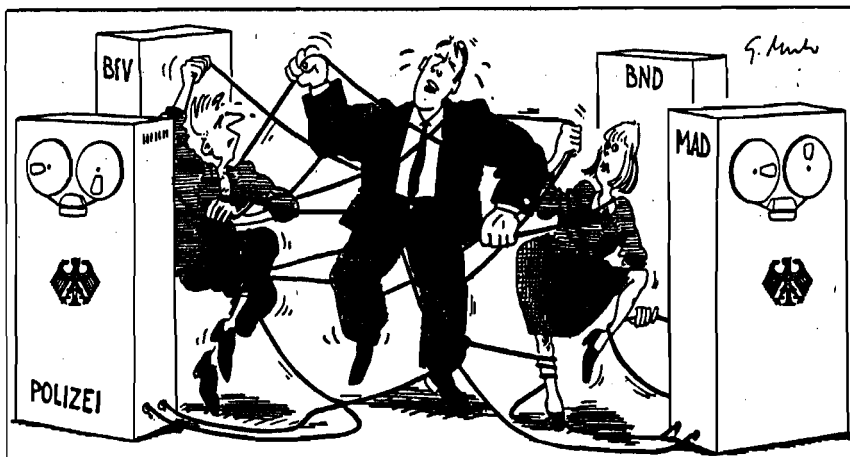
Bruns, Wolfgang: Automatisierung im Kraftfahrzeugzulassungswesen. ÖVD/Oneline, Heft 11/1985, S. 85 ff. (B. ist Diplominformatiker und Leiter des einschlägigen Referats im Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg)

Brinckmann, Hans: Das Verkehrsinformationssystem ZEVIS als Beispiel technischer Determinierung von Recht und Verwaltung, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV), Heft 21/1985, S. 889 ff.)

(Kritische Stellungnahme unter Einbeziehung des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts. B. ist Rechtsprofessor in Kassel)

Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Grünen: Zentrales Verkehrs-Informationssystem (ZEVIS), BT-Drucksache 10/3761 vom 29.8.1985

Der Hamburger Datenschutzbeauftragte, 3. Tätigkeitsbericht vom 1. Januar 1985, Stellungnahme zum "ZEVIS"- Gesetzesentwurf (Nachdruck der Stellungnahme in unserer Ausgabe 22)



DOKUMENTATION (Auszüge)

28.1.1986

Deutscher Bundestag — 10. Wahlperiode

Drucksache 10/4737

Artikel 4

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
(ZEVIS-Gesetz)

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Abruf im automatisierten Verfahren

(1) Durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen aus dem Verkehrszentralregister an die Fahrerlaubnisbehörden und die Polizeien der Länder sowie an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Dienststellen des Bundes zwecks Prüfung der Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs übermittelt werden:

1. die Tatsache folgender Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

- a) die unanfechtbare Versagung einer Fahrerlaubnis,
- b) die unanfechtbare oder vorläufig wirksame Entziehung einer Fahrerlaubnis,
- c) die unanfechtbare Aberkennung des Rechts, von einem ausländischen Fahrausweis Gebrauch zu machen;

2. die Tatsache folgender Entscheidungen der Gerichte:

- a) die rechtskräftige oder vorläufige Entziehung einer Fahrerlaubnis,
- b) die rechtskräftige Anordnung einer Fahrerlaubnissperre,
- c) die rechtskräftige Aberkennung des Rechts, von einem ausländischen Fahrausweis Gebrauch zu machen;

3. die Tatsache des Verzichts auf eine Fahrerlaubnis während eines Entziehungsverfahrens und

4. zusätzlich

- a) Klasse, Art und etwaige Beschränkungen der Fahrerlaubnis, die Gegenstand der Entscheidung nach Nummer 1 oder 2 oder des Verzichts nach Nummer 3 ist, und
- b) Familienname, Geburtsname, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Geburtstag und Geburtsort der Person, zu der eine Eintragung nach den Nummern 1 bis 3 vorliegt.

(2) Die Einrichtung von Anlagen zum Abruf im automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 4) gewährleistet ist, daß

1. die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch Vergabe von Kennungen an die zum Abruf berechtigten Dienststellen und die Dateneingegeräte und

2. die Zulässigkeit der Abrufe nach Maßgabe des Absatzes 3 kontrolliert werden kann.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt hat über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Kennung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwertet werden und sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen. Sie sind nach drei Monaten zu löschen, es sei denn, die Aufzeichnungen werden noch bis zum Abschluß eines bereits eingeleiteten Kontrollverfahrens benötigt.

(4) Über einen vom Kraftfahrt-Bundesamt ausgewählten Teil der Abrufe sind weitere Aufzeichnungen durch die abrufende Stelle oder das Kraftfahrt-Bundesamt zu fertigen, die sich auf den Anlaß des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 5) bestimmt, insbesondere in welchem Umfang die Abrufe aufzuzeichnen sind, nach welchem Stichprobenverfahren sie ausgewählt werden und welche Stelle die Aufzeichnungen fertigt."

§ 32

Zweckbestimmung der Fahrzeugregister

- (1) Die Fahrzeugregister werden geführt zur Speicherung von Daten

1. für die Zulassung und Überwachung von Fahrzeugen nach diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
2. für Maßnahmen zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
3. für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts und
4. für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherstellungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Fahrzeugregister werden außerdem geführt zur Speicherung von Daten für die Erteilung von Auskünften, um



1. Personen in ihrer Eigenschaft als Halter von Fahrzeugen,
 2. Fahrzeuge eines Halters oder
 3. Fahrzeugdaten
- festzustellen oder zu bestimmen.

(3) Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht im Land Berlin.

§ 35

Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten

(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Erfüllung der Aufgaben der Zulassungsstelle oder des Kraftfahrt-Bundesamtes oder der Aufgaben des Empfängers nur übermittelt werden, wenn dies für die Zwecke nach § 32 Abs. 2 jeweils erforderlich ist

1. zur Durchführung der in § 32 Abs. 1 angeführten Aufgaben,
2. zur Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung,
3. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten,
4. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung,
5. zur Erfüllung der den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst durch Gesetz übertragenen Aufgaben,

Der Computer schaut hin

TOKIO, 18. Februar (AP). In Tokio hat die Polizei einen „sehenden“ Computer in Dienst gestellt, der in der Lage ist, die Kennzeichen fahrender Autos zu lesen, sie mit der Fahndungsliste zu vergleichen und Sekunden später den Ort anzugeben, wo sich das Fahrzeug befindet. Wie am Dienstag von Mitarbeitern der Polizeiverwaltung mitgeteilt wurde, ist ein derartiges System bereits versuchsweise an der Kaido-Avenue im Westen der japanischen Hauptstadt installiert worden. Bis zum Jahresende sollen drei weitere an anderen größeren Straßen hinzukommen.

Die Polizei läßt sich dieses elektronische Fahndungsgerät pro Stück hundert Millionen Yen (rund 1,3 Millionen Mark) kosten. Der „Kollege Computer“ kann innerhalb von fünf bis sechs Sekunden ein Autokennzeichen ausmachen und es mit der Fahndungsliste vergleichen. Das System funktioniert selbst dann noch, wenn das Fahrzeug mit 100 Kilometer pro Stunde an dem Computer vorbeifährt.

Frankfurter Rundschau, 19.2.86

6. für Maßnahmen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
7. für Maßnahmen nach dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
8. für Maßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz 1975 oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften oder
9. für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 93 der Abgabenordnung.

(2) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen, wenn dies für die Zwecke nach § 32 Abs. 2 jeweils erforderlich ist,

1. an Inhaber von Betriebserlaubnissen für Fahrzeuge oder an Fahrzeughersteller für Rückrufmaßnahmen zur Beseitigung von erheblichen Mängeln für die Verkehrssicherheit an bereits ausgelieferten Fahrzeugen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1) und
2. an Versicherer zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes (§ 32 Abs. 1 Nr. 2)

übermittelt werden.

(3) Die Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zu anderen Zwecken als der Feststellung oder Bestimmung von Haltern oder Fahrzeugen (§ 32 Abs. 2) ist, unbeschadet des Absatzes 4, unzulässig, es sei denn, die Daten sind

1. unerlässlich zur
 - a) Strafverfolgung oder Strafvollstreckung,
 - b) Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
 - c) Erfüllung der den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst durch Gesetz übertragenen Aufgaben, soweit Anhaltspunkte vorliegen für eine sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeit oder Bestrebung, die darauf gerichtet ist, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten, oder
 - d) Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 93 der Abgabenordnung, soweit diese Vorschrift unmittelbar anwendbar ist,

und

2. auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erlangen.

Die ersuchende Behörde hat Aufzeichnungen über das Ersuchen mit einem Hinweis auf des-

sen Anlaß zu führen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Übermittlungen verwertet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ihre Verwertung zur Aufklärung oder Verhütung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person führen kann und die Aufklärung oder Verhütung ohne diese Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(4) Auf Ersuchen des Bundeskriminalamtes kann das Kraftfahrt-Bundesamt die im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Halterdaten mit dem polizeilichen Fahndungsbestand der mit Haftbefehl gesuchten Personen abgleichen. Die dabei ermittelten Daten gesuchter Personen dürfen dem Bundeskriminalamt übermittelt werden. Das Ersuchen des Bundeskriminalamtes erfolgt durch Übersendung eines Datenträgers.

(5) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 3) regelmäßig übermittelt werden

1. von den Zulassungsstellen an das Kraftfahrt-Bundesamt für das Zentrale Fahrzeugregister und vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Zulassungsstellen für die örtlichen Fahrzeugregister,
2. von den Zulassungsstellen an andere Zulassungsstellen, wenn diese mit dem betreffenden Fahrzeug befaßt sind oder befaßt waren,
3. von den Zulassungsstellen an die Versicherer zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes (§ 32 Abs. 1 Nr. 2),
4. von den Zulassungsstellen an die Finanzämter zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (§ 32 Abs. 1 Nr. 3),
5. von den Zulassungsstellen und vom Kraftfahrt-Bundesamt für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherstellungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften an die hierfür zuständigen Behörden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4).

(6) Das Kraftfahrt-Bundesamt als übermittelnde Behörde hat Aufzeichnungen zu führen, die die übermittelten Daten, den Zeitpunkt der Übermittlung, den Empfänger der Daten und den vom Empfänger angegebenen Zweck enthalten. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Übermittlungen verwertet werden, sind durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen Mißbrauch zu sichern und am Ende des Kalenderhalbjahres, das dem Halbjahr der Übermittlung folgt, zu löschen oder zu vernichten. Bei Übermittlung nach § 35 Abs. 5 sind besondere Aufzeichnungen entbehrlich,

wenn die Angaben nach Satz 1 aus dem Register oder anderen Unterlagen entnommen werden können. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Übermittlungen durch das Kraftfahrt-Bundesamt nach den §§ 37 bis 40.

§ 36

Abruf im automatisierten Verfahren

(1) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, soweit es sich um Aufgaben nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 handelt, aus dem Zentralen Fahrzeugregister an die Zulassungsstellen darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.

(2) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen

1. an die Polizeien des Bundes und der Länder sowie an den Zoll, soweit er grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt,

a) zur Kontrolle, ob die Fahrzeuge einschließlich ihrer Ladung und die Fahrzeugpapiere vorschriftsmäßig sind,

b) zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 oder 24 a,

c) zur Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung oder

d) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

und

2. an die Zollfahndungsdienststellen zur Verfolgung von Steuer- und Wirtschaftsstraftaten.

Satz 1 gilt entsprechend für den Abruf der örtlich zuständigen Polizeidienststellen der Länder aus den jeweiligen örtlichen Fahrzeugregistern.

(3) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf ferner durch Abruf im automatisierten Verfahren an die Polizeien des Bundes und der Länder zur Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit sowie an die Zollfahndungsdienststellen zur Verfolgung von Steuer- und Wirtschaftsstraftaten vorgenommen werden.

(4) Der Abruf darf sich nur auf ein bestimmtes Fahrzeug oder einen bestimmten Halter richten und in den Fällen von Absatz 1 und 2 Nr. 1 Buchstaben a und b nur unter Verwendung von Fahrzeugdaten durchgeführt werden.

(5) Die Einrichtung von Anlagen zum Abruf im automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 4) gewährleistet ist, daß

1. die zum Abruf bereitgehaltenen Daten ihrer Art nach für den Empfänger erforderlich sind und ihre Übermittlung durch automatisierten Abruf unter Berücksichtigung der schutzwür-

digen Belange des Betroffenen und der Aufgabe des Empfängers angemessen ist,

2. die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch Vergabe von Kennungen an die zum Abruf berechtigten Dienststellen und die Datenendgeräte und

3. die Zulässigkeit der Abrufe nach Maßgabe des Absatzes 6 kontrolliert werden kann.

(6) Das Kraftfahrt-Bundesamt oder die Zulassungsstelle als übermittelnde Stelle hat über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Kennung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwertet werden und sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen; sie sind nach drei Monaten zu löschen, es sei denn, die Aufzeichnungen werden noch bis zum Abschluß eines bereits eingeleiteten Kontrollverfahrens benötigt.

(7) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrzeugregister unter Verwendung von Fahrzeugdaten sind über einen vom Kraftfahrt-Bundesamt ausgewählten Teil der Abrufe weitere Aufzeichnungen durch die abrufende Stelle oder das Kraftfahrt-Bundesamt zu fertigen, die sich auf den Anlaß des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 5) bestimmt, insbesondere in welchem Umfang die Abrufe aufzuzeichnen sind, nach welchem Stichprobenverfahren sie ausgewählt werden und welche Stelle die Aufzeichnungen fertigt. Bei Abrufen unter Verwendung von Halterdaten sind in jedem Fall Aufzeichnungen nach Satz 1 von der durch Rechtsverordnung nach Satz 2 bestimmten Stelle zu fertigen.

(8) Soweit örtliche Fahrzeugregister nicht im automatisierten Verfahren geführt werden, ist die Übermittlung der nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten durch Einsichtnahme in das örtliche Fahrzeugregister außerhalb der üblichen Dienstzeiten an die für den betreffenden Zulassungsbezirk zuständige Polizeidienststelle zulässig, wenn

1. dies für die Erfüllung der in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist und

2. ohne die sofortige Einsichtnahme die Erfüllung dieser Aufgaben gefährdet wäre.

Die Polizeidienststelle hat die Tatsache der Einsichtnahme, deren Datum und Anlaß sowie den Namen des Einsichtnehmenden aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und nach Ablauf des be-

treffenden Kalenderjahres zu vernichten. Die Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf die Einsichtnahme durch die Zollfahndungsämter zur Erfüllung der in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Aufgaben.

§ 40

Übermittlung sonstiger Daten

(1) Die nach § 33 Abs. 2 gespeicherten Daten über Beruf und Gewerbe (Wirtschaftszweig) dürfen nur für die Zwecke nach § 32 Satz 1 Nr. 4 an die hierfür zuständigen Behörden übermittelt werden. Außerdem dürfen diese Daten für Zwecke der Statistik (§ 38 Satz 1 Nr. 2) übermittelt werden; die Zulässigkeit und die Durchführung von statistischen Vorhaben richten sich nach § 38.

(2) Die nach § 33 Abs. 3 gespeicherten Daten über Fahrtenbuchauflagen dürfen nur

1. für Maßnahmen im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder zur Überwachung der Fahrtenbuchauflage den Zulassungsstellen oder dem Kraftfahrt-Bundesamt oder
2. zur Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 oder 24a den hierfür zuständigen Behörden oder Gerichten übermittelt werden.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 42

Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern

(1) Die Übermittlung der nach § 33 gespeicherten Daten von der Zulassungsstelle an das Kraftfahrt-Bundesamt und vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Zulassungsstelle ist zulässig, um Abweichungen in den beiderseitigen Datenbeständen festzustellen.

(2) Die Übermittlung der nach § 33 Abs. 1 gespeicherten, für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts notwendigen Fahrzeugdaten und Halterdaten durch die Zulassungsstellen oder das Kraftfahrt-Bundesamt an die Finanzämter ist zulässig, um Abweichungen in den beiderseitigen Datenbeständen festzustellen.

§ 43

Löschung der Daten in den Fahrzeugregistern

(1) Die nach § 33 Abs. 1 und 2 gespeicherten Daten sind in den Fahrzeugregistern spätestens zu löschen, wenn sie für die Aufgaben nach § 32 nicht mehr benötigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch alle übrigen zu dem betreffenden Fahrzeug gespeicherten Daten zu löschen.

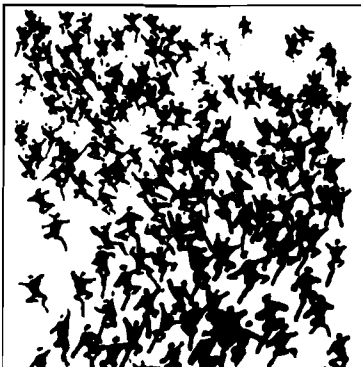
(2) Die Daten über Fahrtenbuchauflagen (§ 33 Abs. 3) sind nach Wegfall der Auflage zu löschen.

1984 8. Jahrgang Heft 3

D 29084 F

PSYCHOLOGIE & GESELLSCHAFTS KRITIK

31



Soziale Kontrolle

INHALT

EDITORIAL

THEMATISCHE BEITRÄGE

Norbert W. H. Geib
Unsere Angst und Willfährigkeit macht „1984“

Seminar: Sanieren und Herrschen
Die Wiederbelebung der Scheintoten. Zur Kritik der Animation

G. Gipsier, Sabine Klein-Schonnefeld, Klaus Naffin, Heiner Zillmer
„Analysen“ zum Terrorismus. Wissenschaftliche Bausteine gegen soziale Bewegungen

Siegfried Piewar
Die geheime Pädagogik – Architektur und soziale Kontrolle

Ernst von Kardorff/Projektgruppe für Sozialforschung München
Soziale Kontrolle durch Psychologie und Psychologen

Arnold Schmieder
Wege der Sozialtechnologie. Skizzen zu einer Kritik

POLITISCHE DISZIPLINIERUNGEN

REZENSIONEN

TERMINE

Einzelhefte über Redaktionsadresse: Hagemannsweg 3 b, 2900 Oldenburg 1
Buchhandlungen über Prolit-Vertrieb: Siemensstraße 18 A, 6300 Gießen

VI. GEPLANTE ÄNDERUNGEN DER StPO

Ein "Problempapier" des Bundesministeriums der Justiz von 1985 zur Anpassung der Strafprozeßordnung an den neuen "Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz" der IMK von Februar 1985

Nachstehend werden Auszüge aus einem internen Papier des Bundesjustizministeriums mit dem Titel **"Problempapier zu den rechtlichen Grundlagen für Fahndungsmaßnahmen, Fahndungshilfsmittel und für die Akteneinsicht im Strafverfahren"** veröffentlicht. Es zielt darauf, in der StPO Eingriffsbefugnisse für die folgenden Bereiche neu zu schaffen:

Rasterfahndung
 polizeiliche Beobachtung einschließlich der Schaffung von Bewegungsbildern
 kurzfristige verdeckte Observationen, einschließlich der Herstellung von heimlichen Lichtbild- und Tonbandaufnahmen
 Einleitung von Fahndungsmaßnahmen, ohne daß ein Haftbefehl ergangen ist
 Akteneinsicht für Gerichte, dritte Personen und zu wissenschaftlichen Zwecken
 eine Vorschrift über den Einsatz von V-Leuten soll erst formuliert werden, wenn die dazu laufenden Diskussionen über eine entsprechende Bestimmung im Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz abgeschlossen sind (vgl. die gemeinsamen "Thesen" der Innenminister- und Justizministerkonferenz, dokumentiert in CILIP 22, S. 65 ff.).

Mit diesem Papier soll der Schluß zum Musterentwurf, Fass. Februar 1985, hergestellt werden. Es gilt, die Eingriffsbefugnisse im repressiven Bereich denen im präventiven Bereich anzugleichen. Erneut wird, wie schon 1977 mit den sogenannten Razziengesetzen, die StPO von neuen Polizeirechts-Entwürfen der Innenministerkonferenz aufgerollt - Strafverfahrensrecht und neues Polizeirecht miteinander "harmonisiert".

Die Argumentation der Bürokratie ist ein weiteres signifikantes Beispiel für eine rein formalistische Rezeption des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts. Es wird zwar erkannt, daß die geplanten Änderungen schwerwiegende Grundrechtseingriffe ermöglichen. Da sie mit der bestehenden Rechtslage unvereinbar sind, läßt sich das Problem für die Verfasser nur lösen, indem neue Gesetze geschaffen werden. Daß damit die bisherige Eingriffslogik der StPO nahezu auf den Kopf gestellt wird, ist anscheinend von nachrangiger Bedeutung: Bisher konnten Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte von Unverdächtigen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur in ganz eng definierten Ausnahmefällen angeordnet werden (z.B. ärztliche Untersuchungen § 81c StPO). Die geplanten Vorschriften erlauben es, in großem Umfang nichtverdächtige Dritte mit polizeilichen Maßnahmen zu überziehen. Dies geht bei einer

Koppelung von Rasterfahndung und polizeilicher Beobachtung bis hin zur Erstellung umfassender Persönlichkeitsprofile.

Hinzuweisen ist auf die folgenden Punkte:

Rasterfahndung und polizeiliche Beobachtung sollen gestattet werden, sofern der Verdacht vorliegt, daß eine der in § 100a StPO (Telefonüberwachung eines **Verdächtigen!**) aufgezählten Straftaten begangen wurde. Ein Blick auf den dort zu findenden Katalog macht deutlich, daß der Anknüpfungstatbestand extrem weit gefaßt wurde.

Für die Rasterfahndung wurde § 100 c StPO so vage formuliert, daß je nach Bedarf de facto alle gewünschten Daten erlangt werden können.

Bedenklich erscheint, daß die polizeiliche Beobachtung bei "Gefahr im Verzuge" von der Polizei selbst angeordnet werden darf. Die praktische Erfahrung bei Durchsuchungen lehrt, daß der Ausnahmefall zur Regel wird: Ebenso, wie dort die richterliche Anordnung meist nicht eingeholt wird, ist damit zu rechnen, daß auch bei der Anordnung von Beobachtungen die Staatsanwaltschaft nur in den seltensten Fällen vorher gefragt wird.

Die Einleitung von Fahndungsmaßnahmen ohne Vorliegen eines Haftbefehls ist unsinnig, da aufgrund des Bereitschaftsrichtersystems in dringenden Fällen ein Haftbefehl auch kurzfristig zu erlangen ist. Bei einem derart schwerwiegenden Eingriff darf der Richtervorbehalt auf keinen Fall umgangen werden.

Aus dem Papier lassen sich auch interessante Rückschlüsse auf die bisherige Praxis ziehen - so, wenn bei der Darstellung der Rasterfahndung darauf hingewiesen wird, daß Beschlagnahmebeschlüsse in der Vergangenheit vorwiegend "zur Absicherung der betroffenen Stellen gegenüber Ihren Kunden" erfolgten.

Im folgenden dokumentieren wir die "Rohformulierungen " neuer StPO -Paragrafen aus jenem oben genannten Papler:

§ 100 c: Rasterfahndung

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß eine in § 100 a bezeichnete Straftat begangen oder ihre Begehung in strafbarer Weise versucht worden ist, so sind öffentliche und nichtöffentliche Stellen verpflichtet, auf Erfordern personenbezogene Daten oder Datenbestände (Abs. 2), die ihrer Verfügungsgewalt unterliegen, zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen herauszugeben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Abgleich der Daten zur Ergreifung des Täters oder zur Aufklärung der Straftat führen kann. Der Datenabgleich wird unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Für das Herausgabeverlangen gegenüber nichtöffentlichen Stellen gilt § 95 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Pflicht zur Herausgabe beschränkt sich auf Daten, die Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt der betroffenen Personen sowie im einzelnen Falle besonders festzulegende Merkmale enthalten. Ist eine Aussonderung der herauszugebenden Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Zeit- oder Kostenaufwand möglich, so dürfen, soweit dies die Durchführung der Maßnahme erfordert, weitere Daten herausgegeben werden; eine Verwertung dieser Daten ist unzulässig.

(3) Die Pflicht zur Herausgabe erstreckt sich nicht auf Daten, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.

(4) Maßnahmen der in Abs. 1 bezeichneten Art bedürfen der schriftlichen Anordnung durch den Richter. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch von der Staatsanwaltschaft getroffen werden. Die richterliche Bestätigung ist unverzüglich nachzusuchen.

(5) Ist der Zweck des Datenabgleichs erreicht oder zeigt sich, daß er sich nicht erreichen läßt, so sind die Daten der Stelle, die sie herausgegeben hat, unverzüglich zurückzugeben. Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen angefallen sind und die für das Strafverfahren nicht oder nicht mehr benötigt werden, sind unverzüglich unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft zu vernichten. Eine Verwendung zu anderen Maßnahmen der Strafverfolgung ist nur unter den in Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen zulässig. Über die getroffenen Maßnahmen ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Akten zu nehmen ist.

(6) Die nach Durchführung des Datenabgleichs von Ermittlungsmaßnahmen betroffenen Personen sind hiervon zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweck geschehen kann.

(7) Nach Beendigung von Maßnahmen nach Abs. 1 ist die für die datenschutzrechtliche Kontrolle zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten."

Rohformulierungen für die Fahndung

"§ 131 a

Ein Steckbrief nach § 131 Abs. 1 kann auch erlassen werden, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls vorliegen. Die Entscheidung über den Erlaß eines Haft- oder Unterbringungsbefehls ist binnen drei Tagen herbeizuführen. Wird kein Haft- oder Unterbringungsbefehl erlassen, so sind die aufgrund des Steckbriefs eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen aufzuheben. § 131 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 131 b

(1) Ist der Aufenthalt eines Beschuldigten oder eines Zeugen nicht bekannt, so können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes die zur Ermittlung des Aufenthalts notwendigen Maßnahmen treffen. Art und Umfang der Fahndungsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Straftat stehen.

(2) Hat sich die Fahndungsmaßnahme erledigt, so ist sie unverzüglich aufzuheben.

§ 131 c

(1) Eine Fahndung nach einem Beschuldigten oder einem Zeugen durch Einschaltung von Publikationsorganen ist nur zulässig, wenn andere Fahndungsmaßnahmen keinen Erfolg versprechen, die Einschaltung der Publikationsorgane zu der Bedeutung der Sache in einem angemessenen Verhältnis steht und durch sie überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur durch den Richter oder die Staatsanwaltschaft, bei Gefahr im Verzug auch durch die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden."

§ 150 (Akteneinsicht)

(1) Gerichten und Staatsanwaltschaften wird zu Zwecken der Rechtspflege Akteneinsicht gewährt, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Einer Behörde oder einer anderen mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betrauten Stelle wird Akteneinsicht gewährt, wenn diese darlegt, daß die Akteneinsicht zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe notwendig ist und wenn der Akteneinsicht gesetzliche Vorschriften, Zwecke der Strafverfolgung oder andere überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen. Die Gewährung der Akteneinsicht ist nur zulässig, wenn die Erteilung einer Auskunft aus den Akten für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht oder wenn sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

(3) Die übermittelten Daten dürften nur zu dem Zweck verwendet werden, für den die Akteneinsicht gewährt wurde.

§ 150 a

Privatpersonen und privaten Einrichtungen wird Akteneinsicht nicht gewährt. Einem bevollmächtigtem Rechtsanwalt ist Akteneinsicht zu gewähren, wenn dieser glaubhaft macht, daß die Akteneinsicht zur Verfolgung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche erforderlich ist und

wenn der Akteneinsicht gesetzliche Vorschriften, Zwecke der Strafverfolgung oder andere überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen. § 150 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 150 b

Für wissenschaftliche Vorhaben wird Akteneinsicht gewährt, wenn die Bedeutung des Vorhabens dies rechtfertigt, wenn der Akteneinsicht gesetzliche Vorschriften, Zwecke der Strafverfolgung oder andere überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen und wenn durch Auflagen sichergestellt ist, daß die durch die Akteneinsicht erlangten Daten nur für das Vorhaben verwendet und Unbefugten nicht offenbart werden und daß eine Veröffentlichung nur in anonymisierter Form erfolgt.

§ 150 c

(1) Über die Gewährung von Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren die Staatsanwaltschaft, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts. Nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens entscheidet die Justizverwaltungsbehörde, bei der oder auf deren Veranlassung die Akten verwahrt werden.

(2) Einsicht in von anderen Stellen beigezogenen Akten kann nur gewährt werden, wenn die Stelle zustimmt, um deren Akten es sich handelt."

In Anlehnung an § 8a, Musterentwurf für ein einheitliches Polizeirecht, Fass. Februar 85 (vgl. CILIP 20, S. 73 ff. und 21, S. 21 ff.), wird folgende "Ermittlungsgeneralklausel" vorgeschlagen:

"In § 161 wird neu der folgende Abs. 2 eingefügt:

Ermittlungen

(2) Unbeschadet der ihr besonders eingeräumten Befugnisse kann die Staatsanwaltschaft namentlich Erkundigungen einholen sowie Auskünfte und Aussagen entgegennehmen. Personen dürfen, auch ohne ihr Wissen, in der Öffentlichkeit beobachtet werden, soweit dies zur Aufklärung der Straftat geboten ist und nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Dabei dürfen Lichtbilder aufgenommen werden; die Verwendung von Abhörgeräten und die Aufnahme des in der Öffentlichkeit gesprochenen Wortes auf Tonträger ist nur zulässig, wenn dies zur Aufklärung einer schweren Straftat (einer der in §bezeichneten Straftaten) geboten ist."

Vorbemerkung: Als dieses Papier 1985 geschrieben wurde, war noch nicht klar, daß ein § 163 d mit anderem Regelungsgehalt später ins Personalausweis-Gesetz (Fass. Februar 1986) aufgenommen werden sollte.

§ 163 d: Polizeiliche Beobachtung

- (1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß eine in § 100 a bezeichnete Straftat begangen oder ihre Begehung in strafbarer Weise versucht worden ist, so darf der der Straftat Verdächtige mittels eines Informationssystems mit Direktabrufverfahren zur Beobachtung ausgeschrieben werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zusammenführung und Sammlung der aufgrund der Ausschreibung erlangten Erkenntnisse über das Antreffen der Person und etwaiger Begleitpersonen sowie mitgeführter Sachen zur Aufklärung der Straftat führen kann. Wenn und soweit dies zur Aufklärung der Straftat unerläßlich ist, kann sich die Anordnung auch gegen eine Person richten, die der Straftat nicht verdächtig ist.
- (2) Die aufgrund der Ausschreibung erlangten Erkenntnisse dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, der die Anordnung der Maßnahme gerechtfertigt hat. Eine Verwendung zu anderen Maßnahmen der Strafverfolgung ist nur unter den in Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen zulässig.
- (3) Die Anordnung trifft die Staatsanwaltschaft. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch von ihren Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) getroffen werden; die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß den Betroffenen bezeichnen, gegen den sie sich richtet, sowie Art, Umfang und Dauer der Maßnahme bestimmen. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Nach Ablauf von jeweils drei Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlaß der Anordnung fortbestehen; das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen. Zur Verlängerung der Laufzeit bedarf es einer neuen Anordnung.
- (5) Liegen die Voraussetzungen für den Erlaß der Anordnung nicht mehr vor oder ist der Zweck der Maßnahme erreicht, so wird diese unverzüglich beendet. Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Beobachtung angefallen sind und die für das Strafverfahren nicht oder nicht mehr benötigt werden, sind unverzüglich unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Akten zu nehmen ist.
- (6) Von der Ermittlungsmaßnahme sind die Betroffenen zu benachrichtigen, sobald diese beendet ist und eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist."

Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983 (Auszüge)

1.† GG Art. 1 I, 2 I, 4, 5, 13, 19 IV, 75; VolkszählungsG 1983; BStatG §§ 10, 11; BDSG §§ 5, 13 (Verfassungsrechtliche Überprüfung des Volkszählungsgesetzes 1983)

1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

2. Einschränkungen dieses Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung“ sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.

3. a) Bei den verfassungsrechtlichen Anforderungen an derartige Einschränkungen ist zu unterscheiden zwischen personenbezogenen Daten, die in individualisierter, nicht anonymer Form erhoben und verarbeitet werden, und solchen, die für statistische Zwecke bestimmt sind.

b) Bei der Datenerhebung für statistische Zwecke kann eine enge und konkrete Zweckbindung der Daten nicht verlangt werden. Der Informationserhebung und -verarbeitung müssen aber innerhalb des Informationssystems zum Ausgleich entsprechende Schranken gegenüberstehen.

4. Das Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 1983 (§§ 2 Nr. 1 bis 7, 3 bis 5) führt nicht zu einer mit der Würde des Menschen unvereinbaren Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit; es entspricht auch den Geboten der Normenklarheit und der Verhältnismäßigkeit. Indessen bedarf es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ergänzender verfahrensrechtlicher Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung.

5. Die in § 9 I bis III VolkszählungsG 1983 vorgesehenen Übermittlungsregelungen (unter anderem Melderegisterabgleich) verstoßen gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Die Weitergabe zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 9 IV VolkszählungsG 1983) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

BVerfG, Urt. v. 15. 12. 1983 – 1 BvR 209/83 u. a.

II. Prüfungsmaßstab ist in erster Linie das durch Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht.

1. a) Im Mittelpunkt der grundgesetzlichen Ordnung stehen Wert und Würde der Person, die in freier Selbstbestimmung als Glied einer freien Gesellschaft wirkt. Ihrem Schutz dient – neben speziellen Freiheitsverbürgungen – das in Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht, das gerade auch im Blick auf moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen neuen Gefährdungen der menschlichen Persönlichkeit Bedeutung gewinnen kann (vgl. *BVerfGE* 54, 148 [153] = NJW 1980, 2070). Die bisherigen Konkretisierungen durch die Rechtsprechung umschreiben den Inhalt des Persönlichkeitsrechts nicht abschließend. Es umfaßt – wie bereits in der Entscheidung *BVerfGE* 54, 148 (155) = NJW 1980, 2070 unter Fortführung früherer Entscheidungen (*BVerfGE* 27, 1 [6] = NJW 1969, 1707 – Mikrozensus; *BVerfGE* 27, 344 [350f.] = NJW 1970, 555 – Scheidungsakten; *BVerfGE* 32, 373 [379] = NJW 1972, 1123 – Arztkartei; *BVerfGE* 35, 202 [220] = NJW 1973, 1226 – Lebach; *BVerfGE* 44, 353 [372f.] = NJW 1977, 1489 – Suchtkrankenberatungsstelle) angedeutet worden ist – auch die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (vgl. ferner *BVerfGE* 56, 37 [41ff.] = NJW 1981, 1431 – Selbstbezeichnung; *BVerfGE* 63, 131 [142f.] = NJW 1983, 1179 – Gegendarstellung).

Diese Befugnis bedarf unter den heutigen und künftigen Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung in besonderem Maße des Schutzes. Sie ist vor allem deshalb gefährdet, weil bei Entscheidungsprozessen nicht mehr wie früher auf manuell zusammengetragene Karteien und Akten zurückgegriffen werden muß, vielmehr heute mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person (personenbezogene Daten [vgl. § 2 I BDSG]) technisch gesehen unbegrenzt speicherbar und jederzeit ohne Rücksicht auf Entfernungen in Sekunden-schnelle abrufbar sind. Sie können darüber hinaus – vor allem beim Aufbau integrierter Informationssysteme – mit anderen Datensammlungen zu einem teilweise oder weitgehend vollständigen Persönlichkeitsbild zusammengefügt werden, ohne daß der Betroffene dessen Richtigkeit und Verwendung zureichend kontrollieren kann. Damit haben sich in einer bisher unbekannten Weise die Möglichkeiten einer Einsicht- und Einflußnahme er-

weitert, welche auf das Verhalten des einzelnen schon durch den psychischen Druck öffentlicher Anteilnahme einzuwirken vermögen.

Individuelle Selbstbestimmung setzt aber – auch unter den Bedingungen moderner Informationsverarbeitungstechnologien – voraus, daß dem einzelnen Entscheidungsfreiheit über vorzunehmende oder zu unterlassende Handlungen einschließlich der Möglichkeit gegeben ist, sich auch entsprechend dieser Entscheidung tatsächlich zu verhalten. Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.

Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

b) Dieses Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ ist nicht schrankenlos gewährleistet. Der einzelne hat nicht ein

Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft über „seine“ Daten; er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit. Information, auch soweit sie personenbezogen ist, stellt ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. Das Grundgesetz hat, wie in der Rechtsprechung des *BVerfGE* mehrfach hervorgehoben ist, die Spannung Individuum – Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden (*BVerfGE* 4, 7 [15] = NJW 1954, 1235; *BVerfGE* 8, 274 [329] = NJW 1959, 475; *BVerfGE* 27, 1 [7] = NJW 1969, 1707; *BVerfGE* 27, 344 [351 f.] = NJW 1970, 555; *BVerfGE* 33, 303 [334] = NJW 1972, 1561; *BVerfGE* 50, 290 [353] = NJW 1979, 699; *BVerfGE* 56, 37 [49] = NJW 1981, 1431). Grundsätzlich muß daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen.

Diese Beschränkungen bedürfen nach Art. 2 I GG – wie in § 6 I des Bundesstatistikgesetzes auch zutreffend anerkannt worden ist – einer (verfassungsmäßigen) gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht (*BVerfGE* 45, 400 [420] = NJW 1977, 1723 m. w. Nachw.). Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dieser mit Verfassungsrang ausgestattete Grundsatz folgt bereits aus dem Wesen der Grundrechte selbst, die als Ausdruck des allgemeinen Freiheitsanspruchs des Bürgers gegenüber dem Staat von der öffentlichen Gewalt jeweils nur soweit beschränkt werden dürfen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist (*BVerfGE* 19, 342 [348] = NJW 1966, 243; st. Rspr.). Angesichts der bereits dargelegten Gefährdungen durch die Nutzung der automatischen Datenverarbeitung hat der Gesetzgeber mehr als früher auch organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken (vgl. *BVerfGE* 53, 30 [65] = NJW 1980, 759; *BVerfGE* 63, 131 [143] = NJW 1983, 1179).

2. Die Verfassungsbeschwerden geben keinen Anlaß zur erschöpfenden Erörterung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Zu entscheiden ist nur über die Tragweite dieses Rechts für Eingriffe, durch welche der Staat die Angabe personenbezogener Daten vom Bürger verlangt. Dabei kann nicht allein auf die Art der Angaben abgestellt werden. Entscheidend sind ihre Nutzbarkeit und Verwendungsmöglichkeit. Diese hängen einerseits von dem Zweck, dem die Erhebung dient, und andererseits von den der Informationstechnologie eigenen Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten ab. Dadurch kann ein für sich gesehen belangloses Datum einen neuen Stellenwert bekommen; insoweit gibt es unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung kein „belangloses“ Datum mehr.

Wieweit Informationen sensibel sind, kann hiernach nicht allein davon abhängen, ob sie intime Vorgänge betreffen. Vielmehr bedarf es zur Feststellung der persönlichkeitsrechtlichen Bedeutung eines Datums der Kenntnis seines Verwendungszusammenhangs: Erst wenn Klarheit darüber besteht, zu welchem Zweck Angaben verlangt werden und welche Verknüpfungs- und Verwendungsmöglichkeiten bestehen, läßt sich die Frage einer zulässigen Beschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beantworten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen personenbezogenen Daten, die in individualisierter, nicht anonymisierter Form erhoben und verarbeitet werden (dazu unter a), und solchen, die für statistische Zwecke bestimmt sind (dazu unter b).

a) Schon bislang ist anerkannt, daß die zwangsweise Erhebung personenbezogener Daten nicht unbeschränkt statthaft ist, namentlich dann, wenn solche Daten für den Verwaltungsvollzug (etwa bei der Besteuerung oder der Gewährung von Sozialleistungen) verwendet werden sollen. Insoweit hat der Gesetzgeber bereits verschiedenartige Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen vorgesehen, die in die verfassungsrechtlich gebotene Richtung weisen (vgl. beispielsweise die Regelungen in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder; §§ 30, 31 AO; § 35 SGB I i. V. mit §§ 67 bis 86 SGB X). Wieweit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und im Zusammenhang damit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Pflicht zu verfahrensrechtlichen Vorkehrungen den Gesetzgeber zu diesen Regelungen von Verfassungs wegen zwingen, hängt von Art,

Umfang und denkbaren Verwendungen der erhobenen Daten sowie der Gefahr ihres Mißbrauchs ab (vgl. *BVerfGE* 49, 89 [142] = NJW 1979, 359; *BVerfGE* 53, 30 [61] = NJW 1980, 759). Ein überwiegendes Allgemeininteresse wird regelmäßig überhaupt nur an Daten mit Sozialbezug bestehen unter Ausschluß unzumutbarer intimer Angaben und von Selbstbezeichnungen. Nach dem bisherigen Erkenntnis- und Erfahrungsstand erscheinen vor allem folgende Maßnahmen bedeutsam:

Ein Zwang zur Angabe personenbezogener Daten setzt voraus, daß der Gesetzgeber den Verwendungszweck bereichsspezifisch und präzise bestimmt und daß die Angaben für diesen Zweck geeignet und erforderlich sind. Damit wäre die Sammlung nicht anonymisierter Daten auf Vorrat zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbareren Zwecken nicht zu vereinbaren. Auch werden sich alle Stellen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten sammeln, auf das zum Erreichen des angegebenen Zieles erforderliche Minimum beschränken müssen.

Die Verwendung der Daten ist auf den gesetzlich bestimmten Zweck begrenzt. Schon angesichts der Gefahren der automatischen Datenverarbeitung ist ein – amtshilfefester – Schutz gegen Zweckentfremdung durch Weitergabe- und Verwertungsverbote erforderlich. Als weitere verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen sind Aufklärungs-, Auskunfts- und Löschungspflichten wesentlich.

Wegen der für den Bürger bestehenden Undurchsichtigkeit der Speicherung und Verwendung von Daten unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung und auch im Interesse eines vorgezogenen Rechtsschutzes durch rechtzeitige Vorkehrungen ist die Beteiligung unabhängiger Datenschutzbeauftragter von erheblicher Bedeutung für einen effektiven Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

(Aus: *Neue Juristische Wochenschrift*, NJW, 1984, Heft 8)

**ERKLÄRUNG DER KONFERENZ DER INNENMINISTER UND -
SENATOREN DER SPD-REGIERTEN BUNDESLÄNDER ZU DEN
NEUEN SICHERHEITSGESETZEN, WIESBADEN, DEN 14. FEBRUAR
1986 (AUSZÜGE)**

1. Entschließungsantrag zum Bundesdatenschutzgesetz ...

2. Personalausweis- und Paßgesetz

Die Einführung eines fälschungssicheren Ausweises bedeutet einen Sicherheitsgewinn. Die maschinenlesbare Gestaltung ist aber datenschutzrechtlich nicht vertretbar und polizeilich überflüssig. Völlig unvertretbar ist die Einführung des maschinenlesbaren Personalausweises, solange die aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts erforderlichen Begleitgesetze nicht verabschiedet sind.

3. Strafprozeßordnung, insbesondere Schleppnetzfahndung nach "§ 163 d StPO

Die Bonner Koalition wird aufgefordert, im Hinblick auf den massiven Widerstand der Sachverständigen in der Anhörung nun endgültig von ihrem Vorhaben im Zusammenhang mit dem § 163 d StPO abzulassen. Es wäre schädlich und unangemessen, aus Prestige Gründen an diesem fachlich unvertretbaren Einzelvorhaben festzuhalten. Es ist vielmehr an der Zeit, endlich eine umfassende Novellierung der StPO einzuleiten.

Die Innenministerkonferenz hat in Beschlüssen eine schnelle und umfassende Anpassung der Strafprozeßordnung an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung gefordert. In einer solchen Gesamtnovellierung der StPO wären insbesondere Fragen der verdeckten Ermittlung, der Datenübermittlung, der polizeilichen Beobachtung, der Rasterfahndung und des Fahndungsabgleichs zu regeln. Die Bundesregierung war bis zum heutigen Tage nicht in der Lage, einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen. Im Gegensatz dazu greift die Bundesregierung nun aber willkürlich mit ihrer Einführung der Schleppnetzfahndung (§ 163 d Strafprozeßordnung) einen Bereich der Strafprozeßordnung zur Regelung von Datenerhebung und Speicherung heraus. Die SPD-regierten Länder lehnen die geplante Einführung des neuen § 163 s StPO als eine rechtsstaatfeindliche Überwachung unbescholtener Bürger ab.

Der Entwurf entspricht nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, weil er nicht transparent macht, bei welchen Kontrollen welche Daten der Bürger erhoben werden und welche Verwendung sie finden. Er verletzt damit den Grundsatz der Normenklarheit. Die vorgeschlagene Formulierung verletzt auch den Grundsatz der Zweckbindung, weil Daten auch unbescholtener Bürger nach § 163 d Strafprozeßordnung völlig unabhängig von der Art und Weise ihrer Erhebung verarbeitet werden sollen. Jeder Bürger, der in eine Kontrolle gerät, muß künftig damit rechnen, daß seine Personendaten und andere Angaben gespeichert und auf Jahre im Polizeicomputer aufbewahrt werden....

4. Bundesverfassungsschutzgesetz

Der vorliegende Entwurf eines Bundesverfassungsschutzgesetzes widerspricht fundamental den Prinzipien des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur informationellen Selbstbestimmung. Die Forderung des Bundesverfassungsgerichts, den Datenschutz zu verbessern, wird im Entwurf dahin pervertiert, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz zusätzliche Befugnisse erhält. Insbesondere ist zu beanstanden:

a)

Der Gesetzentwurf regelt lediglich die Speicherung, Veränderung und Nutzung von personenbezogenen Daten in Dateien, nicht aber die Speicherung und Nutzung in Akten.

b)

Die Übermittlung personenbezogener Daten durch den Verfassungsschutz an andere Stellen ist nur generalklauselartig geregelt. Hier sind klarere gesetzliche Einschränkungen erforderlich.

c)

Der Gesetzesentwurf läßt auch eine Speicherung unverdächtiger Demokraten zu. Dies ist unerträglich.

d)

Der Entwurf läßt die Speicherung von Textzusätzen in Dateien zu. Dies beinhaltet die Gefahr, daß mit unvollständigen oder überholten Informationen gearbeitet wird. Auf derartige Textzusätze in Dateien des Verfassungsschutzes ist daher zu verzichten, so daß die Datei nur der Erschließung von Akten dienen kann.

e)

Der Gesetzesentwurf enthält den Begriff der "nachrichtendienstlichen Mittel", ohne auch nur den Versuch zu machen, diese näher zu definieren.

f)

Der Entwurf bezieht Ehegatten und sonstige Lebenspartner in die Sicherheitsüberprüfung mit ein. Dies ist weder erforderlich, noch rechtsstaatlich hinnehmbar.

g)

Der Entwurf verzichtet auf eine Verpflichtung des Verfassungsschutzes, Informationsanfragen bei anderen Stellen zu begründen. Dadurch kann die ersuchte Stelle nicht einmal die Plausibilität der Anfrage prüfen. Auf eine Begründungspflicht kann daher grundsätzlich nicht verzichtet werden.

h)

Es fehlt eine Regelung, wonach Daten, deren Richtigkeit der Betroffene bestreitet, nur mit einem entsprechenden Vermerk weitergegeben werden dürfen.

i)

Ebenso sind in diesem Entwurf keine Überprüfungs- und Lösungsfristen für die gespeicherten Informationen festgelegt. Damit überholte Daten keine Verwendung mehr finden, sind alle Dateien einer Datei nach regelmäßigen Abständen auf die Erforderlichkeit weiterer Speicherung hin zu überprüfen.

j)

Die Verweigerung von Auskünften darf nur nach einer gesetzlich geregelten Einzelfallprüfung erfolgen.

k)

Der Umfang des zulässigen Registerabgleichs, insbesondere auch zur Bekämpfung verfassungsfeindlicher Bestrebungen, bei dem nicht einmal empfindliche medizinische und soziale Daten geschützt sind, ist unerträglich.

l)

Es ist nicht hinnehmbar, daß der Entwurf den Lauschangriff auf Wohnungen nicht eindeutig ausschließt.....

5. MAD-Gesetz

Es wird grundsätzlich begrüßt, daß die Arbeit des MAD auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden soll. Allerdings wird der vorliegende Entwurf den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht. Mit dem vorliegenden Entwurf eines MAD-Gesetzes beabsichtigt die Bonner Koalition, die bisher strikt auf die Bundeswehr beschränkte Zuständigkeit des MAD auf den zivilen Bereich auszuweiten und eine unzulässige Vermengung des MAD mit dem Verfassungsschutz zu erreichen.

6. Zusammenarbeitsgesetz

Der vorliegende Entwurf eines "Zusammenarbeitsgesetzes" der Sicherheitsbehörden und der Nachrichtendienste verletzt in erschreckender Weise die Grundsätze des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur informationellen Selbstbestimmung. Die Länderminister nannten es unerträglich, wenn die Bundesregierung im Zusammenarbeitsgesetz Informationsflüsse zwischen Polizei und Nachrichtendienste regeln wolle, ohne vorher die Befugnis der Bundesbehörden, die zusammenarbeiten sollen, zu regeln: Die Bundesregierung weigert sich beharrlich, die erforderlichen Novellierungen des BGS- und BKA-Gesetzes und der StPO vorzunehmen. Der ZAG-Entwurf ist deshalb für eine Beratung völlig ungeeignet.

Zusammenfassung

Die sogenannten Sicherheitsgesetze der Bonner Koalition erfüllen nicht die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und verstoßen damit gegen Geist und Inhalt der Verfassung. Der Grundsatz der Zweckbindung von einmal erhobenen Daten wird aufgelöst. Die bisherige Trennung der Sicherheitsbehörden soll durch einen umfassenden Informationsaustausch unterlaufen werden.

Schwerwiegende Eingriffe werden nicht auf außerordentlich schwerwiegende Fälle beschränkt, sondern auch in Bagatelldfällen vorgesehen - der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird damit verletzt. Nicht nur die Daten von Straftätern und Verdächtigen, sondern vor allem die Daten von unbescholtenen Bürgern sollen massenhaft gespeichert werden. Die Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten soll aufgehoben und damit das Ansehen der Polizei geschädigt werden. Gleichzeitig werden Polizei und Justiz dringlich notwendige Gesetzesnovellierungen wie das BKA-Gesetz, das BGS-Gesetz und die Strafprozeßordnung verweigert. Die SPD bejaht und unterstützt den Einsatz

der automatischen Datenverarbeitung für die Arbeit der Sicherheitsbehörden. Aber der Computereinsatz darf uns nicht die Freiheit kosten, erklärten die sozialdemokratischen Minister und -senatoren zusammenfassend.

kurz-interview



NR. 4/21. FEBRUAR 1986

Vom Bürger zum Schweiger

METALL: Was hat die Gewerkschaft der Polizei gegen den maschinenlesbaren Ausweis, die damit verbundene Änderung der Strafprozeßordnung und die sogenannten Sicherheitsgesetze einzuwenden?



Günter Schröder, Vorsitzender der Gewerkschaft der Polizei, zu den neuen „Sicherheitsgesetzen“ Foto: dpa

Schröder: Bei der Maschinenlesbarkeit geht es uns darum, daß wir polizeiliche, menschliche Arbeit nicht durch eine Maschine ersetzen lassen. Daß wir ein besseres Dokument bekommen, das möglicherweise fälschungssicherer ist, dafür haben wir seit zehn Jahren plädiert. Wenn das Autokennzeichen auch entsprechend beschaffen wäre, wäre das gut. Das Kriterium der Maschinenlesbarkeit ist erst später dazugetreten. Ich halte die Maschinenlesbarkeit weder für rechtsstaatlich einwandfrei begründet, noch ist ihr praktischer Nutzen für die innere Sicherheit schlüssig nachgewiesen. Nicht das technisch Machbare und Mögliche ist der Maßstab für die Ar-

beit der Polizei, sondern das von den Bürgern Gewünschte und Notwendige, ausgerichtet und beschränkt durch die Verfassung.

METALL: Liegt die Gefahr nur in dem maschinenlesbaren Ausweis oder in dem gesamten Gesetzespaket der Regierung?

Schröder: Man muß es schon im Zusammenhang sehen. Dazu gehören das Zusammenarbeitsgesetz (ZAG) und die übrigen sechs Gesetze. Wenn dieses „Paket“ Gesetzeskraft erlangt, verändert sich die Qualität der Sicherheitsbetriebe in der Bundesrepublik. Bisher sind etwa Verfassungsschutz und Polizei getrennt. Doch die im ZAG vorgesehene, nur wenigen Beschränkungen unterliegende Zugriffsmöglichkeit der Dienste auf Polizeidaten hebt die historische Trennung von Verfassungsschutz und Diensten zur Polizei auf.

Auch wenn formal die institutionelle Eigenständigkeit der Einrichtungen bestehen bleibt, bringt die informelle Einheit die Geheimpolizei quasi durch die Datentür, wie sie nicht nur mit Polizeibriefen der Militärgouverneure, sondern auch von den Grundgesetzwätern und -müttern verhindert werden sollte. Wir brauchen keine Geheimpolizei mit Exekutivbefugnis.

Die Stellung der Polizei in der Bundesrepublik ist eine diametral andere als im Dritten Reich oder auch in der Weimarer Republik. Nicht die Erfüllung des staatlich definierten Sicherheitsauftrages um jeden Preis, sondern die Einbettung in die Gesellschaft als Polizei der Bürger ist das Charakteristikum.

METALL: *Wie würde sich das Verhältnis zwischen Bürgern und Polizei verändern, wenn alle Daten, die durch Polizeikontrollen gesammelt werden, auch den Geheimdiensten zur Verfügung stehen?*

Schröder: Man muß leider für die Zukunft befürchten, daß die gute Zusammenarbeit zwischen Polizei und Bürgern Schaden nimmt. Denn welcher Bürger stellt sich noch als Zeuge zur Verfügung, wenn er gewärtigen muß, daß jeder Kontakt mit der Polizei sowie seine Aussagen auf Abruf auch für die Geheimdienste zur Verfügung stehen.

Wir werden schweigende Bürger bekommen, wenn sie zu Recht befürchten müssen, daß alle ihre Angaben – auch die gegebenenfalls als Zeugen gemachten – in den großen Datentopf fallen. Es verletzt jedes rechtsstaatliche Verständnis, wenn selbst „Zufallsdaten“ und Umstände der Datenerhebung unabhängig von einem Tatverdacht gegenüber dem Angetroffenen gespeichert werden dürfen. Die Vermutung einer Speicherung solcher Zufallsfunken ohne Bindung an eine Straftat muß die Polizei auf jeden Fall in Mißkredit bringen.

Wir produzieren den „schweigenden Bürger“, der aus lauter Mißtrauen gegenüber staatlichen Institutionen sich dann wie die berühmten drei Affen verhält. Der Verlust an innerer Sicherheit wäre eklatant.

METALL: *Was würde das denn für Demonstrationen bedeuten, zum Beispiel auch für Gewerkschafter?*

Schröder: Bislang haben wir ja heftig darum gestritten, daß das Demonstrationsrecht erhalten bleibt. Nun ist es nicht ganz so eingeeengt worden, wie es einige vorhatten.

Aber die neuen Gesetze könnten dazu führen, daß man sagt, es ist besser, ich gehe gar nicht hin; daß also das Demonstrieren nachläßt. Daß man zu Hause bleibt, daß man auch den Kindern den Rat gibt, nicht mehr zu gehen, vor allem, wenn man zum Beispiel arbeitslos ist. Oder man rät möglicherweise demjenigen, der einen Arbeitsplatz hat, geh lieber nicht hin, wer weiß, ob es Dir nicht eines Tages noch negativ angekreidet wird.

METALL-Interview: Claus Volland

BUNTE HILFE

DOKUMENTATION

zu den Ereignissen nach
dem Tode von G. Sare
in Frankfurt a.M.

Gegen Vorauszahlung von
6,- DM (incl. Porto) auf das
Sonderkonto B. Krebs
Postsch.K. FFM 16072 - 603

ENTSCHLIESSUNG DER KONFERENZ DER DATENSCHUTZ-

BEAUFTRAGTEN ZU DEN "SICHERHEITS"GESETZEN VOM 27.JAN. 1986

Die Datenschutzbeauftragten erinnern an ihre Entschlüsse zu den Auswirkungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts, zur Einführung eines maschinenlesbaren Personalausweises und zur Datenverarbeitung bei Polizei und Verfassungsschutz. Sie stellen fest, daß die angekündigten „Sicherheits- und Datenschutzgesetze“ den von ihnen erhobenen Forderungen nur unzureichend Rechnung tragen und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nur teilweise entsprechen. Die geplanten Regelungen haben erhebliche Konsequenzen für die Datenverarbeitung in den Ländern und präjudizieren die Landesgesetzgeber in vielerlei Hinsicht. Die Datenschutzbeauftragten sehen sich zu folgender ersten Bewertung veranlaßt:

1. Zum Bundesdatenschutzgesetz

□ Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gilt für jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten. Daher ist es nicht gerechtfertigt, die Beschränkung des Bundesdatenschutzgesetzes auf Dateien festzuschreiben und die Datenerhebung auszugrenzen. Die vorgeschlagenen Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz sind kein ausreichender Ersatz, weil wichtige Verwaltungsbereiche, wie z. B. die Finanzbehörden, ausgenommen sind und die Datenverarbeitung in Akten und anderen Unterlagen der Datenschutzkontrolle weitgehend entzogen wird.

□ Eine wirksame Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragten in Bund und Länder ist nach wie vor nicht sichergestellt.

□ Das Auskunftsrecht des Bürgers bleibt stark eingeschränkt.

□ Unbefriedigend ist auch, daß der Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich insgesamt nicht verbessert wird.

2. Zum Personalausweisgesetz und Paßgesetz

□ Die Einführung des maschinenlesbaren Ausweises verändert entscheidend die Bedingungen, unter denen Informationen über die Bürger im Sicherheitsbereich erhoben und verarbeitet werden. Mit seiner Hilfe soll die Polizei vorhandene Dateien automatisiert abrufen und abgleichen sowie neue Datensammlungen anlegen können. Der behauptete Sicherheitsgewinn ist bis heute nicht dargetan.

□ Darüber hinaus fehlt es an bereichsspezifischen Gesetzen, die den Umgang der Sicherheitsbehörden mit dem Ausweis regeln, wie sie auch der Deutsche Bundestag in seiner Entschluß vom 17. 1. 1980 gefordert hat. Die jetzt diskutierten Begleitgesetze einschließlich der Ergänzung der Strafprozeßordnung genügen den Anforderungen nicht. Dies gilt um so mehr, als auch unverdächtige Bürger betroffen sind.

□ Die Gefahren wachsen, wenn die gleichzeitig beabsichtigte automatisierte Nutzung des Verkehrszentralregisters in der vorgesehenen Form verwirklicht und der Datenverbund der Sicherheitsbehörden untereinander weiter ausgebaut wird.

3. Zum Bundesverfassungsschutzgesetz

□ Auch für den Verfassungsschutz gilt, daß seine Aufgaben im Gesetz klar in einer für den Bürger nachvollziehbaren Weise zu beschreiben sind. Gerade weil seine Tätigkeit weitgehend im geheimen stattfindet, müssen die Bürger die Gewißheit haben, daß der Verfassungsschutz an eindeutige, eng umrissene und abschließend geregelte Aufgaben und Befugnisse gebunden ist. Der vorliegende Entwurf verfehlt dieses Ziel.

Weitere Mängel kommen hinzu:

□ Dem Bürger kann nach wie vor jegliche Auskunft verweigert werden.

□ Es fehlen gesetzliche Fristen für die Löschung gespeicherter Daten.

□ Dem Verfassungsschutz darf nicht das Recht zugestanden werden, in jedes amtliche Datenregister Einblick zu nehmen und jede Art von Daten anzufordern. Im Gesetzentwurf sind davon nicht einmal Gesundheits- und Steuerdaten ausgenommen.

□ Während sich das nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS) bisher nur auf die Speicherung von Aktennachweisen beschränkte, sollen nach dem Gesetzentwurf auch Textzusätze über den Bürger automatisiert den Nachrichtendiensten bundesweit zur Verfügung stehen. Damit werden zu Lasten des Bürgers Akteninhalte verkürzt und aus ihrem Entstehungszusammenhang herausgenommen.

4. Zur Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten und Polizei

□ Die rechtsstaatlichen Grenzen der Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten und Polizei werden durch das Trennungsgebot bestimmt. Das Trennungsgebot erschöpft sich nicht in einer bloßen organisatorischen Trennung zwischen Nachrichtendiensten und Polizei. Gerade wegen der automatisierten Datenverarbeitung kommt es mindestens ebenso auf eine strikte Trennung der Informationsbestände an. Das Trennungsgebot darf nicht durch einen umfassenden Informationsaustausch unterlaufen werden.

□ Im übrigen darf eine Zusammenarbeit zwischen Polizei, MAD, Verfassungsschutz und BND erst erfolgen, wenn für die einzelnen Dienste eindeutige, auch den Datenschutz sichernde Rechtsgrundlagen geschaffen sind.

Anforderungen an Datenschutzregelungen für den Verfassungsschutz

Beschluß der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 13. September 1985

I. Notwendigkeit bereichsspezifischer Regelungen

1. Gerade für die Datenverarbeitung der Verfassungsschutzbehörden sind präzise gesetzliche Grundlagen erforderlich, da sie in besonderem Maße in das informationelle Selbstbestimmungsrecht eingreift, weil sie fast vollständig im Geheimen und somit unter Ausschuß der Öffentlichkeit und der Kontrolle durch den Betroffenen stattfindet.

Ebenso wie im Polizeirecht kann es auch beim Verfassungsschutz nicht darum gehen, die derzeitige Praxis gesetzlich festzuschreiben. Vielmehr muß der Umfang zulässiger Informationsverarbeitung der Verfassungsschutzbehörden auf der Grundlage des Volkszählungsgesetz-Urteils des Bundesverfassungsgerichts überprüft und durch spezielle Aufgaben- und Befugnisnormen konkretisiert und begrenzt werden. Die Neuregelung muß zumindest die nachfolgenden Grundsätze beachten.

2. Ähnliche Regelungen für den MAD und den BND sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Aufgabenstellung geboten.

II. Allgemeine Grundsätze der Datenverarbeitung durch den Verfassungsschutz

1. Die Regelung der Informationsverarbeitung durch den Verfassungsschutz muß den Anforderungen der Normenklarheit entsprechen. Da über die Datenverarbeitung im einzelnen meist nichts bekannt wird, ist es für den Bürger von besonderer Bedeutung, daß er den gesetzlichen Bestimmungen entnehmen kann, aus welchem Anlaß, in welcher Form und zu welchem Zweck der Verfassungsschutz personenbezogene Daten verarbeiten darf.
2. Diese Vorschriften müssen zwischen den unterschiedlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden differenzieren. Was beispielsweise für die Abwehr von Spionen vertretbar ist, ist nicht auch für die Mitwirkung an Sicherheitsüberprüfungen angemessen.
3. Der Grundsatz der Zweckbindung gilt auch für die Verfassungsschutzbehörde. Das bedeutet: Angesichts der Vielfalt ihrer Aufgaben reicht eine pauschale Bindung an „Zwecke des Verfassungsschutzes“ nicht aus. Vielmehr dürfen die für die unterschiedlichen Aufgaben erhobenen Daten grundsätzlich nur für die jeweilige Aufgabe verwendet werden.

4. Die Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verfassungsschutz muß die Erhebung sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung einbeziehen.

5. Regelungsbedürftig sind auch die Voraussetzungen für die jeweilige Form der Datenverarbeitung: Wesentliche Schritte der Automatisierung sollen beispielsweise nur zugelassen werden, wenn diese für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe gerechtfertigt sind und hierdurch schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für Systeme der Datenverarbeitung, die über einen Aktennachweis hinausgehen oder durch Übernahme von Akteninhalten neue Verwendungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten eröffnen.

6. Für jede automatisierte oder manuelle Datei ist eine detaillierte Errichtungsanordnung zu erlassen.

III. Erheben und Sammeln personenbezogener Daten

1. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel muß klar geregelt sein. Dies gilt sowohl für die Voraussetzung der Anwendung als auch für die Frage, gegen wen nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt werden dürfen. Die nachrichtendienstlichen Mittel sollten soweit wie möglich gesetzlich festgelegt werden. Zumindest sollten die Verfassungsschutzbehörden verpflichtet werden, alle in Frage kommenden Mittel im einzelnen intern zu beschreiben und ihren Einsatz zu dokumentieren. Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel entbindet nicht von der Beachtung der allgemeinen Rechtsordnung.
2. Holt der Verfassungsschutz bei anderen Behörden Auskünfte ein, so soll er sein Ersuchen begründen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen (z. B. schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Sicherheitsinteressen des Staates). Entfällt danach die Begründung, so sind die Gründe des Ersuchens intern zu dokumentieren. Für Kontrollzwecke sollte ein eigenes Verzeichnis eingerichtet werden.
3. Eine Verpflichtung anderer Behörden, dem Verfassungsschutz von sich aus Informationen zu übermitteln, muß auf solche Bestrebungen beschränkt werden, die auf Anwendung von Gewalt oder geheimdienstlicher Tätigkeit gerichtet sind. Darüber hinaus dürfen Behörden von sich aus nur unter weiteren gesetzlich festzulegenden

Einschränkungen den Verfassungsschutz über personenbezogene Vorgänge informieren. Übermittlungen „auf Verdacht“ sind unzulässig und können sich schädlich für das Verhältnis des Bürgers zu den Behörden auswirken.

4. Bei der Regelung der Informationsbeziehungen zwischen Polizei und Verfassungsschutz ist das verfassungskräftige Trennungsgebot zu beachten, das inhaltlicher ebenso wie organisatorischer Natur ist. Der Verfassungsschutz darf deshalb die Polizei z. B. nicht um Maßnahmen ersuchen, die die Anwendung polizeilicher Befugnisse erfordern. On-line-Verbindungen zwischen Polizei und Verfassungsschutz sind mit dem Trennungsgebot nicht vereinbar. Ein geeigneter Maßstab für Datenübermittlungen der Polizei an den Verfassungsschutz im Einzelfall sind die Verwertungsregelungen nach dem Gesetz zu Art. 10 GG.
5. Es ist sicherzustellen, daß spezielle Verwertungsbestimmungen — z. B. des Strafverfahrensrechts — beachtet werden: dies gilt z. B. für Erkenntnisse, die im Rahmen der Telefonüberwachung oder bei Durchsuchungen gewonnen wurden.

IV. Speichern personenbezogener Daten

1. Die Befugnis zur Speicherung ist differenziert nach den unterschiedlichen Aufgabenbereichen zu regeln.
So muß der Extremismusbezug in der Person desjenigen erfüllt sein, dessen Daten personenbezogen auswertbar im Rahmen der Extremismusbeobachtung gespeichert werden sollen. Hierbei ist außerdem zu beachten, daß Personendaten nur gespeichert werden dürfen, wenn dies zum Zwecke der Beobachtung extremistischer Bestrebungen erforderlich ist. Der Praxis, die immer mehr von der Beobachtung von Organisationen zur Erfassung von Einzelpersonen übergeht, muß entgegengewirkt werden.
2. Die Gründe für eine Speicherung müssen aus den Unterlagen des Verfassungsschutzes nachvollziehbar sein. Werden Bewertungen gespeichert, so muß erkennbar sein, wer sie vorgenommen hat und welche Unterlagen ihnen zugrundeliegen.
3. Es sind gesetzliche Regelfristen für die Überprüfung und Löschung der gespeicherten Daten festzulegen. Dabei ist zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen (etwa Extremismusbeobachtung/Spionageabwehr), nach der Relevanz der einzelnen Informationen (etwa: vager Verdacht/gesicherte Informationen) sowie nach dem Alter der Betroffenen zu differenzieren. Dies gilt auch für die Speicherung in Akten.

V. Mitwirkung an Personenüberprüfungen

(Sicherheitsüberprüfungen — § 3 Abs. 2 BVerfSchG)

1. Im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen werden sowohl beim Verfassungsschutz als auch bei

einer Reihe weiterer Stellen Daten erhoben und verarbeitet. Hierfür sind besondere gesetzliche Grundlagen erforderlich.

2. Für die Mitwirkung des Verfassungsschutzes sind folgende Prinzipien zu beachten:

- Die Sicherheitsüberprüfungen sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere für die Intensität der Prüfung, die sich nach der Gefährdung im Einzelfall richten muß.
- Die Sicherheitsüberprüfung soll erst durchgeführt werden, wenn nur noch davon die Aufnahme der sicherheitsrelevanten Tätigkeit abhängig ist. Für den personellen Sabotageschutz ist zudem die exakte Beschreibung der sicherheitsempfindlichen Bereiche und die Begrenzung der Überprüfung auf tatsächlich in diesem Bereich eingesetzte Personen zu fordern.
- Die Verfahrensregelungen müssen andere Ermittlungsformen ausschließen.
- Die Voraussetzungen, unter denen im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung auch Nachforschungen über Dritte angestellt werden dürfen, sind gesetzlich festzulegen. Soweit Dritte z. B. Ehegatten, einbezogen werden, ist deren Einwilligung erforderlich. Die Speicherung von Daten über diese Personen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf grundsätzlich nicht personenbezogen erschließbar sein.
- Das Verfahren muß für die Betroffenen (einschließlich der Dritten) transparent sein. Sie sind über die Tatsache, den Ablauf, die beteiligten Stellen und das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung zu unterrichten. Im Fall von Sicherheitsbedenken ist dem Überprüften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausnahmen von dieser Unterrichtungspflicht sind eng zu fassen. Auch Auskunftspersonen sind über den Zweck der Befragung zu unterrichten, um Fehlschlüsse zu Lasten der Betroffenen zu vermeiden, und auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.
- Stellt der Betroffene einen Auskunftsantrag nach den Datenschutzgesetzen, so ist diesem zu entsprechen, soweit die Speicherung im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung erfolgt ist.
- Die speziell für die Sicherheitsüberprüfung beim Betroffenen oder bei anderen Stellen erhobenen Daten dürfen in der Regel nur für diesen Zweck verwendet werden. Die Trennung von Sicherheits- und Personalakten ist strikt zu wahren.

VI. Übermittlung von Daten durch Verfassungsschutzbehörden

1. Verfassungsschutzbehörden dürfen untereinander personenbezogene Daten nur austauschen, soweit dies zu ihrer jeweiligen gesetzlich festge-

Beschluß der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 15. November 1985 zur Speicherung personengebundener Hinweise im INPOL-System

Personengebundene Hinweise, d. h. Daten, die über die Identifizierungsfunktion hinausgehen und eine erste Einschätzung der gespeicherten Person ermöglichen sollen, finden sich zunehmend in polizeilichen Dateien. Im Bereich des Bundeskriminalamtes sind personengebundene Hinweise beispielsweise in den Dateien KAN, Haftdatei, Erkennungsdienst, Daktyloskopie, in den Falldateien sowie in anderen Dateien gespeichert. Auch in den Dateien der Länderpolizei sind derartige Hinweise enthalten.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder ist der Auffassung, daß die Speicherung derartiger Hinweise die Gefahr der Ergreifung polizeilicher Maßnahmen nur aufgrund des Dateiinhalts hervorruft und daß sie ganz allgemein zu einer sozialen Abstempelung der betroffenen Person führen kann. Sie ist der Ansicht, daß polizeiliche Entscheidungen und insbesondere polizeiliches Einschreiten nur ausnahmsweise auf den Inhalt von Nachweisdateien gestützt werden dürfen, in der Regel jedoch Auskunft aus der Akte eingeholt werden muß. Die PHW's sind keine geeignete Entscheidungsgrundlage, weil sie nur bruchstückhafte Informationen darstellen und ihre ständige Aktualisierung nicht gewährleistet ist.

Die Datenschutzbeauftragten halten die Speicherung derartiger Hinweise allenfalls dann für zulässig, wenn dies zur Erreichung des mit der betreffenden Datei verfolgten Zwecks im jeweiligen Einzelfall unabdingbar ist. Nach derzeitigem Erkenntnisstand dürfen personengebundene Hinweise also nur noch in solchen Dateien niedergelegt werden,

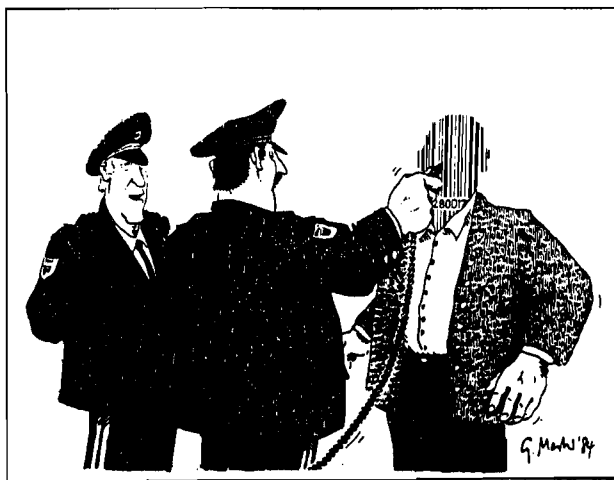
die als alleinige Grundlage für ein polizeiliches Einschreiten in Betracht kommen (z. B. die Personenfahndungsdatei).

Die benutzten Begriffe müssen präzise definiert werden, um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen und unangemessene Typisierungen von Betroffenen so weit wie möglich zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, daß die vorgenommenen Bewertungen durch Tatsachen belegbar und nachvollziehbar sind. Die Aktualität der Hinweise muß innerhalb kurzer Fristen regelmäßig überprüft werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sehen die DSB bei einer Abwägung der erkennbaren Interessen der Polizei an schnell verfügbaren Informationen mit der Gefahr unangemessener Stigmatisierungen der Betroffenen insbesondere die folgenden PHW's nicht als erforderlich an:

- geistesschwach
- entmündigt
- Prostitution
- Internationaler Rechtsbrecher
- häufig wechselnder Aufenthalt
- Land- und Stadtreicher.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Vielmehr müssen alle Kataloge zulässiger personengebundener Hinweise in den Informationssystemen der Polizei in Bund und Ländern auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft werden.



Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz

Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz [G 10])

In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949),
geändert durch Gesetz vom 13. September 1978 (BGBl. I S. 1546)

— Auszug —

Artikel 1

§ 1

(1) Zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte sind die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Amt für Sicherheit der Bundeswehr und der Bundesnachrichtendienst berechtigt, dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegende Sendungen zu öffnen und einzusehen sowie den Fernschreibverkehr mitzulesen, den Fernmeldeverkehr abzuhören und auf Tonträger aufzunehmen.

(2) Die Deutsche Bundespost hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den Post- und Fernmeldeverkehr zu erteilen, Sendungen, die ihr zur Übermittlung auf dem Post- und Fernmeldeweg anvertraut sind, auszuhandigen, sowie das Abhören des Fernsprechverkehrs und das Mitlesen des Fernschreibverkehrs zu ermöglichen.

§ 2

(1) Beschränkungen nach § 1 dürfen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand

1. Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80, 80 a, 81, 82 und 83 des Strafgesetzbuches),
 2. Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84, 85, 86, 87, 88, 89 des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 des Vereinsgesetzes),
 3. Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94, 95, 96, 97 a, 97 b, 98, 99, 100, 100 a des Strafgesetzbuches),
 4. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109 e, 109 f, 109 g des Strafgesetzbuches),
 5. Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantik-Vertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte (§§ 87, 89, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 109 e, 109 f, 109 g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 in der Fassung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes),
 6. Straftaten nach § 129 a des Strafgesetzbuches oder
 7. Straftaten nach § 47 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes
- plant, begeht oder begangen hat.

(2) Eine Anordnung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert

Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz

wäre. Sie darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder daß der Verdächtige ihren Anschluß benutzt.

§ 3

(1) Außer in den Fällen des § 2 dürfen Beschränkungen nach § 1 für Post- und Fernmeldeverkehrsbeziehungen angeordnet werden, die der nach § 5 zuständige Bundesminister mit Zustimmung des Abgeordnetengremiums gemäß § 9 bestimmt. Sie sind nur zulässig zur Sammlung von Nachrichten über Sachverhalte, deren Kenntnis notwendig ist, um die Gefahr eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen.

(2) Die durch Maßnahmen nach Abs. 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht zum Nachteil von Personen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn gegen die Person eine Beschränkung nach § 2 angeordnet ist oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand eine der in § 2 dieses Gesetzes oder eine andere in § 138 des Strafgesetzbuches genannte Handlung plant, begeht oder begangen hat.

§ 4

(1) Beschränkungen nach § 1 dürfen nur auf Antrag angeordnet werden.

(2) Antragsberechtigt sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs

1. in den Fällen des § 2

- a) das Bundesamt für Verfassungsschutz durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter,
- b) die Verfassungsschutzbehörden der Länder durch ihre Leiter oder deren Stellvertreter,
- c) bei Handlungen gegen die Bundeswehr das Amt für Sicherheit der Bundeswehr durch seinen Leiter oder dessen Stellvertreter,
- d) bei Handlungen gegen den Bundesnachrichtendienst dieser durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter,

2. in den Fällen des § 3 der Bundesnachrichtendienst durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

(3) Der Antrag ist unter Angabe von Art, Umfang und Dauer der beantragten Beschränkungsmaßnahme schriftlich zu stellen und zu begründen. Der Antragsteller hat darin darzulegen, daß die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

§ 5

(1) Zuständig für die Anordnung nach § 1 ist bei Anträgen der Verfassungsschutzbehörden der Länder die zuständige oberste Landesbehörde, im übrigen ein vom Bundeskanzler beauftragter Bundesminister.

(2) Die Anordnung ergeht schriftlich; sie ist dem Antragsteller und der Deutschen Bundespost mitzuteilen. In ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die zur Überwachung berechnete Stelle anzugeben.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet das jeweilige Landesamt für Verfassungsschutz über die in dessen Bereich getroffenen Be-

schränkungsanordnungen. Die Landesämter für Verfassungsschutz teilen dem Bundesamt für Verfassungsschutz die ihnen übertragenen Beschränkungsmaßnahmen mit.

(5) Beschränkungsmaßnahmen sind den Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Läßt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist. Nach der Mitteilung steht den Betroffenen der Rechtsweg offen; § 9 Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6

(1) In den Fällen des § 2 muß die Anordnung denjenigen bezeichnen, gegen den sich die Beschränkungsmaßnahme richtet.

(2) Soweit sich in diesen Fällen Maßnahmen nach § 1 auf Sendungen beziehen, sind sie nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem, gegen den sich die Anordnung richtet, herrühren oder für ihn bestimmt sind.

Gerichtsverfassungsgesetz

§ 74 a*) (Staatsschutzkammer)

(1) Bei den Landgerichten, in deren Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, ist eine Strafkammer für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig für Straftaten

1. des Friedensverrats in den Fällen des § 80 a des Strafgesetzbuches,
2. der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates in den Fällen der §§ 84 bis 86, 87 bis 90, 90 a Abs. 3 und des § 90 b des Strafgesetzbuches,
3. der Gefährdung der Landesverteidigung in den Fällen der §§ 109 d bis 109 g des Strafgesetzbuches,
4. der Zuwiderhandlung gegen ein Verbandsverbot in den Fällen des § 129 des Strafgesetzbuches und des § 20 des Vereinsgesetzes; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt,
5. der Verschleppung (§ 234 a des Strafgesetzbuches) und
6. der politischen Verächtlichung (§ 241 a des Strafgesetzbuches).

(2) Die Zuständigkeit des Landgerichts entfällt, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles vor der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verfolgung übernimmt, es sei denn, daß durch Abgabe nach § 142 a Abs. 4 oder durch Verweisung nach § 120 Abs. 2 Satz 2 die Zuständigkeit des Landgerichts begründet wird.

(3) In den Sachen, in denen die Strafkammer nach Absatz 1 zuständig ist, trifft sie auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen.

(4) Im Rahmen der Absätze 1 und 3 erstreckt sich der Bezirk des Landgerichts auf den Bezirk des Oberlandesgerichts.

§ 120 (Zuständigkeit in Strafsachen)

(1) In Strafsachen sind die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, für das Gebiet des Landes zuständig für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug

1. bei Friedensverrat in den Fällen des § 80 des Strafgesetzbuches,
2. bei Hochverrat (§§ 81 bis 83 des Strafgesetzbuches),
3. bei Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100 a des Strafgesetzbuches) sowie bei Straftaten nach § 30 c Abs. 2 des Patentgesetzes und nach § 3 a Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 30 c Abs. 2 des Patentgesetzes,
4. bei einem Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten (§ 102 des Strafgesetzbuches),
5. bei einer Straftat gegen Verfassungsorgane in den Fällen der §§ 105, 106 des Strafgesetzbuches,
6. bei einer Zuwiderhandlung gegen das Verbandsverbot des § 129 a des Strafgesetzbuches,

7. bei Nichtanzeige von Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches, wenn die Nichtanzeige eine Straftat betrifft, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehört, und

8. bei Völkermord (§ 220 a des Strafgesetzbuches).

(2) Diese Oberlandesgerichte sind ferner für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig bei den in § 74 a Abs. 1 bezeichneten Straftaten, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles nach § 74 a Abs. 2 die Verfolgung übernimmt. Sie verweisen bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Sache an das Landgericht, wenn eine besondere Bedeutung des Falles (§ 74 a Abs. 2) nicht vorliegt.

(3) In den Sachen, in denen diese Oberlandesgerichte nach Absatz 1 oder 2 zuständig sind, treffen sie auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen. Sie entscheiden ferner über die Beschwerde gegen Verfügungen der Ermittlungsrichter der Oberlandesgerichte (§ 169 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung).

(4) Diese Oberlandesgerichte entscheiden auch über die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74 a zuständigen Gerichts.

(5) Für den Gerichtsstand gelten die allgemeinen Vorschriften. Die beteiligten Länder können durch Vereinbarung die den Oberlandesgerichten in den Absätzen 1 bis 4 zugewiesenen Aufgaben dem hiernach zuständigen Gericht eines Landes auch für das Gebiet eines anderen Landes übertragen.

(6) Soweit nach § 142 a für die Verfolgung der Strafsachen die Zuständigkeit des Bundes begründet ist, üben diese Oberlandesgerichte Gerichtsbarkeit nach Artikel 96 Abs. 5 des Grundgesetzes aus.

StPO § 100 a

§ 100 a*) (Überwachung des Fernmeldeverkehrs)

Die Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs auf Tonträger darf angeordnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand als Täter oder Teilnehmer

1. a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80 bis 82, 84 bis 86, 87 bis 89, 94 bis 100 a des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes),
- b) Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109 d bis 109 h des Strafgesetzbuches),
- c) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 129 bis 130 des Strafgesetzbuches, § 47 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes),
- d) ohne Soldat zu sein, Anstiftung oder Beihilfe zur Fahnenflucht oder Anstiftung zum Ungehorsam (§§ 16, 19 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Wehrstrafgesetzes),
- e) Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte (§§ 89, 94 bis 97, 98 bis 100, 109 d bis 109 g des Strafgesetzbuches, §§ 16, 19 des Wehrstrafgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes),
2. eine Geld- oder Wertpapierfälschung (§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches), einen Menschenhandel nach § 181 Nr. 2 des Strafgesetzbuches, einen Mord, einen Totschlag oder einen Völkermord (§§ 211, 212, 220 a des Strafgesetzbuches), eine Straftat gegen die persönliche Freiheit (§§ 234, 234 a, 239 a, 239 b des Strafgesetzbuches), einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251, 255 des Strafgesetzbuches), eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches), eine gemeingefährliche Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1 bis 3, des § 311 Abs. 1 bis 3, des § 311 a Abs. 1 bis 3, der §§ 311 b, 312, 313, 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, der §§ 316 a, 316 c oder 319 des Strafgesetzbuches,

3. eine Straftat nach § 52 a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2 des Waffengesetzes oder nach § 16 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
 4. eine Straftat nach § 29 Abs. 3 Nr. 1, 4 oder § 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder gewerbmäßig oder als Mitglied einer Bande eine Straftat nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Betäubungsmittelgesetzes
- begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat, und wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder daß der Beschuldigte ihren Anschluß benutzt.

Besatzungsbestimmungen

1. „Polizeibrief“ der Militärgouverneure an den Präsidenten des Parlamentarischen Rates

vom 14. April 1949

„Wie wir Ihnen in unserem „Aide Memoire“ vom 22. 11. 1948 mitgeteilt haben, sollen die Befugnisse der Bundesregierung auf dem Gebiet der Polizei auf die von den Militärgouverneuren während der Zeit der Besetzung ausdrücklich genehmigten und nach diesem Zeitpunkt auf die durch internationale Vereinbarung bestimmten Befugnisse beschränkt sein.

Die Militärgouverneure sind nun wie folgt übereingekommen:

1. Der Bundesregierung ist es gestattet, unverzüglich Bundesorgane zur Verfolgung von Gesetzesübertretungen und Bundespolizeibehörden auf folgenden Gebieten zu errichten:
 - a) Überwachung des Personen- und Güterverkehrs bei der Überschreitung der Bundesgrenzen;
 - b) Sammlung und Verbreitung von polizeilichen Auskünften und Statistiken;
 - c) Koordinierung bei der Untersuchung von Verletzungen der Bundesgesetze und die Erfüllung internationaler Verpflichtungen hinsichtlich der Rauschgiftkontrolle, des internationalen Reiseverkehrs und von Staatsverträgen über Verbrechensverfolgung.
2. Der Bundesregierung wird es ebenfalls gestattet, eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten einzurichten. Diese Stelle soll keine Polizeibefugnis haben.
3. Die Befugnisse, Zuständigkeit und Aufgaben jedes zu errichtenden Bundesorgans zur Verfolgung von Gesetzesübertretungen oder jeder Bundespolizeibehörde sind durch ein der Ablehnung durch die Militärgouverneure unterliegendes Bundesgesetz zu bestimmen. Keine Bundespolizeibehörde darf Befehlsgewalt über Landes- oder Ortspolizeibehörden besitzen.
4. Jede Bundespolizeibehörde unterliegt, insbesondere hinsichtlich ihrer Kopfstärke, Bestimmungen, soweit sie anwendbar sind, die die Militärregierung auf Grund der den Besatzungsbehörden nach dem Besatzungsstatut vorbehaltenen Befugnissen erlassen.
5. Falls der Parlamentarische Rat oder die Bundesregierung Bundesorgane zur Verfolgung von Gesetzesübertretungen oder Bundespolizeibehörden auf anderen Gebieten in Vorschlag bringen sollte, so sind, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4, Vorschläge dieser Art den Militärgouverneuren zur Genehmigung vorzulegen.“

VIII. LITERATUR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

1. Aufsätze, Monographien, Gesetzessammlungen

Arbeitskreis Polizeirecht (Hrsg.), 1979: Alternativ-Entwurf einheitlicher Polizeigesetze des Bundes und der Länder, Neuwied (Dem Arbeitskreis gehörten an: E. Denninger, M. Dürkop, W. Hoffmann-Riem, U. Klug, A. Podlech, H. Rittstieg, H.-P. Schneider, M. Seebode.)

Bölsche, J., 1979: Der Weg in den Überwachungsstaat, Reinbek (rororo aktuell)

Burhenne/Perband: EDV-Recht. Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz

Busch, H., Funk, A., Kauß, U., Narr, W.-D., Werkentin, F., 1985: Die Polizei der Bundesrepublik, Frankfurt/M.

Denninger, E., 1984: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Innere Sicherheit. Folgerungen aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts. Rechtsgutachten im Auftrag des Hessischen Ministerpräsidenten. Veröff. in: Informationsgesellschaft oder Überwachungsstaat? Symposium der Hessischen Landesregierung. Gutachten. Hrsg.vom Hessendienst der Staatskanzlei. Wiesbaden o.J. (1984), S. 285 ff.

(Die zweibändige Zusammenstellung der Gutachten und der Diskussion des Symposiums enthalten eine Vielzahl weiterer wichtiger Informationen.)

ders., 1985: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und innere Sicherheit, in: Kritische Justiz, Heft 3/1985

Ehrhardt u.a., 1979: Zum Alternativentwurf einheitlicher Polizeigesetze des Bundes und der Länder, in: Bürgerrechte und Polizei (CILIP), Nr. 3 (Juni/Juli 1979) und in: Vorgänge Nr. 3/1979 (Heft 39)

ders., Kunze, C., 1979: Musterentwurf des Polizeirechts-Staates, Berlin

Heise, G./Riegel, R., 1976: Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes, Stuttgart-München, 2. Auflage

Humanistische Union, 1981: Die (un)heimliche Staatsgewalt. Memorandum zur Reform des Verfassungsschutzes, München

Kauss, U., 1983: Gesetze gegen Grauzonen: Neue Verfassungsschutzgesetze in NRW und Bremen, in: Demokratie und Recht, 3/1983

Riegel, R., 1980: Datenschutz bei den Sicherheitsbehörden, Köln-Berlin-Bonn-München

ders., 1984: Polizei und Ordnungsrecht des Bundes und der Länder. Textsammlung mit Einführung und erläuternden Hinweisen, Köln-Berlin-Bonn-München

(Enthält alle Polizei-Gesetze des Bundes und der Länder, dazu viele Richtlinien etc.; ist in jeder größeren Universitäts-Bibliothek und den juristischen Fakultäten einsehbar; Preis: DM 250,-)

ders., 1985: Rechtsgrundlagen für die informationelle Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden und datenschutzrechtliche Konsequenzen aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts, in: Deutsches Verwaltungsblatt, Heft 14, S. 766 ff.

Schwan, E., 1982 a: Amtsgeheimnis oder Aktenöffentlichkeit? Der Auskunftsanspruch des Betroffenen, das Grundrecht auf Datenschutz und das Prinzip der Aktenöffentlichkeit, Datenverarbeitung im Recht-Beiheft 15, München

ders., 1982 b: Der Auskunftsanspruch in der Bewährung, in: Datenverarbeitung im Recht, S. 311 ff.

Schoreit, A., 1982: Problematische Informationssammlung und -verarbeitung durch die Polizei, in: Datenverarbeitung im Recht, Heft 1

Seebode, M., 1981: Neue Entwicklungen im Strafverfahrens- und Polizeirecht aus der Sicht der Wissenschaft, in: BKA-Vortragsreihe, Bd. 26: Polizei und Kriminalpolitik, Wiesbaden

Seifert, J., 1985 a: Der Lauschangriff als Erhebung personenbezogener Daten mit technischen Mitteln, in: Vorgänge, Heft 5 (Nr. 77)

ders., 1985 b: (Im Auftrag der Humanistischen Union): Offener Brief an die Bundestagsabgeordneten Baum und Hirsch zum geheimen Entwurf eines Bundes-Verfassungsschutz-Gesetzes vom 12. September 1985 (zu beziehen über Humanistische Union, Bräuhäusstr. 2, 8000 München 2)

Steinmüller, W. (Hrsg.), 1983: Datenschutzgesetze, München (Goldmann TB)

2. "Graue" Literatur

Zu den Praktiken von Polizei und Geheimdiensten beim Umgang mit Daten sind die Datenschutzberichte der Landesbeauftragten für Datenschutz und die des Bundesbeauftragten in unterschiedlichem Maße eine wichtige Fundstelle. Die Berichte können bei den jeweiligen Datenschutzbeauftragten angefordert werden.

Zur aktuellen Diskussion um das neue Polizeirecht und die weiteren Sicherheitsgesetze gibt es Stellungnahmen verschiedener Datenschutzbeauftragter, die meist unpubliziert sind (ggf. direkt anfordern):

Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, Anforderungen an Datenschutzregelungen im Polizeirecht, Beschluß vom 24. Jan. 1985, in: Der Bundesbeauftragte für DS, 8. Tätigkeitsbericht, zum 1. Januar 1986 (zu bestellen über: Der Bundesdatenschutzbeauftragte, Stephan-Lochner-Str. 2, 5300 Bonn 2)

dies., Anforderungen an Datenschutzregelungen für den VfS, Beschluß vom 13. September 1985, in: Der Bundesdatenschutzbeauftragte, 8. Tätigkeitsbericht

dies., Beschluß zur Speicherung personengebundener Hinweise im INPOL-System vom 15. Nov. 1985, in: Der Bundesdatenschutzbeauftragte, 8. Tätigkeitsbericht

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, 7. Tätigkeitsbericht, Bayer. Landtag, Drs. 10/8252

Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte (Karl-Muck-Platz 1, 2000 Hamburg 36): Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes für die Behörde für Inneres vom 10.9.1985 (sehr detailliert und umfangreich)

Der Landesbeauftragte für Datenschutz in Nordrhein-Westfalen (Elisabethstr. 12, 4000 Düsseldorf 1): Brief an den Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, A. Wernitz, vom 15.6.1985, zum CDU/CSU-Entwurf Bundesdatenschutzgesetz

ders., Brief an den Innenminister von NRW vom 15.7.1985 zum ME, Fass. 1985, der IMK

Der Hessische Landesbeauftragte für Datenschutz (Mainzer Str. 19, 6200 Wiesbaden): Stellungnahme zum ME, Fass. 1985, ohne Datum

ders., Synoptische Gegenüberstellung des Referentenentwurfs für ein neues hessisches Datenschutz-Gesetz (Stand: 5.2.1985) mit den Änderungsvorschlägen des Datenschutzbeauftragten vom 4. Juni 1985

ders., Erklärung vom 22. Jan. 1986 zu den Sicherheitsgesetzen, dokumentiert in der Frankfurter Rundschau, 31.1.1986

Prof. Simitis, Stellungnahme für die öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Datenschutzgesetzes vom 4.5.1985

Hessisches Innenministerium, Entwurf, Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Stand: 30. September 1985, und

dass., Datenschutz im Sicherheitsbereich, Entwurf des ad-hoc-Ausschusses AK II der IMK und Entwurf HSOG im Vergleich, Wiesbaden, am 27. März 1985

dass., Referentenentwurf für die Novellierung des Hessischen Datenschutz-Gesetzes vom 15. August 1985 mit Begründung (Gesetzestext ohne Begründung dokumentiert in: Frankfurter Rundschau, 21. Oktober 1985)

Konferenz der Innenminister und -senatoren der SPD-regierten Bundesländer, Wiesbaden, den 14. Februar 1986, Erklärung zu den Bonner Sicherheitsgesetzen und zum BDSG (anfordern bei den Pressestellen der SPD-Innenminister)

SPD-Bundestagsfraktion, Protokoll der Anhörung der SPD-Fraktion zum fälschungssicheren und maschinenlesbaren Personalausweis vom 14. Juli 1985 (zu beziehen über SPD-Fraktion im Bundestag, Bundeshaus, 5300 Bonn 1)

Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, Innenausschuß, Protokoll der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zu dem Entwurf eines Paßgesetzes vom 12. Februar 1986

Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, Stenograph. Bericht der 195. Sitzung vom 31. Jan. 1986, Erste Beratung des MADG, BVerfSchG, BDSG, des "ZEVIS"-G und Verwaltungs-Verfahrens-Gesetzes

3. Abkürzungsverzeichnis

BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BVerfSchG-E	Vorentwurf zu einem Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz
BGS	Bundesgrenzschutz
BKA-G	Gesetz über die Einrichtung des Bundeskriminalamtes
BKA-Richtlinien	Richtlinien für die Errichtung und Führung von Dateien über personenbezogene Daten beim Bundeskriminalamt (Dateienrichtlinien, abgedr. in: Riegel, 1984, Bd.1 (II.2.2))
BND	Bundesnachrichtendienst
BVG	Bundesverfassungsgericht
GG	Grundgesetz
HSOG,E	Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz, Entwurf vom 30.9.1985
INPOL	Informationssystem der Polizei (vgl. Bürgerrechte und Polizei (CILIP) 18 (2/1984), S. 8 ff.
KAN-Richtlinien	Konzept für den Aufbau und die Führung des Kriminalaktennachweises (KAN); abgedr. in: Steinmüller 1983
KPS-Richtlinien	Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen, abgedr. in: Riegel 1984, Bd. 1 C II.2.2
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
MAD	Militärischer Abschirmdienst
ME, Fass.77	Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes (siehe Heise/Riegel)
ME, Fass.85	Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes
NADIS	Nachrichtendienstliches Informationssystem (Gemeinsame Datenbank von Verfassungsschutz, MAD und BND)
SPUDOK	Sputendokumentation; siehe Bürgerrechte und Polizei (CILIP) 19 (3/1984), S. 55 ff.
VfS	Verfassungsschutz
ZAG	Vorentwurf eines Gesetzes über die informationelle Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes
ZEVIS	Zentrales Verkehrsinformationssystem; vgl. Heike Liß, Bürgerrechte und Polizei (CILIP) 18 (2/1984), S. 47 ff.

IX. SUMMARY

Once again CILIP presents an issue exclusively devoted to new legislation in the field of domestic security in the Federal Republic of Germany. Late in 1985 we published the secret drafts for this new legislation. In this issue we are publishing the new drafts complete with commentary. These are the draft versions which were introduced into the West German parliament, the Bundestag in January 1986. These include:

- the Military Counterintelligence Service Act
- the Act Governing the Cooperation between the Federal Government and the States with Reference to the Constitutional Guard Service (federal domestic intelligence service)
- the Federal Data Protection Reform Act
- the Act Governing Cooperation and Data Exchange Among the Security Agencies
- new draft legislation on machine-readable personal identity cards and passports
- new legislation which would provide for police and intelligence service access to the central data banks of the federal vehicle operators registry.

Despite considerable public criticism of the legislative drafts, they have remained basically unchanged at their introduction into the legislative process.

A few minor changes were introduced at the insistence of the Free Democratic Party of Germany FDP which is the junior partner of the current governing CDU/CSU-FDP coalition. According to these changes the intelligence services would no longer be permitted to pass on information on persons under the age of 16 to other German and/or foreign agencies. In addition, both the police and the intelligence agencies would be required to subsequently correct any information passed on to other agencies should such information prove to be erroneous or fallacious at any point in the future. Citizens still have no statutory right to determine which, if any, agency has collected data concerning themselves. This, of course means that citizens have no opportunity whatever to correct erroneous or fallacious data stored on their persons.

Along the bottom line both the police and the intelligence services will attain the right and the obligation to provide for a total exchange of all information relevant to the "realm of state security". In addition they will also attain statutory access to all registries and data banks maintained by public administrations. Finally, all public administration services and agencies will be statutorily obliged to pass on all so-called state security information to the intelligence services without further request.

The new Cooperation Act has been expanded to include a clause which would also incorporate the Federal Intelligence Agency (Bundesnachrichtendienst) into the network of cooperating agencies included within the framework of the Cooperation Act. This will

make it possible for the Federal Intelligence Agency to expand its activities into the domestic realm. The FIA, which evolved out of the military intelligence division of the Wehrmacht in Russia, was taken over by the American occupation forces in 1945 and operated as the "Gehlen Organisation" until it was taken over by the German federal government in 1950/51, has operated devoid of federal legislation governing its activities and authority up until now. Our initial evaluation of these "final drafts" remains essentially the same as for the preliminary drafts:

1)

At least formally they meet the demands of the German Supreme Court decision by providing a legislative basis for state data collection and processing.

2)

In terms of their substance, many of the draft proposals contain numerous breaches of constitutional rights and guarantees and clearly contradict the principles developed by the Supreme Court in terms of constitutional processing and use of individual data.

These new legislative proposals signify a general attack on the constitutional rights of the population as a whole. They would practically do away with the constitutional differentiation made between the police on the one hand and the intelligence and secret-service agencies demanded of the drafters of the present West German constitution (the then-existent Parliamentary Council) by the allied occupation forces in their so-called "police note" of 1949. They are a clear breach of the principle of "informational separation-of-powers" and the concept of "informational self-determination of citizenry" - both clear-cut demands set forth in the famous German Supreme Court ruling of December 1983 - the so-called Public Census decision.



1-4 Ex. je 3,00 DM + Porto 1,00 DM
5-10 Ex. je 2,50 DM + Porto 1,80 DM
ab 11 Ex. je 1,80 DM + Porto 3,00 DM

blätter der iz3w
Freiburg

AZAKO
KOORDINATION

AKAFRIK
Münster

Broschüre, 48 Seiten, Din A4, 3,- DM
Hrsg.: AKAFRIK, Münster und
iz3w, Freiburg, Dez. 1985

Bestellungen

gegen Vorauszahlung auf Kto. Nr.
80 80 - 460 Pacha Dortmund
BLZ 440 100 46
bei: Arbeitskreis Afrika
AKAFRIK Münster (ISW)
An den Mühlen 25
4400 Münster

oder Betrag in Briefmarken an:
iz3w
Informationszentrum dritte welt
Postfach 53 28
7800 Freiburg
(ab 10 Ex. gegen Rechnung)

vorgänge

Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik

selt 25 Jahren

eine Stimme gegen den Strom der Zeit

Heft 79, Januar 1986:

Das überholte Gefängnis

Obwohl das Strafvollzugsgesetz von 1977 als bindende Norm des Vollzuges die Resozialisierung benennt, erfüllt das Gefängnis diesen Auftrag nicht: es desozialisiert nach wie vor. Aber auch die Versuche es auszubessern, zu überholen, sehen sich dem Verdacht ausgesetzt, die Netze sozialer Kontrolle auszuweiten. Daher nimmt sich diese Ausgabe der Doppelstrategie strafrechtlicher Sozialkontrolle — das verstärkte Aussondern und Wegschließen eines sog. harten Kerns auf der einen und die Versuche von Therapienorientierung und Entkriminalisierung auf der anderen Seite — an, stellt auch die Frage, ob Konfliktregelungen unter Umgehung der strafrechtlichen Verfahrens- und Sanktionsnormen ein mögliches kriminalpolitisches Reformprogramm darstellen könnten.

Aus dem Inhalt

- *Helmut Ortner*: Langstrafen und ambulante Alternativen.
Zwei Seiten einer Medaille?
- *Karl F. Schumann*: Die Ausweitung des staatlichen Strafsystems
- *Michael Gähner*: Medizinische Versorgung im Gefängnis
- *Denis Péclé*: Disziplinarreaktionen im Strafvollzug
- *Heinz Kammeier*: Forensische Psychiatrie
- *Leonhard U. Dronski*: Wohngruppenvollzug —
Vorstufe zur Freiheit?
- *Franziska Lamott*: Therapeutische Verstrickungen im Gefängnis
- *Helmut Janssen*: Zur Politik und Ökonomie
der amerikanischen Diversionalternativen
- *Peter Mallinowski / Manfred Brusten*: Entkriminalisierung
und Diversion. Konzepte, Erfahrungen und Kritik
- *Arno Pilgram*: Chancen sozialer Konfliktregelung
außerhalb strafrechtlicher Normierungen

Die vorgänge erscheinen zweimonatlich und kosten im Abonnement jährlich DM 52.— zuzüglich Versandkosten; das Einzelheft DM 12.—. Hefte aus früheren Jahrgängen können nachgeliefert werden.

Ab sofort bei Ihrem Buchhändler

Verlag »vorgänge« e.V., Bräuhausstraße 2, 8000 München 2

Falco Werkentin

Die Restauration der deutschen Polizei

*Innere Rüstung
von 1945 bis zur
Notstands-
gesetzgebung*

*Die Funktion der Polizei
in der Gesellschaft wird be-
stimmt durch die Form ihrer
Organisation, Rekrutierung,
Ausbildung und Ausrü-
stung. Unter diesem Ge-
sichtspunkt werden auf der
Basis bisher unveröffentlic-
hten deutschen und amerika-
nischen Archivmaterials
Entstehung, Tradition und
Wandel der Polizei nachge-
zeichnet.*

252 Seiten
DM 39,-

Campus

Die unheimliche Sicherheit



**Die unheimliche Sicherheit
Neue Staatsschutzgesetze
für Geheimdienste
und Polizei**

Mit Dokumenten & Beiträgen
von: Ulrich K. Preuß, Rolf
Gössner, Joachim Kempas,
Peter Reimann, Johannes
Klostermeier u. a.

64 Seiten, A 4, DM 5.-

Herausgegeben von und zu be-
ziehen über „Bürger kontrollie-
ren die Polizei“ und Bremer
Jugendpresse, Fehrfeld 60,
28 Bremen, Tel. 0421 / 704581

Der Überwachungsstaat

Herausgegeben
von
Freimut Duve



Jochen Bölsche

Der Weg in den Überwachungsstaat

Mit Dokumenten und Stellungnahmen
von Gerhart Baum u. a. (4534)

Ulrich Klotz/Klaus Meyer-Degenhardt (Hg.)

Personalinformationssysteme

Auf dem Weg zum arbeitsplatzgerechten
Menschen (5255)

Claus Eurich

Das verkabelte Leben

Wem schaden und wem nützen die
Neuen Medien? (4732)

Computerkinder

Wie die Computerwelt das Kindsein
zerstört (5635)

Herbert Kubicek

Kabel im Haus – Satellit überm Dach

Ein Informationsbuch zur aktuellen
Mediendiskussion (5528)



5430



4937

*H. Busch, A. Funk, U. Kauß,
W.D. Narr, F. Werkentin*

Die

POLIZEI

in der Bundesrepublik

508 Seiten, DM 68,-

Als allgegenwärtiges, in verschiedener Hinsicht umstrittenes Instrument der staatlichen Gewalt steht die Polizei immer wieder im Blickpunkt öffentlichen Interesses, besonders in Phasen gesellschaftlicher Krisen und Konflikte. So leicht sie affektgeladene Urteile und pauschale Wertungen provoziert, so schwer erschließt sie sich einer realitätshaltigen und nüchternen Analyse.

Nach langjähriger Forschung liegt mit diesem Werk dies bisher wohl umfassendste und detaillierteste Untersuchung der Polizei in ihrem gegenwärtigen Zustand vor. Darin werden empirisch fundierte und materialreich belegte Antworten u.a. auf folgende Fragen gegeben: Welche Rolle spielt die Polizei in der Bundesrepublik? Wie ist sie auf Länder- und Bundesebene organisiert? Wofür wird sie von den staatlichen Instanzen eingesetzt? Mit welchen Waffen und Informationstechnologien ist sie ausgerüstet? Aber auch: Wie läßt sie sich kontrollieren? Wie kann der Bürger sich gegen sie wehren?

Ein wichtiges Ergebnis der Untersuchung ist: Die Bundesrepublik ist zwar nicht auf dem Weg zum Polizeistaat, doch angesichts mangelnder Fähigkeit zu demokratischen Reformen dringt die Polizei in fast allen Poren der Gesellschaft – als Politikersatz.

Campus